Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

An Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, [et]c. [et]c. als allerhöchsten Vicarivm des Heil. Röm. Reichs [et]c. [et]c. Allerunterthänigste höchstgemüssigte Vorstellung Ad Resolvtionem Svmmi Vicariatvs Jvdicii de XXV. Octobr. Anno MDCCXLI. Cvm Exceptione ... Remedio Svpplicationis ... Pro Legali Reformatoria &c. Abseiten Anwalds der Mecklenburgischen gesamten Land-Städte Supplicanten Contra E. E. Ritterschaft der Lande Mecklenburg Supplicaten : Nebst Beylagen à Num. I. bis XVII. inclusive ... So wie diese Schrift bey dem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden übergeben worden, zum Druck befordert

[Dresden]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1742.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
6165

Mk
6165

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679335324/phys_0001
DFG

Mk - 6165.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0002
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1679335324/phys_0003
DFG

218

An
Ihro Königl. Majestät
in Pohlen
und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. ꝛc.
als allerhöchsten
VICARIVM
des Heil. Röm. Reichs ꝛc. ꝛc.
Allerunterthänigste höchstgemüssigte
Vorstellung
AD RESOLVTIONEM
SVMMI VICARIATVS JVDICII
DE XXV. OCTOBR. ANNO MDCCXLI.
CVM EXCEPTIONE
SVB- ET OBREPTIONIS, JVNCTO EVENTVALI
REMEDIO SVPPLICATIONIS
ATQVE
OBLATIONE AD SOLITA SOLENNIA,
NEC NON
PETITO HVMILLIMO
PRO
LEGALI REFORMATORIA &c.
Abseiten Anwalds
der
Mecklenburgischen gesamten Land-Städte
Supplicanten
CONTRA
E. E. Ritterschaft der Lande Mecklenburg
Supplicaten

Nebst Beylagen à Num. I. bis XVII. inclusive

in puncto CONTRIBVTIONIS cum annexis &c.

So wie diese Schrift bey dem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden übergeben worden, zum Druck befordert.

Im Jahr 1742.

Mk-6165

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vorbericht.

Nachdem das Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte aus dem, von Frankfurth am Mayn erhaltenen, Protocollo Exhibitorum, und darauf unterm 28. Junii, 1742 publicirten Resolution des Kayserl. Reichs-Hof-Raths ersehen, wie am 30. Apr. 1742. ein so rubricirtes Memorial: nomine Mecklenburgischer 12 Städte, wider die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, in puncto sententiæ, nunc revisionis, den Ausgleichungs-Punct und Ablegung der Uebermasse-Rechnung betreffend, cum petito humillimo pro clementissime concedendo termino quadrimestri, ad minimum bimestri ad producendum libellum revisorium cum Adjunctis, deponendum Sportulas, & Mandato procuratorio ac præstandum juramentum Revisorium &c. übergeben, und darauf das Revisions-Gesuch für desert auch als unförmlich erkannt worden; So haben die Mecklenburgischen Land-Städte sich genöthiget gefunden, in einer, **Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät** und **Dero** Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, durch den bevollmächtigten Agenten des Corporis der bemeldeten Land-Städte, Herrn Andreas Gottlieb von Fabrice überreichten, allerunterthänigsten Vorstellung ad Resolutionem Cæsaream de 28. Junii 1742, wie auch hiemit geschiehet, zu declariren, daß sie zu dem Anfangs bemeldeten Memorial,

in der Form, als solches bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingebracht, keine Vollmacht ertheilet haben, noch dasselbe für das ihrige agnosciren können. Allermassen in facto ganz unrichtig ist, daß nur 12 Mecklenburgische Städte den Proceß wider die Ritterschaft führeten, da vielmehr das ganze Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte solchen unanimiter betreibet, und zu dessen Fortsetzung, auch überhaupt zu Beobachtung und Vertheidigung der Jurium der Mecklenburgischen Land-Städte, besonders gegen die solche anfechtende Mecklenburgische Ritterschaft, sowol bey den Höchsten Reichs-Gerichten, als anderer dienlicher Orten, den ohne diß, ratione ihres Officii, zu Defendirung der Gerechtsame des Corporis erwehnter Städte verpflichteten Consulibus der Mecklenburgischen Vorder-Städte annoch auf dem, im Monat Julii, An. 1741. gehaltenen, Convent die weitere speciale, bey dem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden sub præs. den 22. Septembr. 1741. in Originali producirte Vollmacht cum libera & potestate substituendi aufgetragen. Es ist ferner in facto unrichtig, ob solten die Mecklenburgischen Land-Städte nicht allein wider die Mecklenburgische Ritterschaft, sondern auch wider die Mecklenburgische Landschaft processiren, zumal unter eben dem Namen der Landschaft die Land-Städte begriffen sind, und sich ja wohl ohne Bedenken verstehet, daß die Städte nicht wider sich selbsten litigiren werden. Wann auch die Rubric des Anfangs beregten Memorials in Puncto sententiæ lautet, so wissen die Mecklenburgischen Land-Städte von keiner Sententia, welche in ihren, wider die Ritterschaft habenden Proceß-Sachen, prævia sufficienti causæ cognitione & auditis super omnia utrinque partibus, ergangen wäre, sondern nur von einer, extra Acta und contra inauditos, ad nudam partis adversæ instantiam, beym Reichs-Vicariat den 25. Octobr. Anno 1741. erlassenen Resolution, welche bekannten Rechten nach die Clausul, si preces veritate nitantur & salvo jure cuiuscunque, mit sich führet, wowider demjenigen, gegen welche sie lautet, allemahl, auch ohne einem solenni remedio juris, seine Nothdurft vorzustellen, um so mehr frey bleiben muß, als es den göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten abstimmig ist, jemand unerhört zu verdammen. Es ist dannenhero unnöthig befunden, dergestalt simpliciter, als in mehrberegtem Memorial vom 30. April. a. curr. hat wollen erwehnet werden, ein Remedium juris zu interponiren. Was aber sich desfalls zugetragen, davon sind die wahren Umstände folgende:

Als die Mecklenburgische Ritterschaft den, in verwichenem

1741. Jahr zu Güstrow vorgewesenen, Land-Tag über seine Zeit so lange aufgehalten, bis eine von Seiten der Ritterschaft schon zum voraus vermuthete Estaffette mit der Resolution des Reichs-Vicariats vom 25. Octobr. Anno 1741 angelanget, und solche zu Ende des Land-Tages am 13. Novembr. selbigen Jahrs, da die mehreste Deputati, insonderheit von den Städten, schon weggereiset waren, verlesen worden, haben die wenige noch anwesende Deputati der Städte, um des Ungestüms, so in continenti darüber entstanden, sich zu erwehren, zwar sich vernehmen lassen, daß die Städte wider jene Resolution wohl ein Remedium ergreifen würden; wie aber Deputati von allen Städten darüber den 20. Decembr. Anni præt. zu Bützow eine Zusammenkunft gehalten, haben dieselbe in Erwegung gezogen, daß gleichwol obberegte Resolutio Vicariatus extra Acta, als welche Reichskündigermassen von Wien aus noch nicht sind ediret worden, und ohne daß einmal die Städte über die Ritterschaftliche, beym Reichs-Vicariat übergebene Schriften wären gehöret, noch den Städten vor der Vicariats-Resolution de 25. Octobr. 1741. das geringste hievon communiciret worden, ad nudam partis adversæ instantiam erfolget sey, mithin sothane Resolutio, nimmermehr, propitio jure, die Kraft Rechtens, und zwar nach den in diesem Casu eintretenden besondern Umständen, um desto weniger erlangen könne, als bey dem Sächsischen Reichs-Vicariat, abseiten der Mecklenburgischen Land-Städte ein Acten-mäßiger Bericht von den sämtlichen, zwischen der Ritterschaft und Städten obwaltenden Streitigkeiten, deren Ursprung, Fortgang und jetzigem statu, zu dem Ende allerunterthänigst überreichet worden, damit eine höchste Reichs-Vicariats-Commission, bey Ermangelung der hiebevorigen Acten, in einem richtigen Zusammenhang, wie ein Streitpunct successive aus und nach dem andern entstanden, bemerken, und hieraus von der Sachen sich gründlich informiren, auch wenigstens dem mit glaubwürdigen Belegen bekräftigten Acten-mäßigen Bericht so lange Glauben zustellen möchte, bis die Acta von Wien aus ediret würden, welche von dem Zustand der Sachen mehreres Licht geben könten. Die Städte haben hiebey allerunterthänigst angesuchet, daß ihnen doch aufs mindeste die Ritterschaftlichen Eingaben zu Beybringung ihrer dawider habenden rechtlichen Nothdurft möchten communiciret, und die Städte darüber hinlänglich gehöret werden, welche humillima petita dieselbe in ihren Exhibitis sub praesent. 4. August. und 22sten Septembr. An. 1741. bey dem Reichs-Vicariat allerunterthänigst und quam instantissime wiederhohlet haben. Sintemalen Sie leider! vor-

hin schon die Erfahrung davon hatten, daß die Ritterschaft per mera subreptitia wider die Städte zu handeln gewohnet sey, und die bey dem vorigen Reichs-Hof-Rath von der Ritterschaft impetrirte sämtliche Resolutiones ergangen, ehe und bevor eine einzige Zeile von den Ritterschaftlichen Eingaben den Städten zu ihrer Verantwortung wäre communiciret, und diese darüber rechtlicher Art nach vernommen worden. Bey so bewandten Umständen, welche die annoch in Wien verschlossene, bey dem vorigen Reich-Hof-Rath ventilirte, und die bey dem Reichs-Vicariat nachhero ergangene Acta zu hellem Tage legen müssen, hätten die Städte sich nimmer vorstellen können, wie von der Ritterschaft es bey dem Reichs-Vicariat dahin hat mögen gebracht werden, daß der Städtische Acten-mäßige Bericht, sub specie, ob wären verschiedene Streit-puncte darin cumuliret (als welches in den aus dem Reichs-Hof-Rath in Wien hiebevor ergangenen Resolutionibus selbst auf Ritterschaftliches Ansuchen dergestalt geschehen, daß fast keine einzige von einem punct alleine, sondern immer von mehren handelt, und die connexion der Sachen selbst erfordert hat) dennoch zurück geleget, und keine reflexion darauf genommen, hingegen auf Ritterschaftliche Instance extra Acta, und ohne die Städte über die gegenseitige Eingaben zu hören, die Resolution de 25. Octobr. An. 1741. erlassen worden. Man hat demnach von Seiten der Städte auf oberwehntem, am 20sten Decembr. 1741. gehaltenen Convent diensam erachtet, wider die Resolution des Reichs-Vicariats de 25. Octobr. An. 1741. die offenbare Subreption vorzustellen, als welches den Rechten nach, bey einem extra Acta und ohne vorgängiger der Sachen Untersuchung, auf einseitige Instance der Gegner, gegebenen Rescript, schon zulänglich war, eventualiter aber, wegen der von den, auf dem Land-Tage de Anno 1741. noch gegenwärtig gewesenen, Deputirten der Städte gethanen Erklärung, das Remedium Supplicationis anzuhängen, in der rechtlichen Hofnung, es werde des letztern gar nicht gebrauchen, sondern die sattsam gegründete exceptio sub- & obreptionis rechtsbilliger massen regardiret werden: Wobey jedoch wegen des eventualen remedii supplicationis die Vollmachten ad praestandum juramentum calumniae von den Principalibus so wol, als dem Advocato causae in ihren Originalien, und die oblatio ad quaevis reliqua de jure vel consuetudine solita solennia angefüget worden. Die zu dem Ende im Namen der Mecklenburgischen gesamten Land-Städte wider die Ritterschaft entworffene Schrift hat man, nebst den dazu gehörigen

gen Beylagen von N. I. bis XVII. inclusive; jetzo zum Druck befodern wollen, um dem Publico hiedurch vor Augen zu legen, wie sehr dem Corpori der Mecklenburgischen Land-Städte zu nahe geschehe.

Diese Schrift ist also, wie selbige nunmehr im Druck erscheinet, vor Ende des Monats Januarii, Anni curr. mithin ein Monat vor Ablauf des von der Reichs-Vicariats-Resolution de 25. Octobr. 1741. anzurechnenden spatii quadrimestris, denen in Parchim den 28. Januarii 1742. versamlet gewesenen Deputatis der Mecklenburgischen Vorder-Städte, auch einiger anderen Land-Städte zugefertiget, und nach geschehener Verlesung und Approbation ungesäumt an Herrn Doct. Johann Friederich Vockel, als Agenten mehrbemeldeter Städte in Dresden weggeschicket worden. Derselbe hat sub dato Dresden den 16. Februar. 1742. den Empfang der Schrift nach Parchim gemeldet, anbey berichtet, daß wegen der erfolgten Wahl **Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät** der Herr Secretarius beym Reichs-Vicariat sothane ihm überreichte Schrift anzunehmen und ein Attestatum super facta exhibitione zu ertheilen sich gewegert habe, weil solches ungewöhnlich wäre, und die Mecklenburgischen Städte, da der Schluß des Vicariats notorisch wäre, hiebey keine Gefahr hätten. Sub dato Dresden den 24. Febr. 1742. hat gedachter Hr. Doct. Vockel nach Parchim geschrieben, daß er in einem Memoriali angezeiget, wie es auf ein fatale zu künftiger Justification der formalium ankäme, und um ein Canzeley-Attestat zur künftigen Production gebeten, welches der Herr Hof-Rath und Ober-Secretarius des Vicariats angenommen, und desfalls anzufragen versprochen. Ferner hat derselbe, sub dato Dresden den 7. Martii 1742 nach Parchim berichtet, daß er endlich auf des Ministerii Befehl unter der Hand des Secretarii Vicariatus ein Attestatum de facta intra fatale exhibitione erhalten, wodurch man genugsam gesichert wäre. Es ist ihm hierauf in verschiedenen Briefen von Parchim aus inständigst committiret worden, daß er die Uebersendung mehrberegter Schrift nebst dem Attestato factæ exhibitionis aus dem Reichs-Vicariat an den Reichs-Hof-Rath, so bald solcher eröfnet würde, befodern möchte. Worauf er, sub dato Dresden den 19. Martii 1742 geantwortet, daß er die Städtsche Schrift dem Herrn Legations-Rath Cyprian, zur Ueberreichung beym Reichs-Hof-Rath, welcher vor den Oster-Ferien nicht eröfnet würde, behändigen wolte. Unterm 26. Mart. 1742 hat Herr Doctor Vockel benachrichtiget, daß er ein Attestatum we-

gen beschehener Exhibition der Städtschen Schrift vom ersten Vicariats-Secretario, Herrn Becker, wircklich erhalten, und solte solches dem, nunmehro nach Frankfurt am Mayn abgegangenen, Hochfürstl. Coburgischen Legations-Rath Cyprian, welchem er ad interim seine Reichs-Agentschafts-Angelegenheiten zur Besorgung anvertrauet hätte, zur Ueberreichung abgesendet werden. Sub dato Dresden den 7. Apr. 1742. hat Herr Doctor Vockel nach Parchim gemeldet, er würde selbst ehender, als er gedacht, seine Reise nach Frankfurt antreten, die Schrift der Mecklenburgischen Städte aber sey bereits vor 8 Tagen von ihm an den Hrn. Legations-Rath Cyprian zur insinuation, nebst Recommendation der Sache und Beyfügung des Ober-Secretariats-Attestati übermacht worden. Am 19. Apr. 1742 hat derselbe nach Parchim berichtet: Es sey das Original von dem Städtschen Scripto beym geheimten Consilio in Dresden verleget worden, und habe er nur die Beylagen von No. I. bis XVII. von daher verschlossen und verwahrt zurück bekommen, dahero ersuche er, mit einem andern dergleichen Exemplari ihn zu versehen. Man hätte sich nichts zu befürchten, sondern nur die nochmalige Absendung der Städtschen Schrift ohne Beylagen nach Dresden zu befodern: Wovon ihm dann noch ein Exemplar unterm 3 May, a. c. zugefertiget worden. Inzwischen hat Herr Doctor Vockel, sub dato Dresden den 28. April. 1742 nach Parchim geschrieben, daß beym geheimten Consilio in Dresden die Städtsche Schrift sich wieder gefunden, und habe er dahero bereits vor etlichen Tagen um derselben extradition in Originali, oder wenigstens in Copia vidimata angesuchet. Der Herr Legations-Rath Cyprian habe sich anerkläret, wie er wegen verschiedener Behindernissen und Reisen, des Hrn. Doct. Vockels gesamte Angelegenheiten einem andern überlassen wolte. Er, Hr. Doct. Vockel aber, hätte sich selbst zu prospiciren und industriam personæ singularis & fidelis bey seiner Ankunft zu choisiren für gut befunden. Derohalben er dem Hr. Rath Berckmeyer, dessen Geschicklichkeit er probiret, und welcher mit ihm beständigen Umgang gepflogen, auch beym Reichs-Vicariat sowol, als vorhero beym Reichs-Hof-Rath viele Rechts-Sachen geschickt geführet, en generalité substituiret, und ihm hinlängliche Instruction ertheilet hätte. Man hat von Parchim aus nicht ermangelt, dem Herrn Doctori Vockel die Bedenklichkeit, welche man über seine Briefe hätte, vorzustellen, und demselben fast alle Post-Tage schriftlich aufs allerangelegentlichste zu recommendiren, daß er doch nichtes verabsäumen möchte, damit die, laut seiner vorigen Briefe bereits medio Februar. 1742 bey dem Reichs-Vicariat übergebene Schrift

der Mecklenburgischen gesamten Land-Städte, nebst dazu gehörigen Beylagen aus dem Reichs-Vicariat an den Reichs-Hof-Rath möchte übergesandt werden. Dessen nach Parchim, sub dato Dresden den 18. Maj. 1742 ertheilte Antwort lautet folgendergestalt: Er habe von der abschriftlich bey ihm de novo, unterm 11. ejusd. eingetroffenen Supplication in der Städtschen prægravations-Sache aus dem geheimten Consilio, oder vielmehr aus der noch beysammen seyenden Reichs-Vicariats-Canzley die vidimirte Abschrift, welche er mit 17 Rthlr. 18 Ggl. hätte auslösen müssen, erhalten, und solche nach Frankfurt am Mayn abgehen lassen, so auch sonder Zweifel bey dem Reichs-Hof-Rath daselbst noch dieselbe Woche übergeben würde. Den gefaßten Irrthum, welchen er vieleicht durch seine dunkele Schrift verursachet, auf einmahl zu dispelliren, vermeldet er: Daß er die Supplications-Schrift der Städte nebst Beylagen und einer besonders von ihm verfertigten schriftlichen Vorstellung erst bey dem Reichs-Vicariat, und hiernächst beym geheimten Consilio übergeben. Worauf er ein versiegeltes Paquet zurück erhalten nebst dem Attestato de adhibita diligentia mit Anmerkung aller Tage, in welchen er ante excursum fatalis sich bey dem Vicariat gemeldet. Letzteres wäre besonders und nicht in dem Paquet versiegelt gewesen. In der sicheren Meynung nun, es werde die Supplications-Schrift cum Adjunctis mit in dem versiegelten Paquet seyn, hätte er solches an seinen Freund nach Frankfurt am Mayn geschicket, welcher aber, als er beym Reichs-Hof-Rath das Paquet überreichet, und solches eröfnet worden, gesehen, daß nur die Beylagen, nicht aber die Schrift selber darin angetroffen worden, als welche per errorem von dem Secretario Vicariatus erst præsentiret, hernach verleget, und nur die Beylagen couvertiret worden. Eben dieses wäre die Ursach des Irrthums, sonsten könte man versichert seyn, daß es in Abwartung der Sachen an gehöriger Præcaution und Sollicitatione personali nicht ermangeln solte. Obiger Verlauf ist in einer besonderen bey dem Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath zu Frankfurt ad Resolut. Cæsaream de 28. Jun. a. curr. allerunterthänigst eingebrachten Vorstellung sattsam dociret worden, und wie daraus zu hellem Tage lieget, daß von Seiten der Mecklenburgischen Land-Städte in der Sachen nichtes verabsäumet worden, so mögen selbigen auch die ohne ihre Schuld entstandene Fatalitæten, das durante Spatio quadrimestri bey dem Reichs-Vicariat eingefallene Justitium und die Veränderung der Höchsten Reichs-Gerichte zu keinem Præjuditz gereichen, um so weniger, als beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Frankfurt annoch unterm 17. Jul. 1741 auf ein, nomine Mecklenburgischer Ritter- und Landschaft übergebenes Memorial pro clementissime, in puncto editionis Actorum in Vicariatu Sa-

xonico ventilatorum ferenda ordinatione, ein fiat votum ad Imperatorem erkannt, und also die gesamte Mecklenburgische Acta so wenig aus dem Vicariat, als aus dem vorigen Kayserl. Reichs-Hof-Rath seyn ediret worden, extra acta aber und contra inauditos nichtes valide hat mögen verfüget werden. Wann auch in der Kayserl. Resolution vom 28. Jun. a. curr. erwehnet worden, ob wären bey dem vorigen Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Wien definitiv- und final-Erkenntnisse in dieser Sachen ergangen, so wird vermuthlich dergleichen in den gegenseitigen Schriften, wovon den Städten keine Communicatio geschehen, seyn vorgegeben worden. Wären die Städte über solche Ritterschaftliche Exhibita zuvor vernommen und die editio actorum erwartet worden, so hätten die Städte jene Præsuppositа, ehe dieselben der Kayserl. Resolution de 28. Jun. a. curr. mit eingeflossen, aus dem Wege räumen, und ex retro Actis das Gegentheil zeigen können. Es ist auch solches in der jetzt zum Druck beförderten, bey der Reichs-Vicariats-Canzley bereits den 14. Febr. 1742. exhibirten Vorstellung ad Resolutionem Vicariatus Imperii de 25. Octobr. 1741 mit mehren, und besonders §. V. VI. VII. & VIII. hinlänglich geschehē. Danächst werden die retro-acta selbsten, wenn solche zumal von Wien aus erst ediret worden, deutlich zu Tage legen, daß in dieser Sachen überall keine solche Sententia oder Erkenntniß, welche eine Rechts-Kraft erlangen könte, erfolget sey, und daß die Städte auf die gegenseitige Eingaben noch gar nicht seyn gehöret worden, mithin ihre Befugnisse wider die einseitig ex adverso erhaltene Resolutiones, und besonders wider das gegenseitige kurz ante obitum Divi Imperatoris Caroli VI. glorioſiſſ. memor. im Jahr 1740. den Städten zu Beybringung ihrer Nothdurft communicirte starke Scriptum, nach edirten Actis, vorzutragen ihnen annoch zu verstatten sey, wofern dieselben nicht wider alle gött- und weltliche Rechte ganz ungehört bleiben, und nach der Willkühr ihrer Gegner, auf deren blosses Angeben verurtheilet werden sollen. Die allerhöchst-gepriesene Großmuth und Gerechtigkeits-Liebe **Ihro Römisch-Kayserl. Majestät** und **Dero** Kayserl. Reichs-Hof-Raths läßt die Mecklenburgische, ohnediß genugsam bedrängte Land-Städte in aller Unterthänigkeit nicht zweifeln, es werde denselben, welche jura minorum, und dahero allenfalls das beneficium restitutionis in integrum zu genieſſen haben, allerunterthänigste jetzt so, wie solche, laut des ad Acta gebrachten Attestati des Secretarii Vicariatus den 14. Febr. a. curr. bey der Reichs-Vicariats-Canzley intra legitimum tempus exhibiret worden, zum Druck beförderte Vorstellung ad Resolutionem Vicariatus Imperii de 25. Oct. 1741. auch bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath angenommen, derselben eine höchst-erleuchtete Einsicht gegönnet, und auf deren Inhalt und petitum allergerechtest reflectiret werden.

Summarischer

Inhalt dieser Schrift.

* Die Veranlassung der Schrift.

§. I.

Die Resolutio des Reichs-Vicariats vom 25. Octobr. An. 1741. ist extra Acta ergangen. §. II.

Den Städten ist vor jener Resolution, aus dem Reichs-Vicariat nichts von den Ritterschaftlichen Eingaben, ohngeachtet darum verschiedene Ansuchung geschehen, communiciret worden.

§. III.

Die Sache super modo contribuendi & prætensa exemtione der Ritterschaft, ist bey dem Reichs-Cammer-Gericht schon de Anno 1685 rechtshängig.

§. IV.

Dennoch hat die Ritterschaft, unter dem Namen einer Provisional-Verordnung, einen solchen modum, wodurch dieselbe sich und ihr ganzes Vermögen, auch alle ihr desto stärkere pensiones gebende steuerbare Leute von der Contribution eximiret, bey dem vorigen Reichs-Hof-Rath durchgetrieben.

§. V.

Es sind aber auch von dem Reichs-Hof-Rath den Städten die Ritterschaftliche Eingaben nicht zuvor communiciret, noch die Städte darüber gehöret worden; bis kurz vor des Hochsel. Kayserś Absterben Anno 1740. die Städte eine starke Ritterschaftliche Schrift de Anno 1728. mit 54 Beylagen, zu Beobachtung ihrer dawider habenden Gerechtsame, communiciret erhalten.

§. VI.

Der vorige Kayserl. Reichs-Hof-Rath hat selber hiedurch zu erkennen gegeben, daß er die vorhin einseitig und sub-reptitie impetrirte Resolutiones nicht pro rebus judicatis angesehen.

§. VII.

Auch solche Meinung durch eine resolvirte Hof-Commission zur Hinlegung der Differentien zwischen der Ritterschaft und Städten bekräftiget.

§. VIII.

Der Tod des Kayserś Caroli VI. glorioſiſſ. mem. hat dieses Vorhaben, und daß die starke Ritterschaftliche Schrift de Anno 1728. nicht können Städtscher Seiten ad Acta beantwortet werden, verhindert.

§. IX.

Die Resolutio des Reichs-Vicariats de 25. Octobr. 1741. hat wegen des modi contribuendi, der Uebermasse und der Quotarum die Sache bis zum völligen Schlusse ausgesetzet; welche Præjudicial-Puncte doch erstlich ausgemacht werden müssen, ehe eine Ausgleichung der Städte unter sich kan vorgenommen werden. §. X.

Ausser dem ist nach dem grundverderblichen Erben-modo, dem an sich unrichtigen, publica auctoritate niemals bestätigten Catastro, und der prægravirlichen quota tertia, die Ausgleichung der Städte eine vergebliche Sache.

§. XI.

Welches weiter aus dem fehlenden Fundamento und Objecto contributionis demonstriret wird. §. XII.

Städte haben zwar unter sich nach dem gravirlichen modo und quota provisionali eine repartition machen müssen, es ist aber solches mit der protestation geschehen, daß ihre prægravatio durch einen andern modum und quotam müsse gehoben werden. XIII.

Der, Ritterschaftlicher Seiten zur Ausgleichung der Städte gethane Vorschlag beruhet auf falsis præsuppositis.

§. XIV.

Welche ferner per argumentum κατ' ανθρωπον widerleget, und

§. XV.

Die Unumgänglichkeit davon gezeiget wird.

§. XVI.

Die Städte dependiren hierunter nicht von der Willkühr der Ritterschaft, sondern können vermöge pacti conventi auch von einem bereits beliebten modo contribuendi, um so mehr von dem Erben-modo, welcher den Städten ist obtrudiret worden, wieder abgehen.

§. XVII.

Die Landes-Herrschaft hat sothanen modum nicht approbiret.

§. XVIII.

Die in GOtt ruhende Regierende Herzoge von Mecklenburg haben denselben modum, so oft er ist vorgeschlagen worden, verworfen.

§. XIX.

In den vorigen Zeiten haben viele von der Ritterschaft selbst wieder sothanen modum, wegen seiner Ungleichheit, und weil selbiger vieles Unheil, auch der Armen Seufzen zu GOtt, und harte Strafen auf das Land nach sich ziehet, bey öffentlichem Land-Tage protestiret.

§. XX.

Die Land-Städte haben in Anno 1685. ihre, von sothanem modo an das Reichs-Cammer-Gericht ergriffene, Appellation beym Reichs-Hof-Rath angezeiget, und derselbe hat solche litis pendentz bey der Reichs-Cammer gelassen, auch die Ritterschaft hat hierauf bis Anno 1721. acquiesciret, und zu der Landes-Contribution das ihrige, nach wie vor, beygetragen.

§. XXI.

Zwischen der Landes-Herrschaft auch Ritter- und Landschaft ist durch eine judicat gewordene Urthel de 7. Jul. 1698. die prætendirte immunitæt von der jetzo in Mecklenburg nur gebräuchlichen Contributione vere Imperiali rotunde aberkannt worden. Dahero der neue Hufen- und Erben-modus, wodurch die Ritterschaft sich und ihr ganzes Vermögen, auch alle ihnen desto stärkere pensiones gebende steuerbare Leute eximiret, contra rem judicatam anläuft.

§. XXII.

Die Ausgleichung der Land-Stände kan nicht ehender vorgenommen werden, bis die Ritterschaftlichen Güter, als bey den Domainen und Städten bereits geschehen, vorhero sind ausgemessen, und dadurch die wahre Consistence des ganzen Landes, auch proportio der Stände unter sich heraus gebracht worden.

§. XXIII.

Ehe und bevor solche vera proportio der Stände unter sich ausfündig gemacht, kan nicht behauptet werden, daß die Städte etwas an den Land-Kasten restiren.

§. XXIV.

Dannenhero auf einseitiges Ansuchen der Ritterschaft, und ohne die Städte darüber zu vernehmen, nicht hat können erkannt werden, daß die reste, besonders von dem Städtschen Quanto, solten beygebracht werden.

§. XXV.

Es würde die größte Ungerechtigkeit seyn, wenn eine Stadt für die andere bezahlen solte.

§. XXVI.

Der Mißbrauch von der Uebermasse des Land-Kastens, oder sogenannten Landes-Necessarien-Geldern, wird relative auf eine desfals Städtscher Seiten sub præs. Wien den 12. Julii 1740. übergebene Schrift, welche wegen Absterbens Divi Imperatoris Caroli VI. ohne Decret geblieben, und hier wiederum angeleget ist, gezeiget.

§. XXVII.

Die Ritterschaft will ihre Deputirte bey Ausgleichung der Städte haben, und hat die sogenannte rectification ihrer Bauer-Hufen, ohne Zuziehung der Städte, auf eine verborgene Art vornehmen wollen, damit aber in 17 Jahren nicht zum Stande kommen können.

§. XXVIII.

Wann zuvor durch die Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter eine wahre proportio der Stände unter sich und die Quota der Städte festgesetzet worden, ist kein anderes Mittel, die Städte unter sich auszugleichen, als daß in selbigen der modus einer leidlichen Consumtions-Steuer, welche auf das wahre fundamentum contribuendi, die Einkünfte und Nahrung sich gründet, und wobey die Städte vorhin wohl gefahren sind, wieder einzuführen, und es haben alsdann alle querelen wegen der Ungleichheit, und alle grundverderbliche Executiones ein Ende. Petitum cum oblatione eventuali ad solennia.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

König und Churfürst,

des Heil. Röm. Reichs

VICARIE,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät müssen Anwalds Principales, die durch mannigfaltige, seit dem Anfange der vorigen Kayserl. subdelegirten Commission nunmehro über zwanzig Jahre fortgedauerte, Beeinträchtigungen, von ihrem Mit-Stande bis auf den äussersten Grad ruinirte Mecklenburgische Land-Städte allerunterthänigst zu vernehmen geben, und mögen die ihnen tief zu Herzen dringende Bestürzung darüber in allerniedrigster Devotion nicht verhalten, wie es möglich gewesen, daß bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gericht es der Mecklenburgischen Ritterschaft gelingen können, die sub No. I. beyliegende Resolution vom 25. Octobr. Anno præteriti 1741. dergleichen schon beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath Rath vergeblich gesuchet, und nach der Situation der daselbst befindlichen Acten nicht können verhänget werden, nunmehro extra Acta, und ehe Anwalds Principales über die gegenseitige

Die Veranlassung der Schrift.

No. I. Reichs-Vicariats-Resolution vom 25. Octob. 1741.

seitige Eingaben einmal sind gehöret worden, zu erlangen. Massen dann von der Großmuth und Justitz-Eifer Ew. Königl. Maj. Anwalds Principales in allertiefster Unterthänigkeit wohl versichert sind, daß, wenn aus dem Höchst-preißl. Reichs-Vicariats-Collegio vor jenem Decreto die Eingaben der Ritterschaft, warum Anwalds Principales in ihren allerunterthänigsten Exhibitis, sub præs. den 23. Febr. 4. August. und 22. Septembr. Anno 1741. mit allertiefster Submission sehnlichst angeflehet haben, Selbigen zur Beantwortung wären communiciret, und Sie mit ihrer rechtlichen Nothdurft darüber zuvor Allergnädigst vernommen worden, es der Ritterschaft schon würde gefehlet haben, eine solche Erkenntniß, wodurch Anwalds Principales, mit allem unterthänigsten Respect, sich nun so sehr graviret sehen, jemalen und zwar extra Acta einseitig zu erhalten. Ew. Königl. Majestät werden demnach allergnädigst erlauben, daß Anwalds Principales wegen des allerunerträglichsten Bedrucks, welchen sie bey den fortwährenden und täglich zunehmenden Zudringlichkeiten von ihrem Mit-Stande, der nicht aperto Marte, sondern per subreptitia mit denselben zu verfahren gewohnt ist, ihre nothdringlichste Gegen-Vorstellung in folgenden allerunterthänigst beyzubringen, ihren Eyden und Pflichten nach, sich nicht entziehen können, in der allerdevotesten Hoffnung, es werde der allergerechteste Schutz endlich Anwalds Principalibus bey ihren offenbaren Gerechtsamen wider die Bedrängnisse ihres Mit-Standes allergnädigst angedeyen.

§. I.

Die Resolutio des Reichs-Vicariats vom 25. Octobr. An. 1741. ist extra Acta ergangen

Es ist reichskündig, daß bis dahero noch keine, bey dem vorigen Reichs-Hof-Rathe in Wien ventilirte Acta, mithin auch diejenige Acten, welche zu der gegenwärtigen Sache gehören, an das höchste Reichs-Vicariats-Collegium noch nicht seyn verabfolget worden.

Es haben die Streitigkeiten, in puncto contributionis & annexorum, zwischen den durchlauchtigsten Herzogen von Mecklenburg, und den beyden Mecklenburgischen Land-Ständen, Ritterschaft und Städten, welche unter dem Namen von Ritter- und Landschaft begriffen werden, sofort nach dem Anno 1654 ergangenen Reichs-Abschiede ihren Anfang genommen, weil nemlich in jetztgedachtem

Recessu Imperii de Anno 1654. §. 14. & §. 180.

den Reichs-Ständen war verstattet worden, alle ihre Landsassen und Unterthanen ohne exemtion, wegen der Reichs-Cammer-Zieler, auch wegen der Garnisons- und Fortifications-Kosten zu subcollectiren. Welches jus subcollectandi nachhero in dem

Reichs Concluso und dessen Kayserl. Confirmation vom 19. Jun. Ao. 1670.

auf die Legations-Kosten zu Reichs- und Crayß-Deputations-Tagen extendiret, und ferner die aus jetzt erwehnten diversis titulis herrührende Contributio, als eine wahre zur Sicherheit, Ruhe und Wohlstande des Heil. Römischen Reichs nöthige Reichs-Steuer, wovon niemand eximiret seyn solte, in obangezogenen Reichs-Constitutionibus und darauf erfolgten Kayserl. Wahl-Capitulationibus festgesetzet worden: Beyde Mecklenburgische Land-Stände aber, die Ritterschaft sowol als die Städte, mit gleichem Recht von obbemeldeter Contribution sich befreyet zu seyn erachteten, aus der Ursache, daß sie von allen dergleichen Anstellungen mit hohen Geld-Summen sich redimiret, und darüber die Hochfürstl. von Kayserl. Majestät bestätigte verschiedene Reversales erlanget hätten. Dannenhero auch beyde Stände, die Ritterschaft und Städte conjunctim wider ihre Landes-Herrschaft über obigen Punct so lange litigiret, bis die Ritterschaft, weil sie sahe, daß von obbemeldeter, in den Reichs-Gesetzen, als eine Reichs-Steuer, verordneten Contribution directe nicht abzukommen seyn würde, auf den Anschlag verfiel, sich, ob sie gleich, so lange Mecklenburg gestanden, und darin einige Steuren oder Landes-Onera waren ausgeschrieben worden, von undenklichen Jahren immerfort das Ihrige, und weil Sie den größten Stand ausmacht, das meiste dazu beygetragen hatte, durch einen neu-erfundenen modum contribuendi per indirectum von aller Contribution und andern Landes-Oneribus loszuwickeln, solche aber insgesamt und in desto stärkerer Masse lediglich den Bürgern und Bauren, besonders aber den Land-Städten aufzubürden. Von sothaner unbefugten Ritterschaftlichen Anmuthung

haben

haben die Städte bereits im Jahr 1685. an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht appelliret, und daselbst plenarios processus und inhibitoriales erhalten, auch die Sache usque ad duplicas betrieben. Dieweil aber die Ritterschaft sich der Zeit eines besseren besinnen, und nach wie vor ihren Beytrag zu allen Contributionibus und Landes-Anlagen continuiren muste, gewann hiedurch jener, bey dem Reichs-Cammer-Gericht anhängige Procels zwischen der Ritterschaft und Städten einen Anstand.

Inzwischen erhielt die durchlauchtigste Landes-Herrschaft, in obberegtem wider beyde Land-Stände, die Ritter- und Landschaft, beym Reichs-Hof-Rathe geführten Processe die sub No. II. anliegende obsiegliche und rechtskräftig gewordene Urthel, in welcher mit klaren Worten für recht erkannt worden: No. II. Sententia Cæsarea, sub dato Wien, den 7 Julii 1742.

Daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, ihres aus dem *Assecurations-Recess* **und** *Reversalen de Anno* **1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zur Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Garnison die Kosten, wie nicht weniger die** *Legations-* **Kosten zu Reichs-** *Deputations-* **und Crayß-Tagen auch Cammer-Zielern zu bezahlen und zu erstatten schuldig und dazu zu verdammen sey** ꝛc.

Nach dieser re judicata hat die Ritterschaft für sich und ihre Güter, so lange die Revenuen-Steuer bezahlet, bis sie das tempo auf dem sehr fatalen, zu Malchin, in Anno 1721. unter Direction derer, zur Kayserl. Commission von den Churfürstl. und Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Höfen verordneten, Subdelegatorum gehaltenen Land-Tage, worauf die Consules der beyden Vorder-Städte Parchim und Güstrow, welchen die Sache eigentlich bekannt war, zu erscheinen, durch ihre persönliche detention in der Vestung Dömitz, behindert, und von den übrigen Städten nur etliche wenige Deputati aus dem Stargardschen Crayß erschienen waren, gefunden, einen solchen nie erhörten und neu fabricirten modum contribuendi nach Hufen und Erben auf die Bahn zu bringen, wodurch die, den grösten Theil des Mecklenburgischen Landes inne habende Ritterschaft nicht nur sich, ihre Güter und ganzes Vermögen, sondern auch alle und jede auf ihren Gütern wohnende und der Ritterschaft Pensiones gebende steuerbare Leute von aller Landes-Contribution und allen Landes-Oneribus, zum grösten præjudiz der Landes-Herrschaft und der Städte, thätlicher Weise eximirten, auch solchen grundbösen und landverderblichen, allein die Bürger und Bauren, mithin die Armuth im Lande fassenden, und auf selbige die ganze Last wälzenden modum, aller von dem regierenden Landes-Herrn und von dem Corpore der Städte, deren respective Hochfürstliche Landesherrliche Approbation und mit-ständliche Einwilligung doch nach gemeinen Reichs- und Landes-Gesetzen, in Contributions-Sachen nothwendig erfodert wird, dawider geschehenen Protestation ohngeachtet, so weit durchtrieben, daß selbiger, nebst der für die Städte allerbeschwerlichsten Quota tertia contributionis, von dem Reichs-Hof-Rath provisionaliter und bis ein anderes ausgemacht oder verglichen würde, eingeführet ward. Es erging aber solches alles auf einseitige Ritterschaftliche Instance; den Städten ward keine einzige Eingabe der Ritterschaft zur Beantwortung communiciret, noch jene hierüber gehöret. Daher die Ritterschaft des für sich findenden nimii favoris weiter sich dazu bedienen wollte, daß Selbige jenen dergestalt für sie vortheilhaften Modum, wodurch sie nicht nur sich und die ihnen desto starkere Pensiones gebende in ihren Gütern wohnende steuerbare Leute frey machet, sondern auch in der That sich selbsten, wie dem Landes-Herrn, contribuiren läst, gerne verewigen, und aus dem, per mera Subreptitia erlangten modo & quota provisionali ein perpetuum quid herausbringen wollte. Hiezu schien der Ritterschaft dienlich zu seyn, wenn sie den specieusen Namen einer Ausgleichung der Städte unter sich, nach jenem modo & quota provisionali gebrauchte. Wie aber die Städte, welche seit Anno 1728. bey dem Reichs-Hof-Rathe, (weil daselbst ipsis inauditis war verfahren worden, und die Städte gegen ihren gar zu mächtigen Neben-Stand, der aus gemeinem Land-Kasten gegen sie processirte, es nicht auszuhalten vermögend,) nichts übergeben hatten, gleichwol nicht länger stille sitzen konnten, sondern wider sothanes, ihnen äusserst præjudicirliche Beginnen der Ritterschaft im Jahr 1739. ihre Gegen-Vorstellung im Reichs-Hof-Rathe einbrachten, ist den Städten endlich kurz vor Ihro Kayserl.

Majestät glorioſiſſ. mem. Höchſtſel. Abſterben, die über ein Rieß Papier ſtarke Ritterſchaftliche Schrift de Anno. 1728. zur Verhandlung ihrer dawider habenden rechtlichen Nothdurft communiciret, die Ritterſchaft aber mit ihrem nun bey dem höchſten Reichs-Vicariat wiederholten Geſuch ab- und zu einer Hof-Commiſſion verwieſen worden: Welches hienächſt umſtändlicher ſoll angeführet werden. Die Acta ſelbſten, wenn ſie dereinſten aus der zu Wien vorhandenen Reichs-Hof-Raths-Regiſtratur ediret worden, müſſen obiges mit mehrern zu Tage legen. Inzwiſchen haben bey der höchſtpreißl. Reichs-Vicariats-Commiſſion in Dresden die Mecklenburgiſchen Städte, weil ſie von der Ritterſchaft nach ihrem jederzeitigen Betragen beſorgen muſten, daß ſie auch daſelbſten etwas ſubreptitie zu erlangen keine Mühe ſparen würde, ihren Acten-mäſſigen Bericht von dem Urſprunge, Fortgange und jetzigen Statu der zwiſchen den Mecklenburgiſchen Land-Ständen obwaltenden Streitigkeiten, ſo wie ſelbige nach und nach ſich hervorgethan, mit angefügten glaubwürdigen Belegen, ſub præſent. den 23ſten Februar. An. præt. 1741. allerunterthänigſt überreichen laſſen, in der feſten rechtlichen Zuverſicht, und mit der allerdemühtigſten Bitte, daß ſolchem entgegen auf einſeitiges Ritterſchaftliches Anſuchen nichts verhänget, ſondern die Ritterſchaftlichen ſämtlichen Eingaben den Städten zur Beantwortung communiciret werden möchten. Städte haben um ſo weniger geglaubet, hierunter eine Fehlbitte zu thun, und deſto weniger die Erkenntniß vom 25ſten Octobr. An. præt. 1741. vermuthen können, als noch bis auf dieſe Stunde die Acta von Wien aus an das höchſte Reichs-Vicariats-Gericht nicht ſeyn ediret worden; Die bekannten Rechte aber wollen, quod Dominus judex ad acta tanquam Sacerdos ad Biblia alligatus ſit, nec extra illa judicare poſſit

Mev. P. II. Dec. 189. n. 8.

Cum ipſi acta ſint quaſi vehiculum ad veritatem &, quidquid illa transgreditur, nullum ſit

Idem P. V. Dec. 331. n. 5.

Merckelbach apud Klock. Tom. I. Conſ. 10. n. 548. & Conſ. 27. n. 30.

Carpz. P. I. Deciſ. 40.

Quodvis enim Decretum & quævis Sententia actis debet eſſe conformis, ex actis eſt intelligenda & illis non conveniens nulla eſt

per Legem 59. ff. de Re judicata

Mev. P. II. Dec. 97. & P. III. Dec. 344.

Gail. Lib. II. obſerv. 63. n. 6.

Meiſchner Tom. II. Dec. 22. n. 35.

Carpz. P. I. Dec. 49.

Hinc actis non inſpectis nec viſis, nihil recte decernitur & ejusmodi decreta omnino invalida & nulla ſunt.

L. 13. ff. 2. Cod. de judic.

Mev. Conſ. 45. n. 212. & P. II. Dec. 146.

§. II.

Den Städten iſt vor jener Reſolution aus dem Reichs-Vicariat nichts von den Ritterſchaftlichen Eingaben, ohngeachtet darum verſchiedene Anſuchung geſchehen, communiciret worden.

Es iſt nicht allein die Reſolutio des höchſten Reichs-Vicariats vom 25ſten Octob. An. 1741. extra acta, ſondern auch lediglich auf einſeitige Ritterſchaftliche Inſtance erfolget, und obwol man Städtſcher Seiten, in obberegtem præſentato vom 23ſten Febr. 1741. um Communication aller Ritterſchaftlichen Eingaben, und Städte darüber vor Abgebung einer Erkentniß allergnädigſt zu hören, in tiefſter Devotion angeſuchet, anbey ferner in den exhibitis vom 4 Auguſt und 22ſten September An. præt. ſothanes petitum allerunterthänigſt wiederholet: ſo iſt doch vor Erkennung jener Reſolution den Städten nichts communiciret, ſondern allererſt dem Concluſo vom 25ſten Octobr. An. præt. die Communicatio dreyer Stücke hinten angehänget, und die übrigen vielen in dieſer Sache eingekommenen Schriften, welche von Seiten des Hochfürſtl. Commiſſariſchen Hofes, des Hochfürſtl. Strelitziſchen Hofes und der Ritterſchaft ſelbſten übergeben worden, deren, laut des dem Concluſo vom 25ſten Octobr. An. præter. præmittirten Protocolli, exhibitorum insgeſamt ſieben ſeyn werden, ſind bis auf dieſe

diese Stunde den Städten nicht communiciret worden. Es ist dahero den Städten auch noch zur Zeit nicht möglich, darauf zu antworten, weil die mehresten, zu dieser Sache gehörigen, Eingaben ihnen vorenthalten, und zu ihrer Wissenschaft nicht gelanget sind, folglich dieselbe, was sie nicht gesehen oder gehöret, gelesen, auch nicht errahten, noch den rechten Zusammenhang davon, ehe ihnen sämtliche Schriften mitgetheilet sind, wissen können. Derohalben sie die Communication aller sochen in Protocollis exhibitorum recensirten, zu dieser Sache gehörigen, Schriften sich annoch allerunterthänigst ausbitten und bis dahin ihre Beantwortung reserviren müssen. Es kan indessen wol seyn, daß ein Dominus Referens von der Menge gegenseitiger Eingaben und den vielen gemachten Instancen obruiret worden, mithin demselben es eben also ergangen, wie wol ehedem grosse Kayser geklaget, *quod plerumque ita in nonnullis causis inuerecunda petentium inhiatione constringantur, vt etiam non concedenda tribuant.* Sunt verba Imperatorum Gratiani, Valentiani & Theodosii in

Lege I. Cod. de petit. bonor. sublat.

Dannenhero auch die gröβten Potentaten es nicht in Ungnaden zu vermerken pflegen, wann von denjenigen, welche zuvor nicht seyn gehöret worden, ihre Nothdurft contra subreptitie impetrata annoch vorgetragen, und die Wahrheit auch Gerechtigkeit dagegen vertheidiget wird. Aequo enim & gratioso animo patietur Princeps, cum veritas & justitia aduersus subreptitie impetrata defenditur.

Decian. Cons. 51. N. I.

und ein Summus Pontifex hat wohl ehender in solchem Fall rescribiret: Patienter sustinebimus, si non feceris, quod praua nobis fuerit insinuatione suggestum

in Cap. 5. §. fin. X. de Rescript.

Immassen denn die notorischen heilsamen Rechte hievon statuiren: Quicquid contra inauditos & solitum judiciorum ordinem decernitur, nullum est, nec in rem judicatam transit.

L. 2. 5. 6. 7. Cod. Comminat. Epist. programm. Subscript. autoritatem rei judicatae non habere.
Brunnem. in Comment. ad dict. L. L.
Coler. de Processu executiuo P. I. Cap. 2. N. 9.

Subreptitie enim impetrata nullum de jure possunt capere effectum nec exitum

Mev. P. I. Dec. 143. & P. III. Dec. 112. N. 5.

Cum nulla maior possit committi nullitas, quam quae ex omissa causae cognitione oritur, quippe ad quam requiritur citatio partium, vt jura partium exaudiantur & cognoscantur, vt termini statuantur, intra quos partes suas offerant probationes, & hinc inde adducantur exceptiones & replicationes &c. &c.

L. 4. & 7. Cod. de sentent. & interlocut.
Martini in Comment. ad Process. saxon. Tit. 34. §. 1. N. 55.
Mev. P. III. Dec. 112. N. 5.

Et nullitas maior non sit, quam contra non citatum & inauditum sententiam ferre

Cothmann Vol. IV. Resp. 33. N. 69.
Mev. P. VII. Dec. 77.
a Wernher select. Observat. forens. P. I. Observ. 269.

vtpote quae contra ius naturae est, & naturalem eradicat justitiam

Vantius de nullitat. ex defectu processus N. 38. pag. 552.
Ziegler in Dicastice Concluſ. 13. ſ. 40.

Hinc nullitas insanabilis ex defectu substantialium processus oritur, & decretum vel Sententia inde lata procul dubio erit nulla.
Gail. Lib. I. Obſerv. 75.
Carpz. P. I. Const. 26. Def. 12.
a Berger in Elect. Discept. Forenſ. Tit. 38. Obſerv. I. nota I. pag. 1026.

§. III.

Die Sache super modo contribuendi & praetenſa exemtione der Ritterſchaft, iſt bey dem Reichs-Cammergericht ſchon de An. 1685. rechtshängig.

Sothane nullitas wird dadurch in gegenwärtigem Caſu vergröſſert, weil vorberührter maſſen der Hauptſtreit zwiſchen der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft und den Städten, in puncto modi contribuendi & praetenſae exemtionis der Ritterſchaft ſchon ſeit Anno 1685. bey dem Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht rechtshängig iſt, wie ſolches bey dem Reichs-Hof-Rath in Wien verſchiedentlich erwieſen, und unter andern mit Producirung der von dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar annoch im Jahr 1722. in bemeldeter Sache erlaſſenen hieſelbſt ſub N. III. wiederum anliegenden decretorum und inhibition an die Mecklenburgiſche Ritterſchaft des Inhalts:

N. III. Kayſerl. Cammer-Gerichts-Verordnungen de Menſe Aprili, Majo & Sept. An. 1722.

> ihrer ſeits nichts vorzunehmen oder zu veranlaſſen, was der *Cameral-litis-pendenz* in einigem Wege verfänglich oder *praejudicirlich* ſeyn möge,

in forma probante dociret worden. Allermaſſen dann in den Reichs-Geſetzen und Kayſerl. Wahl-Capitulation aufs nachdrücklichſte verſehen:

> Daß die litis-pendenz der bey dem Reichs-Cammer-Gericht anhängigen Sachen und deren Proceſs daſelbſt ſein ſtarker Lauf gelaſſen, demſelben Judicio von dem Reichs-Hof-Rath nicht eingegriffen, nnd die beym Reichs-Cammer-Gerichte anhängige Sachen von dar nicht ab, noch an den Reichs-Hof-Rath gefodert, noch von Kayſerl. Majeſtät aufgehoben und dagegen inhibiret, oder ſonſten auf andere Weiſe reſcribiret, und was dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Reichs-Cammer-Gerichte gehalten werden ſolle.
>
> Vide Weſtphäliſchen Friedens-Schluß Art. 5. §. 56.
> Reichs-Abſchied de Anno 1654. ſ. 166.
> Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 35.
> Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. II. ſ. 8.
> Kayſers Caroli VI. glorioſiſſ. mem. Wahl-Capitulation Artic. 16.

Nach ſothanen Reichs-Grund-Geſetzen ſind alle und jede von dem hiebevorigen Kayſerl. Reichs-Hof-Rathe in dieſer Sache, und noch dazu auf einſeitige Ritterſchaftliche Inſtance, altera parte inaudita, erlaſſene Reſolutiones, und was auf ſolche in der gravirlichen Erkenntniß vom 25ſten Octobr. An. praet. hat wollen gebauet werden, mit offenbarer unauslöſchlichen nullitæt befangen.

§. IV.

Dennoch hat die Ritterſchaft, unter dem Namen einer proviſional-Verordnung, ei-

Ob auch zwar jenen in judicio, quoad hanc cauſam, incompetente ergangenen Reſolutionibus der Name von proviſional- und interimiſtiſchen Verordnungen beygeleget worden, ſo mag doch kein anderes Judicium, als welches ratione cauſae principalis competens, und bey welchem cauſa principalis rechtshängig iſt, ſuper connexo & acceſſorio vel interimiſtice das allermindeſte valide verfügen.

L. 10.

L. 10. Cod. de judiciis.

L. 13. Cod. de Rei vindicat.

Stryk. in Usu moderno Pandect. Tit. de quibus rebus ad eundem Jud. eatur §. 1. & in Dissert. de Decreto interimistico Cap. I. N. 30. seq.

a Wernher in Observat. forens. Supplem. Nov. ad P. I. observ. 305.

Noch hat beym Kayserl. Reichs-Hof-Rathe eine so grosse Catastrophe in der Sache selbst, sub specie einer provisional-Verordnung können vorgenommen werden, wodurch die den größten Theil des Landes besitzende Ritterschaft, sich, ihr ganzes Vermögen, und die ihr desto stärkere Pensiones gebende steuerbare Leute von allen und jeden Landes-Oneribus, so daß vorhin davon, so lange Mecklenburg gestanden, und darin Steuren sind ausgeschrieben worden, noch kein Exempel gewesen, auf einmal gänzlich entfreyet, alle gemeine Lasten in desto stärkerer Masse auf die arme, durch Krieg und Brand auch andere viele Fatalitæten, besonders aber durch die Entziehung aller bürgerlichen Nahrung und andere vielfache Ritterschaftliche Bedrängnisse, verödete Mecklenburgische Land-Städte gewälzet, mithin die Städte ganz unerhörter weise aus ihrer uralten und beständigst continuirten Possession ihrer Gerechtsame auf einmal verdränget worden, welches der causæ principali das allergrösseste præjudicium verursachet, und den statum causæ dergestalt gerade umgekehret, daß die Ritterschaft, welche nicht die mindeste Befugniß zu jenem allen gehabt, auf einmal, ohne daß Städte im geringsten seyn gehöret worden, alles nach Wunsch und so viel auch ein mehrers beym Reichs-Hof-Rathe tamquam judicio propter litis pendentiam in Camera Imperiali quoad hanc causam plane incompetente, per modum eines Decreti provisionalis & interimistici erhalten, als sie post plenariam causæ cognitionem und per sententiam definitivam in judicio competente in Ewigkeit nicht hätte erlangen können. Nun aber ist ein Decretum provisionale, wann solches auch coram judicio competente, wie hier nicht einmal geschehen, ertheilet wird, quando sine causæ cognitione est datum & quatenus excedit provisionis limites atque causæ principali præjudicium affert, plane nullum.

nen solchen modum, wodurch dieselbe sich und ihr ganzes Vermögen, auch alle ihr desto stärkere pensiones gebende steuerbare Leute von der Contribution eximiret, bey dem vorigen Reichs-Hof-Rath durchgetrieben.

v. Mev. P. III. Dec. 376.

Stryk. in Dissert. de Decreto interimistico Cap. 3. n. 4. seq. & Cap. 4. n. 48. seq.

Hingegen wäre, wann ja der Reichs-Hof-Rath, occasione der von der Ritterschaft und nicht von den Städten wider den Landes-Herrn ausgebetenen Commission, etwas hätte verordnen wollen, dieses der rechtliche Weg gewesen, daß pendente in Camera Imperiali super modo contribuendi cum annexis lite, in statu quo, und die Ritterschaft bey der Revenuen-Steuer wäre gelassen, die Städte aber, wie in dem Stift oder Fürstenthum Schwerin geschehen, so auch im ganzen Lande bey der Licent oder Consumtions-Steuer geschützet worden. Cum nemo pendente lite, ne quidem ab Imperatore vel Principe ex potestate plenaria possessione sua sit privandus.

L. I. & ult. Cod. si per vim.

L. meminerint Cod. unde vi.

Klock Tom II. Conclus. 12. n. 14. & Cons. 72. n. 36.

Carpzov. Lib. I. Resp. 4. n. 12.

§. V.

Gleichwie aber jene provisional-und interimische Verfügungen aus dem Reichs-Hof-Rath, ohne den Städten das allergeringste von den Ritterschaftlichen Eingaben zu communiciren, oder die Städte darüber mit ihrer rechtlichen Nothdurft zu hören, per modum Rescriptorum an die Kayserl. Herrn Commissarien herausgekommen, so versthet es sich auch denen Rechten nach per ante ad §. II. iam adducta von selbsten, daß den Städten dergleichen, sine causæ cognitione ergangene Rescripta nimmer præ-

Es sind aber auch von dem vorigen Reichs-Hof-Rath den Städten die Ritterschaftlichen Einga-

judi-

ben nicht zuvor communiciret noch die Städte darüber gehöret worden; bis kurz vor des höchstsel. Kayſers Ableben Anno 1740. die Städte eine ſtarke Ritterſchaftliche Schrift, de Anno 1728 mit 54 Beylagen, zu Beobachtung ihrer dawider habenden Gerechtſame, communicirt erhalten.

judiciren können. Cum jus tertii per talia Reſcripta, quæ ſine cauſæ cognitione emanarunt, integrum & illæſum maneat adeoque iisdem non obſtantibus ſemper opponi poſſit.

Mev. Conſil. 47. n. 78. ſeq. & P. VII. Dec. 292.

Gail. Lib. I. Obſervat. 14. n. 7.

Et tale Reſcriptum: quod cauſam, parte ſaltem inaudicta, determinat potius, quam præparat aut committit, ipſo jure, etiam absque ope exceptionis, nullum eſt.

Gail. dicto Loco n. 5.

Städte ſtelleten, ſo bald ihnen von dergleichen, ohne communication gegenſeitiger Eingaben, erlaſſenen Reſcriptis etwas kund geworden, die offenbare ſubreption und ihre, in den allgemeinen und Landes-Geſetzen feſtbegründete Gerechtſame in gedruckt und ungedruckt beym Kayſerl. Reichs-Hof-Rathe übergebenen Schriften deutlichſt vor, und baten allerunterthänigſt, daß ihnen doch die Ritterſchaftliche Eingaben zur Beantwortung möchten communiciret, anbey die Städte darüber gehöret werden. Weil aber Städte auch dieſes nicht einmal erlangen konten, und ihnen ſolchergeſtalt die Juſtitz gänzlich denegiret ward, ſo ermüdeten die Städte darüber, den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, bey welchem ſie der Zeit gar kein Gehör funden, mit weiteren Vorſtellungen zu behelligen, und da bey ſothanem procedere alles dasjenige, was dergeſtalt ſine ulla cauſæ cognitione erging, ihren Rechten nimmer nachtheilig ſeyn konte, ſie auch dermaſſen enerviret waren, daß ſie die Koſten nicht mehr aufzubringen vermochten, ſchwiegen Städte von Anno 1728. an, bis 1739. ſtille, und muſten es GOTT anheim ſtellen, wenn eher einmal wieder die Zeit kommen würde, daß ihnen erlaubet wäre zu reden, und gegen ihre gar zu mächtige Gegner, welche inzwiſchen bey ſo groſſem Faveur des Kayſerl. Reichs-Hof-Raths und der Kayſerl. ſubdelegirten Commiſſion ſich einer ſolitairen diſpoſition über den gemeinen Land-Kaſten angemaſſet hatten, und daraus gegen den Hochfürſtl. Hof ſowol als gegen die Städte proceſſirten, ſich zu vertheidigen.

Inzwiſchen kamen auf einſeitige Ritterſchaftliche Inſtance, ohne, daß die Städte das allergeringſte noch von gegenſeitigen Eingaben geſehen hatten, oder ihnen eine Zeile davon war mitgetheilet worden, mithin den Städten es unmöglich gefallen, etwas zu beantworten, die Verordnungen vom 23. Mart. Anno 1733. und 2. Octobr. An. 1738. bey dem Reichs-Hof-Rath heraus. Worauf die Städte, weil ſie wol ſahen, daß alles auf ihren äuſerſten Ruin abgezielet war, und die Ritterſchaft den für dieſelbe vortheilhaften, für die Städte aber grundverderblichen modum contribuendi gerne verewigen wolte, ihre allerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſolut. Cæſar. de 2. Octobr. 1738. cum adjunctis ſub n. 1. 2. 3. ſo hieſelbſt wiederum n. IV. anlieget, mit der darin breiter ausgeführten exceptione ſub- & obreptionis beym Reichs-Hof-Rath in Wien, ſub præſent. den 20. Jul. Anno 1739. überreichen lieſſen, und im Jahr 1740. zweene Deputirte nach Wien ſandten, welchen die inſpectio der Acten verſtattet wurde. Als nun dieſe in Actis unter andern ein gar weitläuftiges Ritterſchaftliches Scriptum von etlichen hundert Bogen mit 54 Beylagen, ſo bereits den 26. Aprill. 1728. war übergeben, den Städten aber nicht communiciret worden, gefunden, auch bemerket, daß der Herr Referens in denen Anno 1733. und 1738. abgefaſſeten Reſolutionibus auf jene opereuſe Ritterſchaftliche Schrift, ohngeachtet die Städte mit ihrer rechtlichen Nothdurft darüber ſo wenig, als über eine einzige andere Ritterſchaftliche Eingabe waren gehöret worden, dennoch ſein hauptſächliches Augenmerk gerichtet, und faſt die ipliſſima verba daraus genommen: haben Deputati der Städte, um die Communication ſothaner Ritterſchaftlichen Deductions-Schrift, zu Beobachtung und Ausführung der den Städten dagegen zuſtehenden Gerechtſame, allerunterthänigſt angeſuchet, und ſolche iſt ihnen per Concluſum des Reichs-Hof-Raths, ſub dato Wien den 5. Julii Anno 1740. ſo hier ſub N. V. beygefüget iſt, zu bemeldetem Endzwecke ausdrücklich concediret worden.

N. IV. Vorſtellung der Städte ad Reſolut. Cæſar. de 2. Oct. 1738. ſub præſ. d. 20 Jul. 1739.

N. V. Concluſum des Reichs-Hof-Raths

ſub dato Wien den 5. Julii 1740.

§. VI.

§. VI.

Hieraus nun lieget zu hellem Tage, daß der Reichs-Hof-Rath Selbsten keinesweges seine hiebevorige, in dieser Sache, ad unius partis instantiam erlassene, Rescripta und Resolutiones, am allerwenigsten aber diejenige so in Anno 1733. und 1738. ergangen, als worin das Ritterschaftliche, den Städten hiebevor nicht communicirte Scriptum vom 26. April 1728. zum Grunde geleget, und selbst die Worte daraus wiederhohlet worden, pro rebus judicatis, wofür solche bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gerichte von Seiten der Ritterschaft widerrechtlich seyn ausgegeben worden, gehalten oder angesehen habe. Massen sonsten jenes Decretum communicativum zur Beobachtung der dawider den Städten zustehenden Gerechtsame nicht hätte erfolgen, noch den Städten, post rem prætense judicatam, die Verhandlung ihrer Gerechtsame auf bemeldetes Ritterschaftliches Scriptum ausdrücklich vergönnet werden können. Es mögen auch jene einseitig erschlichene, und ohne partem adversam zuvor zu vernehmen, ertheilte Verordnungen den bekannten, vorhin schon angeführten principiis juris nach, nimmermehr nur einigen Schein von einer re judicata gewinnen. Denn so wäre ja kein Recht in der Welt mehr anzutreffen, wenn es genug wäre, jemand anzuklagen, und darauf sofort den Beklagten, ohne denselben zu hören, und ohne ihm etwas zu communiciren, dergestalt, daß er nicht einmal weiß, noch erfahren kan, warum solches geschiehet, zu verdammen.

Der vorige Kayserl. Reichs-Hof-Rath hat selber hiedurch zu erkennen gegeben, daß Er die vorhin einseitig und subreptitie impetrirte Resolutiones nicht pro rebus judicatis angesehen.

Es ist zwar der Processus Mandatorum beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath üblich. Dieweil aber in allen und jeden Sachen, in quibus præjudicium alterius vertitur, eine causæ cognitio von unumgänglicher Nothwendigkeit ist

v. L. nimis propere 1 Cod. de Execut. rei judicatae.

Mev. P. II. Dec. 39. n. 6.

so wird auch solche in causis mandatorum erfodert; in quibus Domino judici non solum de jure, sed etiam de veritate facti constare debet.

v. Coccejus in Dissert. de abusu Mandatorum §. 32. 33.

Sonsten hat der modus procedendi per Mandata überall nicht einmal, ausser den 4. Fällen, welche in der

Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 23.

exprimiret worden, wovon aber keiner auf den gegenwärtigen casum applicable ist, statt, und es ist an eben demselben Orte in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen worden, daß ausser den daselbst specificirten casibus in keinen gerichtlichen Sachen von executionibus und Mandatis sine Clausula solle angefangen werden.

Conf. Gail. Lib. I. observ. 13.

Cramer in Introduct. ad Praxin Judicii Cæsareo-Aulici Cap. 7. §. 19.

Moser im Reichs-Hof-Raths-Proceß. P. I. Cap. 2. §. 1.

Per mandata enim procedi non debet, nisi certum sit ius petentis, alias illa exorbitantia & nulla sunt

Mindan. de Mandatis Lib. II. Cap. 6. n. 4.

Mev. P. II. Dec. 37. n. 3.

Ferner sind in causis Mandatorum alle exceptiones legitimæ, welche in andern Processibus statt finden, gleichfalls zulässig.

Mindan. dict. tract. Lib. II. Cap. 15.

Et tales exceptiones etiam post mandatum paritorium loco iniunctæ pāritionis, admittuntur,

Blum in Processu Camerali Tit. 34. n. 178.
à Ludolph in Processu Camer. pag. 410.

Worüber hiernächst rechtliche Untersuchung veranlasset, und wenn die exceptiones relevant befunden werden, das Mandatum oder Rescriptum per sententiam cassiret, und Kläger der solches ausgebracht, in die Unkosten vertheilet wird;

v. Textor ad Recess. Imperii de An. 1654. Disput. VII. thes. 58.

Wann auch gleich die Mandata schon mit einiger causæ cognitione (welche aber in diesem casu, da ante communicationem vom 5ten Julii 1740. Anwalds Principales keine einzige gegenseitige Eingabe gesehen, überall nicht vorhergegangen) möchten herausgekommen seyn. Quando enim contra Mandata etiam post aliquam causæ cognitionem decreta exceptiones non iniustæ proferuntur, per has mandatorum vis suspenditur, & licet hæc sine clausula sint; in simplicem tamen citationem resolvuntur, ideo ex ejusmodi mandatis post exceptiones, res judicata frustra opponitur, præsertim ubi exceptiones, atque super iis disceptationem vlteriorem judex admisit.

Mev. P. VIII. Dec. 227. n. 3. 4.

Nun ist aber beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Wien durch mehr angezogenes Conclusum de 5to Julii 1740. den Städten, nach der von ihnen opponirten exceptione subreptionis die Beobachtung ihrer Gerechtsame auf die communicirte gegenseitige, über ein Ries Papier starke, Schrift verstattet worden.

Dannenhero offenbar ist, daß der Reichs-Hof-Rath Selber die von der Ritterschaft einseitig, ohne daß den Städten etwas zuvor wäre communiciret, oder selbige darüber vernommen worden, subreptitie An. 1733. und 1738. extrahirte Rescripta nicht als res judicatas geachtet habe, noch jene dafür propitio jure können gehalten werden; folglich die Ritterschaft jene einseitig, und altera parte plane inaudita erlangte Resolutiones des Kayserl. Reichs-Hof-Raths wider dessen selbst eigene intention und den daselbst verhandelten Actis, auch den Principiis juris schnur stracks entgegen, pro rebus judicatis, beym höchstpreisl. Reichs-Vicariat vergeblich venditiret, und dadurch den Illustriss. Dominum Referentem zur Abgebung der Resolution vom 25sten Octobr. An. præt. verleitet habe.

§. VII.

Auch solche Meynung durch eine resolvirte Hof-Commission, zur Hinlegung der Differentien zwischen der Ritterschaft und Städten bekräftiget.

Die Meynung, welche der vorige Kayserl. Reichs-Hof-Rath, nachdem derselbe durch die vorhin sub N. IV. hieselbst wieder angelegte Städtsche Schrift besser informiret worden, von der Sachen gehabt, erhellet ausser dessen hier angefügten Concluso sub N. V. auch daraus in mehrern, daß höchstgedachter Reichs-Hof-Rath die exhibita der Ritterschaft de 2 & 31 Januar. 1740. welche dieselbe nun wiederum beym höchsten Reichs-Vicariat hat produciren wollen, und verschiedene andere Ritterschaftliche Memorialen, welche nach dem Scripto der Städte, sub praes. den 20. Julii 1739 gegenseits zu Wien sind übergeben worden, ohne Decretis hat liegen, und dagegen denen zu Wien in Anno 1740 gewesenen Deputatis der Ritterschaft sowol, als der Städte antragen lassen, daß eine Hof-Commission zu Untersuchung und Hinlegung der Differentien zwischen der Ritterschaft und Städten resolviret sey, wovon ein jeglicher Deputatus seinen Principalibus Nachricht ertheilen solte. Worüber auch an des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. rescribiret worden, wie davon die zu Wien annoch befindliche Acta mehrere Nachricht ertheilen, und allenfalls solches hinlänglich wird können bescheiniget werden. Städtscher Seiten hat man sich zu sothaner Hof-Commission willig erkläret; die Ritterschaft aber hat, wie vorhin alle gütliche Handlung, so auch jene angestellete Hof-Commission, weil dieselbe dabey mit ihren unrichtigen Sachen nicht fortzukommen sich getrauet, unter allerhand hervorgesuchten nichtigen Ausflüchten auf alle Wege decliniret.

§. VIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0026
DFG

§. VIII.

Inzwischen hat das, nach der, unterm 5 Julii 1740. erkannten, wegen der langwierigen Abschrift und des Transports aber erst etliche Monate darauf an die Städte wirklich gekommenen, Communication des Ritterschaftlichen, über ein Ries Papier starken, Exhibiti vom 26sten April 1728. erfolgte Absterben Ihro weiland **Kayserl. Majestät** Caroli VIti glorioſiſſ. memor. und die hiernächst geschehene Schliessung des Reichs-Hof-Raths verursachet, daß jenes Ritterschaftl. diffuſiſſimum Scriptum zu dessen Entwurf, weil es eine Antwort auf die gedruckte Städtsche Demonstration de Anno 1724. seyn soll, man Ritterschaftlicher Seiten sich über Vier Jahr Zeit genommen, unmöglich vor Absterben allerhöchstgedachter **Kayserl. Majestät** piæ mem. auch nachhero nicht ad acta, welche in dem vorigen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Archiv verschlossen sind, Städtscher Seiten hat können beantwortet werden.

Der Tod des Kayſers Caroli VI. glorioſiſſ. memor. hat dieſes Vorhaben, und daß die ſtarke Ritterſchaftliche Schrift de Anno 1728. nicht können Städtſcher Seiten ad Acta beantwortet werden, verhindert.

Es würde ferner dieses, da man sich allenthalben ad retro acta, welche bey dem höchsten Reichs-Vicariat nicht vorhanden sind, beziehen müste, auch noch vor itzo nicht füglich können beschaffet werden, und das höchstpreißl. Reichs-Vicariats-Gericht würde extra Acta mit eben so wenigem Bestande Rechtens, als durch die Resolution vom 25. Octobr. An. præt. leider! geschehen, darauf etwas erkennen können.

§. IX.

Wann ferner die gravirliche Resolutio de 25sten Octobr. 1741. an sich selbst recht eingesehen wird, so wird man eine gar merkliche, contra naturam rei anlaufende, Contradiction darin antreffen. Denn so ist in selbiger ausdrücklich für recht befunden und erkannt worden:

> Daß *ratione modi contribuendi*, **imgleichen der Uebermasse und** *Quotarum* **halber, die Sache erstlich bis zum völligen Schluß ausgesetzet werden müste.**

Es ist also nach selbst eigener Erkenntniß des höchsten Reichs-Vicariats-Gerichts

Die Reſolutio des Reichs-Vicariats de 25. Octob. 1741 hat wegen des modi contribuendi der Ubermaſſe u. der Quotarum die Sache bis zum völligen Schluß ausgeſetzet; welche praejudicial-puncte doch erſtlich ausgemacht werden müſſen, ehe eine Ausgleichung der Städte unter ſich kan vorgenommen werden.

1. Annoch undecidiret, daß der für die Städte grundverderbliche, auf Ritterschaftliches einseitiges Anhalten, wider die Landes-Gesetze, Landes-Verfassung, pacta conventa und wider die beständige Protestation der Städte, auch ihre desfalls von undencklichen Jahren habende possession, sine ulla causæ cognitione, sub prætextu Decreti provisionalis plane nulliter & de facto den Städten aufgebürdete Hufen- und Erben-Modus überall bestehen könne.

2. Ist nach sothaner Resolution des höchstpreißl. Reichs-Vicariats annoch unausgemacht, daß die von der Ritterschaft verlangte starke Uebermasse, worüber dieselbe, oder vielmehr diejenige, welche bey der Ritterschaft das Ruder führen, sich eine willkührliche Disposition, mit der Ausschliessung derer, gleiches Recht daran habenden, Städte, eigenmächtig und de facto anmassen, anbey solche wider die Landes-Herrschaft und gegen die Städte selbst verwenden, überall bestehen könne.

3. Soll nach höchstgedachtem Reichs-Vicariats selbst eigenem Deciso erst bis zum völligen Schluß der Sachen ausgesetzet werden, ob die Quotæ und besonders die dem Corpori der Städte wider die wahre Consistence des Landes, und wider alle Landes-Verfassung von der Ritterschaft de facto angedrungene höchst præjudicirliche Quota tertia contributionis richtig seyn und Bestand haben könne.

Gleichwol soll vor decidirung jener sämtlichen præjudicial-Puncte, welche, wenn sie erst ausgemacht sind, die normam zu einer Ausgleichung der Mecklenburgischen Land-Stände unter sich, und hiernächst erst, wann diese festgesetzet worden, zur Ausgleichung der Städte unter sich geben müssen, schon an dieses letztere gedacht, mithin dasjenige, was nach der Natur der Sachen das letzte seyn solte, zuerst vorgenommen, und ehe eine richtige norma vorhanden, schon ein normatum formiret werden, welches per rei naturam nicht möglich ist.

Das gute Land Mecklenburg ist ja durch Krieg und Brand, auch andere unsägliche Unglücks-Fälle, so die Städte am meisten betroffen, besonders aber durch die innerliche Unruhe und Uneinigkeit, welche die Städte auf die Spitze ihres Verderbens gesetzet, schon mehr, als zu viel entkräftet, und von baaren Geld-Mitteln dergestalt entblösset worden, daß man keine Ursache findet, warum auf unbeständige und vergebliche Dinge noch unnöthige Kosten solten verwandt, und diese gleichsam ins Wasser geworfen werden?

§. X.

Ausser dem ist nach dem grundverderblichen Erben-modo, dem an sich unrichtigen, publica autoritate niemals bestätigten Catastro, und der praegravirlichen quota tertia, die Ausgleichung der Städte eine vergebliche Sache.

Ueberdiß ist die Vergeblichkeit jener Unternehmung, und die Unmöglichkeit, daß nach dem Ritterschaftlicher Seiten neuerfundenen, bishero wider der Städte beständige protestation, und ipsis plane inauditis, sub prætextu einer Provisional-Verordnung, nulliter per ante demonstrata, fortgetriebenen Hufen- und Erben-Modo, welcher in der Form, als die Ritterschaft prætendiret, vorhin niemals in Mecklenburg üblich gewesen, und daß nach dem an sich unrichtigen, publica auctoritate nicht bestätigten angeblichen Catastro de Anno 1628. durch welche Erfindung die Ritterschaft nicht allein für sich und ihre gesammte Lehn und Allodial-Güter, sondern auch für eine grosse Menge in Ritterschaftlichen Gütern wohnende steuerbare Leute, welche der Ritterschaft desto stärkere Pensiones geben müssen, eine vorhin in Mecklenburg nie erhörte Immunitæt von aller Contribution und allen Landes-Oneribus auch unerlaubte Vortheile wider Kayserl. Urthel und Recht, wider die Pacta conventa, wider die Ritterschaftliche selbst eigene hiebevor in Druck gegebene Principia und Geständnisse, wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, wider das uralte, von der Ritterschaft selbst ehedem behauptete Landes-Systema, und wider die beständigst hergebrachte Landes-Observance anmassen will, Städte unter sich können ausgeglichen werden, und daß die Quota tertia, welche in der Contribution den Städten will aufgebürdet werden, der Landes-Verfassung gänzlich zuwider, mithin den Städten äusserst præjudicirlich sey; in dem gedruckten Städtschen, vorhin sub N. IV. in dem daselbst angefügten N. 3. befindlichen, beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 30sten Julii Anno 1739. übergebenen Scripto, ausführlich, und dergestalt ad oculum hoffentlich demonstriret worden, daß ein jeder, welcher solche Schrift, die von Seiten der Ritterschaft noch nicht ist beantwortet worden, mit unpassionirten Gemüth durchlieset, denen darinn vorgetragenen, mit den Reichs- und Landes-Gesetzen, unter den Mecklenburgischen Land-Ständen subsistirenden pactis conventis, auch Kayserl. Rebus judicatis, und andern glaubwürdigen Documentis bestätigten Wahrheiten wird Beyfall geben müssen. Warum soll denn bloß der Ritterschaft zu gefallen, und damit dieselbe ihre widerrechtlichste, bey der Contribution und Landes-Oneribus sich de facto arrogirte Vortheile, mit Unterdrückung der Armuth im Lande verewigen könne, falsum principium pro vero angenommen, und etwas unmögliches wider die Natur der Sachen für möglich geachtet werden?

§. XI.

Welches weiter aus dem fehlenden fundamento und Objecto Contributionis demonstriret wird.

Nach der falschen norma jenes landverderblichen nicht gleich durchgängigen, auf die Einkünfte und Nahrung, so doch vernünftiger Weise das Fundamentum aller Contribution und Landes-Onerum seyn solten, im mindesten nicht gerichteten modi contribuendi des überall confusen, und, weil das Objectum der sogenannten Erben in Mecklenburg an sich ungewiß und unerfindlich ist, in Ewigkeit nicht zu rectificirenden angeblichen, in alten verlegenen Chartequen bestehenden Catastri, ist eine wahre Ausgleichung der Städte unter sich ein moraliter impossibile. Ein einiges Haus, worin nur jemand seinen Lebens-Aufenthalt hat, und welches in Mecklenburg, zumal in denen kleinern Städten keinen Miethmann findet, noch die geringste Revenuen abwerfen kan, ist an und für sich, wann der Einwohner nichts darin erwirbet, überall kein rechtes Objectum contributionis.

Es kan der Eigenthümer sein Haus meistens oder ganz verschuldet haben, von welcher Gattung die mehresten Bürger in Mecklenburg sind. Derjenige, welcher kein eigenes Haus besitzet, kan von grösserm Vermögen, als jener Eigenthümer seyn, und stärkere Nahrung haben. Wer wolte auch wohl in den nahrlosen Mecklenburgischen Land-

Land-Städten sich ein Haus oder andere Immobilia anschaffen, wenn er davon contribuiren soll, und sonsten von der Contribution frey bleiben kan? Ein Haus und ein Acker, Garten, oder Wiesen, so bey einem kleinern nahrlosen Städtlein, dergleichen die mehresten in Mecklenburg sind, sich findet, kan unmöglich aequipariret werden einem andern solchem Grund-Stücke in einer etwas grössern Stadt wo mehrere Verkehrung und Gewerbe ist. Ja, in einer Stadt ist das eine Haus, Acker, oder was man sonsten zu seinem Erbe etwan rechnen wolte, weit gelegener und von mehrerer bonitæt, als das andere. Soll dann dieses mit jenem eine gleiche æstimation haben, und von dem einem so viel, als von dem andern, contribuiret werden? Wer mag auch an einem Hause äusserlich wahrnehmen, ob der Einwohner oder Eigenthümer darin Nahrung habe oder nicht? Ob er darin etwas zu essen habe oder nicht? Ueberhaupt aber weiß niemand in Mecklenburg zu determiniren, was zu einem ganzen, halben oder viertel Erbe eigentlich gehören solle. Es sind auch keine richtige Erben-Register bey einer einzigen Stadt in Mecklenburg anzutreffen. Sehr viele liegende Gründe, welche zu den chimeriquen Erben gehören sollen, sind seit hundert und mehr Jahren, wo das angebliche Catastrum de Anno 1629. hergeholet wird, ganz öde und wüste geworden, oder von den Städten ab- und theils zu den Domainen, theils zu der Ritterschaft gekommen; welche letztere bis auf diese Stunde nicht unterläst, insonderheit von denen ihr nechst belegenen kleinen Städten und darin verarmeten Bürgern, Aecker und andere liegende Gründe an sich zu bringen.

§. XII.

Es ist zwar nicht ohne, daß nach dem, von der Ritterschaft, zu ihrem eigennützigen Vortheil einseitig erfundenen, für die Städte aber grundverderblichen, und selbigen wider ihre beständigste protestation de facto obtrudirten Hufen- und Erben-modo, auch nach der dabey den Städten angedrungenen Quota tertia von der Landes-Contribution, und nach dem an sich unrichtigen und nimmer, wegen des überall fehlenden Objecti zu rectificirenden angeblichen Catastro de Anno 1628. weil solches alles zwar provisionaliter, aber per ante deducta plane nulliter, civitatibus prorsus inauditis, vom Kayserl. Reichs-Hof-Rath interimistice und provisionaliter, bis ein anderes würde ausgemacht oder verglichen seyn, eingeführet worden, die Städte unter sich eine solche repartition, als ihrem gedruckten Scripto de Anno 1739. hieselbst sub N. IV. ibique Adjuncto N. 3. & Subadjuncto sub Lit. E. anlieget, zu formiren sich genöhtiget gesehen; Alleine hiedurch haben die Städte keinesweges weder die Richtigkeit des modi, nach der Anzahl der angeblichen Erben, als welche ihnen überhaupt non entia seyn, noch des Catastri oder Quotæ, wie ihnen von Seiten der Ritterschaft nun will angedichtet werden, im geringsten agnosciret, sondern ausdrücklich im bemeldeten Impresso f. XXIII. folgende Protestation angehänget:

> Wie solche repartition und Ausrechnung nur auf Papier stehe, in der That aber dadurch keine Gleichheit unter den Städten heraus komme, sondern weil der Calculus darin nach dem höchst-gravirlichen Erben-modo und der Quota tertia gezogen worden, dennoch allezeit, per ante deducta, eine unerträgliche prægravation für alle und jede Städte übrig bleibe, welche auf einen andern Fuß müste gehoben werden, dafern nicht der sonsten unvermeidliche Untergang der Städte erfolgen solte.

Städte haben zwar unter sich nach dem gravirlichen modo und quota provisionali eine repartition machen müssen, es ist aber solches mit der protestation geschehen, daß ihre praegravatio durch einen andern modum und quotam müsse gehoben werden.

§. XIII.

Es hat zwar die Ritterschaft in ihren, beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien übergebenen, Schriften vom 2ten und 31sten Januar. 1740. welche daselbst aus denen vorhin angeführten Ursachen ohne Decretis geblieben, und bey dem höchsten Reichs-Vicariat wiederum haben wollen produciret werden, gleichfals eine vermeintliche Ausgleichung der Städte auf dem Papiere ex meris falsis præsuppositis ausrechnen, und aus ganz unrichtigen Principiis den Schluß machen wollen: Die Städte könten tertiam contributionis wohl aufbringen, ergo müsten sie selbige geben. Allein wie einmal alle Schlüsse à posse ad esse, nach der Vernunft selbsten, sehr betrieglich sind, und nach

Der Ritterschaftlicher Seiten, zur Ausgleichung der Städte, gethane Vorschlag beruhet auf falsis præsuppositis.

bekanten Rechten nicht bestehen können, also gelten sie um so vielweniger, wenn offenbar unrichtige und von dem Gegentheil beständigst negirte Principia, wie ex adverso geschehen, zum Grunde geleget werden. Mit eben solcher facilitate und noch wohl mehrerm Fundament kan disseits folgender Satz behauptet werden: Es hat die Ritterschaft ehemalen nach Ausweisung öffentlicher Land-Tags-Acten, welche nöthigenfalls können produciret werden, bey der Gelegenheit, da eine Fräulein-Steuer nach der Land-Bede hat sollen aufgebracht werden, solchen modum der Zeit gar sehr decliniret und dabey gestanden, daß Sie, die Ritterschaft, allein zwölf tausend und etliche hundert Land-Hufen besitze. Wenn man nun nach dieser propria confessione adversæ partis jedwede Ritterschaftliche Land-Hufe zu 10 Rthlr. 24 Schilling, als etliche Jahre herdurch auf Ritterschaftl. selbst eigene Instance in den Contributions-Edicten geschehen, enquotiren wolte: so würden mehr als 120000 Rthlr. heraus kommen, und nach gegenseitiger Methode der Schluß können gemacht werden, daß die Ritterschaft allein das an den Landes-Herrn zu entrichtende jährliche Recess-mässige Quantum der 120000 Rthlr. gar füglich aufbringen könne, mithin auch solches allein bezahlen müste.

§. XIV.

Welche ferner per argumentum καὶ' ἀνθρωπον wiederleget und

Der andere Ritterschaftliche, in beregten Exhibitis geäusserte Anschlag: Ob solten die Contributions Register der Städte von 6 Jahren zusammen genommen, und daraus das medium pro basi & norma regulativa der quotæ einer jeden Stadt gesetzet werden, ist von gleichweniger Erheblichkeit. Denn wenn man dergleichen argumentum καὶ' ἀνθρωπον gegen die Ritterschaft gebrauchen wolte: so zeiget die Collatio Contributionum Mecklenburgicarum von 70 Jahren, welche weit richtiger seyn muß, als die nach jenem Vorschlag anzustellende collatio von 6 Jahren, und welche die Städte in ihrem

Actenmässigen Bericht, so den 23sten Febr. Anno 1741. beym Reichs-Vicariat præsentiret worden, in der daselbst N. XXVII. angefügten gedruckten Demonstration de Anno 1724. und deren Anlage sub Lit. E.

exhibiret, solche auch von der Ritterschaft selbsten überkommen haben, daß die Städte in proportione ad quantum contribuendum, mehrentheils eine sextam vel septimam partem erleget, die Ritterschaft aber mit ihren Bauren allezeit mehr, als die Domainen und Städte zusammen gerechnet, mithin mehr, als die Helfte zu der ganzen Landes-Contribution beygetragen habe. Nach sothanem calculo müste die Ritterschaft nebst ihren niedersässigen steuerbaren Leuten und Bauren noch bis auf diese Stunde mehr, als die Helfte zu der in Mecklenburg nur üblichen Contributione vere Imperiali beytragen, und zu deren jährlichen Summa von 120000 Rthlr. mehr als 60000 Rthlr. entrichten.

§. XV.

Die Unmöglichkeit davon gezeiget wird.

Die Städte aber können unmöglich nach einem solchen Fusse unter sich egalisiret werden. Denn so können leichtlich in den Städten Feuersbrünste, welchen man in denen Städten, wo die Häuser dicht an einander liegen, mehr als auf dem Lande, wo die Wohnungen sehr weit von einander situiret sind, unterworfen ist: Es können viele andere Unglücks-Fälle darin entstehen; es kan die Nahrung sich von einer Stadt wegziehen, wie dann solche in der That mehr auf dem Lande, als in den Städten anzutreffen: Es können die fast durchgehends offen liegende Mecklenburgische Land-Städte durch Krieges-Ueberzüge, Durchmarsche und Lieferungen mitgenommen werden; massen denn keine einzige Land-Stadt in Mecklenburg innerhalb 30 Jahren von dergleichen Fatalitäten ist frey geblieben. Da fällt denn eine gegenseits vorgeschlagene, auf einem an sich ungewissen Fundament beruhende proportio auf einmal hinweg. Der Anschlag einer Stadt gegen die andere mag auch immer formiret werden, wie er wolle, so kömmt doch nach dem Erben-modo keine Gleichheit der Contribuenten einer jeglichen Stadt unter sich heraus, und wenn auch dabey auf die Nahrung eines jeden reflexion gemacht werden wolte, ist es doch nicht möglich, einem jeden in seinen Beutel zu sehen. Die Nahrung

rung eines Bürgers kan auch von Jahren zu Jahren und wol in kürzerer Zeit sich verändern, nachdem ein jeder Bürger Glücks oder Unglücks-Fälle, Fleiß oder Trägheit, Segen oder Unsegen in seiner Handthierung hat. In Summa, es würde bey der, Ritterschaftlicher Seiten, vorgeschlagenen Ausgleichung der Städte alles ohne das geringste Fundament und ohne Bestand seyn, anbey auf lauter ungewisse idealische Concepte ankommen, welche immerfort pro und contra können bestritten und von dem einen so leicht widersprochen als von dem andern angegeben werden; wobey aber die Querelen über die Ungleichheit einer Stadt gegen die andere, und eines Bürgers gegen den andern in Ewigkeit nicht aufhören würden. Wie denn auch in der That selbst bey dem gegenseitigen Vorschlage von dem sogenannten Erben-modo ganz und gar abgegangen wird, und alles auf ein leres unbeständiges und ganz ungegründetes Arbitrium hinaus läuft.

§. XVI.

Die Städte dependiren hierunter nicht von der Willkühr der Ritterschaft, sondern können vermöge pacti conventi, auch von einem bereits beliebten modo contribuendi, um so mehr von dem Erben-Modo, welcher den Städten ist obtrudiret worden, wieder abgehen.

Es sind aber die Städte keinesweges verbunden, hierunter von der Willkühr ihres Mit-Standes zu dependiren, sondern dieselben haben circa formationem modi contribuendi mit der Ritterschaft gleiche Befugniß, wie solches in der vorhin sub No. IV. ibique subadjuncto. No. 3. angefügten Deduction §. XVIII. aus den verschiedentlich darüber disponirenden Landes-Gesetzen, pactis conventis, und gegenseitigen selbsteigenen Geständnissen ist zu Tage geleget worden. Insonderheit erweiset die, unter beyden Mecklenburgischen Land-Ständen, der Ritterschaft und Städten, sub dato Rostock, den 14 April Anno 1621. super modo contribuendi getroffene, vorhin in forma probante ad acta gebrachte und hieselbst wiederum sub No. VI. anliegende Convention mit klaren und deutlichen Worten:

> Daß beyde Land-Stände über den modum contribuendi sich vertragen und deliberiren müssen, ob ein bereits eingeführter modus weiter continuiret oder verändert werden solle; daß auch, wenn der modus contribuendi nur einem Stande allein nicht länger annehmlich seyn würde, alsdann beyde Theile gutwillig davon abstehen und sich eines andern, bequemern und gleichmässigen modi vergleichen sollen, also daß dadurch kein Stand in einige Wege gefehrdet werde.

No VI. Convention der Mecklenburgischen Land-Stände über den modum contribuendi de dato Rostock, den 14 April 1621.

Wider dieses sonnenklare, zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft und den Städten subsistirende Pactum conventum hat den Städten, welche niemals ihre Einwilligung zu dem, von der Ritterschaft ersonnenen eigennützigen Hufen- und Erben-Modo gegeben, solcher den Städten gründverderbliche modus, auch nicht einmal provisionaliter mögen angedrungen werden. Die Städte können auch einen solchen modum contribuendi, welchen sie vorhin beliebet, vielmehr jenen ihnen, wider ihren Willen obtrudirten modum jederzeit widerrufen, und die Ritterschaft ist sodann nach jener Convention schuldig und gehalten, davon wiederum abzustehen. Wie mag denn sub ullo colore den Städten, jenem pacto conventio schnur stracks entgegen, können angemuthet werden, daß selbige den für sich und ihre Bürger äusserst schädlichen sogenannten Hufen- und Erben-Modum, welcher durch die damit verknüpfte exemtion der Ritterschaft, auch aller derselben zuständigen, den grösten Theil des Landes ausmachenden Lehn- und Allodial-Güter, imgleichen aller unter der Ritterschaft wohnenden, und derselben desto stärkere Pensiones gebenden, mithin ihr alleinig contribuirenden, und diese Contribution dem Landes-Herrn entziehenden steuerbaren Leute, die allgemeine Lasten des Landes auf die arme ausgemergelte Land-Städte gar unmässig häufet, länger behalten, und darnach zum blossen gewinnsüchtigen Vortheil der Ritterschaft, aber zum gänzlichen Ruin der Städte, eine in leerer Einbildung bestehende Ausgleichung, dem äusserlichen Schein nach eingehen, in der That aber sich ein ewiges Joch von der Ritterschaft über den Hals ziehen lassen solte? So lange noch Recht in der Welt ist, kan dieses den Mecklenburgischen Land-Städten mit keinem Fug angesonnen, noch ihnen verdacht werden, wann sie quovis licito modo & via juris sich sothaner Sclaverey von ihrem Mit-Stande widersetzen.

§. XVII.

Die Landes-Herrschaft hat sothanen modum nicht approbiret.

Wann auch nach den allgemeinen Reichs- und Landes-Gesetzen es ausgemacht

macht und unstreitig ist, daß kein modus contribuendi, bevorab im Lande Mecklenburg, allwo wider die sonsten in andern Ländern hergebrachte Observance der Landes-Herr sich gefallen läst, daß seine Domainen mit zu dem gemeinen Land-Kasten contribuiren müssen, ohne Vorbewust und Consens des regierenden Landes-Herrn könne eingeführet werden, und zu dem Ende ein, auch von beyden Land-Ständen schon verglichener, modus contribuendi der regierenden Landes-Herrschaft zur gnädigsten Censur und Approbation muß übergeben, auch von höchst-derselben pro æquitate determiniret werden; wie solches ausser verschiedenen andern Landes-Gesetzen der sub No. VII. beyliegende Extract aus dem Hochfürstl. bey Kayserl. Commission der Mecklenburgischen Ritterschaft gegebenen Vergleich, sub dato Schwerin den 16ten Julii Anno 1701. nachweiset: so fehlet es jenem landverderblichen und der Landes-Herrschaft selbsten äusserst præjudicirlichen Hufen- und Erben-Modo an dem nothwendigsten Stück des landesherrlichen Consensus gänzlich; es ist auch nimmer zu glauben, daß ein regierender Landes-Herr einen solchen in andern Ländern, auch selbst in Mecklenburg sonst nie erhörten modum contribuendi, wodurch der reichste und stärkste Land-Stand sich aller Landes-Onerum entziehet, und solchen auf die Armuth im Lande welzet, auch der Edelmann sich gleich dem Landes-Herrn und noch per directum wohl ein mehrers contribuiren läst, gut heissen könne.

N. VII. Extract aus Hochfürstl. bey Kayserl. Commission der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gegebenen Vergleich, sub dato Schwerin den 16. Jul. Anno 1701.

§. XVIII.

Die in GOtt ruhende regierende Herzoge von Mecklenburg haben denselben modum, so oft er ist vorgeschlagen worden, verworfen.

Die in GOtt ruhende Regierende Durchlauchtigste Landes-Herren haben dergleichen modum contribuendi, wann selbiger von der Ritterschaft oder einigen derselben Membris (wiewol solches vorhin niemalen in der enormen Gestalt, als Anno 1721 geschehen) hat wollen auf die Bahn gebracht werden, jederzeit verworfen.

So hat weiland Herzog **Adolph Friederich** zu Mecklenburg piæ memor.

> einen solchen modum Contribut. worinn der Land-Begüterten Ritterschaft Sitz und Ackerbau, wider die unleugbare Observance dieses Landes von der Anlage gänzlich eximiret wird, als einen eigennützigen, neuen, zur Unterdrückung der Armuth vorgeschlagenen, unchristlichen und kundbarlich unbilligen modum,

in der Hoch-Fürstlichen auf dem Land-Tage zu Sternberg den 9ten Octobr. An. 1634. publicirten, hieselbst sub N. IV. ibique subadjuncto N. 3. in Beylage sub A. befindlichen declaration mit vielen, die grosse iniquität sothanen modi ausdrückenden terminis, gar sehr verabscheuet.

In dem Anno 1667. herausgekommenen Contributions-Edict, ist ein solcher modus, nach dem auch der Zeit hierüber auf dem Land-Tage Streit vorgefallen, von der Landes-Herrschaft in contradictorio judicio gänzlich rejiciret worden, aus denen dabey angefügten beständigst gültigen Ursachen:

> Daß sothaner modus auf dieses Landes Umstände nicht zu appliciren sey, vielmehr dadurch an statt intendirter abzutheilenden proportion und Gleichheit viele, und zwar die mehresten, Unterthanen härter würden bedrücket werden.

Als in der obberührten Anlage sub N. IV. in Subadjuncto N. 3. §. 4. ist gezeiget worden.

Im Jahr 1683. seqq. hat bey der damals zu Rostock gehaltenen Kayserl. und von dem Hochfürstl. Lüneburgischen Hause subdelegirten Commission die Ritterschaft abermalen einen Versuch gethan, mit dergleichen modo contribuendi durchzudringen, und den Hoch-Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Canzler Wedemann auf ihre Seite gebracht, mit demselben ein zu solchem Zweck dienendes project formiret, damit an den Durchlauchtigsten, der Zeit in Paris sich aufhaltenden, Herzog **Christian Ludewig**, piae memor. einen Land-Rath abgeschicket, und ansehnliche Geld-Summen anbieten lassen, wenn solches ratificiret würde. Es ist auch so weit gekommen, daß Hoch-Fürstl. Schwerinischer Seiten, den 16. Octobr. An. 1686. ein Contributions-Edict, welches zwar hauptsächlich die Bürger und Bauren fassete, doch für selbige so beschwer-

beschwerlich, als der von Mecklenburgischer Ritterschaft im Jahr 1721. neu-fabricirte modus ist, bey weitem nicht war, publiciret worden.

Hoch-Fürstl. Güstrowscher Seiten aber hat man dagegen eine appellation an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergriffen, und in verschiedenen zu Wien der Zeit übergebenen Memorialien, wovon eines sub N. VIII. hiebey gehet, dergestalt nachdrücklichst protestiret: N. VIII. Hochfürstl. Güstrowisches Memorial wider den modum contribuendi.

> Daß der zu Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Höchsten praejudiz, von dem Hoch-Fürstl. Schwerinischen Canzler Wedemann auf fremden Betrieb mit der Ritterschaft einseitig gemachte vermeintliche Vergleich in den Rechten nicht bestehen möge. Wie dann auch die Städte dadurch, respectu eines eingewilligten neuen modi contribuendi, wodurch die von Adel wider das beständige Herkommen in Mecklenburg, implicite die oftmals gesuchte immunität à Collectis erlangten, merklich graviret, ad Cameram imperialem davon appelliret hätten. Daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog **Gustav Adolph** zu Güstrow zwar ihres Orts allemal zur Güte geneigt „ mit Unterdrückung der Städte aber, und zu Dero Hoch-Fürstl. Hauses eigenem „ praejudiz, ihrer Ritterschaft keine neue jura concediren könnten.„ Daß man Fürstl. Schwerinischer Seiten mit dem Fürstl. Gustrowischen Hofe darüber zuvor nicht communiciret hätte, und daraus von selbsten erhellete, daß aliquid iniqui darunter stecken müste. Daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Zelle, welchem die Kayserl. Commission in Mecklenburg aufgetragen worden, vornehmste Ministri verschiedene Adeliche Güter im Lande besässen und dahero bey der Sachen notorie interessiret wären, ja als pars & Consortes litis mit angesehen werden müsten. Daß also Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von daher keine andere als Ihnen zuwider laufende Relation vermuthen könnten ꝛc. ꝛc.

Wie nun auch die Ritterschaft selbst mit dem Hoch-Fürstl. Schwerinischen Contributions-Edict, weil es nicht in allen puncten nach Dero Wunsch eingerichtet, nicht gänzlich zufrieden war, sondern gleichfalls an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath appelliret hatte, so liessen endlich Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herzog **Christian Ludewig** zu Mecklenburg-Schwerin piae mem. sub praes. 12. May, Anno 1687. die sub N. IX. beykommende Anzeige durch ihren Agenten beym Reichs-Hof-Rath übergeben und darin declariren: N. IX. Hochfürstl. Schwerinisches Memorial, wider den modum contribuendi de 12 Maji 1687.

> Daß der bey vorgewesener Commission zu Rostock vorgeschlagene modus contribuendi, wowider Fürstl. Güstrowischer Seiten protestiret, und Kayserl. Appellations-Processus ausgewirket worden, von Seiten Ihro Hoch-fürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin zwar citra consequentiam pro tunc, & saluis quibuscunque beliebet, aber der darauf dringenden Ritterschaft selbsten nachhero zu erkennen gegeben worden, „ daß solcher modus impracticable und iniquissimus sey.„ Massen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. nachdem Sie solchen bey einer freywilligen Steuer publiciren lassen, klärlich wahrgenommen, „ daß durch jenen unbilligen modum die Städte ganz ruiniret würden.„ Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. hätten Dero Ritterschaft nach Schwerin citiret und derselben solches ad longum remonstriren lassen, welche aber bey dem unbilligen Rostocker Modo "oder bey gewissen Quoten „bestünde, so fast noch schädlicher wäre, im Betracht nicht allein der punctus „exemtionis für die Ritterschaft offenbar unter beyden latitirte, sondern auch „die Armuth wegen der letztern (Quotarum) höchst gedrenget würde.„ Es könnten gleichwol Ihro Hochfürstl. Durchl. um der "Ritterschaft Willen nicht „alle Städte und Unterthanen ruiniren lassen„ bäten also die Ritterschaft desfalls nicht zu hören.

Sothane Hochfürstl. Protestationes liegen in Wien bey den Acten, und sind von selbigen den in Anno 1740. zu Wien gewesenen Deputatis der Städte communiciret worden. Es ist auch hierauf beym Reichs-Hof-Rath in Anno 1698. die vorhin sub No. II. hieselbst angelegte sententia Cæsarea wider, die von der Ritterschaft, in specie aus den Landes-Reversalen prætendirte, Immunität publiciret worden. Dannenhero offenbar ist, daß der Herr Referens, welcher durch den provisionaliter eingeführten

Hufen- und Erben-Modum solche Immunitæt nicht allein der Ritterschaft und allen ihren Lehn- und Allodial-Gütern, sondern auch einer ganzen Menge der Ritterschaft Pensiones gebenden, steuerbaren Leuten implicite hat concediren, und also mehr als Zweydrittheil vom Lande aller Contribution entfreyen wollen, die Retro-Acta nicht müsse nachgelesen haben, sonsten derselbe unmöglich wider die Protestationes der Durchlauchtigsten Herzoge und darauf ergangene Kayserl. in rem judicatam getretene Urthel, jenen modum auch nur interimistice hätte billigen können.

§. XIX.

In den vorigen Zeiten haben viele von der Ritterschaft selbst wider sothanen modum, wegen seiner Ungleichheit, und weil selbiger vieles Unheil, auch der Armen Seufzen zu GOTT, und harte Strafen auf das Land nach sich ziehet, bey öffentlichem Land-Tage protestiret.

Es haben überdiß in vorigen Zeiten einem solchen modo contribuendi nach Hufen und Erben, als im Jahr 1721. von der Ritterschaft einseitig vorgeschlagen, und wider jene Hochfürstl. auch der Städte, deren Approbation und Consens per ante deducta doch hiezu nothwendig erfodert wird, ausdrücklich eingelegte, ad Acta in Wien befindliche Protestationes, imgleichen wider die Kayserl. rem judicatam de Anno 1698. sub specie einer Provisional-Verordnung bis daher zum grossen Verderben der Städte widerrechtlich fortgesetzet worden, nunmehro aber will verewiget werden, viele von der Ritterschaft selbsten auf öffentlichen Land-Tagen aus Trieb ihres eigenen Gewissens widersprochen.

Denn als im Jahr 1634. bey dem damalen zu Sternberg gehaltenen Landtage, verschiedene von der Ritterschaft auf einen solchen Landverderblichen modum contribuendi nach Hufen und Erben, wodurch die Land-Begüterte von Adel sich eximiren und alle Contributions-Last auf die Bürger und Bauren alleine schieben wollten, verfallen waren, haben nicht nur Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog **Adolph Friederich** zu Mecklenburg piæ mem. in dero vorhin berührten, hieselbst sub No. IV. ibique Adjuncto N. 3. und Anlage sub A. beygefügten Declaration, sub dato Sternberg, den 9ten Octob. 1634. solchen, als einen unchristlichen, unbilligen, zur Unterdrückung der Armuth vorgeschlagenen, und in den Mecklenburgischen Landen nie hergebrachten modum contribuendi gänzlich verworfen, sondern es haben auch sämtliche Land-Räthe des Schwerinschen Herzogthums dagegen ihre Protestations-Schrift, sub dato Sternberg, den 10ten October. Anno 1634. so wie solche hieselbst in copia vidimata sub No. X. anlieget, bey dem Landtags-Protocollo übergeben und darin vorgestellet:

N. X. Protestatio der Schwerinischen Land-Räthe wider den Hufen- und Erben-Modum, sub dato Sternberg den 10. Octob. 1634.

„Wasmassen sie einen solchen modum für den besten hielten, da der „Reiche von dem, was er hätte, und der Arme nicht weiter, als sich sein Ver„mögen erstreckte, contribuiren müste, und also ein Stand bey dem andern „in commodum Reipublicæ erhalten würde.„ Es hätten zwar die Contradicenten theils mit grosser Ungestümigkeit in sie gedrungen ꝛc. ꝛc. Sie aber getrösteten sich des guten Gewissens, daß sie in diesem Passu nicht anders votiret und interloquiret, als was der allgemeinen Land- und Ritterschaft zuträglich wäre ꝛc. „und zur Conservation der Ruinirten und Unvermögenden „gereichte.„ Es sey ihnen von den Contradicenten wider GOTT und alle Billigkeit zu viel geschehen, Sie protestirten demnach ausdrücklich und auf das allerfeyerlichste, daß sie sich in ihren votis auch sonsten also erzeiget und gehalten hätten, „daß sie solches vor GOTT im Himmel, ihrem gnädigen „Landes-Fürsten und Herren, der ganzen Ritter- und Landschaft, der lieben „Posteritæt und der ganzen Welt verantworten und bekannt seyn wollten. „Sie hätten dabey kein Privat-Interesse, sondern allein das bonum publicum „und die æqualitæt unter Reichen und Armen gesuchet„ und vor Augen gehabt, auch zu keiner besorglichen Trennung, und andern daraus entstehenden Unheilen und beschwerlichen Consequentien die geringste Ursache nicht gegeben. „Wollten derohalben alles Unheil, beschwerliche Consequentien und „NB. der Armen schweres Seufzen und Wehklagen, so zu GOTT in den „Himmel schreyen, und schwere Strafen auf das Land unzweifentlich nach „sich ziehen würden, von sich abgewendet, und zu derselben schweren Verant„wortung, die solches verursachet, hiemit gestellet, und in ihr Gewissen ge„schoben haben.

Nicht

Nicht minder ist auf demselben Land-Tage, da etliche Uebelgesinnete den unchristlichen Hufen- und Erben-Modum auf die Bahn gebracht, an die Durchlauchtigste Herzogen, Ritterschaftlicher Seiten, insonderheit und namentlich von Henning Lützow, Johann von Plessen, Jürgen Flotow und Churd Behren das sub No. XI. in copia vidimata anliegende unterthänigste Memorial, sub dato Sternberg, den 14. December, Anno 1634. überreichet, und darin dem modo nach Hufen und Erben aus der Ursachen contradiciret worden.

N. XI. Memorial einiger von der Ritterschaft wider des Hufen- und Erben-Modum, vom 14ten Dec. 1634.

„Weil darinn die Ungleichheit steckete, daß unter Reichen und Armen „kein Unterscheid gemacht würde.

Imgleichen zeiget das auf bemeldetem Sternbergschen Land-Tage gehaltenen Protocollum, wovon hier ein vidimirter Extract sub No. XII. beygehet, daß der Zeit ein Streit unter der Ritterschaft selber darüber entstanden, ob der modus secundum æs & libram, welcher auch der modus nach dem hundertsten desfalls genant wird, weil ein jeder nach dem Taxt seines Vermögens den hundertsten Pfenning davon entrichtet hat, oder der Modus nach denen Hufen und Erben zu erwehlen sey? Günther Passow ist nebst verschiedenen andern von Adel, mit Uebergebung eines schriftlichen Bedenkens, bey dem hundertsten geblieben, weil er solchen für billig hielte mit dem Anfügen: Vota non numeranda sed ponderanda esse. Die Land-Räthe Schwerinischen Antheils haben von den Gegnern die Rationes erfodert, warum man nicht bey dem hundertsten secundum æs & libram bleiben wollte? Sie hielten solchen Modum der christlichen Billigkeit gemäß. Hans Jürgen Halberstadt hat den Modum vom hundertsten approbiret, weil der andere Modus bedenklich sey. Jürgen Flotow hat den modum secundum æs & libram aus der Ursachen gewehlet, daß solcher der christlichen Liebe gemäß, und darin der Reiche und Arme, also eines jeden Vermögen betrachtet würde: Dem andern modo nach Hufen und Erben, hat er feyerlichst contradiciret, aus Ursachen, daß darunter eine grosse Ungleichheit und Unbilligkeit stecke. Er gebe es zu bedenken: Ob es christlich sey? Nach solchen Disputen hat endlich der modus secundum æs & libram wider den Hufen- und Erben-Modum, welchen man der Zeit schon als unchristlich, und worinn eine grosse Ungleich- und Unbilligkeit stecke, angesehen, die Oberhand behalten.

N. XII. Extract des Land-Tags Protocolli de Anno 1634.

Es wäre zu wünschen, daß noch heutiges Tages solche christlich gesinnete Patrioten auftreten möchten, welche nach den angeführten löblichen Exempeln ihrer tapfern Vor-Eltern mit gleichmässigem Eyfer für solchen modum contribuendi stritten, wodurch ein Stand bey dem andern in commodum Reipublicæ erhalten würde; welche ferner die grosse Ungestümigkeit der Contradicenten sich nicht abschrecken liessen, in ihren votis auch sonsten auf den Land-Tägen sich also zu erweisen, als Sie vor GOtt im Himmel, ihrem Gnädigsten Landes-Fürsten, der ganzen Ritter- und Landschaft, der lieben posteritæt, und der ganzen Welt es verantworten könten; daß sie dabey kein privat-Interesse, sondern allein das bonum publicum und die æqualitæt unter Reichen und Armen suchten und für Augen hätten; auch alles Unheil, beschwerliche Consequentien, und der Armen schwere Seufzen und Wehklagen, so zu GOTT in dem Himmel steigen, und harte Strafen auf das Land nach sich ziehen, von sich und dem lieben Vaterland abwendeten; gleichwie mit obigen Ausdrückungen, welche in den hieselbst sub N. X. XI. und XII. angefügten Documentis buchstäblich enthalten, ihre tapfere Vor-Eltern, bey eben demselben Casu, worüber anjetzo wegen des Hufen- und Erben-modi wiederum nach hundert Jahren der Streit erreget wird, sich auf eine recht noble und christrühmliche Art erwiesen haben. Wann aber solches, so lange die præpotence der, den armen Städten und Bürgern in Mecklenburg abgeneigten Gemüther fortdauret, schwerlich zu hoffen ist, so haben Anwalds Principales ausser dem allen, was bereits in der hieselbst sub N. IV. ibique Subadjuncto N. 3. anliegenden gedruckten Deduction, wegen der gegenseits prætendirten Ausgleichung der Städte, welche bey dem vorigen Kayserl. Reichs-Hof-Rath oberwehnten rechtlichen Ingress gefunden, mit mehren angeführet worden, annoch allerunterthänigst anzeigen wollen, wasmassen

§. XX.

Die Mecklenburgische Land-Städte, als ihnen auf Anstiften der Ritterschaft von der Hochfürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Regierung und besonders dem Canzler Wedemann

Die Land-Städte haben in Anno 1685

ihre von sothanem Modo an das Reichs Cammer-Gericht ergrifene Appellation beym Reichs-Hof-Rath angezeiget, und derselbe hat solche litis pendentz bey der Reichs-Cammer gelassen, auch die Ritterschaft hat hierauf bis Anno 1721 acquiesciret, und zu der Landes-Contribution nach wie vor das ihrige beygetragen.

demann der sogenannte Rostocksche, die exemtion der Ritterschaft tacite in sich fassende modus contribuendi in Anno 1685. hat wollen angemuthet werden, davon nicht nur das Reichs-Cammer-Gericht vorerwehntermassen appelliret und daselbst plenarios processus cum inhibitorialibus erhalten, anbey die Sache allda so lange betrieben haben, bis die Ritterschaft der Zeit von ihrem iniquissimo postulato abgestanden, und nach wie vor zu der Landes-Contribution das ihrige beygetragen; sondern auch zugleich beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath, laut Beylage sub N. XIII. den Verlauf der Sachen angezeiget und mit Beybringung glaubwürdiger Documenten vorgestellet haben:

N. XIII. Anzeige der Städte an den Reichs-Hof-Rath in Wien, wegen ihres bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider die Ritterschaft anhängigen Processus, sub præs. den 24. Julii 1685.

Wie von Hochfürstl. Schwerinischen Regierung den Städten sub dato Rostock den 19. Dec. Anno 1684. eine Hochfürstl. Resolution dahin ertheilet worden daß Ihro Hochfürstl. Durchl. den Städten versicherten, über dieselbe kräftigen Schutz zu halten und "keinesweges zu verstatten oder nachzuge-"ben, daß der Ritterschaft die gesuchte exemtion, der Landschaft zum Scha-"den verwilliget werden möge.„ Jedennoch Ritterschaft die ihr vorhin pure denegirte Steuer-Freyheit, welche ihr nach der beständigen Landes-Observance auch nicht zukommmen könte, und die ihnen in der Policey-Ordnung und vielen Land-Tags-Schlüssen inhibirte Belegung der Krüge auf dem Lande mit Bier-Brauen, "durch den, mit Hochfürstl. Schwerinschen Regie-"rung einseitig projectirten, modum contribuendi sich tacite anmassen, und "was dieselbe per directum nimmermehr erlangen könte, per cuniculos er-"schleichen, mithin alle Last den vielfältig abgebrannten, durch Entzie-"hung der Nahrung, Krieg und andere Ungelegenheiten schon bis auf den äusser-"sten Grad und das Blut selbst verdorbenen, agonisirenden Land-Städten auf-"bürden wolte; „ bäten demnach den Städten nichtes nachtheiliges zu verhängen, und diesen passum, welcher sich unter Ritter- und Landschaft hervorgegeben, und in diesen terminis vorhin weder zum Proceß noch zur Commission gekommen, in dem, an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ergriffenen, ordentlichen Rechtsgange zu lassen.

Der Reichs-Hof-Rath hat auch der Zeit in dem Proceß zwischen den Städten und der Ritterschaft die litis pendentz bey dem Reichs-Cammer-Gericht ungestöhret gelassen. Wie dann auch nach einigen bey dem Reichs-Cammer-Gericht gewechselten Schriften die Ritterschaft von selbsten acquiesciret, und bis Anno 1721. da die letztere Commission ins Land gerücket ist, das ihrige zu allen im Lande Mecklenburg ausgeschriebenen Contributionibus, gleich vom Anfang und vielen Seculis her, so auch ferner beständig, sowol für sich als ihre sämtliche Lehn- und Allodial-Güter, und zwar in diesem Seculo von Anno 1701. an, bis Anno 1721. nach einer besonderen Revenuen-Steuer, da inzwischen Städte die Consumtions-Steuer gehabt, beyzutragen continuiret hat

Sicuti autem in contributionibus omne punctum fert consuetudo, quæ instar Reginæ tam in exigendo, quam quoad modum exigendi est observanda.

Klock de Contribut. Cap. 2. n. 96. Cap. 5. n. 115. & Cap. 12. n. 230. seqq.
Cothmann. Vol. III. Resp. 3. n. 290.
Ab Andlern in jurispr. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n. 276. seqq.

Ita, qui longo tempore sine contradictione se tanquam contribuentem inscribi passus est, & contributionem solvit, se ejusdem debitorem facit in posterum

Greven. in Concluſ. Pract. ad Gailii observat. Lib. II. Concluſ. 60. Consid. 6. n. 2.
Mev. P. VIII. Dec. integra 188.

§. XXI.

Zwischen der Landes-Herrschaft auch Ritter- und Landschaft

Ist durch die vorhin sub N. II. diesem Scripto angelegte, in dem Proceß beyder Mecklenburgischen Land-Stände, wider die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft, sub dato Wien den 7. Julii Anno 1698. publicirte und die Kraft Rechtens beschrittene Sen-

sententiam definitivam die prætendirte Ritterschaftliche Immunitæt, zumal bey denen in derselben judicat gewordenen Urthel ausdrücklich benannten Contributionibus vere Imperialibus, wovon hier auch jetzo in dem sogenannten Ausgleichungs-Punct die Rede ist, völlig verworfen und ausgeschlagen worden, wovon nach dem Bericht des zu der Zeit bey dem Judicio Imperiali Aulico gestandenen Reichs-Hof-Raths

Lib. Bar. ab Andlern in Jurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n. 36. seqq.

Die ratio decidendi aus denen zu Anfangs dieser Schrift §. 1. angeführten legibus Imperii genommen und folgende gewesen: Quod contra Sanctiones Imperii pragmaticas, ratione dictarum contributionum nullæ exceptiones pactorum, Reversalium, libertatis immunitatis, juris communis &c. allegari possint. Wann nun die Ritterschaft den, inaudita plane altera parte, plane nulliter eingeführten modum provisionalem contribuendi nach Hufen und Erben, wodurch sie sich und ihr ganzes Vermögen, auch die grosse Menge der in ihren Gütern wohnenden steuerbaren, ihr desto stärkere pensiones gebenden Leute, in præjudicium & insigne damnum des Landes-Herrn sowol als ihres Mit-Standes de facto frey macht, durch eine nun prætendirte, an sich aber per ante deducta, nach jener an sich unrichtigen norma unmögliche und chimerique, Ausgleichung der Städte zu verewigen beflissen ist, so läuft solches und die darüber beym höchsten Reichs-Vicariat von der Ritterschaft, per media subreptitia erlangte höchst-gravirliche Resolution de 25. Octobr. Anni præter. schnurstracks wider obangeführte Kayserl. in rem judicatam getretene Sententiam condemnatoriam. Quantopere autem Reipublicæ interest, iudicatorum autoritatem esse inviolabilem, & non præberi etiam per superiores occasionem ista labefactandi aut eludendi, tanto magis oportet coerceri illorum proterviam, qui supplicando fraudulenter adversus ista agunt.

Mev. P. VII. Dec. 1. n. 7. 8. 9.

Res judicata enim plenissimum ius tribuit, quod nec Princeps summus ex potestate plenaria immutare potest

L. fin. Cod. Sententiam rescindi non posse.

Carp. P. I. Const. 26. Def. 14. n. 2.

Dannenhero auch ein Decretum contra rem judicatam latum adeo nullum ist, als wann solches contra jus in thesi ergangen wäre.

Vant. de nullitat. Tit. ex defectu proces. n. 125. p. 600.

imo adeo nullum est, ut ab illo provocare vel remedio juris uti non sit necesse;

per expressam Legem I. Cod. Quando provocare non est necesse; ibique Brunnemann in Comment. n. 2.

Decretum enim tale manifeste erroneum & nullum, licet non sit appellatum vel alio remedio suspensum, tamen non attenditur,

Faber in Cod. Lib. II. Tit. 15. Def. 61. n. 3. & 13.

Mev. P. VI. Dec. 30.

à Berger P. I. supplement. ad Elect. disceptat. forens. Tit. 38. §. I. pag. 348.

Licet jam sit confirmatorium prioris, quia quod nullum est, non confirmatur.

Mev. P. I. Dec. 100. n. 6.

Cum secundum eodem morbo & eodem vitio nullitatis laboret, ac primum

Gail. Lib. I. Observ. 127. n. 5.

Inprimis quando nullitas est notoria & ex ipsis actis apparet ac in continenti possit demonstrari, tunc etiam executionem rei alias judicatæ suspendit

Id. dict. Lib. Observ. 113. n. 2.

Card. Tusch. Concluf. 136. lit. N.

Et contra tres conformes sententias nullitatis insanabilis querela instituitur

Stryck in Dissert. de Remediis contra rem judicatam Cap. 2. n. 145.

ist durch eine judicat gewordene Urthel de 7. Julii 1698. die prætendirte Immunitæt der jetzo in Mecklenburg nur üblichen Contributione vere Imperiali rotunde aberkannt worden: Dahero der neue Hufen- und Erben-modus, wodurch die Ritterschaft sich und ihr ganzes Vermögen, auch alle ihnen desto stärkere Pensiones gebende steuerbare Leute eximiret, contra rem judicatam anläuft.

Quoniam ob nullitatem insanabilem simpliciter talem perpetuo experiri licet
à Berger in Elect. Discept. forens. Tit. 38. Observat. I. n. I. pag. 1026.
& in
Oeconomia juris Lib. IV. Tit. 28. thes. 10. not. 1. p. 1146.
Mev. P. I. Dec. 154. & P. VIII. Dec. 133.
à Lyncker. Consult. 17. n. 20.

§. XXII.

Die Ausgleichung der Land-Stände kan nicht ehender vorgenommen werden, bis die Ritterschaftlichen Güter, als bey den Domainen und Städten bereits geschehen, vorhero sind ausgemessen, und dadurch die wahre Consistence des ganzen Landes, auch proportio derer Stände unter sich heraus gebracht worden.

Es würde ferner ausser dem allen, was vorhin schon angeführet worden, durch die intendirte Ausgleichung der Städte auf dem Fuß, als die Ritterschaft solchen begehret, um deswillen nur eine ganz vergebliche Arbeit vorgenommen, und die Pferde, wie man gemeiniglich redet, hinter den Wagen gespannet werden, weil per ante jam demonstrata, die Ausgleichung der Land-Stände unter sich nothwendig vorhergehen muß, ehe man auf die Ausgleichung der Städte unter sich gedenken kan.

Was aber die, als ein præjudicial-Punct, vor allen Dingen nöhtige Ausgleichung der Land-Stände unter sich, als der Domainen, Ritterschaft und Städte anbetrift: so kan wol nichts mehr in der natürlichen Billigkeit und allen Rechten der ganzen Welt gegründet seyn, als daß die Mecklenburgische Ritterschaft, welche unterm Faveur der vorigen Kayserl. Subdelegation es dahin zu dirigiren gewust, daß die Fürstl. Domainen sowol als die Städte durch geschworne Land-Messer sind ausgemessen worden, nach diesem ihren selbst eigenen, zur Herausbringung einer proportion der ander beyden Stände gebrauchten Principio, worin die Ritterschaft ja kein anderes Recht, als welches sie selbst gegen ihren Landes-Herrn und gegen ihren Mit-Stand für sehr billig gehalten, prætendiren mag, ihre sämtliche Land-Güter gleichfals durch beeydigte Land-Messer müssen ausmessen lassen, und hierauf das Facit gezogen werden, wie viel Land und liegende Gründe die Ritterschaft gegen die Domainen und Städte zu rechnen, besitzet, und welche proportionirliche ratam dieselbe also von der Landes-Contribution gegen die beyden andern Stände zu übernehmen habe. Titulus enim Digestorum:

Quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur,

æquissima illa ratione nititur, quam prætor in

L. I. §. I. in fine ff. dicto tit.

subjungit, scilicet quod ipse quis in alterius persona æquum credidisset, id in ipsius quoque persona valere patiatur. Imo eo sanctius custodienda est illa regula, quod ipse Salvator ejusdem praxin inculcat .Matth. Cap. 7. v. 12.

Stryck in Usu Mod. Pand. Lib. II. Tit. II. §. I.

Ehe und bevor jene Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter, gleich den Domainen und Städten, geschehen, und dadurch die wahre Consistence des ganzen Landes heraus gebracht, anbey ausgerechnet worden, wie viel ein Stand mehr hat, als der andere, kan keine wahre proportio der Stände unter sich getroffen, noch behauptet werden, daß eine vermeintliche tertia die rechte quota der Städte sey, und daß dieselben nach solcher tertia wiederum unter sich nothwendig müsten repartiret und ausgeglichen werden. Die Ritterschaft muß ja niemand so einfältig ansehen, daß man ihr zu gefallen glauben sollte, ob wäre in simili casu ein anderes Recht für sie, und wiederum ein anderes Recht für ihren Landes-Herrn und für die Städte, oder ob wäre nur der Landes-Herr und die Städte den Gesetzen unterworfen, die Ritterschaft aber für sich müste exlex seyn. Eben wenig mag die Ritterschaft verlangen können, daß niemand ihr zutrauen solte, ob wäre in Mecklenburg accurat ein Land-Stand so stark begütert und besässe eben so viel als der andere Stand, als welches sich in keinem einzigen Lande der ganzen Welt findet, und per rei naturam nicht möglich ist; wovon auch die Landes-Verfassung und der Augenschein in Mecklenburg das Gegentheil zeiget. Gleich solches in den Städtischen gedruckten, dem sub præsent. 23 Febr. 1741. beym höchsten Vicariats-

riats-Collegio diesseits überreichten allerunterthänigsten Acten-mässigen Berichte N. XXVII. und XXX. angelegten Schriften und in der hieselbst sub N. IV. wieder angefügten Deduction mit mehrern ist ausgeführet worden. Wie denn aus der, ersterem Scripto, sub Rubro: Gründliche Demonstration &c. &c. de Anno 1724. in adjunctis lit. L. & M. beygefügten collatione contributionum Meclenburgicarum de Anno 1622 usque ad Annum 1691. also von 70 Jahren klärlich zu ersehen, daß die Städte in proportione ad quantum contribuendum öfters eine Septimam vel Sextam, aufs höchste nur quintam partem, die Ritterschaft aber immerfort mehr als die Domainen und Städte zusammen beygetragen, welches denn auch mit der wahren Consistence des Landes, wovon die Ritterschaft wenigstens zwey Drittheil besitzet, übereinkömmt. Dieses muß die vor allen Dingen nöhtige Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter und Zusammenhaltung mit demjenigen, was die geschehene Ausmessung der Domainen und Städte für ein Facit gebracht, am deutlichsten veroffenbaren. Welche grosse Unbilligkeit aber ist es nicht, wenn vor der geschehenen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter, mithin ohne das allergeringste fundament, die Städte schon auf eine tertiam der ganzen Landes-Contribution unter sich sollen repartiret werden? Da nach jener Ausmessung, wie schon vorläuffig die vorhin angeführte collatio Contributionum Meclenburgicarum davon zuverläßige Nachricht giebet, den Städten irgend nur ein Sechstheil zukomen kan; diese auch, wie in retro-Actis sattsam ist dargethan, vorhin zu verschiedenen Zeiten nur etwan den 7ten Theil, die Ritterschaft hingegen immer mehr als die Helfte zur Landes-Contribution hat beytragen müssen.

§. XXIII.

Ehe und bevor nun die vera proportio der Mecklenburgischen Land-Stände unter sich, durch die Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter eodem jure, als solche bey den Domainen und Städten, auf Ritterschaftliches Anhalten bereits geschehen, an den Tag gebracht worden, mag mit keiner Vernunft oder einigem Fug Rechtens statuiret werden, daß die Städte etwas an den Land-Kasten restiren. Vielmehr wird nach jener Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter und daraus sich zu Tage legenden Proportion der Ritterschaft gegen die Städte und gegen die Fürstl. Domainen heraus kommen, daß von den Städten, seit Anno 1721. durch die von den Ritterschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß, ohne die zu diesem Collegio mit gehörige Membra von den Vorder-Städten einmal desfalls zu fragen, eigenmächtig veranlassete unaufhörliche executiones, welche den gänzlichen ruin der Städte kräftigst mit befodern, bereits ein mehrers sey erpresset worden, als die Städte nach einer billigen proportion gegen die Domainen und gegen die Ritterschaft zu geben schuldig gewesen und daß noch von dem ansehnlichen Corpore der Ritterschaft, als dem reichsten Stande in Mecklenburg den Städten das von diesen zu viel bezahlte müsse vergütet werden. Denn weil solches ein naturaliter & civiliter indebitum ist, die Ritterschaft, welche es von den Städten per executionem & vim erpresset, dadurch cum damno der Städte locupletior geworden, und das Geld noch gar gegen die Städte selbst, zu ihrer Unterdrückung angewendet: so wird nach befundener fälschlichen Ursach das indebite solutum cum omni causa um so mehr können wieder gefodert werden, als die Ritterschaft selbsten dasjenige, was die Städte, um von den unerträglichen executionibus abzukommen, zu viel haben bezahlen müssen, zu entrichten jure perfecto schuldig gewesen,

§. 6. Instit. de Obligat. quæ quasi ex Contractu nasc.
L. 14. & 15. ff. de Condict. Indebit.
Richter. Vol. I. P. II. Consil. 13.
Harprecht. Vol. I. Consil. Tubing. 4. n. 222. seqq.

Ehe und bevor solche vera proportio der Stände unter sich ausfündig gemacht, kan nicht behauptet werden, daß die Städte etwas an den Land-Kasten restiren.

Dannenhero

§. XXIV.

Auch hierunter den Städten ist zu nahe geschehen, wenn auf Ritterschaftliches einseitiges Anhalten, und ohne die Städte zuvor über die gegenseitige Eingaben zu vernehmen, auch extra Acta, in der Reichs-Vicariats-Resolution vom 25sten Octobr.

Dannenhero auf einseitiges Ansuchen der Ritter-

schaft, und ohne die Städte darüber zu vernehmen, nicht hat können erkant werden, daß die Reste, besonders von dem Städtschen Quanto solten beygebracht werden.

An. præt. hat wollen erkannt werden: daß die Reste und besonders das Städtsche Quantum von dem Corpore solle beygebracht werden. Zu geschweigen, daß auch die beym Land-Kasten, ohne Zuziehung der von den Vorder-Städten mit dazu gehörigen Membrorum, von den Ritterschaftlichen Membris und den Subalternen alleine formirte Restanten-Rechnungen keinen fidem haben können, und man bereits viele Exempla davon hat, daß gar unrichtige Calculationes von Restanten daselbsten seyn gemacht worden. Wie dann ferner

§. XXV.

Es würde die größte Ungerechtigkeit seyn, wenn ein Stadt für die andere bezahlen solte.

Es die grösseste Ungerechtigkeit von der Welt seyn würde, wenn da etwa eine Stadt von der ihr, nach dem ganz unrichtigen und nimmer zu rectificirenden, verlegenen, publica auctoritate niemals bestätigten Catastro, nach dem unrichtigen Erben-Modo, und nach der den Städten höchst-prægravirlichen Quota tertia, welches alles vor-demonstrirter massen den Städten nulliter will aufgedrungen werden, angerechneten Quota, einen vermeintlichen Rest schuldig geblieben zu seyn gegenseits dafür gehalten werden wollte, oder auch eine Stadt durch Feuersbrunst und andere Unglücks-Fälle unter die non valentes gerathen wäre; eine andere Stadt oder das ganze Corpus der Städte solches zu bezahlen gezwungen werden solte. Man möchte hiebey wol fragen: ob einer von den Herrn Land-Räthen, oder einer von den Ritterschaftlichen Herrn Deputirten zum Engern Ausschuß sich wohl für einen andern aus der Ritterschaft, wegen der Contributions-Restanten seiner Bauren, zur Bezahlung gestehen, oder desfalls exequiren lassen wollte? So unbillig aber dieses seyn würde, eben so ungerecht ist auch jenes, und weil man noch nicht siehet oder höret, daß einer von der Ritterschaft für des andern Bauren bezahlet, oder desfalls exequiret wird, müssen auch die Städte dergleichen extrema, welche offenbar wider das notorium iuris in thesi: Ne alius pro alio &c. anlaufen, sehr verbitten. Dergleichen contra jus in thesi angehende Erkenntnisse kommen heraus, wenn die andere Parthey gar nicht gehöret, sondern nur ad vnius partis instantiam, was derselbe Theil suchet, sofort erkannt wird, selbige aber können von einer subreption und daraus folgenden Ungültigkeit propitio jure nicht frey gesprochen werden. Sententia autem vel Decretum contra ius in thesi latum est ipso jure nullum, & à Domino judice sine interposito remedio juris statim corrigendum.

L. 2. Cod. Quando provocare non est necesse; ibique
Brunnem. in Comment.
Mev. P. IV. Dec. 115. & P. V. Dec. 149.
à Berger in Oeconom. jur. Lib. III. Tit. 12. Thes. 2. not. 1. pag. 849.

§. XXVI.

Der Mißbrauch von der Uebermasse des Land-Kastens, oder sogenannten Landes-Necessarien-Geldern wird relative auf eine desfalls, Städtscher Seiten, sub præs. Wien den 12. Julii 1740 übergebenen Schrift welche wegen Absterbens Divi Impera-

Der Ritterschaftliche Schriftsteller muß annoch in den gegenseitigen Eingaben, welche den Städten nicht seyn communiciret worden, vorgetragen haben, als wenn es eine so gar nothwendige Sache sey, daß ausser dem Recess-mässigen Quanto Contributionis von 120000 Rthlr. jährlich eine starke Uebermasse in den Land-Kasten gebracht werde, weil der Herr Referens, bey Abfassung der Reichs-Vicariats-Resolution de 25. Octobr. An. præt. auch die Reste von einer Uebermasse executive beyzutreiben, hat verfügen wollen. Die scheinbare Ursache hiezu wird vermuthlich von den Necessariis, welche bey dem Land-Kasten erfodert würden, genommen seyn.

Wann aber der Herr Referens die in dem vorigen Reichs-Hof-Raths-Archivo zu Wien annoch verschlossene Acta gesehen, oder auch den, aus solchen Actis gezogenen, und sub præs. 23sten Februar. An. præt. Städtscher Seiten beym Reichs-Vicariat übergebenen Bericht nachgelesen hätte, würde derselbe befunden haben, wie sothanem Acten-mässigen Bericht, in dessen Anlage sub No. XXXV. eine, beym Reichs-Hof-Rath in Wien, den 12ten Julii Anno 1740. Städtscher Seiten überreichte allerunterthänigste Anzeige wegen der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder sey angefüget worden.

Die-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0040
DFG

Dieweil nun hierauf wegen des darüber eingefallenen Absterbens Ihrer weyland Kayserl. Majestät, glorioss. memor. kein Decretum beym Reichs-Hof-Rath erfolget ist, so hat auch beym höchsten Reichs-Vicariats-Gericht in diesem Punct, zumahl extra acta, und inaudita altera parte, per superius deducta, nichtes valide mögen erkannt werden.

toris Caroli VI. ohne Decret geblieben, und hier wiederum angeleget ist, gezeiget.

Um inzwischen dem Augustissimo judicio Vicariatus Imperii eine Idée davon beyzubringen, was es in Mecklenburg mit den vormals, sub nomine necessariorum und jetzo unter dem Namen einer beym Land-Kasten nöthigen Uebermasse Ritterschaftlicher Seiten, ausser dem ordentlichen, an den Landes-Herrn zu bezahlenden Quanto Contributionis, gefoderten Geldern eigentlich für eine Bewandniß habe, will man hieselbst obberegtes, sub præs. Wien den 12. Julii 1740. beym Reichs-Hof-Rath übergebenes Scriptum wegen der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, und des darunter vorgekommenen Mißbrauchs, No. XIV. wiederum anfügen.

No. XIV. Anzeige wegen der Landes-Necessarien-Gelder, sub præs. Wien den 12. Jul. 1740.

Man beziehet sich hierauf in diesem Punct Kürze halber, per omnia, als woraus unter andern erhellet, daß ausser denen Contributionibus von Domainen, Ritterschaft und Städten, noch die Contribution von der See-Stadt Rostock, und von den sogenannten gemeinschaftlichen Oertern, nemlich von den nach Rostock und zu den Closter-Aemtern: Dobberthin, Ribbenitz und Malchau gehörigen Dorfschaften, in den Land-Kasten jährlich müsse gebracht werden; welche letzterwehnte Contribution von Rostock und den gemeinschaftlichen Oertern zwar anjetzo nur etwan 10000 Rthlr. aufs Jahr ausmacht, aber doch alleine zu dem Abtrag der wahren Landes-Necessarien, so in Salarirung der Landes-Bedienten und anderer bey dem Land-Kasten nöthigen Ausgaben bestehen, dergestalt hinreichlich ist, daß auch noch jährlich davon ein Ueberschuß bleibet, so den Fürstl. Domainen, Ritterschaft und Städten nach den Landes-Gesetzen zu gute kommen solte. Es würde diese Uebermasse der Contribution noch ein mehreres abwerfen, wann nicht die See-Stadt Rostock, welche nach der alten Landes-Verfassung den 12ten Theil von der ganzen Landes-Contribution, und also von dem Recess-mässigen Quanto der 120000. Rthlr. für sich alleine 10000 Rthlr. zu erlegen schuldig ist, von den, mit gedachter Stadt Rostock es haltenden, das Ritterschaftliche Directorium führenden und beym engern Ausschuß sitzenden Membris übersehen, anbey von selbiger Stadt, unter dem Vorwand, daß sie im Jahr 1677. also vor 64 Jahren einen Brand-Schaden, worin etliche Gassen darauf gegangen, erlitten, jährlich nicht mehr 2000 Rthlr. abgetragen würde; ohngeachtet die See- und Handels-Stadt Rostock, woselbst auch die Universität ist, und der engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft, der Land-Kasten und die dazu gehörige Bediente sich aufhalten, ohnstreitig sich anjetzo in einem weit besseren Zustande befindet, als selbe vor jenem Brande gewesen: Ohngeachtet alle übrige Mecklenburgische Land-Städte viel geringer und kleiner sind, und bey weitem nicht solche Nahrung und Handlung haben, als die Stadt Rostock zur See und zu Lande betreibet: Ohngeachtet ferner die Land-Städte durch mehr, als ein halbes seculum, woher die Stadt Rostock ihren Brand-Schaden, als eine Ursache der noch immerhin prætendirten starken remission ihres quanti contribuendi anführen will, fast alle und zum theil mehr als einmal, auch theils gänzlich durch Feuer seyn verwüstet worden, anderer durch Krieges-Ungelegenheiten, welche Rostock nicht so sehr, als andere Land-Städte betroffen, erlittenen grossen Schaden und Unglücks-Fälle zu geschweigen; Gleichwol jene Land-Städte grössere Contribution, als die ansehnliche See- und Handels-Stadt Rostock nach eigenem Gutdünken giebet, respective nach dem Quanto selbst, oder nach proportion zu rechnen, erlegen müssen. Dannenhero die gesamte Land-Städte auf öffentlichen Land-Tägen sich

mehrmalen hierüber beschweret, aber weil Rostock ein genaues Verständniß mit dem Ritterschaftlichen Directorio zu unterhalten weiß, nichtes haben ausrichten können. Die größte Stadt im Lande soll also in der Ausgabe verschonet bleiben, und über die kleinen Land-Städte es nur hergehen.

Ausser dem stecket in den Land-Hufen und besonders in den Ritterschaftlichen Bauer-Hufen eine starke Uebermasse, und die Fürstl. Güter, welche von der Ritterschaft zu den Domainen gekommen, obgleich solches mehrentheils durch permutationes geschehen, und das Ritterschaftliche Corpus ehender dabey gewonnen, als verlohren hat, werden bey dem Land-Kasten der Ritterschaft in der Contribution zur Hülfe gerechnet. Aus welchen und andern mehren, bey dem jetzigen Mecklenburgischen Contributions-Wesen und bey dem Land-Kasten, worüber seit der letzteren Kayserl. Subdelegation die Ritterschaft sich de facto die alleinige Disposition privative zugeeignet, vorfallenden, zum Theil in dem sub No. XIV. hier anliegenden Scripto mit angeführten Umständen eine gar ansehnliche Summa von der Uebermasse herauskömmt.

Gleichwol sind die Directores der Ritterschaft noch nicht zufrieden gewesen, sondern haben ausser dem von sämtlichen Land-Ständen noch jährlich 30000. Rthlr. unter dem specieusen Nahmen von Landes-Necessarien-Geldern exigiret. Wie aber solche von den Städten, weil das Geld gegen sie selbst unter andern verwandt wurde, nicht wolten bewilliget werden, hat die Ritterschaft das Quantum Contributionis von Hufen und Erben, weil solches doch alleine die Bürger und Bauren aufbringen müssen, dergestalt zu verhöhen gesuchet, daß über die 120000 Rthlr. so an die Fürstl. Cammer aus dem Land-Kasten bezahlet werden, jährlich noch 30000. Rthlr. an Uebermasse herauskommen müßten, damit das Ritterschaftliche Directorium, welches die alleinige Disposition über den Land-Kasten de facto an sich gezogen, ausser den andern beym Land-Kasten sich findenden Ueberschüssen, wovon in dem No. XIV. hier angelegten Scripto, so viel man dessen, was bey dem Ritterschaftlichen Directorio sonsten als ein Geheimniß (ohngeachtet es kundbarlich den Landes-Herrn und die Städte mit angehet), tractiret wird, in Erfahrung hat bringen können, einige Entdeckung geschehen, annoch eine desto stärkere Geld-Summe jährlich sicher in die Hände bekommen möchte, die Mit-Stände, besonders aber die ganz entkräftete Land-Städte desto besser allenthalben überwiegen, und die wider dieselbe hegende herrschsüchtige Absichten desto gewisser ausführen zu können.

Es ist nun, leider! so weit in Mecklenburg gediehen, daß ein Land-Stand dem andern, wie dem Landes-Herrn selbsten contribuiren, und das Geld zu Führung unaufhörlicher Processe wider sich selbst und zu seiner eigenen Unterdrückung hergeben soll; welche offenbare Ungerechtigkeit noch mit solchen Farben abgemahlet wird, daß es einen Dominum Referentem bewegen kan, hierüber, als wenn es die allergerechteste Sache wäre, und gar keiner Untersuchung gebrauchte, inaudita altera parte, sofort gebetener massen zu erkennen.

§. XXVII.

Die Ritterschaft will ihre Deputirte bey Ausgleichung der Städte haben, und hat

Eben so verfänglich und höchst-gravirlich ist es für die Städte, wenn auf einseitige Ritterschaftliche Instance, und ohne die Städte vorher zu vernehmen, in der Reichs-Vicariats-Resolution vom 25sten Octobr. An. præt. hat wollen verfüget werden, daß von der Ritterschaft zweene Deputirte zu der vermeintlichen Ausgleichung der Städte mit sollten zugezogen werden.

Es

Es hat die Ritterschaft die vorgehabte Rectification ihrer sogenannten steuerbaren Bauer-Hufen ganz allein unter sich, und auf eine solche verborgene Art, daß die von dem Ritterschaftlichen engern Ausschuß ausgesuchte Rectificantes eine ganz geheime Instruction gehabt, welche auch nicht einmal denen, so sich darnach haben sollen quasi rectificiren lassen, mitgetheilet noch gezeiget worden, bereits vor 17 Jahren vornehmen und dazu keine Deputatos von den Städten adhibiren wollen, hat aber wegen der allenthalben sich findenden inextricablen Unrichtigkeit des landverderblichen Hufen- und Erben-Modi und des von je her unrichtig gewesenen, publica auctoritate niemals bestätigten Catastri, de Anno 1628. worinn sogar viele Land-Güter seyn ausgelassen worden, und welches in den angeblichen Städtschen Erben noch weit mehrere Unrichtigkeit als in den Hufen enthält, auch nach dem Ritterschaftlichen selbst eigenen hiebevor in Druck gegebenen Bekenntniß auf den jetzigen Zustand des Landes im geringsten nicht applicable ist, damit bis auf diese Stunde nicht zum Stande kommen können. Warum solten denn die Städte, welche in causis provincialibus mit denen von der Ritterschaft paria jura haben, zugeben, daß diese ihre Pares, aber nunmehro ihre offenbare Gegner, welche durch die Invention einer prætendirten ohne richtige norma zu machenden, und auf blossen Chimæren, per ante demonstrata beruhenden, Ausgleichung den verkehrten Hufen- und Erben-Modum und die übergrosse, in keiner wohlbestellten Republique zu duldende Vortheile, so die Ritterschaft daraus ziehet, zu verewigen suchen, noch ihre judices und Arbitri bey einem solchen unnützen Werke seyn solten? Etwan aus der Ursache, damit denen von der Ritterschaft eine erwünschte Gelegenheit gegeben würde, daß Sie, gleich ihnen es bey der Fürstlichen Domainen-Cammer bereits gelungen, so auch die Rationes civitatum aufs genaueste erforschen könnten, dahingegen dem Landes-Herrn sowol, als den Städten die vires der Ritterschaft immerhin verborgen bleiben möchten?

die sogenannte Rectification ihrer Bauer-Hufen, ohne Zuziehung der Städte, auf eine verborgene Art vornehmen wollen, damit aber in 17 Jahren nicht zum Stande kommen können.

§. XXVIII.

Wann nun zuforderst durch die, eodem jure als die Ritterschaft es bey den Domainen und Städten, unterm Faveur der vorigen subdeligirten Commission in Mecklenburg veranlasset hat, zu beschaffende Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter im Lande eine vera proportio festgesetzet worden, wie viel nach der wahren Consistence des Landes ein jeglicher Stand zu dem Quanto Contributionis beyzutragen habe, und hiernach auch eine billige Quota für die Städte ausfündig gemacht worden, welches denn per ante demonstrata nothwendig vorhergehen muß, wofern ein certum principium, ratione quotae des Corporis der Städte heraus kommen soll: so ist kein anderes Mittel in der Welt, die Städte unter sich auszugleichen, als daß in selbigen der Modus einer leidlichen und æquitablen Consumtions-Steuer, wobey die Städte in Mecklenburg die etwa 20 Jahre herdurch, daß sie solche gehabt, weil dieselbe auf das wahre fundamentum contribuendi, die Einkünfte und Nahrung sich gründet wohl gefahren sind, wiederum eingeführet werde; Massen denn auch die Städte vorgezeigter massen dieses modi, in dessen possessione vel quasi sie gewesen, ganz unerhörter Weise, auf einseitige Ritterschaftliche Anstellung, neglecta omni juris via, und blosserdings via facti sind spoliiret worden, mithin bekannten Rechten nach, ante omnia hierunter in den vorigen Stand gesetzet werden müssen. Sothaner Modus ist der einzige, welcher den Städten convenable, welcher eine durchgängige Gleichheit unter den Contribuenten in und mit sich führet, wozu ein jeglicher das seinige bey Kleinigkeiten, so daß es ihm keine sonderliche Beschwerde verursachet, beyträget, wobey alle Klagen über Prægravation gänzlich aufhören, und wozu keine Landes-Exe-

Wenn zuvor durch die Ausmessung der Ritterschaftlichen Güter eine wahre Proportio der Stände unter sich und die Quota der Städte festgesetzet worden, ist kein anderes Mittel die Städte unter sich auszugleichen, als daß in selbigen der modus einer leidlichen Consumtions-Steuer, welche auf das wahre fundamentum contribuendi, die Einkünfte

und Nahrung sich gründet, und wobey die Städte vorhin wohl gefahren sind, wieder einzuführen; und es haben alsdenn alle Querelen wegen der Ungleichheit und alle grundverderbliche Executiones ein Ende.

cutores, die jetzo den Bürgern öfters mehr an Executions-Gebühren, als ihr contribuendum ist, abpressen, und selbige dadurch ganz ruiniren, dürfen gebrauchet werden. Es darf dabey kein Arbitrium oder willkührliche Taxation des Vermögens und der Nahrung des einen Bürgers gegen den andern, so doch nach dem äuserlichen Ansehen zu geben allezeit zweifelhaft ist, interponiret werden.

Die Städte haben alsdann unter sich überall keine Ausgleichung vonnöthen. Denn was die Licent- oder Consumtions-Steuer in einer Stadt auswirft, sodann in einem Jahr ab- in dem andern wieder zunehmen kan, ist die Quota einer jeglichen Stadt, und wenn aus solchen von allen Städten ohne Zwangs-Mittel zusammengebrachten Contributionibus von dem ganzen Corpore der Städte diejenige Rata, welche nach vorgängiger Ausmessung der Ritterschaftlichen Land-Güter und daraus gezogener Proportion gegen die bereits ausgemessenen Domainen und Städte, dem Corpori der Städte zukommen kan, jährlich eingeliefert wird, so hat es mit den Klagen über die angeblichen Reste und darüber vorfallende Streitigkeiten auf einmal ein Ende.

Petitum cum oblatione eventuali ad solennia.

Ew. Königl. Majestät geruhen allergnädigst, aus obangeführten tristigen, in Jure & facto festgegründeten Argumentis, allergerechtest zu beurtheilen, mit welcher offenbaren Subreption die Mecklenburgische Ritterschaft extra Acta, und altera parte prorsus inaudita, beym höchsten Reichs-Vicariats-Gericht die Resolution vom 25sten Octobr. 1741. erlanget habe, und wie dannenhero Städte wohl befugt seyn, dawider exceptionem sub- & obreptionis, wie hiemit geschiehet, rechtlicher Art nach zu opponiren, anbey allerunterthänigst zu bitten: **Ew. Königl. Majestät** geruheten in allerhöchsten Gnaden, das Gravamen der Mecklenburgischen Land-Städte völlig zu heben, mithin zur Beruhigung des durch unnütze und unrechtfertige von der Ritterschaft erregte Streitigkeiten in die grösseste Zerrüttung gerathenen Mecklenburgischen Landes, und damit selbiges als ein nutzbares Glied des heiligen Römischen Reichs erhalten werde, allergerechtest zu erkennen:

Daß vor allen Dingen dem Durchlauchtigsten Herzog **Christian Ludewig**, als Allerhöchst-verordnetem Commissario der Lande Mecklenburg aufzutragen sey, die Ausmessung gesamter Ritterschaftlichen Land-Güter, durch beeydigte Landmesser zu veranstalten, und nachdem solche beschaffet worden, durch Gegeneinanderhaltung des Ertrags der Ritterschaftlichen Güter, gegen den Ertrag der bereits auf Ritterschaftliches Anhalten bey voriger Commission ausgemessenen Fürstl. Domainen und Städte, eine wahre proportion und Ausgleichung der Land-Stände unter sich zu formiren, mithin die Quota, welche einem jeglichen Land-Stande von dem Recess-mäßigen Quanto contributionis in Mecklenburg der 120000 Rthlr. billigermassen zukömmt, festzusetzen; hiernächst aber dem Corpori der Städte zur Aufbringung der, selbigem nach der wahren Consistence des Landes zufallenden, Quotæ contributionis, eine leidliche und nach der Billigkeit einzurichtende Consumtions-Steuer, als bereits vorhin bey den Städten gewesen, und welche eine jedwede Stadt durch Bediente aus ihren eigenen Mitteln einzunehmen habe, zu verstatten, und mit Zuziehung einiger Deputirten von den Städten anzuordnen; die bey dem Land-Kasten sich angeblich findende Contributions-Reste aber von der Ritterschaft, welche sich und ihre Lehn- und Allodial-Güter, auch ganzes übriges Vermögen, samt einer Menge unter ihr wohnender steuerbaren Leute,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0044
DFG

te, so der Ritterschaft desto stärkere pensiones gegeben, durch den auf Ritterschaftliches einseitiges Anhalten, ohne Consens des Landes-Herrn und ohne Einwilligung der Städte, auch wider derselben beständigste protestation, sub specie modi provisionalis und interimistici de facto eingeführten modum contribuendi eximiret, und hiedurch das schuldige Contribuendum dem Landes-Herrn entzogen, folglich die Landes-Onera auf ihre Mit-Stände indebite gehäuffet hat, beyzutreiben und in den Land-Kasten cum omni causa zu erstatten; die wahren, zur Salarirung der Landes-Bedienten und anderen beym Land-Kasten nöhtigen Ausgaben gehörige, so genannte Necessaria aus dem, sämtlichen Land-Ständen zu gute kommenden, Beytrage der Stadt Rostock, welche zu ihrem, nach der Landes-Verfassung schuldigen, Quanto wiederum herbey zu ziehen, und der gemeinschaftlichen Oerter zu nehmen; auch der Ritterschaft nicht weiter zu vergönnen, daß dieselbe ihre unmäßliche und wider die Landes-Herrschaft und Städte gebrauchende Process- und andre Kosten ferner aus dem gemeinen Land-Kasten vergreiffen dürfe, sondern selbige, rechtlicher Art nach, dahin anzuhalten, daß sie das zu jenem Ende aus dem Land-Kasten bishero genommene Geld dahin restituiren müsse; forthin aber der Ritterschaft oder ihren Deputatis die de facto sich angemaßte alleinige disposition über den Land-Kasten und dahin einfliessende Gelder keinesweges zu gestatten, anbey die Verfügung zu machen, daß zu allen und jeden Vorkommenheiten beym engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft und beym Land-Kasten, nach der alten Landes-Verfassung, auch die dazu gehörige Deputirte von den Land-Städten mögen adhibiret, und ohne derselben ausdrückliche Einwilligung bey sothanen Landes-Collegiis nichtes vorgenommen werden; überdiß auch die Ritterschaft zu Erstattung aller durch ihre facta den Städten verursachten Schaden, Interesse und Unkosten anzuweisen und anzuhalten.

Die Mecklenburgischen Landstädte leben der allerunterthänigsten und rechtlichen Zuversicht, es werde sothane allergerechteste reformatoria ohne Bedenken erkannt, und hiedurch ihrem gravamini um desto ehender abgeholfen werden, als sie mit ihrer rechtlichen Nothdurft auf gegenseitige Eingaben vorhin gar nicht seyn gehöret worden: Auf den unverhofften widrigen Fall aber wollen Anwalds Principales das in den Reichs-Gesetzen verordnete heilsame Remedium Supplicationis annoch intra fatale, und binnen dem hiezu verordneten spatio quadrimestri hiedurch in optima forma allerunterthänigst interponiret haben, und wie dasselbe nach klarer disposition der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Divi Imperatoris Ferdinandi III.

T. 5. §. 7.

ein Remedium juris suspensivum ist, mithin den völligen effectum suspensivum hat, auch hiedurch von dem beym Reichs-Cammer-Gericht gebräuchlichen Remedio Revisionis Actorum ausdrücklich unterschieden wird,

v. Reichs-Gutachten vom 19ten April Anno 1654. und darauf erfolgte

Kayserl. Resolution vom 21sten April Anno 1654.

Conferatur à Ludolff in jure Camerali pag. 338.

Moser im Reichs-Hof-Raths-Process P. I. in dem Supplemento zu desselben Autoris tractatu de Remedio Supplicationis pag. 709. seq.

Seyfart im teutschen Reichs-Process Cap. 30 §. 7.

Also haben Anwalds Principales sich eventualiter zu Ableistung aller und jeden bey dem Remedio Supplicationis gebräuchlichen Solennium, insonderheit mit Anfügung der Original-Vollmachten von den Consulibus der Mecklenburgischen Vorder-Städte, welche von sämtlichen übrigen Mecklenburgischen Land-Städten, nach Maßgebung des Exhibiti beym Reichs-Vicariat, sub praesent. den 22. Septembr. An. praet. zu Führung des processus wider die Ritterschaft cum jure substituendi specialiter autorisiret, auch sonsten ex officio dazu verbunden sind, und besonders der Vollmacht der Consulum der Vorder-Städte des Schwerin- und Güstrowischen Herzogthums, Parchim und Güstrow sub N. XV. auch der Vollmacht der Consulum der Vorder-Stadt des Stargardschen Kraises, Neu-Brandenburg, sub N. XVI. imgleichen der Vollmacht ihres bestellten Consulenten und Advocati dieser Sachen sub Num. XVII. sich zur Ableistung des gewöhnlichen juramenti supplicationis, und wenn noch ein mehrers de jure communi, ordinatione Imperiali vel consuetudine circa Solennia erfodert werden solte, sich auch dazu, mithin ad praestanda quaeuis solita solennia allerunterthänigst anerbieten und in allertiefster devotion ansuchen wollen: **Ew. Königl. Majestät** wollten allergnädigst geruhen, Anwalds Principalibus das, vermöge der Reichs-Satzungen den Beschwerten erlaubte beneficium supplicationis allermildest genieſſen, hiernechst auch die widrige Erkenntniß vom 25sten Octobr. An. 1741. aus den vorhin angeführten und ferner zu deducirenden in jure & facto begründeten argumentis vorgebetenermassen reformiren zu lassen.

No. XV. Vollmacht der Consulum der Vorder-Städte Parchim und Güstrow.

No. XVI. Vollmacht der Consulum der Vorder-Stadt Neu-Brandenburg.

No. XVII. Vollmacht des Advocati causæ.

Damit auch Anwalds Principales die fernere rechtliche Befugniß wider ihre Gegner beobachten können, ist zugleich Anwalds Principalium allerunterthänigste Bitte: **Ew Königl. Majestät** geruhen allergnädigst alle und jede, wider Anwalds Principales beym Reichs-Vicariat præsentirte Ritterschaftliche Eingaben, besonders diejenige, welche in dem, der vom 25sten Octobr. Anno 1741. ergangenen Reichs-Vicariats-Resolution præmittirten Protocollo rerum exhibitarum recensiret worden, samt den daselbst erwehnten, zu dieser Sache gehörigen, von dem Hochfürstl. Commissions-Hofe zu Schwerin, und Hochfürstl. Mecklenburg-Strelitzischen Hofe eingesandten respective Relationibus und Memorialen Anwalds Principalibus communiciren, und zur Beybringung ihrer weiteren rechtlichen Nothdurft, auch ferneren Deduction ihrer gravaminum denenselben eine Frist von vier Monaten nach erhaltener jener gebetenen Communication allergnädigst einräumen zu lassen.

Desuper Augustissimum summi Vicariatus Imperii officium pro administranda justitia, submissa cum veneratione, omni meliori modo quam humillime implorando.



Series

SERIES der Beylagen.

Pag.

Num. I. Reichs-Vicariats-Resolution vom 25sten Octobr. Anno 1741. - - - - - - - 1

II. Sententia Cæsarea, sub dato Wien den 7. Julii Anno 1698. - - - - - - 3

III. Kayserl. Cammer-Gerichts-Verordnungen, de 14 Apr. 19. May und 26. Sept. Anno 1722. - 4

IV. Vorstellung der Städte ad Resolut. Cæsar. de 2. Octobr. Ao 1738. sub præs. Wien den 20. Julii Anno 1739. cum Adjuncto No. 1. 2. 3. ibique subadjunct. Lit. A. - S. - - - - - 5

V. Conclusum des Reichs-Hof-Raths, sub dato Wien den 5. Jul. Anno 1740. - - - 77

VI. Convention der Mecklenburgischen Land-Stände, über den modum contribuendi, de dato Rostock den 14. Apr. Anno 1621. - - - 77

VII. Extract aus dem Hochfürstl. Mecklenburgischen bey Kayserl. Commission der Ritter- und Landschaft gegebenen Vergleich, sub dato Schwerin den 16. Julii Anno 1701. - - - - 78

VIII. Hochfürstl. Mecklenburg-Gustrowisches Memorial wider den Modum contribuendi, sub præs. de 9. Julii Anno 1685. - - - - - 78

IX. Hochfürstl. Schwerinisches Memorial wider den modum contribuendi de 12. May Anno 1687. 80

X. Protestatio der Schwerinischen Land-Räthe wider den Hufen- und Erben-modum, sub dato Sternberg den 10. Octob. Anno 1634. - - 82

XI. Memorial einiger von der Ritterschaft wider den Hufen- und Erben-modum, sub dato Sternberg den 14. Decembr. Ao. 1634. 83

XII. Extract des Land-Tags-Protocolli de Anno 1634. 85

Num.

Pag.

Num. XIII. Anzeige der Städte an den Reichs-Hof-Rath in Wien wegen ihres bey dem Reichs-Cammer-Gericht wider die Ritterschaft anhängigen Processus, sub præs. den 24. Julii Anno 1685. nebst Anlage sub Lit. A. cum Subadjunctis No. 1 - 8. & B. . . . 86

XIV. Anzeige der Städte an den Reichs-Hof-Rath wegen der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, sub præs. Wien den 12. Julii Anno 1740. nebst Beylagen sub Lit. A - O. 95

XV. Vollmacht der Consulum der Vorder-Städte Parchim und Güstrow 114

XVI. Vollmacht der Consulum der Vorder-Stadt Neu-Brandenburg 115

XVII. Vollmacht des Advocati causæ . 116

Beylagen

No. I.

Reichs-Vicariats-Resolutio,

Mercurii 25 Octobr. 1741.

Mecklenburg Contra Mecklenburg novæ Commissionis, in puncto diversorum gravaminum, in specie den Ausgleichungs-Punct und Abnehmung der Uebermaß-Rechnung betreffend, sive Herr Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als verordneter Herr Commissarius dasiger Lande, sub dato 18 Julii & præsent. 2 August. 1741. erstattet auf letzteres, des Ausgleichungs-Puncts halber, den 10 Apr. An. curr. erlassenes Conclusum den erforderten Bericht, cum petito, der Städte gravamina gegen die Ausgleichung zu beherzigen, des engeren Ausschusses in unziemlichen Terminis angebrachten, an sich auch unstatthaften Vorschlag zu verwerfen, stat dessen die Ausmessung der Ritter-Güter zu erkennen und den Neben-Modum, nemlich die Accise, reguliren zu lassen.

In eadem causa Herr Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz, in Litteris ad Potentissimum S. R. I. Vicarium, sub dato 24. Septembr. et præsentato 2ten Octobris, 1741. bittet jüngstes Conclusum, in der Sache de dato 10ten Apr. 1741. dahin zu declariren, daß das Haus Strelitz sowol in puncto der Ausgleichung, als auch Abnahme der Uebermaß-Rechnung concurriren und dieserwegen nichts einseitiges vorgenommen werden sollen, auch da der Landtag bereits auf den 26sten Octobr. anberahmet, dahero periculum in mora vorhanden, baldigste Resolution darüber zu ertheilen Appon. No. I. & II. In eadem causa Georg Friederich Schröer, mandatario nomine Herrn Herzog Adolph Friederichs zu Mecklenburg-Strelitz, sub dato 20. & præs. 21ten Octobr. 1741. übergibt allerunterthänigstes Petitum pro accelerando clementissimo Rescripto, daß des Herrn Herzogs zu Strelitz Hochfürstl. Durchl. bey vorseyenden Land-Tage und Ablegung der Land-Kasten-Rechnung concurriren möchten. Appon. Lit. A. cum Adj. Sub N. 1. & 2.

In eadem causa Johann Gottlieb Leyser, der Eingesessenen von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg constituirter Anwald, sub dato 19. & præsent. 23. Aug. bittet allerunterthänigst, die bereits von Kayserl. Majest. so nachdrücklich injungirte Ausgleichungen der Städte, vorhin gebetenermassen forderſamst zu erkennen und anzubefehlen; auch an des Herrn Herzogs Commissarii und Herrn Herzog zu Strelitz Durchl. allergnädigst zu rescribiren, der zu Bestreitung solcher Ausgleichungs-Kosten, nöthigen Erhöhung des modi contribuendi, bey nächstem Land-Tage nicht hinderlich zu seyn. Appon. Lit. A. B. C. D. E. F.

In eadem causa Eingesessene von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg, sub dato 23. Septembr. & præs. 11. Octobr. 1741. überreichen allerunterthänigste Vorstellung, in puncto der vollenziehenden Ausgleichung der Städte, Berichtigung des Contributions-Wesens und Abstellung der Hinderungen in Beytreibung der Contribution und der in den Land-Kasten gehörigen Einflüsse, auch Abwendung des Verfalls des Land-Kastens, cum petito humillimo es bey dem allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten modo der Ausgleichung zu lassen, und interim bis selbige zu Stande, den Städten aufzugeben ihre Contribution und Uebermaß Quantum jedes Jahr bey Vermeidung der Execution zum Land-Kasten richtig abzutragen, allenfalls die Vorder-Städte, weil sie die Sub-Repartition dirigiren, dafür anzusehen. Appon. No. I. bis XXV. inclusive.

In eadem causa eben dieselben, sub dato & præs. 9. Septembr. 1741. überreichen allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum vom 7. May. nup. und allerschuldigste Gehorsams-Versicherung, nebst höchstgemüssigter Repræsentation und Bitte pro obtinenda ejusdem clementissima ulteriori declaratione & extensione dahin, daß es mit Ablegung der Uebermaß-Rechnung bey dem Concluso vom 2ten Octobr. 1738. lediglich sein Bewenden haben, folglich wenn Imploranten die Nothwendigkeit der Erhöhung

höhung zeigen würden, es bey solchem erhöheten modo contribuendi zu lassen. Appon. No. 1. bis 9. inclusive.

In eadem causa, sub dato 13ten & præs. 18. Octobr. 1741. übergeben allerunterthänigstes Memorial Contra der Herren Herzoge Adolph Friederich zu Strelitz und Herrn Herzogs Commissarii Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin Durchl. wegen Rückstandes von der Uebermasse, samt was dem mehr allenthalben anhängig, cum petito humillimo, dem Fürstl. Hause Strelitz die rückständige Erhöhung der Uebermassen von insgesamt zurückgebliebenen Jahren gebührend abzutragen und ratione futuri dann also zu continuiren anzubefehlen, hiernächst an beyderseits Durchlauchtigste die Verordnung ergehen zu lassen, die auf dem Land-Tage auszumachende Erhöhungen der Uebermasse, in so weit solche zu den öffentlichen Angelegenheiten und Bedürfnissen, insonderheit aber zu Erhaltung des ærarii publici und Abtragung der von demselben zu entrichtenden Zinsen nöhtig, zu agnosciren, allenfalls der Kayserl. ehemaligen Erkentniß vom 2ten Octobr. 1738. und dem, was in selbiger pro fundamento genommen worden, zu geleben. Appon. Lit. A. & B.

In eadem causa der gesamten Städte der Mecklenburgischen Fürstenthümer Anwald, Johann Friedlieb Vockel, sub dato 31. Julii & præsent. 4. August. 1741. übergibt allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige ad Concluſa vom 10. Apr. 1741. mit allerunterthänigster Bitte, pro gratiosissime concedenda Communicatione der Ritterschaftl. Exhibitorum, sub præs. 8ten Mart. 14. & 16. ejusd. 1741. samt dazu gehörigen Beylagen & præfigendo termino duorum mensium zu deren Beantwortung, interim autem non præjudicando

1. Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg als verordneten Commissario dasiger Lande. Was den Ausgleichungs-Punct der Mecklenb. Städte unter sich betreffe, liessen Ihro Königl. Majestät Reichs-Vicariats-wegen, es lediglich bey denen in der Sache hiebevor, von weiland Kayserl. Majestät ergangenen Verordnungen bewenden, und da solchemnach dieselben nicht gestatten könten, daß diese angelegene und zum Landes-Besten abzielende Sachen länger verschoben und ausgesetzet verbleiben, als würden ihm Herrn Herzog Commissario und Herrn Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz hierdurch besonders aufgetragen, mit Zuziehung zweyer von der Ritterschaft und zwo von den Städten solche Ausgleichung foderſamst vor die Hand zu nehmen, zu welchem Ende denn Er Herr Herzog Commissarius auf vorstehenden Land-Tag das Erforderliche zu veranstalten, und vornemlich, der dazu nöthigen Kosten halber, gehörige Fürsorge zu tragen haben, einsweils aber, und bis zum völligen Schluß der Sachen liessen Ihro Königl. Majestät, Ratione modi contribuendi der Uebermasse und quotarum es bey dem nicht weniger beruhen, was von weiland Kayserl. Majestät desfalls und insonderheit den 2ten Octobr. 1738. verordnet worden.

Wobey Er Herr Herzog Commissarius hauptsächlich dahin mit zu sehen habe, daß durch Zurückbleibung ein und des andern theils quotæ an Contribution und Uebermasse bey dem Land-Kasten keine Unordnung entstehe, benöthigten falls die Reste executive in Zeiten beygetrieben würden, und insbesondere das Städtsche Quantum von dem Corpore beygebracht werde, betreffend 2) die Ablegung der Uebermaß-Rechnung, da hätte es bey dem Concluso vom 17. Maj. c. a. dessen wörtliche Befolgung Ihro Königl. Majestät von ihrem Herrn Herzog Commissario sich gewärtigten, dem Herkommen gemäß sein Bewenden, wie dann die Mecklenb. Ritterschaft statt des gebetenen darauf gleichfals unter heutigem dato verwiesen würde.

2. Rescribatur Herrn Herzoge Adolph Friederich zu Mecklenburg-Strelitz. Nachdem Ihro Königl. Majestät der Nothdurft erachtet durch eine besondere Commission in loco den Ausgleichungs-Punct der Mecklenburgischen Städte unter sich, ohne fernern Anstand, vornehmen zu lassen, und darzu nebst Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin verordneten Commissario dasiger Lande auch ihme Herrn Herzoge besondern Auftrag zu thun: So bezögen Ihro Königl. Majestät der Sache selbst halber sich auf das, was sie hierunter Inhalts der Anlage, sub hodierno dato, dem Herrn Herzogen Christian Ludewig zu Mecklenburg rescribiret, nicht zweifelnde, Sie beyde Herren Herzoge würden mit einander desfalls gute Einverständniß pflegen,

pflegen, und sich dem allen, was in der Sache verordnet worden, vollenkommen gemäß bezeigen. Da auch auf bevorstehenden Landtag der Herr Herzog Commissarius zu Mecklenburg die Abnahme der von der Mecklenburgischen Ritterschaft abzulegenden Rechnung der Uebermasse aufhabender Commission nach, und dem Herkommen gemäß zu berichtigen bemühet seyn würde; So habe Er Herzog auf Darthuung der Nothwendigkeit des erhöheten modi contribuendi, abseiten der Mecklenburgischen Ritterschaft, nach weiland Kayserl. Majestät Resolution vom 2ten October 1738. und dessen eigenen Erklärung sämtliche rückständige Jahres quotas solcher Uebermasse und deren Erhöhung abzutragen, weniger nicht solchenfalls auch ratione futuri zu continuiren.

3. Nachdem im jüngsten Concluso vom 17ten May a. c. die Ablegung der Uebermaß-Rechnung betreffend, Ihro Königl. Majestät Reichs-Vicariats wegen keine andere Absicht gehabt, als daß zu Ersparung kostbarer Commissionen und Aufträge die Ablegung der Uebermaß-Rechnung auf bevorstehenden Landtag resolviret werde und erfolge, anbey in nurgedachtem Concluso vom 17ten May 1741. ausdrücklich das Erkenntniß weiland Kayserl. Majestät vom 2ten October 1738. zum Grunde geleget worden: So hat es dabey sein Bewenden, und bedarf es folglich so wenig wegen der extension von der Uebermaße, auf die Contributions- und Land-Kasten-Rechnung, als wegen im Fall bescheinigter Nothwendigkeit, nicht zu hindernder Erhöhung der Uebermasse der gebetenen Declaration, vielmehr wird implorirende Ritterschaft dieses Puncts halber an Herrn Herzog Commissarium hiemit verwiesen.

4. Communicentur gebetenermassen denen implorirenden Städten die Ritterschaftl. Exhibita, sub præs. 8. 14. und 16 Martii a. c. und werden selbige übrigens auf heutiges Conclusum gleichfalls hiermit verwiesen.

Ernst Gotthelff Becker.

No. II.

Sententia Cæsar. d. d.

Wien, den 9ten Julii 1698.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Kläger an einem, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Beklagten andern Theils, diversorum gravaminum, in specie in puncto der Garnisons-Kosten zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zieler ist allem An- und Fürbringen nach hiemit zu recht erkannt, daß gedachte Ritter- und Landschaft ihres aus dem Assecurations-Recels und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz auch deren Garnisons-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zieler zu bezahlen zu erstatten schuldig, und dazu zu verdammen sey, alsdann dieselbe zu solchen allen hiemit für schuldig erkannt und dazu verdammet worden, massen denn auch in den übrigen noch unerörterten Puncten auf gebührendes Anrufen ferner Bescheid erfolgen solle. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserl. Majestät hievor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 7ten Julii 1698.

No. III.

Urkund am Kayserl. Cammer-Gericht ertheilten DECRETEN, in Sachen Mecklenburgis. sämtlicher Land-Städte Contra Mecklenburgische Ritterschaft.

(L.S. Imperat.)

Wir CARL, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem unsern offenen Kayserl. Brief bezeugend, daß bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam gelahrte unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Goy, der Rechten Doctor, in auswerts bemerkter Sachen am 11ten Martii, 15ten May und 26sten Sept. jüngsthin 1mo) unterthänigste Supplicam cum petito humillimo pro Mandato attentatorum revocatorio. 2) Fernerweit unterthänigst Supplication und Bitte pro Mandato antea humillime petito. 3) Unterthänigste weitere Vorstellung mit Bitte samt Anlagen a num. 1. usque 13. & Lit. A. vsque F. allerseits inclusive überreichet, darauf Successive folgenden Jnhalts Decreta erhalten habe.

Tenor Decretorum.

Mag Supplicant ob er will seiner Principalen Nothdurft, jedoch allein wider die beklagte Ritterschaft und in causa Principali Appellaten, auch nur so viel den bey diesem Kayserl. Cammer-Gericht in appellatorio rechtshängigen Punct des modi der Ertheilungs-Steuer und Contribution auf Ritter- und Landschaft unter sich und darbey dem Angeben nach intendirende exemtion und Sublevation gedachter Ritterschaft von solchen Oneribus betrift, judicialiter vorbringen. In Cons. 14. April 1722.

Läst man es bey dem am 14 April jüngsthin ergangenen Decreto sub certis modificationibus ad judicium remissorio und unter gleichmässigen Beschrenkungen auch dieses weiteren Ansuchungs halber bewenden. In Cons. 19. May, 1722.

Läst man es bey denen den 14 April und 19ten May jüngsthin ergangenen Decretis sub certis modificationibus ad judicium remissoriis, wozu auch dieses Suchen verwiesen wird, nochmahlen bewenden. Jnzwischen solle gedachte Ritterschaft erinnert seyn, ihrer Seits nichts vorzunehmen oder zu veranlassen, was der Cameral-Litis Pendenz in einigen Wegen verfänglich oder præjudicirlich seyn möge. In Consilio den 26sten Sept. 1722.

Wann nun ermeldter Doctor Goy um Ertheilung eines beglaubten Documenti solchergestalt ertheilten Decreten geziemend angesuchet, als ist ihm diese, mit unserm Kayserl. Jnsiegel bedruckte und bestärkte Urkund darüber heute dato ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unser und des heil. Reichs-Stadt Wetzlar, den Sechs und Zwanzigsten Tag Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnhundert, zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Eilften, des Hispanischen im Zwanzigsten, des Hungarischen und Boheimischen aber im zwölften Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium.
Wolfgang Ignatius Fries,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzley-Verwalter, m. p.

Johann Weisskirch,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Protonotarius, m. p.

No. IV.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0052
DFG

No. IV.

Vorstellung der Städte ad Resolution. Cæsar. de 2ten Octobr. 1738. Sub præs. de 20sten Julii, 1739.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, Hungarn und Böheim König, Allergnädigster Kayser und Herr!

Für Ew. Kayserliche Majestät müssen Anwalds Principales die arme ausgemergelte, unter dem allerunerträglichsten Bedruck ihres Neben-Standes seufzende Mecklenburgische Land-Städte des Herzogthums Schwerin und Güstrow, mit dieser allerunterthänigst und flehentlichsten Fürstellung und Bittschrift in allertiefster Demuth sich niederwerfen, der ungezweifelten Hofnung, es werde die Kayserliche allergnädigste und allergerechteste Erhörung auch ihnen gegen ihren Mit-Stand angedeyen.

Anwalds erwehnte Principales haben sich dessen desto getroster in allertiefster Ehrfurcht entschliessen können, als sie in ihrer allerdevotesten Zuversicht auf das vollenkommenste gestärket worden, da sie aus der sub No. 1. beyliegenden Kayserl. Verordnung No. 1. an mehr als einem Orte von der Kayserlichen allermildesten Reichs-Väterlichen Sorgfalt zu ihrer Lebenswährender Danks-Verpflichtung die kräftigsten Merkmale erhalten, zumalen ihnen insonderheit der unschätzbare Trost geworden, daß alles, was nur immer zu ihrer Wiedererhohung und Aufnahme gereichen könne, ihnen in voller Masse angedeyen und dieser bedrängte Stand wider die Ritterschaft nicht hülflos gelassen werden solle. In dieser allerunterthänigsten Zuversichts-vollen Hofnung nehmen denn zu Ew. Kayserl. Majestät Großmuth und Justitz-Eifer Anwalds mehrgedachte Principales ihre unumgängliche Zuflucht bey dem so offenbaren als grossen Bedruck, in welchem dieselbe sich befinden, und können demnach Ew. Kayserlichen Majestät sie allerunterthänigst nicht verhalten, daß dieser Bedruck bey den immerfort währenden Zudringlichkeiten ihres Mit-Standes von Tag zu Tag sich vergrössere. Ew. Kayserl. Maj. werden solches allerhöchst erleuchtet selbst ob dem leichtlich ermessen, was Anwalds Principales auf vorallegirte an sich allertieffest venerirliche Verordnung unter Ew. Kayserl. allerhöchsten Schutz vorzustellen nach ihren Pflichten sich nicht entlegen können.

Seit Anno 1721. da in Abwesenheit der Burgermeistere von den beyden Vorder-Städten Parchim und Güstrow, welche der Zeit von dem regierenden Landes-Herrn in Dömitz detiniret wurden, so vieles Nachtheilige von der Ritterschaft in Mecklenburg wider selbige zubereitet worden, daß es nicht anders als immer mehrere zu der Städte gänzlichen Ruin gereichende Folgen mit sich führen können, ist ihnen kein einziges Scriptum von der Mecklenburgischen Ritterschaft zu Gesichte gekommen, kraft dessen ihre Anmassungen justificiret worden, und mag also mit gutem Grunde geglaubet werden, daß dieselben nicht im Stande sind, die so vielfältig gedruckt und ungedruckt bekannt gewordene, auch allerunterthänigst ad Acta gebrachte Städtsche, in den allgemeinen Reichs- und Landes-Gesetzen fest gegründete Scripta zu widerlegen.

Es sind aber gleichwol Anwalds Principales so höchst unglücklich, daß besagter ihr Gegentheil ohne die allergeringste Principalibus wenigstens nicht communicirte Beantwortung ihrer Schriften von Zeit zu Zeit so vieles Widrige gegen selbige sub & obreptitie erschlichen, als derselbe sich nicht vorstellen können, wenn er es auf eine plenariam causæ cognitionem hätte ankommen lassen.

Das allermeiste aber, was Anwalds Principalibus zu Gemüthe dringet, ist, daß sie bey der ob allegirten allermildesten Kayserl. Resolution aufs neue wahrnehmen müssen, wie der Ritterschaftliche Theil auch dermalen an ungleichem Vorstellen nichts erwinden lassen, und es nunmehro wider alles Vermuthen, inaudita hac parte, so weit

gebracht habe, daß die Städte nothwendig in Kurzen ihren gänzlichen Verderb und Umsturz haben müssen, wofern es wider disseitiges allerunterthänigstes Vermuthen, bey solcher an sich alle Veneration erforderlichen Entschliessung, in allen Stücken sein Verbleiben behalten solle. Denn in derselben ist

I. Provisorio modo die Uebermaß der Landes-Contribution auf dreyßig tausend Reichsthaler gesetzt worden, weil die Erforderniß der Necessarien sich so hoch beliefen, und auch schon in Anno 1726. geschehen. Nun war aber

1) in Anno 1726. die Ursache angeführet, daß solche Uebermasse für die abgebrannte und neuanbauende Unterthanen employiret werden solte. Es ist aber der Zeit von Anwalds Principalibus, sub præsent. vom 17ten Decembr. Anno 1726. schon allerunterthänigst vorgestellet worden, daß zu erwehnter Abgebrannten und Neuanbauenden Sublevation nicht mehr als etwa 5000 bis 6000 Reichsthaler gebraucht würden. Anjetzo wird jene Uebermasse von 30000 Reichsthlr. zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldungen und zu Entrichtung der Unkosten, die sonsten beym Land-Kasten vorkommen, wie aus der Kayserl. Resolution erscheinet, von der Ritterschaft verlanget.

2) Erwehnte Besoldungen sind für die Landes-Bediente, als Land-Räthe und Land-Marschälle, Deputirte vom engern Ausschuß, Hof-Gerichts-Assessores, Ritterschaftl. Consulenten, Syndicum, Secretarium, Einnehmer, Schreiber und Executores bestimmet, so insgesamt Bediente sind, welche von der Ritterschaft mit angenommen werden und welche die Rittterschaftt. Jura und Angelegenheiten wider den Landes-Herrn, den Fürstl. Hof, und wider die Städte selbst beobachten müssen. Unter solchen ist besonders ein jährliches Salarium von 500 Rthlr. für einen Consulenten, und ein gleiches Salarium von 500 Rthlr. jährlich für einen Syndicum ausgeworfen, da doch den Städten nur eine Person hievon bekannt ist, die andere aber von der Ritterschaft ausserhalb Landes zu ihrem Process wider die Städte gebraucht wird, wozu die Städte das Salarium, damit er die Feder desto besser gegen sie schärfen möge, mit hergeben sollen. Zu obigen Besoldungen werden nach einem von der Ritterschaft ehedem her-
N. 2. ausgegebenen sub No. 2. beyliegenden Anschlage überhaupt jährlich erfordert 6330. Rthlr.

3) Das in selbiger Anlage aufgeführte jährliche Gehalt für den Landschaftlichen Deputatum in Wien à 3800 Rthlr; die ein Jahr ins andere à 5000 Rthlr. gerechnete starcke Process-Kosten, die für Brief-Porto und Bothen-Lohn jährlich angesetzte 400 Rthlr. die grosse jährlich zu 6000 Rthlr. angeschlagene Diæten-Gelder, und die für gemeine Ausgaben angeführte jährliche 300 Rthlr. sind insgesamt also beschaffen, daß selbige einzig und allein zu dem Ritterschaftlichen particulairen Interesse verwandt, auch größten Theils wider ihre Mit-Stände, um ihnen unnöthige vexas zu machen, gebraucht werden.

4) Die Remissiones wegen der Casuum fortuitorum werden in anliegender Specification jährlich angeschlagen zu 8000 Rthlr. Städte haben sich dessen wenig zu erfreuen, sondern da selbige in dem Hufen- und Erben-Modo und darnach eingerichteten Quotis zum höchsten prægraviret seyn, so muß, wenn ihnen, wegen der sie weit mehr als die auf dem Lande wohnende treffenden und drückenden casuum fortuitorum, eine zulängliche Remission cum effectu angedeyen soll, nothwendig ratione modi & quotarum Contributionis eine Aenderung verfüget werden. Zudem hat die Ritterschaft in der Zeit, da Städte keine Deputirte beym engern Ausschuß gehabt, wider das Herkommen, ratione casuum fortuitorum, an statt der vormaligen sechs, sich achtjährige Freyheit zugeschrieben, wordurch die Ausgaben auf den vierten Theil vergrössert werden.

II. Sind ausserdem, in den Kayserl. Resolutionibus novissimis annoch 7000 Rthlr. alljährlich zu unbenannten Ausgaben aus der Uebermaß bewilliget, welche desto sicherer von der Ritterschaft wider ihre Mit-Stände, besonders die Städte können employret werden.

Denn obwohl hiebey der Ritter- und Landschaft Erwehnung geschiehet, so bleibet doch den Städten in alle Wege verborgen, wozu die unbenannten Ausgaben verwandt werden, und selbige können aus allen Umständen subsumiren, daß, wo davon eine Usage gemacht wird, solche gewiß gegen sie mit gerichtet sey.

Dieses

Dieses ist der wahre von der Ritterschaft intendirte und leider! so weit erreichte Endzweck der Uebermasse der sogenannten Necessarien, und der unbenannten Gelder, wozu die Ritterschaft für sich und ihre Güter oder Ritter-Hufen, nach dem, einseitig von ihr in Anno 1721. wider ihrer Mit-Stände Bewilligung und Protestation, neuerfundenen Hufen- und Erben-Modo, keinen Heller beyträget, sondern selbige, wie alle Landes-Contributiones, denen Bürgern und Bauern allein auf die Schultern leget, wodurch diese die Ritterschaft groß und so viel vermögend machen müssen, daß dieselbe ihre Mit-Stände desto besser unterm Joch halten und mit selbigen nach eigenen Belieben umspringen können.

Die arme unterdrückte Städte sollen nicht allein eine solche übermässige Quotam zu der Landes-Contribution, als ihnen vor den von der Ritterschaft, seit Anno 1721. unternommenen Attentatis, bey guten und geruhigen Zeiten des Landes niemalen ist aufgebürdet worden, hergeben, sie sollen nicht allein ausser der ihnen höchst-gravirlichen quota Contributionis, noch zu denen sogenannten Landes-Necessariis, welche vorgezeigter massen, von der Ritterschaft wider die Städte gebrauchet werden, beytragen, sondern die Städte müssen auch die gantze Last der Einquartirung und Service-Gelder für die zur allgemeinen Sicherheit des Landes übernommene Commissions-Truppen, wovon die Ritterschaft sowol als andere Landes-Einwohner gleichmässigen Schutz geniesset, alleine ausstehen; welches letztere Onus den Städten zum Theil höher, als das Quantum Contributionis jährlich anläuft.

Da nun die Ritterschaft alle solche gemeine Landes-Bürden mit keinem Finger anrühret, sondern selbige lediglich auf die Bürger und Bauren, am meisten aber auf die Bürger und Städte wälzet, so haben Städte nicht ohne die grösseste Gemühts-Kränkung auf dem jüngsten Landtage erfahren müssen, mit welcher animosité und sogar ausgelassenen Drohungen die von der Ritterschaft, wider die auf die Spitze des Verderbens schon gebrachte Städte, welche aus wahrer höchstdringenden Noth in die Verhöhung des modi, und Zusammenbringung derer zur Beförderung des Untergangs der Mit-Stände, besonders der Städte, von der Ritterschaft unter dem specieusen Namen der Landes-Necessarien, inventirten Auflagen nicht consentiren können, jedennoch sich zu allem, was ihnen nur immer möglich gewesen, anerkläret, heraus zu brechen kein Bedenken getragen.

Wobey man Städtscher Seiten nicht genugsam bewundern können, daß die Ritterschaft dem engern Ausschuß, gerade als wenn solcher lediglich von der Ritterschaft und nicht von denen Städten mit dependirte, committiren wollen, wider die Städte durch den gemeinschaftlichen Landes-Consulenten mit Nachdruck, wozu Städte unter dem prætext von Landes-Necessarien die Gelder herschiessen, und so zu reden die Ruthe für sich selber binden sollen, agiren zu lassen.

Also gehet der reichste Stand in Mecklenburg mit dem ärmsten zu Werke, welcher letztere nicht nur alle gemeine Lasten allein tragen und dem reichsten Neben-Stand zum Fuß-Schemel dienen, sondern auch, damit der Reiche desto besser seinen Despotismum über den Armen exerciren könne, noch ausser denen ordinairen Landes-Contributionen, eine Uebermasse nach der andern, wozu der Reiche nichts beytragen will, heraus langen solle.

Nach dem von weiland Herzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg piæ memor. an die Ritter- und Landschaft, bey vorgewesener Kayserl. Commission gegebenen und von Kayserl. Majestät bestätigten Vergleich de Anno 1701. §. 2. & 7. soll die sich findende Uebermasse der Contribution zu nichts anders, als zum gemeinen Besten des Landes gebraucht und verwendet werden. Allein, wo bleibet da das gemeine Beste, wenn ein Stand, welcher doch für sich nichts zur Contribution hergiebet, dennoch über deren Uebermasse privative zu seinem eigenen Interesse und Vortheil anbey zu Unterdrückung seiner Mit-Stände disponiret? Denn daß, wie Ew. Kayserl. Majestät nach Maaßgebung der neuen Kayserl. Resolution muß vorgetragen seyn, dasjenige, was nach Bestreitung der Nothwendigkeiten von der Uebermasse übrig bleibet, einem jeden Stande entweder bey künftiger Contribution wieder zu gute kommen, oder demselben wiederum seine rata daraus werden müsse, davon ist noch kein Exempel in Mecklenburg vorhanden, noch bey der jetzigen Direction des Land-Kastens zu hoffen.

III. Haben Anwalds Principales mit innigster Betrübniß aus den jüngsten Kayserl. Resolutionibus ersehen, wasgestalt darinn so etwas als noch niemalen in einigen Kayserl. Verordnungen enthalten gewesen, eingeflossen

Es sey nemlich die Immunität der Ritterschaft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen, nicht allein in dem Recess de Anno 1701. sondern auch in Kayserl. Erkenntnissen, insonderheit vom 14 Decembr. 1672. und vom 6ten Junii 1708. wie auch vom 22sten October 1717. dergestalt gegründet und fest gesetzet, daß dagegen die Städte nicht mehr gehöret werden könnten, sondern es dabey bliebe, daß die Ritterschaft für ihre Person und alte Ritter-Hufen von Contribution befreyet sey, und als Landsassen und Unterthanen alleine durch ihre Bauer-Hufen die schuldige tertiam contribuiren.

Anwalds Principales beklagen, wie vorhin schon mehrmalen, so auch jetzo, daß ihnen die Eingabe der Ritterschaft, worauf jene Kayserl. Resolution ergangen, nicht zur Beantwortung communiciret worden, weilen sonsten Ew. Kayserl. Majestät und Dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath sie die Unerheblichkeit der etwan desfalls gegenseits geschehenen Fürstellung allerunterthänigst und so deutlich hätten demonstriren können, daß gewiß der Ritterschaft es würde gefehlet haben, bey Ew. Kayserl. Majestät und Dero allerhöchsten Reichs-Hof-Raths-Collegii allergerechtesten Absichten dergleichen Conclusum, als sie einseitig sub & obreptitie impetriret, zu gewinnen. Denn so mag

1) der in Anno 1701. mit Serenissimo errichtete Vergleich zu der, von der Ritterschaft prætendirten, immunität kein fundamentum abgeben, ob gleich darin §. 7. erwehnet worden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. NB. so viel an Ihnen wäre der immunitati Nobilium quoad Personas und die wahre alte Ritter-Hufen, nicht widersprechen wollten. Allermassen die daselbst ausdrücklichst beygefügte Worte: So viel an uns, zu erkennen geben, daß Serenissimus Princeps selber dafür gehalten, wie ein Tertius, nemlich die Städte hiebey noch ein jus quæsitum hätten, welches Sie denselben nicht nehmen wolten. Es lieget auch solches aus dem Context selbigen §phi des Vergleichs zu hellem Tage, weil daselbst die Ausfindung eines gemeinen modi contribuendi der Vergleichung zwischen Ritter- und Landschaft überlassen, immittelst NB. der modus interimisticus, vermöge dessen die Ritterschaft nach der Aussaat von ihren Ritter-Hufen gesteuert hat, beybehalten worden.

Ueberdiß kan die nachherige weitere Observance, da die Ritterschaft bis Anno 1721. die Landes-Steuer beständigst für sich und ihre Ritter-Hufen mit erleget hat, de mente Serenissimi ein sattsames Zeugniß geben.

2) In dem Kayserl. Rescript vom 14. December 1672. ist nur relative erwehnet worden, wasgestalt die sämtlichen Land-Stände sich beschweret, sowol über die Einquartierung und Verpflegung der Soldatesca, als daß die, zu den freywilligen Steuren gehörige Accise dem Land-Kasten entzogen, und die Ritterschaft als ein freyer Stand auf das Kopf-Geld, so doch NB. nicht gewilliget, exequiret werden wolle.

Wie aber diese Recension der Eingabe derer Land-Städte kein jus machet, so ist auch in den verbis finalibus dispositivis von der immunität der Ritterschaft nichtes enthalten; Die verba restrictiva, worinn doch nicht gewilliget, sind der immunitati gerade entgegen und ist aus den Landes-Actis bekannt, daß die Ritterschaft von Anno 1648. inclusive an, bis Anno 1687. inclusive Kopf-Geld gegeben. Ueberdiß kan dergleichen einseitiges impetrirtes Rescript keine rem judicatam machen, sondern es wird schon durch eine Gegen-Fürstellung der damaligen Landes-Herren die Sache zur weiteren Ausführung seyn veranlasset worden.

3) Mit dem Kayserl. Rescripto vom 6 Junii 1708. hat es gleiche Bewandniß, und es haben der Zeit nur einige von der Ritterschaft sich darüber beschweret, daß Fürstl. Seiten ihnen der Vergleich de Anno 1701. nicht gehalten würde, worauf von Kayserl. Majestät in genere befohlen worden, die, wider den Vergleich veranlassete, Contraventiones abzustellen.

4) Das in noviss. Resolut. Cæsar. erwehnte Rescriptum vom 22 Octob. 1717. aber ist ein an Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien als Churfürsten, und Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzogen zu Braunschweig-Wolffenbüttel erlassenes Conservatorium, worinn die hohen Herren Conservatores auf die Handhabung der Landes-

Ver-

Verträge überhaupt gewiesen werden: daß also durch die vermuthlich gegenseits angeführte Kayserl. Rescripta, worauf letztere Resolutio Cæsarea sich beziehet, die von der Ritterschaft prætendirte immunität nicht wohl bestätiget werden möge; zumalen hiedurch allezeit ein jus tertii illæsum bleibet. Hingegen ist

5) Städtscher Seiten, wie vorhin in verschiedenen Scriptis, so auch in dem sub Nro. 3. angehenden gedruckten Scripto, sub Rubro: Gründliche Deduction, No. 3 daß die Ausgleichung der Mecklenburgischen Städte in der Contribution nach dem Hufen- und Erben-Modo zu beschaffen unmöglich sey, besonders à §. IX. bis XVI. inclusive klärlich gezeiget worden, daß die Ritterschaft attentata wider die, super immunitate beym Reichs-Cammer-Gericht befangene litis pendentz vorgenommen §. IX. daß nach der uralten vor Anno 1721. unverrückt gebliebenen Landes-Observance, so lange Mecklenburg gestanden, darin niemalen einige Contributiones seyn ausgeschrieben worden, wozu nicht die Ritterschaft für sich und ihre so wol Lehn- als Allodial-Güter hätte beytragen müssen, welches per inductionem von 200 Jahren her ist erwiesen worden. §. X.

Daß die Ritterschaft dawider kein einziges Exempel von ihrer prætendirten immunität beybringen könne §. XI. daß selbige in allen Contributions-Edicten sich als partem contribuentem, ohne Contradiction mit habe einsetzen lassen, und dahero sich ratione immunitatis auf das jus feudale Longobardicum, welches die Ritterschaft selbst auf die Mecklenburgischen Lehn-Güter sonst jederzeit inapplicable gehalten, nicht beziehen könne §. XII. daß die prætendirte immunität wider die von der Ritterschaft selbst behauptete Landes-Vnion und wider den Vergleich de Anno 1701. anlauffe, bey welchem die Ritterschaft pars compaciscens gewesen und wodurch dieselbe sowol, als Städte correi debendi von dem jährlichen Quanto Contributionis geworden §. XIII. daß vermöge der Reichs-Gesetze solche angemasste immunität der Ritterschaft in præjudicium tertii auch nicht mahl können verliehen werden §. XIV. daß die Anno 1701. verglichene jährliche Contribution in Mecklenburg eine species veræ Contributionis Imperialis sey, wovon die Ritterschaft nach den Reichs-Gesetzen, der Landes-Verfassung und ihren eigenen pactis conventis nicht eximiret seyn könne §. XV. Daß in dem Kayserl. rechtskräftig gewordenen Difinitiv-Urthel vom 7ten Julii, Anno 1698. die prætendirte Immunitæt gänzlich sey verworfen worden §. XVI. Es ist also bey den bedrängten Städten ausser allem Zweifel, daß wenn alles dieses, und was deshalben weiter in der anliegenden Deduction hoffentlich zu aller Genüge, und ad Oculum demonstriret worden, von Seiten der Ritterschaft einem höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath, der Sachen wahren Beschaffenheit nach, recht wäre vorgestellet worden, dieses Augustissimum judicium nimmermehr würde bewogen worden seyn, das Rescriptum vom 2ten Octobr. Anno 1738. an des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. zu erkennen.

IV. Daß man weiters von der Ritterschaft es dahin gebracht, daß in sothanem Kayserl. Rescripto angefüget worden, wie von dem Erben- und Hufen-modo sich nicht wieder abgehen lasse, als über welchen Punct die Kayserl. Definitiv-Erkänntniß vom 23sten Martii 1733. klare Masse gebe, dergestalt, daß der Erben- und Hufen-modus, als der uniformis und perpetuus modus contribuendi, richtig gesetzet sey, ist so etwas, welches den armen Mecklenburgischen Land-Städten den Garaus drohet, und worüber selbige in solche Bestürzung gerathen, daß sie sich gar nicht darein haben finden können, wie es nemlich möglich sey, daß ein solcher modus, der von seinem ersten Ursprung an, da er nur Anno 1721. von der Ritterschaft einseitig, als die Vorder-Städte necessario abwesend waren, erfunden und gestiftet worden, wie anliegende Deduction sub No. 2. §. 11. seqq. mit mehrern darthut, in allen Kayserl. Resolutionibus und darnach publicirten Contributions-Edicten provisorie verordnet worden, nun plötzlich, ohne daß einsmals, Ritterschaftlicher Seiten, die in so vielen Städtschen Schriften dawider beygebrachte Momenta maximi ponderis im geringsten haben können beantwortet werden, und also absque ullo processu zum totalen Untergang der schon in Agone liegenden Städte perpetuus in Mecklenburg werden solle.

Städte kan von solcher ihrer darob empfundenen Consternation nichtes wieder aufrichten, als wann Ew. Kayserl. Majestät, wie um GOttes und der heilsamen Gerechtigkeit willen, Allerhöchst-Dieselben sie in allertiefster Devotion allerunterthänigst

anflehen, allergnädigst geruhen, ihre in der ganzen anliegenden gedruckten Deduction beygebrachte triftige Argumenta, und die Billigkeit des dagegen vorgeschlagenen, schon vor hundert Jahren in Mecklenburg gültig gewesenen Licent-modi in allergerechteste Erwegung zu ziehen, mithin der armen Mecklenburgischen Städte sich Reichs-Väterlichst wieder zu erbarmen, und ihren gänzlichen Untergang, der gewiß aus Beybehaltung eines solchen, den Städten grundverderblichen modi entstehen muß, allergnädigst abzuwenden.

V. Mit nicht geringerem Schrecken sind die armen Mecklenburgischen Städte über den Punct der Kayserl. Resolution gerühret worden, daß sie mit der Beschwerde, als wenn die ihnen zugetheilte tertia Contributionis nach Proportion ihrer Erben zu hoch sey, weiter nicht könten gehöret werden: Im Betracht daß durch die Kayserl. Definitiv-Erkänntniß vom 23sten Martii Anno 1733. auch solcher Punct wäre abgeurtheilt worden.

Städte haben sich unmöglich vorstellen können, daß nachdem sie noch kein einziges Blat gesehen, worin die Ritterschaft die von den Städten so vielfältig demonstrirte prægravationes in der quota tertia hätte widerlegen mögen, und Städte also die desfalls etwan aufgekommene Dubia, weil ihnen solche nicht bekannt geworden, auch nicht haben removiren können, sie in diesem Punct unerhört solten verdammet und auf einmal so sehr abgewiesen werden, daß desfalls keine weitere Erhörung für sie zu hoffen seyn solte.

Sie beziehen sich auch deshalben auf anliegende Deduction und besonders deren §. XIX. seqq. woselbst demonstriret worden, daß in Mecklenburg niemalen die Landes-Contribution nach gewissen quotis der Stände eingetheilet worden, und daß darüber kein Landes-Gesetze vorhanden, dergleichen Abtheilung auch von den Hochseel. Herzogen in Mecklenburg, Christian Ludewig und Gustav Adolph bereits Anno 1667. verworfen sey, und daß, wenn nach den in Mecklenburg verkündigten diversis contribuendi modis, was da heraus gekommen, eine Proportion ausgerechnet werden solte, sich zu Tage legen würde, wasgestalt die Städte mehrentheils nur 6tam vel 7mam partem, höchstens aber nur 5tam zur Landes-Contribution beygetragen haben.

So ist auch daselbst gezeiget, wie Sereniſſimus so wol, als die Ritterschaft den Städten vor diesem auch nicht mehr, als quartam partem haben anmuthen wollen, Städte aber auch solche quotam sine prægravatione nicht haben übernehmen können.

Wann nechst der den Städten entzogenen bürgerlichen Nahrung auch die Licent oder Consumtions-Steuer, welche beyde die Städte vorhin gehabt, ihnen restituirt wird, so ist sofort eine durchgängige Gleichheit, nicht nur der Städte unter sich, sondern auch zwischen den Bürgern einer jeglichen Stadt vorhanden, und weil der modus der Licent zugleich der allerbilligste, leidlichste und einträglichste ist, man auch dahero selbigen in allen wohlbestelleten Republiquen schon eingeführet hat: so wird die Ritterschaft mit dem Beytrag, welchen die Städte durch einen wohleingerichteten Licent-Modum zu der Landes-Contribution leisten wollen, um desto ehender zufrieden seyn können, als hiedurch ein mehrers, denn durch den grundverderblichen Erben-Modum, von den Städten ohne ihre merkliche Beschwerde, kan aufgebracht werden; wie in anliegender gedruckten Deduction §. XXVIII. seq. mit mehrern ist gezeiget worden.

VI. Es wird nach wieder eingeführten Modo der Licent oder Consumtions-Steuer in den Städten, auch die Mühe, Zeit und Kosten, welche die in noviſſima Resolutione Cæsarea weiter verordnete Ausmessung der Erben, wodurch jedoch, nach Anleitung des §. XX. und dessen Subrepartitionum anliegender Deductions-Schrift keine solide Ausgleichung der Städte jemalen zu hoffen ist, erfordern dürfte, gar füglich können ersparet werden, und die Production der Stadt- und Schoß-Bücher, woraus man ohne diß die Subſtance so wenig, als die Anzahl der Erben, weil man in Mecklenburg überall nicht recht weiß, was zu einem Erbe eigentlich gehöret, erlernen mag, unnöthig seyn; zugeschweigen, daß bey den meisten Städten dergleichen Bücher, worinn Erben specificiret stehen, überall nicht, wenigstens nicht in gehöriger Ordnung, anzutreffen seyn möchten.

Aus vorangeführten allen erhellet denn nun, daß Ew. Kayserl. Majestät und Dero Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rathe die Sache, nach ihrer rechtlichen und wahren Beschaffenheit nicht beygebracht seyn müsse, zumalen bey den vorbemerkten Umständen

und

und Gründen die Gerechtsame der Städte sowol als deren gänzlicher Untergang bey dem jetzigen Zustande der Sachen nothwendig folgen würde, sich offenbaret.

Es sind aber Anwalds Principales in der allerrespectueusesten Zuversicht zu der Kayserl. allerhöchst Reichs-Väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der heilsamen Justice versichert, es werde die gegenseits ergangene Sub- & opreptio mit allergerechtester Kayserl. Ahndung angesehen, anbey eine allergerechteste Abhelffung der einseitig erschlichenen, Anwalds Principalibus äusserst nachtheiligen, neuerlichen Erkenntnissen allergnädigst verfüget werden.

Anwalds Principales bitten solchemnach prævia exceptione sub- & obreptionis allerunterthänigst. Ew. Kayserl. Majestät geruheten aus Reichs-Väterlicher Hulde allergnädigst obberegte, unterm 2ten October 1738. ergangene Resolutiones wieder aufzuheben und dagegen allergerechtest zu verfügen, daß der höchst-beschwerliche Erben-Modus und quota tertia für die Mecklenburgische Städte wiederum abgestellet, eine billige Licent oder Consumtions-Steuer, durch welchen Modum zugleich die Städte unter sich egaliiret werden, in den Städten wiederum eingeführet, die Ritterschaft zu den Landes-Contributionibus und Landes-Necessariis, wie von Alters her, als auch künftighin ihren Beytrag zu thun angewiesen, und den vielfältigen Landes-Gesetzen, welche in der Anlage sub Nro. 3. §. XXXVII. allegiret sind, gemäß, die bürgerliche Nahrung auf dem Lande gänzlich abgestellet, und den Städten plenarie restituiret werde.

Desuper Sacræ Vestræ Cæsareæ Majestatis summum & Augustissimum judicis Officium pro administranda justitia, submissa cum veneratione longe humillime implorando.

INSCRIPTIO

An

Ihro Römisch-Kayserl.

auch in Hispanien, Hungarn und Boheim

Königl. Majestät ꝛc.

Allerunterthänigste nothdringliche Vorstellung ad Resolutionem Cæsaream de 2 Octob. 1738. mit allerdemühtigster Bitte ꝛc.

Pro

Clementissime cessando modo & quota Contributionis provisionali, restituenda accisa ac concurrentia Nobilium ad Contributionem & Necessaria

Anwalds

der Mecklenburgischen Land-Städte des Schwerin und Güstrowischen Herzogthums,

ad Causam

Mecklenburg

Contra

Mecklenburg.

Nebst Anlagen sub Nro. 1. 2. 3.

Novæ Commissionis in specie den punctum Contributionis cum annexis betreffend.

Nro. I.

Kayserl. RESOLVTION,

sub dato Wien, den 2 Octobr. Anno 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg

novæ Commissionis,

in specie den Landtag und was darauf vorgekommen betreffend.

Absolvitur Relatio ad Conclusum.

Imo Fiat Rescriptum an den Herrn Herzog, Christian Ludewig, als Kayserl. Commissarium in dem Mecklenburgischen, des Inhalts:

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät nöthig gefunden hätten, diejenigen Puncten, welche auf dem bevorstehenden Land-Tag vorkommen werden, und wenn sie noch unerörtert geblieben wären, allerhand Aufzüglichkeiten und Irrungen verursachen könten, zu entscheiden und Dero Resolution darüber zu ertheilen: So finden allerhöchst-Dieselben den Landes-Verträgen, Reversalen und vorhergängigen Kayserl. Verordnungen gemäß, daß was

1) Die Erhöhung des Contributions-Quanti anbetrift, nach dem deutlichen Inhalt des Recesses de anno 1701. §. VI. & VII. Ritterschaft und Städte sich des modi contribuendi halber vergleichen, und mithin auch das nöthige Quantum Contributionis unter sich ausmachen und determiniren können, wie dann die uralte Observance der Mecklenburgischen Lande mit sich bringe, daß Ritter- und Landschaft so wohl den Modum, als das Quantum contribuendi unter sich vergleichen und die Herzoge eine freye und unverhinderte Disposition und Dispensation derselben gegönnet und zugelassen hätten, daher auch durch vorhergängige Kayserl. Verordnungen, so oft die Landes-Herrn der Ritter- und Landschaft in dieses ihr Recht greiffen wollen, selbige vielfältig und schon von 1678. an, Ritter- und Landschaft dabey geschützet, auch erkant worden, daß der Modus contribuendi und dessen Regulirung allerdings der Ritter- und Landschaft absolute und privative zukomme. Ob auch schon das Quantum-Contributionis An. 1701. auf Einmal Hundert und Zwanzig Tausend Thaler festgestellet worden, so sey doch der Ritter- und Landschaft das Recht der Uebermasse zu Bestreitung der Landes-Necessarien nicht entzogen, sondern vielmehr von den Landes-Herren dieses uralte Recht aufs neue bestätiget und nur bedungen worden, daß dieselbe zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldung und Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorkommen, anzuwenden, und wenn alsdenn noch etwas übrig sey, der Herrschaft ihre rata, respectu des aus den Aemtern beygebrachten Quanti Contributionis ausgefolget, oder alles in dem Kasten der nächst folgenden Contribution zu Hülfe gelassen werden solle.

Wann nun die Erforderniß der Necessarien auch auf Dreyßig Tausend Rthlr. sich belauffen, sey in Verfolg dieser Landes-Verträge, von Ihro Kayserl. Majestät, wie Anno 1726. geschehen, provisorio modo die Uebermasse auf Dreyßig Tausend Reichsthaler gesetzet worden; Ihro Kayserl. Majestät hätten auch ferner bereits den 23 Martii 1733. für recht und billig befunden, der Ritter- und Landschaft zu unbenannten Ausgaben Sieben Tausend Thaler alljährlich aus der Uebermasse zu bewilligen; Im Betracht die Widersetzlichkeit des Herzogs Carl Leopolds die alleinige Schuld ist, daß Ritter- und Landschaft so viele Ausgaben zu ihrer Erhaltung machen muß. Hingegen aber bliebe es auch bey dem deutlichen Buchstaben der Landes-Verträge und vorhergängigen Kayserl. Erkenntnissen, daß nemlich Ritter- und Landschaft gehalten seyn solle, zu berechnen und belegen, wie die Uebermasse zu den Necessariis des Landes von ihr angewandt worden, daher sich dieselbe nicht entschütten könne, Ihme, Herrn Commissario so wol, als dem Herrn Herzog zu Strelitz nicht nur, worauf sie die Uebermasse bisher verwendet, sondern auch, daß sie nicht mit wenigern auskommen könne, und daher zu der Erhöhung gezwungen werde, ihrem eigenen Anerbieten gemäß, vorzulegen; Alsdann erst fünden Ihro Kayserl. Majestät billig, so lange den erhöheten Modum Contribuendi in dem Mecklenburgischen zu lassen, als die Nothwendigkeit des Landes mit nicht wenigern, als einer so grossen Uebermasse bestritten werden könne. Welchemnach zuforderst Er, Herr Commissarius auf dem Land-Tage diesen Punct in Proposition zu bringen, die Berechnung der Uebermasse von Ritter- und Landschaft belegen, auch die

Sie-

Sieben Tausend Reichsthaler, (die die Ritterschaft in solle ansetzen kan, ausgenommen,) gehörig justificiren zu lassen habe; damit sich an den Tag lege, ob der erhöhete Modus contribuendi künftig nöhtig sey oder nicht? So viel endlich die Regulirung des modi contribuendi anlanget, so liessen es Ihro Kayserl. Majestät bey der Fürstl. Resolution de Anno 1701. dergestalt lediglich bewenden, daß Ritter- und Landschaft zwar den modum contribuendi unter sich vergleichen, die Landes-Herrschaft aber, wenn sie etwas daran desideriren, es der Ritter- und Landschaft eröfnen könne, welche sodann die defectus zu ändern und zu bessern gehalten seyn solle. Nach dieser deutlichen und klaren Resolution könne also Ritter- und Landschaft denen Herren Herzogen das jus monendi auch gegen Erhöhung der Contribution nicht in Zweifel ziehen, wohl aber ihre Monita durch bescheinigte Belegung der Rechnung über die Landes-Necessarien leichtlich erläutern und die Nothwendigkeit der Erhöhung darthun. In welchem Fall Er, Herr Commissarius hingegen, die nöthig befundene Erhöhung der Contribution auch nicht zu hindern, sondern es bey dem, was beliebet worden, zu lassen habe; Im Betracht die Aufrechterhaltung des Landes, und die dazu erforderliche Bestreitung der Necessariorum den Fürstlichen Aemtern, wenigstens per indirectum, selbsten mit zum besten gereiche, und was nach Bestreitung der Nothwendigkeiten von der Uebermasse übrig bleibet, den Landes-Verträgen zu Folge, entweder bey künftiger Contribution wieder zu gute kommen, oder die Fürstl. rata der Casse werden müste. Im übrigen liessen es Ihro Kayserl. Majestät bey der geschehenen Approbation des Herrn Commissarii der in den beyden vorigen Jahren erhöheten Contribution allergnädigst bewenden.

2) Sey die Immunität der Ritterschaft und ihrer wahren alten Ritter-Hufen nicht nur allein in dem Recess de Anno 1701. sondern auch in Kayserl. Erkentnissen, insonderheit vom 14 December 1672. und vom 6ten Junii 1708. wie auch vom 22sten October 1717. dergestalt gegründet und festgesetzet, daß dargegen die Städte nicht mehr gehöret werden können; sondern es dabey bliebe, daß die Ritterschaft für ihre Person und alte Ritter-Hufen von Contribution befreyet sey, und als Landsassen und Unterthanen alleine durch ihre Bauer-Hufen die schuldige tertiam contribuiren.

Eben so wenig lasse sich auch von dem Erben- und Hufen-Modo wieder abgehen, als über welchen Punct gleichfalls die Kayserl. Definitiv-Erkänntniß vom 23sten Martii 1733. klare Masse gebe, dergestalt, daß der Erben- und Hufen-Modus, als der vniformis & perpetuus modus contribuendi richtig gesetzet ist: Ob schon, den Reversalen gemäß, Ritter- und Landschaft frey bleibe, sich eines andern Modi nach Umständen der Zeit zu vergleichen. Eben so wenig könnten auch die Städte aufs neue mit der Beschwerde gehöret werden, als wann die ihnen zugetheilte tertia Contributionis, nach Proportion ihrer Erben zu hoch sey; im Betracht durch die obangeführte Kayserl. Definitiv-Erkänntniß, auch dieser Punct längstens abgeurtheilet worden, worüber also Er, Herr Commissarius, alles Ernstes zu halten, die bereits abgeurtheilten Klagen nicht wieder aufwärmen zu lassen, sondern dahin zu sehen habe, daß diese höchst-nöthige Landes-Union zwischen Ritterschaft und Städten gänzlich und vollkommen wieder hergestellet werde. Welchemnach allerdings zu verhüten stehe, daß sich auch die Städte nicht über prægravationes mit Recht beschweren können. Da nun das einige Mittel sey die prægravation zu verhüten, daß nach so vielen Kayserl. vorhergängigen Verordnungen die Ausgleichung der Städte endlich geschehe, als habe derselbe wie ihme ebenfalls bereits den 3ten August 1736. aufgegeben worden, die Erben der Stadt Schwerin ausmessen zu lassen, sodann aber, damit die Ausgleichung der Städte mit desto besserem Grunde geschehen könne, habe der engere Ausschuß, ohne Ersetzung der darauf ergangenen Kosten an den Land-Kasten, den Städten alle Documenta und Verzeichniße von den ausgemessenen Erben, in dem Archiv zu Rostock vorzulegen, und ohne Entgeld ihnen copias davon zu geben, damit jede Stadt im Stande sey, bey der Ausgleichung unter einander ihre Nothdurft zu beobachten. Ferner sey auch nöhtig, im Verfolg der bereits den 28sten Novemb. 1724. ergangenen Kayserl. Resolution, eine eydliche Edition der Stadt- und Schoß-Bücher, an welchem Ort sie noch nicht geschehen, von den Städten abzufodern, auch die Land-Register und Kauf-Briefe damit anzuwenden, daß diejenige Hufen, so nach dem Catastro de Anno 1628. zu jeder Stadt gehöret, ausfündig gemacht werden können, wie denn auch mittelst des Catastri der Bauren pflichtige Hufen herauszubringen seyn werden, was für Hufen, so vor dem bey einer Stadt gewesen, in die Hände der Ritterschaft oder Potentio-

rum und piorum Corporum gekommen; von welchen sodann der Besitzer, er sey wer er wolle, an diejenige Stadt, zu welcher die Hufe gehöret, pro rata zu contribuiren habe. Gleichwie hiedurch verhütet werde, daß keine Stadt sich über prægravation zu beschweren Ursach haben werde, sondern sich vielmehr nach ganz abgeschafter Licent die Städte wieder erholen würden; Also würden Ihro Kayserl. Majestät den Städten, wegen der angebrachten Beschwerden, als habe die Ritterschaft die bürgerliche Nahrung und Handthierung von den Städten auf ihre Güter gezogen, die genaueste Justitz administriren, und sie gewiß so wenig, als die Ritterschaft, wo ihre Beschwerden sich gegründet finden, hülfloß lassen. Welchemnach es bloßhin daran hafte, daß der desfalls unter Herzog Friederich Wilhelms Regierung angefangene, und schon usque ad Triplicas fortgeführte Proceß legitime reasumiret, und die so lange Zeit zurück gebliebene Quadruplicæ übergeben würden. Da dann Ihro Kayserl. Majestät diesen, den Städten so nahe am Herzen liegenden Punct, so bald die causa genugsam instruiret seyn werde, ohne alle Aufzüglichkeiten vornehmen und gerichtlich entscheiden lassen würden. Welches Er, Herr Commissarius, nicht nur den Städten zu erkennen zu geben und reassumtionem Litis zu befördern, sondern sie auch zugleich zu ermahnen habe, daß, da sie sich von Ihro Kayserl. Majestät die allergerechteste Entscheidung versehen könten, und nur bey ihnen stehe, solche zu befodern; So hätten sie sich inzwischen der Landes-Vnion so gewiß gemäß und friedlich zu betragen, als gewiß Ihro Kayserl. Majestät ihnen Dero allerhöchste protection, genaue und exacte Justitz, und was zu ihrer Wiedererholung und Aufnahme nur immer gereichen könne, in voller Maaß würden angedeyen lassen.

Nro. 2.

Ritterschaftlicher Anschlag von den Necessarien,

Sternberg, den 10 April 1726.

8	Land-Räthe a 200 Rthlr.	1600 Rthlr.
3	Land-Marschälle a 100 Rthlr.	300
8	Deputirte beym engern Ausschuß	800
2	Hof-Gerichts-Assessores a 500 Rthlr.	1000
	Consulent	500
	Syndicus	500
	Secretarius	350
	Einnehmer und Schreiber	780
	Executores	500
	Der Landschaftl. Deputatus in Wien	3800
	Proceß-Kosten ein Jahr ins andere	5000
	Brief-Porto und Bothen-Lohn	400
	Diæten Kosten durchs ganze Jahr	6000
	Remissiones wegen der Casuum fortuitorum	8000
	Gemeine Ausgaben	300
	Summa	29830 Rthlr.

No. 3.

No. 3.

Gründliche DEDVCTION,

Daß

Die Ausgleichung

der Mecklenburgischen Städte in der Contribution,
nach dem / niemalen in der Form,
als die

Mecklenburgische Ritterschaft

praetendiret,
in Mecklenburg üblich gewesenen, neu-fabricirten, sogenannten

Hufen- und Erben-MODO,

und nach dem an sich unrichtigen, publica autoritate nicht bestätigten, angeblichen
Catastro de Anno 1628.
wodurch

Die Mecklenburgische Ritterschaft

Sich eine Immunität von der Contribution, auch unerlaubte Vortheile, wider Kayserlich Urtheil und Recht, wider die Pacta Conuenta, wider die Ritterschaftliche selbst eigene hiebevor in Druck gegebene Principia und Geständnisse, wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, wider das uralte, von der Ritterschaft selbst ehedem behauptete, Landes-Systema, und wider die beständigst hergebrachte Landes-Observance anmassen will,
zu beschaffen unmöglich, und daß die

QVOTA TERTIAE, welche in der Contribution
den Städten will aufgebürdet werden,

der Landes-Verfassung

gänzlich zuwider, mithin
den Städten äusserst praejudicirlich sey;
Daß aber

der Modus der Licent- oder Consumtions-Steuer,
so die Städte vorhin gehabt / von selbsten eine Gleichheit mit sich führe;
Daher solcher billigste Modus, nebst der entzogenen bürgerlichen Nahrung
den Städten zu restituiren,
und der

Ritterschaftliche Beytrag

zu den
Landes-Steuren wieder herzustellen sey.

---

gedruckt im Jahr 1739.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0063
DFG

Inhalt dieses SCRIPTI.

§. I.

Die Ritterschaft will denen Städten die Ausgleichung nach dem Hufen- und Erben-Modo, und nach dem angeblichen Catastro de Anno 1628. welche sie selbst nicht möglich findet, dennoch anmuthen.

§. II.

Aus der Ursach, weil solcher Modus die Ritterschaft von aller Landes-Contribution befreyet, und deren Last alleine auf die Bürger und Bauren wälzet.

§. III.

Solcher Modus ist von der Ritterschaft schon vorhin vergeblich gesuchet worden in Anno 1634.

§. IV.

Ferner in Anno 1667.

§. V.

Weiter in Anno 1686.

§. VI.

Nachhero hat die Ritterschaft bey ihrer Contribution acquiesciret bis Anno 1721.

§. VII.

Städte haben wider den einseitig von der Ritterschaft zu Malchin Anno 1721. vorgeschlagenen Modum protestiret, und so viel erhalten, daß solcher Modus nur prouisorie, so lange gebrauchet werden solte, bis ein anderes verglichen.

§. VIII.

Der Vergleich ist von der Ritterschaft immerfort verhindert worden.

§. IX.

Die von der Ritterschaft wider die Reichs-Cameral litis-pendenz veranlassete Attentata können denen Städten nicht præjudiciren.

§. X.

Die alte von Anno 1721. unverrückt gebliebene Landes-Observance ist dagegen für die Städte.

§. XI.

Die Ritterschaft kan hiewider kein einziges Exempel von ihrer prætendirten Immunitæt beybringen.

§. XII.

Sondern hat sich in allen vorigen Contributions-Edicten, als partem contribuentem mit einsetzen lassen, dahero selbige sich auf das Jus commune feudale nicht beziehen kan.

§. XIII.

Es läuft die prætendirte Immunitæt wider die von der Ritterschaft selbst behauptete Landes-Vnion und wider den Vergleich von Anno 1701. bey welchem die Ritterschaft pars compaciscens gewesen, und wodurch dieselbe und die Städte correi debendi von dem jährlichen Quanto contributionis geworden.

§. XIV.

Solche Immunitæt kan nach den Reichs-Gesetzen der Ritterschaft in præjudicium tertii auch nicht verliehen werden.

§. XV.

Es ist die verglichene jährliche Contribution in Mecklenburg eine species contributionis Imperialis, wovon die Ritterschaft nach den Reichs-Gesetzen, der Landes-Verfassung und ihren eigenen Pactis Conventis nicht eximiret seyn kan.

§. XVI.

In dem Kayserlichen Definitiv-Urthel vom 7. Julii Anno 1698. ist die prætendirte Immunitæt verworfen.

§. XVII.

Ausser der Immunitæt macht die Ritterschaft sich aus dem neuen, von derselben einseitig inventirten, Modo contribuendi und Neben-Modo grosse Vortheile.

§. XVIII.

Da doch die Formatio modi contribuendi, nach den Landes-Gesetzen, pactis conventis und den Ritterschaftlichen eigenen Geständnissen, nicht der Ritterschaft alleine, sondern auch den Städten conjunctim zustehet.

§. XIX.

Die den Städten angemuthete Quota tertiæ ist weder in den Landes-Gesetzen, noch in der Landes-Observance gegründet, und die Städte haben vorhin niemalen tertiam partem zu der Landes-Contribution beygetragen, am wenigsten kan ihnen solche bey ihrem jetzigen kläglichen Zustande angesonnen werden.

§. XX.

In dem §. XX. und dessen sub-divisionibus wird die inconvenience des Erben-Modi und die Unrichtigkeit des angeblichen Catastri, auch der Unterscheid der Hufen und Erben, samt der Prægravation derer Städte, und daß nach dem Erben-Modo keine Ausgleichung könne gemacht werden, demonstriret.

§. XXI.

Die bürgerliche Nahrung, wovon die Städte contribuiren sollen, wird durch die Ritterschaft denen Städten ganz entzogen.

§. XXII.

Die Ritterschaft hat folglich alle commoda an sich genommen, dagegen alle incommoda und Lasten über die Städte gehäuffet.

§. XXIII.

Die Ausrechnung der gravirlichen Quotæ tertiæ von der jährlichen Landes-Contribution, und der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, wie viel es auf jegliche Stadt austrägt, wird zwar angefüget, es kömt aber hierdurch keine Gleichheit unter den Städten heraus, sondern es bleibet allezeit für selbige eine unerträgliche Prægravatio.

§. XXIV.

Sowol respectu des Systematis des ganzen Landes, als der Städte unter sich, und der Bürger einer jedweden Stadt.

§. XXV.

Exempla aus der Historie, daß die Prægravatio eines Standes vor dem andern in der Contribution dem ganzen Lande fatal sey.

§. XXVI.

Die Römische Ritterschaft hat durch reichliche Steuren die Bürgerschaft zur Nachfolge erwecket, und dadurch ihr Vaterland von fremder Gewalt befreyet.

§. XXVII.

Dergleichen extraordinairer Beytrag ist zwar von der Mecklenburgischen Ritterschaft, bey ihrer bisherigen Bezeigung, nicht zu vermuthen, wenn sie nur ihren ordentlichen und schuldigen Beytrag leistet; wozu dieselbe von ihren alten Modis einen wehlen mag.

§. XXVIII.

Das Fundament der Contribution ist nach den Ständen unterschiedlich, dahero der Modus unterschieden seyn muß. Wie es denn auch in Mecklenburg also ist observiret worden. In den Städten ist der beste Modus die Licent- oder Consumtions-Steuer, wodurch sie einzig und allein können egalisiret werden.

§. XXIX.

Der Modus der Licent ist schon in Anno 1628. von der Ritter- und Landschaft selbst in Vorschlag gebracht, und in Anno 1629. würcklich eingeführet worden.

§. XXX.

Der erste Einwurf, welchen man wider die Licent macht, wird widerleget.

§. XXXI.

Der andere Einwurf wider die Licent fält gleichfalls hinweg.

§. XXXII.

In einer jeglichen wohleingerichteten Republique wird heutiges Tages der Licent-Modus angetroffen, e. g. in Holland. Nur in Mecklenburg hat ein einziger Stand, aller Contradiction des Neben-Standes ungeachtet, solchen Modum wieder abschaffen, und den Neben-Stand zugleich unterdrücken wollen.

§. XXXIII.

Ein Staats-Cörper kan sich nicht wohl befinden, wo ein Stand den andern ruiniren will.

§. XXXIV.

Dahingegen bestehet die Wohlfahrt des ganzen Landes in dem Wohlbefinden der Landes-Herrschaft und aller Stände und Unterthanen.

§. XXXV.

Die Wohlfahrt des Landes muß durch den Bürger-Stand am meisten befodert werden, und solche gleichsam das Fundamentum hiezu seyn. Wann aber dieses Fundament geschwächet wird, wird zugleich das ganze Land ruiniret.

§. XXXVI.

Solches geschiehet durch Entziehung der bürgerlichen Nahrung in den Städten, worauf die Städte von ihrem Ursprung an gegründet sind.

§. XXXVII.

Die Mecklenburgische Landes-Gesetze haben die bürgerliche Nahrung den Städten privative cum jure prohibendi zugeeignet.

§. XXXVIII.

Solche heilsame Verordnungen werden in Mecklenburg nicht mehr geachtet, welches zwar primario zu der Städte, secundario aber zu des ganzen Landes Verderben gereichet.

§. XXXIX.

Hingegen wird durch die Nahrung, Gewerbe und Handlung in den Städten des Landes Capital und Wohlfahrt vermehret.

§. XL.

Welchergestalt die Vermehrung und Verringerung des Landes-Capitals befodert werde.

§. XLI.

Daß aus solchen Ursachen von dem Freyherrn von Puffendorf gefälte Urtheil.

§. XLII.

In Mecklenburg ist die alte Landes-Verfassung, nach welcher die Ritterschaft für sich und ihre Güter mit contribuiren muß, und die bürgerliche Nahrung den Städten zu restituiren, ehe eine Ausgleichung in der Contribution könne getroffen werden.

§. XLIII.

Kurze Widerholung des Inhalts dieses Scripti, und Beschluß. §. L.

§. I.

Wann die Mecklenburgische Ritterschaft selbst den von derselben einseitig auf dem im Jahr 1721. zu Malchin gehaltenen Land-Tag vorgeschlagenen modum contribuendi nach Hufen und Erben, und das desfalls hervorgesuchte angebliche Catastrum de Anno 1628. dergestalt unrichtig, und dem jezigen Zustand des Mecklenburgischen Landes in der Masse unähnlich befunden, daß auch erwehnte Ritterschaft selber nunmehro schon über 15. Jahre mit einer vermeintlichen rectification derer steuerbaren Hufen vergeblich sich bemühet, und solche nicht hat zum Stande bringen können; so wird es denen Städten um destoweniger zu verargen seyn, daß sie nach jenem modo und Catastro, welches in den Erben noch weit unrichtiger als in den Hufen, auch desto minder auf den gegenwärtigen Zustand der Städte applicable ist, keine Ausgleichung unter sich treffen können.

Die Ritterschaft will den Städten die Ausgleichung nach dem Hufen- und Erben-Modo, und nach dem angeblichen Catastro de A. 1628. welche sie selbst nicht möglich findet, dennoch anmuthen.

Es sollte demnach die natürliche Billigkeit der Ritterschaft an die Hand geben, daß sie dasjenige, was sie nach bemeldten modo und Catastro unter sich selbst nicht möglich findet, auch den Städten nicht einmal anmuthete.

§. II.

Da aber beregter Modus, ob er gleich in der neuen Form als er der vorigen Kayserlichen Subdelegation Anno 1721. ist vorgebildet worden, vorhin niemalen in Mecklenburg ist üblich gewesen, dennoch der Ritterschaft in seiner Metamorphosi deshalben so wohl gefallen, weil er die Ritterschaft, welche den reichsten Stand in Mecklenburg ausmacht, von aller Landes-Contribution gänzlich befreyet, auch derselben noch ansehnliche Vortheile veranlasset, hingegen alle Landes-Onera alleine auf die armen Bürger und Bauren wälzet; so vermeinet die Ritterschaft bey jetzigen Zeiten, da ihr alles nach Wunsch gelinget, den Städten wol ansinnen zu können, daß sie einen der Ritterschaft so vortheilhaften als den Städten beschwehrlichen Modum, nicht nur wider ihren Willen sich beständig obtrudiren lassen, sondern auch die unmögliche Ausgleichung nach demselben absolute möglich machen sollen.

Aus der Ursach, weil solcher Modus die Ritterschaft von aller Landes Contribution befreyet, und deren Last alleine auf die Bürger und Bauren wälzet.

§. III.

Es ist zwar nichts neues, daß die Ritterschaft mit solchen Gedanken umgegangen, und die Unterdrückung ihres Mit-Standes auf vielerley Art gesuchet; sie hat aber vorhin niemalen damit durchdringen können, „sondern es ist von der hohen Landes-Herrschaft ein „solcher Modus contribuendi, worinn der Landbegüterten Ritterschaft Sitz und Akerbau „wieder die unleugbare Observance dieses Landes von der Anlage gänzlich eximiret wird, „als ein eigennütziger, neuer, zur Unterdrückung der Armuth vorgeschlagener, unchristlicher, „und kundbarlich unbilliger Modus, wie es in der von weyland Herzogs Adolph Friede-

Solcher Modus ist von der Ritterschaft schon vorhin vergeblich gesuchet worden in An. 1634.

(A) „derich, Hochfürstl. Durchl. m. p. auf öffentlichem zu Sternberg Anno 1634. gehal„tenen Land-Tag dawider abgegebenen sub A. beykommenden declaration mit mehren „nachdrücklichsten terminis lautet, nach vorgängiger plenaria causæ cognitione, in judicio quasi contradictorio gänzlich verworffen, und noch in selbigem 1634sten Jahre ein „edictum contributionis publiciret worden, in welchem die Ritterschaft, alles ihres Ein„wendens ungeachtet, nach wie vor, zur Concurrentz bey den verkündigten Steuren ist „angehalten, und ihr Contingent beyzubringen angewiesen worden.

§. IV.

Ferner in Anno 1667. Als auch die Ritterschaft im Jahr 1667. abermalen auf die unbilligen Vorschläge von einem die Bürger und Bauren alleine ergreifenden Hufen- und Erben-Modo verfal„len, hat die hohe Landes-Herrschaft solchen Modum, wegen der hiemit verknüpften unge„rechtesten prægravation der andern Stände wiederum verworfen, aus denen in den „Contributiont-Edict de Anno 1667. angeführten beständigst-gültigen Ursachen: Daß „sothaner Modus auf dieses Landes Umstände nicht zu appliciren, vielmehr dadurch an stat „intendirter abtheilender proportion und Gleichheit, viele, und zwar die mehreste Untertha„nen, härter würden bedrückt werden.

§. V.

Weiter in Anno 1686. Anno 1686. hat die Ritterschaft gleichfalls an ihrer Befreyung von der Contribution und Durchtreibung eines, die Bürger und Bauren alleine, fassenden modi contributionis gearbeitet, auch durch den damaligen Schwerinischen Canzler, Wedemann, es so weit gebracht, daß Fürstlicher Schwerinischer Seiten ein Contributions-Edictum nach dem, von dem Ort, wo solcher Modus erfunden, so genandten Rostockschen Fuß (wiewol dieser bey weitem nicht so beschwerlich, als der von Anno 1721. gewesen) publiciret worden. „Dahingegen ist Fürstl. Güstrowscher Seiten sothaner Modus nicht approbiret, sondern „nach dem vorigen modo capitationis, welcher die Ritterschaft sowol, als die Bürger und „Bauren in sich begreifet, die Contribution verkündiget, abseiten der Städte aber wieder „erwehnten Rostockischen Modum nicht allein protestiret, sondern auch davon an das Kay„serliche Cammer-Gericht zu Wetzlar appelliret, und daselbst plenarii processus ausge„bracht, folglich ist überall nicht nach dem Fürstlichen Schwerinischen obberegten Edict, „sondern nach dem vorigen Modo gesteuret, und im nachfolgenden 1687sten Jahr biß 1701 „die Ritterschaft wiederum zur Contribution nach der Aussaat, von der Zeit aber an bestän„dig zur Revenuen-Steuer gezogen worden.

§. VI.

Nachhero hat die Ritterschaft bey ihrer Contribution acquiesciret bis Anno 1721. Die Ritterschaft hat hiebey acquiesciret, und ihr Contingent zur Landes-Contribution unweigerlich ausgegeben, „bis sie auf dem in A. 1731. unter der Direction der vori„gen Kayserlichen Subdelegation zu Malchin gehaltenem Land-Tag die Gelegenheit ge„funden, daß die vier Bürgermeister aus den beyden Vorder-Städten, Parchim und Gü„strow, eben nicht zugegen gewesen, als welche von dem regierenden Landes-Herrn 14 Tage vor dem Land-Tage nach Dömitz gefodert, und daselbst in die 4te Woche aufgehalten wor„den. Wie nun niemand, indem die Deputirte der übrigen Städte von den Landes-Sa„chen nicht informiret, der Ritterschaft das obstat halten können, hat diese auf bemeldeten Land-Tag „einen modum contribuendi von Hufen und Erben, auf eine solche Art, als „noch niemalen in Mecklenburg erhört, vielweniger gebräuchlich gewesen!, in Vorschlag ge„bracht,„ und der Kayserlichen sub de legation, als wenn selbiger der älteste und billigste Modus contribuendi wäre, wieder die beständigste Landes-Observance und darin sich gründende kundbare Warheit angerühmet, zu keinem andern Endzwek, als dadurch, weil selbiger Modus nur allein die Bürger und Bauren drücket, eine gänzliche Immunität von der Landes-Contribution für die Ritterschaft zu etabliren.

§. VII.

Städte haben wider den einseitig von der Ritterschaft zu Malchin An. 1721. vorgeschlagenen Modum protestiret, So bald aber erwehnte Vorderstädtsche Consules von Dömitz wieder zurück gekom„men, und in Erfahrung gebracht, was auf dem beregten Land-Tage zu Malchin zum höchsten præjuditz der armen Städte vorgegangen, haben dieselben nach ihren Eyden und Pflichten, womit sie den Städten verwandt, „dawider gründliche Gegen-Fürstellung gethan, und „bey Ihro Käyserl. Majestät so viel erhalten, daß der von der Ritterschaft einseitig „vorgeschlagene Modus nach Hufen und Erben nur provisorie so lange gebrauchet werden „solte, bis Ritter- und Landschaft sich eines andern verglichen.

§. VIII.

und so viel erhalten, daß solcher Modus nur provisorie so lange gebrauchet werden solte, bis ein anderes verglichen.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1679335324/phys_0068 DFG

§. VIII.

Dieses Letztere hätte schon längst geschehen können, wenn es nur der Ritterschaft hiemit ein wahrer Ernst gewesen. Städte haben auf den Land-Tagen und sonsten öfters urgiret, daß gütliche Tractaten, ratione modi contribuendi und was dem anhängig, möchten zur Hand genommen werden. Es ist auch endlich Mense Sept. An. præt. desfals eine Beysammenkunft von Ritterschaftlichen und Städtischen Deputirten zu Rostock gehalten worden: allein man hat Ritterschaftlicher Seiten zum voraus setzen wollen, und ist darauf unbeweglich bestanden, daß die Städte den ihnen unerträglichen Modum contribuendi von Hufen und Erben, mit gänzlicher Ausschliessung der Ritterschaft zuforderst acceptiren, und wegen der bürgerlichen Nahrung von der Policey-Ordnung und den Landes-Gesetzen gänzlich abgehen, "mithin der Ritterschaft alles, was sie nur verlangte, zuerst einräumen solten, „bevor dieselbe sich im geringsten mit den Städten einlassen wolte„; welches dann so viel zu erkennen gab, daß die Ritterschaft mit den Städten sich gar nicht vergleichen, auch nicht einmal hiezu einen Anfang mit selbigen machen, sondern nur von den Städten eine simple Sub„mission zu allen Ritterschaftlichen widerrechtlichsten und unbilligsten Prætensis gewärti„gen„, und inzwischen die Städte unter dem sie gänzlich zu Grunde richtenden Modo provisorio erliegen lassen wolte.

Der Vergleich ist von der Ritterschaft immerfort verhindert worden.

§ IX.

Es ist dieses Verfahren destoweniger zu rechtfertigen, als die Ritterschaft der Kayserlichen provisional-Verordnung sich dahin prævaliren will, daß sie einen von ihr selbst einseitig ohne der Städte Einwilligung, und wider derselben beständigste Protestation, auch wider alle Gesetze und unverrückte Landes-Observance auf die Bahn gebrachten, zur gänzlichen Befreyung der Ritterschaft von den Landes-Oneribus, und zum Ruin der Städte gereichenden Modum contribuendi perpetuirlich zu machen, "und die darüber bey der „Reichs-Cammer in Wetzlar in appellationis instantia obberegtermassen befangene litis„pendenz auf einmal zu zernichten, folglich die Städte aus ihrer uralten Possession und Recht zu setzen, und sich in einen beständigen Besitz einer nimmer vorhin gehabten Immunitæt zu schwingen gedenket: "da doch dergleichen offenbare Attenta, allen Rechten nach, „nichts als eine blosse Nullitæt nach sich ziehen können,

Vid. tot. Tit. ff. nihil innovari pendente appellatione, tot. Tit. C. ut pendente lite &c. tot. Tit. X. ut pendente lite nihil innovetur.

und weil sie in præjudicium litis & contemtum summi Domini judicis gereichen, instar „spolii ante omnia und per restitutionem in integrum cum omni causa vel ex solo Domini judicis officio nicht allein zu revociren,

Vid. Recess. Imperii de A. 1654. §. 59.
Textor ad dict. Recess. Disp. 12. thes. 32.
Lancellot. de attent. P. III. Cap. 31. n. 19. seqq.
Mynsinger Cent. 1. Observ. 26.
Gail. Libr. I. observ. 146.
Mev. P. III. Dec. 66. P. IV. Dec. 222. & 286. P. VII. Dec. 98. & 226.

sondern auch die Attentantes mit namhafter Strafe zu belegen seyn,

Vid. Lib. Bar. à Lyncker P. I. Resp. 152. n. 34.
Blum. in Processu Cameral. Tit. 53. n. 21. seqq.
Zaunschliffer de officio Judic. supplet. P. II. Concluf. 15. n. 5. ibique alleg.

„ferner der kundbaren in hoc casu beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht befestigten „litis pendentiæ nichts præjudiciren mag;

Conf. ordinat. Cam. imper. P. II. Tit. 35.
Instrument. Pac. Westphal. Art. 5. §. 56.
Recess. imperii de A. 1654. §. 166.
Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. II. §. 8.
Invictiss. Imperat. Regnantis CAROLI VI. Wahl-Capitulation Art. 16.
Gail. Lib. I. observ. 41. n. 3. seqq.
Maurit. de Judicio Aulico. thes. 14.
Vitriar. institut. jur. publ. Lib. IV. Tit. 6. §. 34.

„auch der Ritterschaft aus ihrem attentato und facto omni jure illicito, wenn sie gleich „damit ihren Neben-Stand noch so lange unterdrücket, in Ewigkeit kein Recht erwachsen kan, bevorab da die Städte nicht ablassen werden, ihre bisher dawider geführte gravamina beständigst zu widerholen.

Vid. a WERNHER in Dissert. de præscript. immemoriali §. 27.

Die von der Ritterschaft wider die Reichs Cameral litis-pendenz veranlassete Attentata können den Städten nicht præjudiciren

§. X.

Die alte von A. 1721. unverrückt gebliebene Landes-Observance ist dagegen für die Städte.

Städte haben ante annum 1721. da jenes insigne attentatum gegenseits begonnen, von undenklichen Jahren her die unverrückte Landes-Observance vor sich, daß, "so lange „Mecklenburg gestanden, darin niemalen einige Steuren oder Contributiones seyn aus„geschrieben worden, wozu nicht die Ritterschaft für sich und ihre sowol Lehn- als Allodial„Güter hätte beytragen müssen. Es ist dieses, ohngeachtet der Beweis vielmehr der Ritterschaft, welche sich in immunitate fundiren will, obgelegen, dennoch Städtscher Seiten in dem sub rubro: Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen im Lande Mecklenburg bis anhero für eine Bewandniß gehabt ꝛc. Anno 1724. durch öffentlichen Druck bekannt gemachten scripto per inductionem „dergestalt deutlichst erwiesen, „daß selbiges auch Gegenseits noch mit keinem Jota hat können widerleget werden.

Schon vor zweyhundert Jahren „Anno 1548. seqq. hat die Ritterschaft von allen „ihren Hufen, ohne Ausname der Ritter-Hufen, hienächst Anno 1567. seqq. nach den Roß„Diensten, so ein Haupt-Modus contribuendi gewesen, gesteuret; ferner, wenn bey ausgeschriebenen Contributionen von Seiten der Städte und Bauren die Erben- und Hufen-Steuer als ein Neben-Modus mit zu Hülfe genommen worden, „hat dagegen die Ritter„schaft allemal nach Proportion entweder nach der Aussaat oder auf eine andere Art das „ihrige mit beygetragen.

Wie dann die Steuer nach der „Aussaat als ein Haupt-Modus gebrauchet worden, nach welchem Anno 1572. zu den bewilligten viermal hundert tausend Gulden und Anno 1621. zu zehnmal hundert tausend Gulden „die Ritterschaft von ihrer gesammten Aussaat, „folglich so wol von Ritter- als anderen Hufen das Ihrige beygebracht, und solchen als NB. „einen alten Modum nach Ausweisung der Land-Tags-Acten de Anno 1628. selbst mit vorgeschlagen.

„In eben diesem 1628sten Jahre aber, woher die Ritterschaft das Catastrum von Hufen und Erben (so aber der Zeit schon alt gewesen, und nur beym Neben-Modo zur Hülfe genommen worden,) herholet, „hat die Ritterschaft nach ihrer Aussaat, Weyden, Kop„peln, auch von ihren Geld- und Korn-Pächten, ingleichen von ihren ausstehenden Capita„lien, von ihren Müllern, Schäfern, Einliegern ꝛc. mit gesteuret, gestaltsam solches die in
(B) selbigem Jahr publicirte, und in dem sub B. anliegenden schon im Jahr 1635. gedruckten Extract der Mecklenburgischen Steuer-Edicten von Anno 1621. bis Anno 1629. N. XV. seqq. mit begriffene Edicta klärlich zeigen, und zugleich an den Tag legen, „daß der Modus „contribuendi de Anno 1628. so man doch Ritterschaftlicher Seiten in Anno 1621. zur Richtschnur hat setzen, und darnach bishero continuiren wollen, „mit dem jetzigem Modo „überall keine Gleichheit habe, und der Zeit nicht, wie jetzo, die ganze Contributions-Last, mit Exemtion der Ritterschaft, den Bürgern und Bauern alleine auf die Schultern sey geleget worden.

Anno 1631. seqq. sind die Steuren secundum aes & libram, oder nach dem Tax eines jeglichen Vermögens, zusammen gebracht, "und es haben auch der Zeit so wol die „Ritterschaft, als die Städte und Bauren darnach contribuiret.

Anno 1648. ist der Modus Capitationis eingeführet worden, nach welchem wiederum „die Ritterschaft sowol, als die Städte und Bauren ohne Contradiction gesteuret, und damit bis Anno 1687. inclusive bey nahe ganzer 40 Jahre continuiret. Massen denn das Edictum vom 16. Novembr. 1672. gar nachdrücklich erwehnet, wie solcher Modus von Ritter- und Landschaft selbst von geraumer Zeit her, dergestalt, daß selbiger am besten, so wol bey Reichs- und Crays- als Land-Steuren zu practiciren sey, ist vorgeschlagen worden, und es ist aus den derzeitigen Contributions-Registern zu befinden, daß nach „jetztberührtem „Modo die Städte, bey der damalen gehabten vollen Nahrung, zu ihrem Antheil nicht „mehr, als etwan sextam vel septimam partem des ganzen Contributions-Quanti beygetragen.

Nächst diesem ist der sogenannte Modus interimisticus beliebet worden, welcher An. 1688. seinen Anfang genommen, und bis Anno 1701. folglich 13. Jahre fortgesetzet worden, nach welchem Modo die Ritterschaft abermal von ihrer Aussaat, die Domainen und Städte aber das Stand-Geld und Vieh-Schatz, „welches in Proportion kaum quin„tam partem des quanti contributionis ausgemacht, gesteuret haben.

Endlich ist der letzte Modus, wornach in Mecklenburg die Landes-Steuren colligiret sind, "von Seiten der Ritterschaft die sogenannte Revenüen-Steuer, und von Seiten der Städte die Licent- oder Consumtions-Steuer gewesen, welche Anno 1702. angefangen und bis Anno 1721. da das erste höchst-gravirliche Steuer-Edict in Mecklenburg mit gänzlicher Ausschliessung der Ritterschaft herausgekommen, fortgedauret hat.

§. XI.

§. XI.

Die Ritterschaft kan hiewider kein einziges Exempel von ihrer prætendirten Immunitæt beybringen.

Wann nun solchergestalt von etlichen Seculis her gezeiget worden, daß die Ritterschaft, als der ansehnlichste und bemittelste Stand in Mecklenburg, zu allen und jeden Steuren, so oft und viel selbige vor An. 1721. seyn indiciret worden, „für sich und von ihren Lehn„sowol als Allodial-Gütern, Hof- und Bauer-Hufen, nicht nur einigen, sondern auch „den größten Beytrag geleistet, und kein einziges Exempel von der Ritterschaft, obgleich „selbige öfters Städtscher Seiten hiezu ist provociret worden, hat können beygebracht wer„den, da jemalen eine Landes-Steuer wäre erleget worden, wozu nicht die Ritterschaft für „sich und ihre Güter, sowol als Bürger und Bauren, mit concurriret hätte; so bleibet es wohl dabey, was die bekannten Rechte hievon disponiren, quod in contributionibus omne punctum ferat consuetudo, quæ instar reginæ tam in exigendo, quam quoad modum exigendi semper est observanda.

Vid. Klock. de Contrib. Cap. 2. n. 96. Cap. 5. n. 115. & Cap. 12. n. 230. seqq.
Cothmann Vol. III. Resp. 3. n. 290.
Greven. in Conclus. pract. ad Gail. observ. Lib. II. concl. 52. n. 17. seqq.
Lib. Baro ab Andlern in Iurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n. 276. seq.

§. XII.

Sondern hat sich in allen vorigen Contributions-Edicten, als partem contribuentem mit einsetzen lassen, daher selbige sich auf das Jus commune feudale nicht beziehen kan.

Bey solcher notorischen uralten und beständigsten Landes-Observance, und da die Ritterschaft in allen vorigen Contributios-Edicten, welche jemalen in Mecklenburg vor An. 1721. herausgekommen, „als partem contribuentem ohne Contradiction sich einsetzen „lassen und die bewilligte Contributiones abgetragen, mithin sich zum debitorem auch in posterum gemacht,

Vid. Greven. Lib. alleg. concl. 60. Consid. 6. n. 2.
Mev. P. VIII. Dec. 188.

ist es vergeblich, wenn man der prætendirten adelichen Immunitæt eine Farbe aus dem jure communi feudali geben will; nachdemmalen die Ritterschaft selbst die principia juris feudalis Longobardici sonsten auf die Mecklenburgischen Lehn-Güter eben so wenig will appliciret wissen, als die heil. Schrift aus des Aristotelis Metaphysic mag erkläret werden, und selbst behauptet, daß die Mecklenburgische hergebrachte Gewohnheit (welche unter andern nach der §. X. & XI. in dieser Schrift geschehenen demonstration die Ritterschaft und ihre Lehn-Güter den gemeinschaftlichen Landes-Steuren unterwürfig macht) dem juri communi feudali entgegen sey;

Vid. Dn. de Bernstorff. in Dissert. habit. Helmstad. sub præsidio Professor. Engelbrecht Anno 1713. de singularibus feudorum Mecklenburgicorum juribus Sect. II. §. 7.

Ferner auch nach dem juri communi feudali die immunitas aufhöret, wenn von der Ritterschaft keine Ritter- oder Roß-dienste wirklich geleistet, noch dafür die stipendia militaria bezahlet werden;

Vid. 2. Feud. 40.
Bitschius in Comment. ad d. l.
Modestin. Pistor. Vol. II. Cons. 19. n. 49.
Bodinus de Republica Lib. VI. Cap. 2.

„Nun aber in Mecklenburg bekannt, daß die Ritterschaft von undenklichen Jahren her „kein Pferd zur Landes-Defension hat satteln lassen, „und der miles mercenarius vom Landes-Herrn unterhalten wird. Dahero nicht zu spüren ist, quo juris prætextu die Ritterschaft sich und ihre Ritter-Hufen von den gemeinen Landes-Bürden in casu communi eximiren, „und die ganze Last auf die arme, erschöpfte, ruinirte und verwüstete Städte und „auf die Bauren wälzen, also dieselben völlig zum Grundgange bringen wolle, wie davon gründlich urtheilet

Mev. in seinen Bedenken von der Contribution und deren Befreyung, welches Harprecht bey seinem Tractat von dem Recht der Fuhrleute An. 1703. ediret hat, n. 82.

Worzu noch kommt, daß, wenn ja in den vorigen Zeiten die Mecklenburgische Ritterschaft mal Lehn- und Roß-Dienste „geleistet, die Bürger dabey nicht seyn verschonet worden, „sondern eine jedwede Stadt eine gewisse Anzahl Soldaten hat aufbringen und unterhalten „müssen„ wie solches in An. 1620. und 1675. also beobachtet worden. Als auch bey Heimführung der Gemahlin des Hochsel. Herzogs, FRIEDERICH WILHELM, in An. 1704. einige von der Ritterschaft zu Leistung ihrer Hof-Dienste bey den angestellten Festivitæten berufen waren, und dabey defrayiret wurden, muste eine jegliche Stadt gewisse Trabanten in kostbarer Montur stellen. „Zugeschweigen, daß von jeher, so lange Soldaten

„im Solde seyn gehalten worden, und noch bis auf diese Stunde, die Städte eine schwere Ein„quartirungs-Last tragen, und noch dazu starke Service-Gelder ausgeben müssen, zu wel„chem onere die Ritterschaft, ob sie gleich den Schutz von der Milice mit geniesset, und „daher nullo jure a metatis sich ausschliessen kan,

Vid. a Wernher. P. V. observ. 176.

doch nicht das geringste beytragen, und überall die vielfache Last der Städte, dazumal dieselbe nun auch der sonst jederzeit gemeinschaftlich gewesenen Landes-Steuren sich seit Anno 1721. entzogen, mit keinem Finger anrühren will.

Man will übrigens wegen des Puncts der von der Ritterschaft, wider alle Rechte, Landes-Verfassung und observance prætendirten Freyheit von der Contribution, und desfalls angeführten Landes-Reversalen, nach welchen die Städte mit der Ritterschaft hierunter paria jura haben, sich auf die mehrberegte gedruckte Demonstration de A. 1724. kürzlich beziehen, und solchem nur anfügen, was von einer adelichen Immunität der Kayserliche Land-Rath und Deputirter der Stände des Herzogthums Crayn,

Liber Baro de Schönau in Arcanis status Lib. VI. §. 14. & 15.

ob er gleich zum Ritterschaftlichen Stande gehöret, dennoch auf uninteressirte Art folgendergestalt schreibet: Vt onera & tributa libenter ferant subditi, æqualitas in tributorum exactione sine vllo respectu habeatur. Iustum enim est æquumque, neminem immunem esse, cum ex aequo ad omnes vtilitas eorum, in quæ insumuntur, redeat. Inæqualitas multorum malorum causa est. Major character non eximit a subjectione, nec vlla alia ratio obstat, cur nobiles non vellent partem exiguam suorum reddituum conferre, cum non solum eodem jure incolatus cum popularibus gaudeant, sed magis etiam republica fruantur. Deferri quidem prærogativæ debent merito nobilitati, sed, vbi salus reipublicæ controvertitur, eadem est & nobilium & popularium sors, eadem conditio, idem vinculum subjectionis.

§. XIII.

Es läuft die prætendirte Immunitæt wider die von der Ritterschaft selbst behauptete Landes-Vnion und wider den Vergleich von An. 1701. bey welchem die Ritterschaft pars compaciscens gewesen, und wodurch dieselbe und die Städte correi debendi von dem jährlichen Quanto contributionis geworden.

Die imaginaire Freyheit von der Landes-Contribution fällt um so mehr in Mecklenburg hinweg, „als die Ritterschaft selbst behauptet, mit den Städten, besonders was die „Anlagen und Contributiones des Landes anbetrift, in einer solchen Vnion und Societæt „zu stehen, wovon ein Theil wider des andern Willen nicht abtreten, noch ein Stand dem „andern im geringsten hierunter præiudiciren könnte.

Vid. das Ritterschaftliche gedruckte Scriptum, sub rubro: Deductio vnionis, communionis, & inseparabilitatis corporis prouincialis Mecklenburgici de Anno 1711. thesi V.

„Die Ritterschaft ist auch mit den Städten pars compaciscens gewesen, als Ihro Hochfürstl. Durchl. weyland Herzog FRIEDERICH WILHELM zu Mecklenburg piæ mem. in Anno 1701. mit der Ritter- und Landschaft sich wegen des jährlich abzugebenden quanti der 120000 Rthlr. zu den Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern verglichen, „und es hat sich die Ritterschaft samt den Städten coniunctim verbindlich gemacht, bemeldetes quantum „jährlich im Monat Octobris in den Land-Kasten nach Rostock zu liefern, von daraus es ferner an die Fürstliche Cammer bezahlet werden solte:

Vid. Mecklenburgischen Commissions-Vergleich sub dato Schwerin den 16ten Julii Anno 1701. §. 2.

„dahero Ritterschaft und Städte correi debendi von obigem jährlichen quanto geworden, und solches auch zusammen ex aequo aufbringen müssen.

Auth. Hoc ita C de duobus reis.

Nam post consensum in collectas vna omnium fit causa per vnionem plurium idem placitum approbantium.

Ziegler de jur. Majestat. Lib. II. Cap. 3. §. 13.

§. XIV.

Solche Immunitæt kan nach den Reichs-Gesetzen der Ritterschaft in præjudicium tertii auch

Ausser dem aber, daß die Pacta conuenta, die uralte beständigste Landes-Verfassung, auch vorangezogene gemeine Rechte einer anmaßlichen immunitæt der Ritter„schaft von den Landes-Contributionibus entgegen stehen, kan auch sub auctoritate Cæ„sarea dergleichen nicht einmal erlanget werden, allermassen **Ihro Regierende Kayserliche Majestät in Dero**

Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 15.

allergnädigst versprochen:

Daß

Daß allerhöchst Dieselben keinem Churfürsten, Fürsten und Stand seine „Land-Sassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und „mit Landes-Fürstl. auch andern Pflichten zugethane Eingesessene, und zum „Lande gehörige von deren Botmäßigkeit ꝛc. und sonsten rechtmäßig herge„brachten respective Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden „und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehn-Herrschaft, noch „einigen andern Schein eximiren und befreyen, noch solches andern ge„statten, auch nicht gut heissen noch zugeben wollten, daß die Land-Stände „die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgabe, und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung des Landes-Herrn privative vor- und an sich ziehen solten. nicht verlieren.

Confer. Divi Imperatoris Leopoldi Capitulat. Art. 3. & Divi Imperat. Josephi Capitulat. Art. 3.

Autor Meditationum ad dictam Capitulationem. Art. 3. voce Landsassen p. 78. seqq.

Wann nun kein einziger Land-Sasse, Unterthan oder Landes-Eingesessener von den Steuren soll ausgenommen werden, „kan um so weniger eine ganze Landes-Ritterschaft sich ei„ne Immunitæt arrogiren, noch die Disposition über die Land-Steuer privative an sich zie„hen, "zumal, da solches in præiudicium tertii, und in gegenwärtigem casu, sowol in præ„iudicium Principis eiusque superioritatis territorialis.

Vid. alleg. Aut. Meditat. ad Capitulat. Imperat. Josephi Art. 3 verba: Einig Privilegium pag. 78.

RHETII institut. iur. publ. Lib. II. Tit. 2. §. 4.

„als auch zum höchsten Nachtheil der Städte unfehlbar gereichen würde.." Iniquum autem foret, tali ratione etiam ciuitatibus, tanquam minori parti, præiudicium fieri, & jus quæsitum auferri

Vid. LVDOLPH. HVGO de statu Regionum Germaniae Cap. 4. §. 34.

§. XV.

Siehet man die eigentliche Beschaffenheit der Contribution, welche die Mecklenburgische Ritterschaft sowol als Städte ihrem Landes-Herrn in dem vor allegirten Commissions-Vergleich de Anno 1701. §. 2. jährlich abzutragen sich verpflichtet haben, recht ein, „so ist es nichts anders, als eine species „verae contributionis imperialis, indem solche zu Guarnisons- und Legations-Kosten, zu „Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch zu Cammer-Zielern bewilliget worden. Diese Ausgaben zielen sämtlich ab ad publicam Imperii securitatem. Weßhalben in dem Recessu Imperii de Anno 1654. §. 14. verordnet worden:

Es ist die vergliche jährliche Contribution in Mecklenburg eine species contributionis Imperialis, wovon die Ritterschaft nach den Reichs-Gesetzen, der Landes-Verfassung und ihren eigenen Pactis Conventis nicht eximiret seyn kan.

Daß zur Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts den Reichs-Ständen bevorstehen solle, „ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen.

Ferner lautet §. 180. dicti Recessus circa finem also:

Sonderlich aber sollen jedes Chur-Fürsten und „Standes Land-Sassen, Unterthanen und Bürger zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stande zugehörigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyn.

Welches dann in den von dem glorwürdigsten Kayser Leopold ad Comitia Imperii auf das Reichs-Gutachten abgegebenen

Kayserl. Rosolutt. vom 19. Junii Anno 1670.

ist bestätiget, „und auf die zu Reichs-Deputations- und Crayß-Conventen nöthige Lega„tions-Kosten extendiret, auch in den erfolgten Kayserlichen Wahl-Capitulationibus versichert worden:

„Wie Ihro Kayserliche Majestät nicht zugeben wollten, daß die Landsassen, Un„terthanen, Eingesessenen und zum Lande gehörige wider des jüng„sten Reichs-Abschiedes ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, wo„mit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen, „zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichs-Stande zugehöri„gen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, auch zu des Heil. „Reichs-Cammer-Gerichts Unterhalt an die Hand zu gehen schuldig seyn, „zur Ungebühr entschlagen, ꝛc.

Vid. Capitulat. Invictiss. Imperat. regn. Caroli VI. Artic. 15. &
Diui Imperat. Josephi Art. 3.

dannenhero der Kayserliche Reichs-Hof-Rath
Lib. Baro ab Andlern in Iurisprud. Lib. I. Tit. 5. Part. 10. n. 36. seqq. & in
addit. ad dict. loc. circa finem

allwo er nicht undeutlich von eben dieser Mecklenburgischen Contribution ex ipsis rerum in Dicasterio imperiali aulico peractarum argumentis handelt, den Schluß machet, daß „contra illas sanctiones Imperii pragmaticas keine exceptiones pactorum, Reversalium, „libertatis, immunitatis, juris communis, &c. allegiret werden können.

Conf. Nitsch. in Comment. ad Capitulat. Imperat. Josephi Art. 3. Cap. 9. §. 5. seqq.

Wann nun in obangeführten kundbaren Reichs-Gesetzen „die Guarnisons- und zu Reichs- „Deputations- und Crayß-Conventen, auch Cammer-Zielern nöthige Kosten, zu deren Auf- „bringung die in Mecklenburg erfoderte jährliche Contribution von 120000 Rthlr. durch „einen solennen Vergleich zwischen dem Landes-Herrn und der Ritterschaft sowol als den „Städten ist festgesetzet worden, als solche ad communem & publicam imperii securita- „tem gereichende Hülfen und Steuren angesehen werden, wozu die Reichs-Fürsten ihre Land- „sassen und Unterthanen ohne Unterscheid zu collectiren wohl befugt sind, und dazu verord- „net wird, daß die Landsassen und Unterthanen sich deren zur Ungebühr nicht entschlagen, son- „dern ihren Beytrag gehorsamlich leisten sollen, die Ritterschaft auch mit den Städten, als „correi debendi, in dem von Kayserl. Majestat bestätigten Vergleich de An. 1701. zu deren „Abtrag sich verbindlich gemacht; überdiß, so lange in Mecklenburg einige Landes-Steuren „seyn indiciret worden, die Ritterschaft per integra secula, sowol für ihre Personen, als ihre „Güter nach den diversis modis contribuendi dazu mit gesteuret hat,„ so ist nicht abzuse- hen, wie nunmehro die Ritterschaft sich selbst wider alle Reichs- und Landes-Gesetze, wider die uralte Landes-Verfassung und beständigste Landes-Gewohnheit, ja wider ihre eigene pa- cta conventa, von der Contribution eximiren und solche gänzlich den Bürgern und Bau- ren durch den neuerfundenen Hufen- und Erben-Modum zuschieben könne; bevorab da

§. XVI.

In dem Kayserlichen Defi- nitiv-Urthel vom 7. Julii Anno 1698. ist die prætendirte Immunitæt verworfen.

Der mehr angezogene Vergleich de Anno 1701. sich auf die sub dato Wien den 7 Julii An. 1698. wider die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft beym Kayserl. Reichs- Hof-Rath ergangene sub C.„ anliegende sententiam difinitivam gründet, worinn erkannt (C.) worden:

„Daß die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, ihres NB. aus dem Asse- „curations-Recess und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch andern „beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besetz- und Erhaltung der Ve- „stung Dömitz, auch deren Guarnison die Kosten, nicht weniger die Lega- „tions-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer- „Zielern, zu bezahlen und zu erstatten schuldig sey.

Es lieget hieraus zu hellem Tage, daß die Ritterschaft aus den Landes-Reversalen und an- dern Einwendungen eine Freyheit und Immunitæt von der osterwehnten Contribution vorgeschützet hat, solche aber durch das angeregte „End-Urtheil von **Ihro Römisch-Kay- serlichen Majestät** und Dero Reichs-Hof-Rath gänzlich verworfen„, mithin ratione quæstionis: an? daß Ritter- und Landschaft zu den Guarnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern contribuiren solle, fest- gestellet, und nur hernach in dem „Vergleich de Anno 1701. das hiezu gehörige quantum „contributionis auf 120000 Rthlr. gesetzet worden.

§. XVII.

Ausser der Immunitæt macht die Rit- terschaft sich aus dem neu- en, von derse- ben einseitig inventirten, Modo contri- buendi und Neben-Modo grosse Vor- theile.

Es läst aber die Ritterschaft damit noch nicht genug seyn, daß sie wider Urtheil und Recht, wider ihre pacta conventa, wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, wider ihre eigene hiebevor gehegte principia, wider das uralte gegenseits selbst ehedem behaupte- te Landes-Systema, und wider die beständig hergebrachte Landes-Observance, sich und ihre Lehn-Hufen von jenem quanto der Landes-Contribution, welches doch dem Landes-Herrn jährlich zu entrichten die Ritterschaft selbst mit den Städten per correalem obligatio- nem sich verpflichtet hat, durch den neuerfundenen Hufen- und Erben-Modum, ganz und gar entfreyen will, „sondern sie gehet noch weiter, und eximiret zugleich den Hof-Acker von „solchen Land-Gütern, welche keine feuda, sondern sui natura allodia seyn, deren im Lande „keine geringe Anzahl ist, auch ihre Capitalia und übriges Allodial-Vermögen, worauf nicht ein-

einmal das jus commune feudale, (welches doch per ante demonstrata wider die beständigste Landes-Observance unmöglich gelten kan, und von der Ritterschaft selbst sonsten überall verworfen wird, anitzo aber mittelst offenbarer Contradiction die einzige Stütze ihrer prætendirten Steuer-Freyheit seyn soll) im geringsten zu appliciren stehet.

„Die Ritterschaft eximiret ferner eine gar grosse Menge steuerbarer Leute, welche „in vorigen Zeiten alle principal-contribuentes mit gewesen, als die vielen Glase„Meister mit der dazu gehörigen grossen Menge von Hütten-Leuten, die Ritterschaftlichen Pensionarien, Krüger, Müller, Schäfer und dergleichen, mit allem was denselben zustehet, „von der Landes-Contribution, und verhöhet dagegen ihre Pensiones, welche die Ritterschaft in ihren Beutel stecket, „wodurch aber dem Publico, und besonders den Städten und übrigen Contribuenten, ein so grosser Schaden zuwächset, daß bey genauer Untersuchung jährlich wenigstens 18. bis 20000 Rthlr., so vorhin dem communi corpori provinciali zum besten gekommen, aus der Landes-Contribution gänzlich herausgezogen werden.

Ueberdem allen hat die Ritterschaft für sich einen solchen „Neben-Modum ausge„künstelt, daß nicht nur durch dessen Beyhülfe ein weniges von der Contribution auf ihre Bauer-Hufen fällt, und hievon kaum quinta pars darf gesteuret werden, sondern „auch „viele Guths-Herren noch hiedurch jährlich von der Contribution vielmehr für sich übrig „behalten, als sie zur Hufen-Steuer in den Land-Kasten liefern.

„Solchergestalt macht die Ritterschaft durch den neuerfundenen Hufen- und Erben„Modum nicht nur sich selbst und ihre Güter frey von aller Contribution, sondern es muß „ihr auch noch solcher Steuer-Modus zu einem höchst unerlaubten Modo acquirendi dienen, wodurch sie sich selbst den unbilligsten Vortheil machet, "und per indirectum sich eben so, wie dem Landes-Herrn contribuiren läst, dergleichen wohl in keinem Lande der ganzen Welt mag erhöret seyn.

§. XVIII.

Solche gar weit gehende, in des Landes-Herrn höchstes Regale contributionis eingreiffende, und den Städten äusserst præjudicirliche Inconvenientien entspringen aus dem neu-fabricirten Hufen- und Erben-Modo, welchen die Ritterschaft einseitig auf dem Anno 1721. zu Malchin gehaltenen Land-Tag, wie vorhin §. VI. seqq. erwehnet worden, in Vorschlag gebracht, und aller Contradiction der Städte ungeachtet, bishero durchzutreiben Gelegenheit gefunden, da doch nach allen Landes-Gesetzen und Vergleichen der „Stände, die formatio modi contribuendi nicht der Ritterschaft allein, sondern auch den „Städten coniunctim zustehet. Wie es denn von Alters her beständig also ist gehalten worden, und beyde Theile in den vorigen Zeiten nach der alten redlichen deutschen Art dabey jedesmal alle Sorgfalt gebrauchet haben, daß ein Stand vor dem andern nicht prægraviret werden möchte.

Da doch die Formatio modi contribuendi, nach den Landes-Gesetzen, pactis conventis und den Ritterschaftlichen eigenen Geständnissen, nicht der Ritterschaft alleine, sondern auch den (D.) Städten coniunctim zustehet.

Beyde Stände haben in der sub dato Rostock den 14. April „An. 1621. super „modo contributionis errichteten Vereinigung, welche dem obberegten in Anno 1724. gedruckten Städtschen scripto sub lit. I. und hieselbst wiederum sub lit. D. beylieget, einander festiglich versprochen.

„Daß, wenn dermalige Modus der erbaren Ritter- und Landschaft, oder auch „einem Stande allein nicht länger annehmlich seyn würde, alsdenn beyde Theile davon gutwillig abstehen, und sich eines andern bequemen und „gleichmässigen Modi vergleichen solten und wolten, also, daß kein Stand „in einige Wege gefährdet werden solte.

die Ritterschaft hat selbst in ihrem Anno 1728. im Druck gegebenen Werk sub Titulo: Augustissimarum Decisionum Imperialium in causis Mecklenburgicis

Classe II. Tit. I.

vertheydiget:

Daß keiner von den beyden Ständen der Ritter- und Landschaft in provincialibus & vniversitatem corporis concernentibus "für sich allein einseitig „ohne des andern Concurrenz etwas disponiren könne.

Sie hat in demselben opere

Classe III. Tit. XI.

mit vielen Allegatis aus den Landes-Reversalibus

de An. 1621. §. 18.

dem Commissions-Vergleich

de Anno 1701. in Resolut. ad Grav. 3 & Grav. 15. Class. 3 additam.

auch andern Hochfürstlichen Mecklenburgischen Resolutionibus, und den im Lande ergangenen

genen Steuer-Edicten behauptet, daß der „Modus contribuendi nicht einseitig, sondern „von der Ritterschaft und Städten conjunctim müsse beliebet werden.

Sie hat in ihren Scriptis de An. 1717. & 1718. welche sub titulo: Collectaneorum Mecklenburgicorum, in Druck gekommen, hin und wieder ausgeführet, daß der Modus contribuendi beyden Ständen, der Ritterschaft sowol als den Städten, zu überlassen sey. „Wie mag nun die Ritterschaft, den Landes-Gesetzen, ihren Verbindungen, und selbst „eigenen Geständnissen zuwider, einen solchen Modum, als nimmer in Mecklenburg ge„bräuchlich gewesen, und der nicht nur eine gänzliche Ausschliessung der Ritterschaft a con„tribution mit führet, sondern auch eine solche Einrichtung hat, daß die Ritterschaft noch „ausser der Immunitæt gar unerlaubte Lucra daraus ziehen könne, mit Hintenansetzung al„ler von ihrem gleiches Recht habenden Neben-Stand dawider gemachten Protestation und Contradiction, den hierunter äusserst prægravirten Städten aufbürden können? Ipsa enim naturalis ratio dictitat, iniquum esse, vt per impositionem collectarum inopiæ nostræ aliorum votis præiudicium creetur, & marsupia nostra per aliorum suffragia evacuentur. Par enim in parem vti non habet imperium, ita nec potestatem de eius bonis decernendi

Ziegler de jur. Majest. Lib. II. Cap. 3. §. 11.

Et quæ ad plures, non vt ad collegium, sed vt ad singulos pertinent, in iis omnium requiritur assensus.

Vid. plur. Stryck. in Dissert. de statibus Provincialibus Cap. 3. n. 57. seqq.

§. XIX.

Die den Städten angemuthete Quota tertiæ ist weder in den Landes-Gesetzen, noch in der Landes-Observance gegründet, und die Städte haben vorhin niemalen tertiam partem zu der Landes-Contribution beygetragen, am wenigsten kan ihnen solche bey ihrem jetzigen kläglichen Zustande angesonnen werden.

So wenig aber die Ritterschaft befugt ist, den Städten wider ihren Willen einen Modum contribuendi aufzudringen, so wenig ist dieselbe berechtiget, den Städten anzumuthen, daß sie eine völlige tertiam zu dem jährlichen Contributions-Quanto der 120000 Rthlr. steuren sollen.

„Es ist an sich recht seltsam, daß der eine Stand, welcher für sich nichts zu der Contri„bution hergeben will, dem andern Stande noch vorschreiben wolle, wie viel derselbe con„tribuiren solle; und daß solches bey den Städten nach der Landes-Verfassung justement „tertia pars seyn müsse, wird die Ritterschaft, welche dieses prætendiret in Ewigkeit nicht „erweisen können.

Die Landes-Verfassung bestehet entweder aus expressis pactis & constitutionibus, oder aber aus einer longissima provinciæ observantia.

Erstere, nemlich conventiones oder Constitutiones, sind darüber offenbar in Mecklenburg nicht vorhanden. Zumalen, ob man gleich verschiedentlich super certis quotis mit einander tractiret hat, solche doch allezeit wegen der vielen dabey sich geäusserten Schwürigkeiten gänzlich zerschlagen sind, auch einmal, wie vorhin schon §. IV. angemerket worden, die Durchlauchtigsten Herzoge zu Mecklenburg, CHRISTIAN LVDEWIG, und GVSTAV ADOLPH, p.m. „in dem Edicto Contributionis de Anno 1667. decidiret haben:

„Daß durch eine dergleichen abtheilende proportion, an statt dadurch zu erlan„gender Gleichheit, viele, und zwar die mehresten Unterthanen, nur härter „gedrucket würden.

Will man aber die alte Landes-Observance hierunter zum Fundament nehmen, so ist es eine unleugbare Wahrheit, "daß zu keinen Zeiten von den Ständen auf einige gewisse Quoten das „Absehen gerichtet worden,„ sondern ein jeder Stand nach dem ihm verkündigten Modo das seinige beygebracht, es mag so viel ausgetragen haben, als es wolle.

Wann man dasjenige, was wirklich von Jahren zu Jahren, nach den verkündigten Contributions-Modis von den Städten ist gesteuret worden, zusammen rechnet, um daraus eine Proportion des einen Standes gegen den andern, und einen Fuß zu einigen Quotis zusammen zu bringen, so wird niemalen für die Städte eine tertia heraus kommen.

Will man hiezu den Modum der Land-Beede nehmen, "so kömmt heraus, daß die „Ritterschaft allein von ihren Höfen ohne die Bauer-Hufen, und andere auf dem Lande, zur Land-Beede gezogene "Contribuenten, über zweymal so viel, als die Städte von ihren „Erben gegeben, erlegen müssen, und würde alsdann die Eintheilung diese seyn, daß die Städte gegen die Adelichen Höfe und Bauren, etwan sextam partem tragen dürften.

Will man den Modum der Roß-Dienste nehmen, und dabey die alte Proportion, „daß von einem Roß-Dienst 10 mal so hoch, als von einem Erbe in den Städten gesteuret worden, observiren, so fällt die Eintheilung dahinaus, daß allein von den Adelichen Höfen (ausser, was noch die Müller, Schäfer, und dergleichen Contribuenten eingebracht)

ein-

ein Ansehnliches mehr, als von den Erben, gesteuret werden müssen, und der Städte Proportion alsdann nicht höher, als etwan quinta seyn könne.

Will man endlich die andern Modos, als den Modum Capitationis und den Modum interimisticum zum Grunde setzen, so zeigen die der Städtischen gedruckte Demonstration de Anno 1724. sub Lit. L. & M. beygefügte collationes contributionum de A. 1622 bis 1691. also von siebenzig Jahren, "daß die Städte in Proportion ad quantum contri- „buendum öfters eine septimam vel sextam, aufs höchste aber nur quintam partem bey- „getragen.

In summa, es mag die Ritterschaft selbst nach ihrem eigenen Willen einen Modum aus den alten oder neuen Zeiten vor Anno 1721. da die widerrechtliche Attentata angegangen, sich wehlen, so wird sie doch nimmer eine so hohe quotam als nun prætendiret wird, auf die Städte heraus bringen können.

Massen denn auch in An. 1687. wie an dem Modo interimistico gearbeitet wurde, „selbst von der Ritterschaft den Städten die Anstellung geschehen, daß sie pro fundamen- „to proportionis nur eine quartam annehmen möchten, welches aber der Zeit von diesen nicht eingegangen werden können, und da nachhero in An. 1702. post transactionem abermalen super modo & proportione deliberiret worden, wurde a Serenissimo wiederum den „Städten die Uebernehmung einer quartæ angemuthet, konte aber absque prægravatione eben wenig zum Stande gebracht werden. So wenig nun die alte Landes-Verfassung das fundamentum quotæ tertiæ an die Hand geben kan, so und noch vielweniger kan auch die jetzige Verfassung und Beschaffenheit der Contribuenten solche quotam veranlassen. „Nachdemmalen der klägliche Zustand der armen Städte dergestalt notorisch ist, daß niemand solchen leugnen kan, und nur der einzige Umstand, „daß ihnen die bürgerliche Nah- „rung allenthalben täglich noch weiter genommen und gänzlich aufs Land gezogen wird, also, daß auch in den allerbesten Städten kaum 10 oder 12 wohlhabende Bürger sich befinden, nothwendig den untrüglichen Schluß machen muß, „daß die Städte, da sie in alten guten „Zeiten, nach damaliger Landes-Verfassung, und allen Contributions Modis nicht ein- „mal quartam in proportione ad quantum contributionis hergegeben, jetzo ultra sex- „tam ohne prægavation nicht beybringen können.

Ihro Kayserliche Majestät haben in dem Decreto provisorio vom 28. Sept. An. 1724. allergnädigst verordnet:

„Daß die Mecklenburgischen Land-Städte bey dem ohne Consequenz provisorie „beybehaltenen Hufen- und Erben-Modo, und quota wegen der wüsten Erben, „wider die Gebühr nicht solten beschweret werden.

Nun aber sind in 10 bis 12 Jahren fast eben so viel Städte in Mecklenburg abgebrannt, und zu non valenten geworden, und unter den übrigen ist kaum eine einzige Stadt in Mecklenburg zu nennen, wo nicht gar viele unbebauete und wüste Erben, als e. g. in Parchim über 100. in Gadebusch 33, in Crivitz 25 und so fortan, vorhanden wären, dergestalt, „daß auch „an keinem Orte die Anzahl der in dem Catastro de An. 1628. angesetzten bebaueten „Erben anzutreffen ist. Weshalben es den Städten eine wahre Unmöglichkeit bleibet, ohne ihren gänzlichen Ruin die übergrosse Provisional Quote weiter zu übernehmen.

§. XX.

So sehr aber die quota tertiæ an sich die Städte graviret, „so wenig ist selbige „nach dem Erben-Modo und nach dem Catastro de An. 1628. unter den Städten zu vertheilen, oder auf solchen Fuß eine richtige Ausgleichung der Städte zu beschaffen. Denn so ist

In dem XX. §. und dessen sub-divisionibus wird die inconvenience des Erben-Modi und die Unrichtigkeit des angeblichen Catastri, auch der Unterscheid der Hufen und Erben, samt der Prægravation der Städte, und daß nach dem Erben-Modo keine Ausgleichung könne

1) Der Hufen- und Erben-Modus, in der Form, als man selbigen bey jetzigen Zeiten hat darstellen wollen, „weder in Anno 1628. noch sonsten im Lande Mecklenburg, zum „Haupt-Modo gebraucht, sondern es sind der Zeit die Steuren durch allerhand kleine Modos aufgebracht worden, wie aus denen gedruckten Extracten der Contributions-Edicten de An. 1621. bis 1629. welche vorhin sub lit. B. diesem Scripto angefüget sind, klärlich zu ersehen.

2) Ist das angebliche Catastrum de An. 1628. zu einer solchen Zeit, „da das Land „in der grösten Verwirrung gestanden, in der Eil hervor gesuchet worden; es ist dasselbe „der Zeit schon alt, und nicht mehr auf den damaligen Zustand eingerichtet gewesen. Nun aber müssen alle Catastra auf præsentem reipublicæ statum quadriren, und zu dem Ende, nach dem Auf- und Abnehmen der Güter, von Zeit zu Zeit verändert werden.

Juxta Recessum Imperii de An. 1544. §. 12. seqq.

a Seckendorf im Fürsten-Staat P. III. Cap. 3. regale 8. §. 3.

ne onera facultatibus quarum contemplatione præstantur, majora sint.

Gail. Lib. I. obſerv. 21. n. 19.

gemacht werden, demonſtriret. Welche reuiſio und rectificatio Cataſtri nach einiger Politicorum Meynung ſingulis quadrimeſtribus,

Vid. Weſenbec. Conſ. 103. n. 26.

und nach anderer Sentiment höchſtens de quinquennio in quinquennium geſchehen muß.

Vid. Stryk. in Diſſert. de matricula Pommeraniæ Cap. 4. §. 1. ſeqq.

3) Zeiget der ganze contextus erwehnten Cataſtri de An. 1628. „daß ſelbiges ein ganz „unvollkommener Aufſatz ſey, in welchem an ſehr vielen Orten Lücken und Defectus gelaſſen, und worin ſo wenig an Hufen als Erben die richtige Anzahl ſpecificiret worden, welcher daher niemalen zu einer Perfection gekommen, noch die Qualität eines ordentlichen „Steuer- oder Erben-Regiſters publica autoritate jemalen erlanget hat, oder ein einziges „in den Rechten hiezu erfoderliches Requiſitum, welche beſchreibet

Rhetius in Diſſert. de jure Cataſtri theſ. 8. ſeqq.

Mev. P. IV. Dec. 34. n. 3.

„in ſich faſſet. Daher es die gröſte Unbilligkeit iſt, eine ſolche verlegene Cladde, ſo vor an„derthalb Seculis ſchon unrichtig geweſen, und niemalen fidem oder formam authenticam gehabt, noch von den Städten jemalen als ein authentiques- und regulaires Cataſtrum gehalten oder angenommen worden, den Städten nun, da es mit der jetzigen Beſchaffenheit des Landes und der Städte nicht die geringſte Aehnlichkeit hat, pro norma contributionis zu obtrudiren.

4) „Die Ritterſchaft hat dieſes hiebevor ſelber wol eingeſehen, und desfalls in ihrer „Anno 1718. wider den Landes-Herrn in Druck gegeben und

Faſc. II. Collectaneor. Mecklenburgicorum n. X. befindlichen ſogenannten Demonſtration der Enormitæt und wahren Unmöglichkeit der Fürſtlichen exigirten præſtationum pag. 5. ſeqq.

weitläuftig behauptet:

Daß die Specification der Städte, Erben, wie auch der Beyleute und Coſſaten „de An. 1628. mit nichten aus einem rectificirten Cataſtro flieſſe, maſſen in „Mecklenburg kein ſolches zu finden, noch zu erweiſen ſey. Dahero dieſer Modus auch wegen ermangelnden vorgängig erfoderter Rectification und Regulirung, „oder reduction zu einiger egalitæt durchgehends nicht applica„ble geblieben, ſondern ſofort beym Anfange des 30jährigen Krieges in dieſen „Ländern, zu einer Richtſchnur zu gebrauchen, verworfen, und dagegen bey „der Ritterſchaft die Taxation ihrer Güter mit allen und jeden Pertinentien, „Hebungen und Einkünften, wie ſie Namen haben, als eine Vermögen-Steuer eingeführet worden ꝛc.

Dieſes iſt abermal ein „Zeugnis e Caſtris adverſariorum, welches die Ritterſchaft, ohne „ſich ſelbſt zu contradiciren, nicht verwerfen kan, und welches zugleich klärlich darthut, daß „auch die Ritterſchaft der Landes-Contribution ſich nicht habe entziehen können, ſondern „dazu nach dem Tax ihrer Güter mit allen und jeden Pertinentien, Hebungen und Einkünf„ten, wie ſie Namen haben, eine Vermögen-Steuer, welche der oben §. X. angeführte Modus contribuendi ſecundum aes & libram geweſen, beygetragen: worauf hernach die andern daſelbſt erwehnten Modi contribuendi, wozu jedesmal "die Ritterſchaft, ihrem eigenen in obberegtem Scripto enthaltenen Geſtändniß nach, mit hat concurriren müſſen, gefolget ſind.

5) Will man Ritterſchaftlicher Seiten mit der gröſten, vorhin ſattſam gezeigten, Unbilligkeit dennoch darauf beſtehen, daß die Ausgleichung der Städte nach dem ihnen äuſſerſt beſchwerlichen und grundverderblichen Erben-Modo bewerkſtelliget, und das von Anfang her unrichtige und nichtsgültige Erben-Cataſtrum de An. 1628. rectificiret werden ſolte, ſo iſt ſolches auch daher eine wahre Unmöglichkeit, "weil das Objectum', wornach jenes „unvollkommene Cataſtrum ſoll eingerichtet ſeyn, heutiges Tages fehlet, und bey jetzigen Zeiten keine einzige Stadt in ganz Mecklenburg anzutreffen iſt, worin dergleichen Erben, worauf in alten Zeiten die Land-Beede ergangen, mehr vorhanden, man auch nicht einmal die geringſte Nachricht hat, was und wie viel zu einem ganzen, halben, oder vierthel Erbe gehöre; dabeneben von mehr, als hundert Jahren her, da der Neben-Modus nach den Erben in Mecklenburg ſchon ceſſiret hat, die Städte ſehr vielen Veränderungen unterworfen geweſen, und die von Alters her zu den Erben gehörige Pertinentien bald hier, bald dorthin diſtrahiret worden, wesfalls ſchon in der

Mecklenburgiſchen Policey-Ordnung de An. 1572. pag. 60.

„ver-

„verfüget worden, daß die von einander gerissene bürgerliche Güter wiederum solten zu„gebracht werden.

6) Ist die Unbilligkeit gar zu evident, wenn man in den Städten blosserdings die Immobilia zum objecto contributionis nehmen will. Denn, was die Häuser anbetrift, solten ja wol selbige in so weit, als sie nur eine Wohnung oder Receptaculum den Bürgern geben, und ihnen nichts einbringen, mit keiner Auflage beschweret seyn. Cum collecta sit onus fructuum,

Vid. L. 2. C. de annon. & tribut. L. 2. C. de præd. & omn. reb. navic.

& non ad modum pretii & structuræ aedium, sed ad emolumenta, quæ inde percipi possunt, collectarum quantitas sit mensuranda.

Ziegler de iur. Majest. Lib. II. Cap. 3. §. 34.

Da auch die contributiones auf keine Güter, wovon nicht zuvor die zu deren Erhaltung nöthige Kosten, und die darauf haftende Schulden abgezogen sind, können geleget werden, quia vti bona & reditus, sic etiam collectae intelligi debent deductis omnibus impensis, & aere alieno;

Klock. de contribut. Cap. 11. n. 100 seqq.

so müste ja hauptsächlich darauf „reflectiret werden, ob ein Bürger im Hause Nahrung „habe oder nicht? Ob, und was er darauf schuldig sey, oder nicht? Wann nun

7) auch ein solches Haus, worinn ein Bürger Nahrung hätte, auf 500 Rthlr. an Werth angeschlagen würde, dergleichen doch in den allermeisten Städten wenig zu finden, und denn jährlich nur etwan 10 Rthlr. für nothwendige Baukosten, und wegen Schulden auch nur 10 Rthlr. müsten abgerechnet werden, so würden nicht mehr als 5 Rthlr. zum Ertrag übrig bleiben. Solten hievon jährlich 18 Rthlr. bis 19 Rthlr. als ein Erbe in den letztern Contributions-edicten enquotiret ist, gesteuret werden, „so würde in 5 bis 6 „Jahren das ganze Capital darauf gehen.

8) Sind die Wohnungen in denen Städten, worinn an einigen Orten das ganze sogenannte Erbe, und an andern der gröste Theil davon bestehet, weit mehrerer Gefahr unterworfen, als auf dem Lande, indem die Häuser in den Städten nahe an einander gebauet stehen, auf den Dörfern aber weit auseinander liegen. Da denn in den Städten, wenn Feuers-Brünste, insonderheit bey der Nacht-Zeit, und bey mit eintretenden Sturm-Wetter sich erheben, fast keine Rettung zu schaffen, wenn auch gleich alle möglichste Anstalten dagegen vorgekehret werden. „Wie dann obberegter massen in wenig Jahren 12 Städte im Lande abgebrannt, und zu Contributionibus unfähig geworden, deren quota so wenig den andern Städten kann aufgebürdet werden, als auch unter der Ritterschaft kein Bauerdorf für das andere contribuiret. Wie würde man nun

9) Mit den gar wüsten Erben, welche propter iniuriam temporum von alten Zeiten her unbebauet geblieben, und gar nichts eintragen, deren, als vorhin §. XIX. schon erwehnet worden, eine nicht geringe Anzahl ist, „und die wenigstens auf den vierten Theil „der im Catastro de Anno 1628. angesetzten Erben im Lande sich belauffen, „ bey der Subrepartition in den Städten auskommen? Da hingegen

10) Eine Bauer-Hufe auf dem Lande, welche durchgehends in dem Land-Taxt nur zu 1000 Gulden oder 500 Rthlr. aestimiret wird, jährlich 40 bis 50 Rthlr. einbringet, und wenn selbige geleget und zum Hof-Acker gezogen ist, „weit mehr, und wol 100 Rthlr. jährlich einträgt, gleichwol nach den letztern contributions-edicten nicht halb so viel, „als ein Erbe in den Städten und nicht mehr als 9 Rthlr jährlich steuren soll.„

11) Kömmt bey dem modo contribuendi von immobilibus und Häusern in den Städten noch dieses inconueniens heraus, „daß ein Bürger, der keine immobilia besitzet, „und nur zur Miethe wohnet, weit besser Mittel und Nahrung haben kan, als ein anderer, „welcher Haus, Acker und Wiesen zum Eigenthum hat, und darauf noch vieles schuldig ist. Soll denn jener frey ausgehen, und dieser contribuiren?

12) Wann auch nach der gesunden Vernunft, den Rechten, und der selbstredenden Billigkeit, bey jeglicher contribution und Anlage, wie schon vorhin berühret worden, „dieses zum beständigen Grunde muß geleget werden, daß allezeit mehr auf die Einkünfte „und Nutzen, so jemand hat, als auf den Werth seiner Güter gesehen werde, „ ita, vt, qui plus habet in fructibus, plus soluat;

L. 4. ff. de Censibus.

Brunnemann. ad dict. L. n. 8.

Klock. Vol. I. Cons. 28. n. 381.

semper enim distributio collectarum ita est facienda, vt conseruetur inter subditos aequalitas ratione obuentionum, quia collecta est correspectiva fructuum.

vid. Carpz. P. III. Dec. 261. n. 23.

„so importiret der Vortheil, welchen ein Bürger in den Städten aus seinem Acker-

„Bau machen kan, nach Abzug der darauf zu verwendenden Kosten, fast gar nichts„ dahero bey den Städten auf die Aecker im Anschlag der contribution nicht mag reflectiret werden; hingegen ein Bauer auf dem Lande von seinem Acker-Bau sich und die seinigen ehrlich ernähren, und seine onera abtragen kan. Es lehret die tägliche Erfahrung, daß diejenige, welche in den Städten vom Acker-Bau alleine leben wollen, und sonst keine Nahrung haben, gar bald zum Concurs und an den Bettelstab gerathen, imgleichen, daß auch verständige Land-Leute, welche in die Stadt ziehen, und daselbst den Acker-Bau fortsetzen, ob sie gleich ein gutes Vermögen hinein bringen, dennoch in kurzer Zeit zurück kommen.

Woher es aber rühre, daß der Acker-Bau in den Städten so wenigen, oder gar keinen, hingegen auf dem Lande so grossen Vortheil schaffe, wird aus folgenden weiteren Anmerkungen über den Unterscheid des beyderseitigen Acker-Werks ohnschwer sich zu Tage legen. Es hat nemlich

13) Ein Bauer auf dem Lande, er sey ein Voll-Hüfner, Halb-Hüfner, oder Cossate, so viel Land, daß er mit den seinigen davon leben, die onera davon abtragen, und noch wol einen Thlr. erübrigen kann, da hingegen der Acker in den Städten, wegen der vielen Einwohner in viele kleine Theile gehet, wovon weder der Bürger seinen Unterhalt nehmen, noch seine onera aufbringen kan.

14) Betreibet ein Land-Mann seinen Acker-Bau selbst, in den Städten aber muß ein Bürger seinen Acker durch fremde Leute mit grossen Kosten bestellen lassen, da er denn zu seinem Schaden befindet, daß, weil ein fremder Ackersmann den Acker selten recht tüchtig begatet, an statt des Korns Drespe und allerley Unkraut darauf wächset. Es würde auch daher ein Bürger sich nimmer mit dem Ackerbau abgeben, wenn er es nicht aus höchster Noth thun müste, theils wegen des Futters für sein weniges Vieh, theils um einen Anfang mit dem selbst gebaueten Korn seine Noth zu kehren, wenn der Edelmann, Verwalter oder Bauer sein Korn nicht so bald zur Stadt bringet. Will aber

15) Ein Bürger seine eigene Anspannung halten, so ist ihm der Ackerbau noch beschwerlicher. Denn ausser dem, daß er mit dem Vieh keine genugsame Feldarbeit, auch sonst keine Gelegenheit hat, es zu gebrauchen, die Futterung doch immittelst das ganze Jahr herdurch fortgehet, und desto kostbarer ist, als man in den Städten des Sommers keine Nachtweyde hat. So ist auch das Gesinde in den Städten weit kostbarer zu halten, als auf dem Lande, so wol in Ansehung des Lohns, als der Speisung, und weil ein Bürger bey weiten nicht so viel eigen Land hat, als er mit seinem Vieh bestellen kann, so muß er für den geheurten Acker noch die jährliche Miethe mit baarem Gelde bezahlen.

16) Kann ein Landmann von seinem Ackerbau auf dem Lande allerley Vieh halten, wovon er nicht geringe Abnutzung hat; in den Städten aber will sich solches nicht thun lassen, denn es hat einer allda nicht so viel Acker, wovon er allerley Vieh halten kann, folglich ist auch kein rechter Abnutz davon zu machen. So finden sich auch bey den Städten keine besondere Koppeln, Brinken, oder Möhre, worauf man das junge und kranke Vieh treiben könne. Was aber das Federvieh anlanget, muß man in den Städten solches, weil es keine Gelegenheit hat, bey den Scheuren, auf den Brinken, und in den Gärten ein Körnlein oder Gräßlein zu seinem Unterhalt zu sammlen, ganz kostbar aus der Hand füttern; inzwischen kan es doch, weil es nicht allemal vom Lande zu bekommen ist, in der Stadt nicht entrathen werden.

17) Darf ein Bauer für nöthige Feurung nicht sorgen, da hingegen ein Bürger sein Feuerholz sich für baare Bezahlung anschaffen muß, so, daß nach Unterscheid des Orts es ihn jährlich wol 20, 30, und mehr Reichsthaler kostet.

18) Muß auch ein Bürger sein nöthiges Bauholz kaufen, und es ist der Bau in den Städten, dessen man doch, weil man ja eine Hütte in der Welt haben muß, nicht überhoben seyn kan, so beschwerlich und kostbar, daß man davon nicht 2 bis 3 pro Centum zu geniessen hat, da im Gegentheil einem Bauren das nöthige Bauholz ohne Entgeld gegeben wird, auch der Bau an sich auf dem Lande mit wenigen Kosten kann bestritten werden.

19) Finden sich in denen Städten respectu der liegenden Gründe viele onera und Ausgaben, als Schoß, Pächte, Nacht-Wachts-Feuer-Ordnungs-Brunnen-Gelder, und dergleichen mehr, wovon man auf den Lande nichts weiß, allenfals aber werden dem Bauren solche bey dem Anschlage gut gethan.

20) Kann ein Bauer sein Gehöft, und was dazu gehöret, mit Schulden nicht beschweren, einem Bürger aber kan solches nicht gewehret werden, weil er ein freyer Mann ist, seine Güter auch sein eigen sind, widrigenfals würde aller Credit aus den Städten verbannet werden, zumal ein Bürger sonst keinen Credit hat, als gegen Versetzung seiner

liegen-

liegenden Gründe. Wann nun aber solche schon so hoch mit Schulden beläſtiget ſind, daß nach Abzug der Schulden der Bürger daran wenig oder gar nichts eigenes, folglich auch davon keine Nutzung hat, so kan ja auch darauf keine Contribution geleget werden; Cum e fundis obaeratorum debitorum non possint peti collectæ, & iniquissimum sit, quod nonnullæ domus canonem debeant ecclesiis aliisque piis corporibus, & collectæ absorbeant istos canones, ipsa etiam capitalia.

Brunnem. in Comment. ad Pand. L. 4. ff. de Censibus n. 11. 12.

Wolte man aber

21) Die Contribution denjenigen aufbürden, welchen der Bürger seine liegende Gründe versetzet hat, oder die solche iure antichretico gebrauchen, so würden dieselbe auf ihre Bezahlung dringen, folglich der Weg, solche obaerirte Bürger gänzlich zu ruiniren, gebahnet werden, wenn die Creditores endlich gemüßiget würden, die steuerbare Güter in solutum anzunehmen, und ein jeder dadurch abgeschrecket würde, nachdem mehr einige Gelder darauf vorzustrecken.

Alles, was bishero, und besonders in diesem §. XX. und dessen Abtheilungen ist angeführet worden, wird zur Gnüge demonstriren, „daß so wenig der Erben modus, als das Catastrum von An. 1628. dem jetzigen Zustande der Städte gleichförmig oder im geringsten „ähnlich und convenable sey, vielmehr jener modus für die Städte der allerbeschwerlichste „und allerunbilligste sey, welcher durch eine inextricable Ungleichheit und Unordnung selbige ganz zu Grunde richte, auch solcher modus, wodurch die Ritterschaft auf eine injustificable Art sich gänzlich von aller Steuer entfreyet, sich dabey unerlaubte acquisitiones „stiftet, und dazu die Städte wegen des auf die Erben respectu der Bauer-Hufen gelegten „übergrossen quanti höchstens prægraviret, nichtes anders, als der Städte totalen Untergang befodere,„ nimmermehr aber, so lange jener provisionaliter eingeführte modus in den Städten bleiben soll, "darnach eine Gleichheit nur unter den Bürgern einer einzigen Stadt „könne beobachtet, vielweniger

22) Respectu der Städte unter sich eine Ausgleichung nach oftbemeldetem modo und Catastro getroffen werden. Denn es ist ja wol eine nothwendige Folge, und untrüglicher Schluß, daß „derjenige modus contribuendi, welcher nicht einmal in einer Stadt „die Ausgleichung unter denen darin befindlichen Bürgern zuwege bringen kan, solches um „desto minder, wenn ganze Städte gegen einander darnach sollen proportioniret werden, „auszurichten vermögend seyn könne.

Es sind noch einige wenige Städte in Mecklenburg, welche besonders wegen der darin noch befindlichen reliquien von der Wollen-Weberey, und wegen einiger Durchfuhr mehr Nahrung und weniger liegende Gründe haben, als andere, die zwar mehrere Häuser und Aecker besitzen, woraus aber die bürgerliche Nahrung gänzlich abgewichen ist. Diese können insonderheit gegen jene nach denen immobilibus und Erben, welche ihnen vorgezeigtermassen wenige oder gar keine reditus einbringen, unmöglich egalisiret werden. So kan auch

23) Der Neben-modus in den Städten zu Ausgleichung derselben eben so wenig als zu ihrer Erleichterung etwas beytragen, „weil darin eben dieselben Contribuenten als in „dem Haupt-modo sind, welche nicht duplici onere können graviret werden.„ Da hingegen in dem Ritterschaftlichen Neben-modo ganz andere Contribuenten, als in dem auf die Bauer-Hufen gerichteten Haupt-modo sich finden, welche, als vorhin §. XVII. schon angeführet worden, eine so grosse Beyhülfe leisten, daß von den Bauer-Hufen kaum quinta pars darf gesteuret werden, "und einige von der Ritterschaft aus ihrem Neben-modo vielmehr machen können, als die Steuer von den Bauer-Hufen austräget.

§. XXI.

Zu obigen allen kömmt noch dieses, „daß die bürgerliche Nahrung, welche gleichsam spiritus vitalis der Städte seyn muß, und wovon sie einzig und allein ihre Contribution geben können, wornach auch die Egalisirung unter den Städten und darin befindlichen contribuenten muß eingerichtet werden, „von der Ritterschaft den Städten gänzlich entzogen, „und auf das Land gebracht wird.

Die bürgerliche Nahrung, wovon die Städte contribuiren sollen, wird durch die Ritterschaft denen Städten ganz entzogen.

„Da sind fast keine Handwerker mehr zu nennen, welche nicht auf dem Lande anzutreffen„. Ja, es finden sich so gar Krämer auf dem Lande, die mit allerley Wahren ihre Handlung treiben, die Juden und Hausierer gehen im ganzen Lande ungescheut herum, und ein Edelmann oder anderer, der auf dem Lande wohnet, darf nichtes mehr aus den Städten holen, weil er alles vor der Thür haben kan. Die Kauf-Leute können von ihren Waaren in den Städten nichts mehr absetzen, und wenn sie die Jahr-Märkte beziehen, kaum so viel lösen, als sie mit ihren Leuten und Pferden verzehren. „Viele von der Ritterschaft „haben so grosse Brau- und Brantwein-Brennereyen auf dem Lande angeleget, daß sie nicht

„nur ihr eigen Korn dadurch mit grossen Vortheil vermülzen und verbrauen, sondern auch „noch von andern Gütern das Korn dazu aufkauffen, und mit Bier und Brantwein gan„ze Aemter versehen, besonders aber den Brantwein bey ganzen Orthöften verfahren las„sen. Viele treiben auf dem Lande ihre Vor- und Aufkauferey mit Wollen, Wachs, Honig, Speck und andern Sachen, „welche sie von andern aufkaufen, und wiederum mit Wucher verhandeln. „Viele haben allerhand Haack-Waaren feil, lassen das Eisen bey „Schif-Pfunden von Lübeck und Wismar holen, und belegen damit ihre Schmiede„; und was dergleichen mehr, wodurch den armen Städten alle Nahrung gänzlich benommen wird, "bevorab, da einige von der Ritterschaft ihren Bauren und Unterthanen so gar ver„bieten, die in ihren Gütern unbefugt angeschafte Waaren aus denen Städten zu holen.

§. XXII.

Die Ritterschaft hat folglich alle commoda an sich genommen, dagegen alle incommoda und Lasten über die Städte gehauffet.

Solchergestalt ziehet die Ritterschaft, welcher der reichste und vermögendste Stand im Lande ist, der auch seine Güter zu solcher Erhöhung und Ertrag bey dem gestiegenen Preiß aller Sachen gebracht, daß einigen, was im alten Zeiten etwa jährlich 50 Rthlr. getragen, anjetzo jährlich auf tausend Rthlr. einbringet, den armen Städten, welche in ihrer Nahrung so sehr herunter gekommen sind, daß sie ihrem vor dem dreyßigjährigen Krieg gehabten guten Zustand nicht mehr ähnlich sind, "nunmehro auch die wenige, „nach so vielen ausgestandenen Krieges- und Landes-Troublen, Brand-Schaden, „und Verwüstungen annoch übrig gebliebene Nahrung, und so zu reden das liebe täg„liche Brod vor dem Munde hinweg, folglich alle commoda zu sich, indem die Rit„terschaft

„1) Sich und ihre Lehn- und allodial-Güter wieder alle Rechte und Landes-Ver„fassung von der Contribution gänzlich frey und immun machet„ als in diesem Scripto von §. II. bis XVI. inclusive mit mehrern ausgeführet worden.

2) Dem Publico und besonders den Städten zum Nachtheil "eine Menge steuer„barer Leute, welche den Guts-Herren destomehr an Pension geben müssen, von der „Landes-Contribution eximiret,

Vid. supra §. XVII.

„3) Aus dem für sich eingeführten Neben-modo grossen Vortheil machet,

Vid. dict. §. XVII.

und

„4) Ueber das alles noch die bürgerliche Nahrung, so gleichsam die Seele der „Städte ist, ihnenen entziehet.„

Bey allen solchen übermäßigen Vortheilen, welche sich die Ritterschaft widerrechtlich heraus nimt, und wobey sie zugleich den Städten „die media contribuendi, so dieselbe „lediglich aus der bürgerlichen Nahrung haben müssen, abwendig macht.„ sollen dennoch die ganz entkräftete und ausgemergelte Städte, gleich den Kindern Israel in Egypten,

Vid. Exod. Cap. 5.

mit Unbarmherzigkeit gezwungen werden, die Anzahl und übergrosse quote in der Contribution, welche ihnen in weit schwererer Maasse, als bey guten Zeiten nicht geschehen, ist auferleget worden, ohne die geringste Minderung zu schaffen, und solche nach einem modo, wovon ihnen das primarium objectum, nemlich die Erben, und die ad essentiam derselben gehörige bürgerliche Nahrung fehlet, unter sich ausmachen.

§. XXIII.

Die Ausrechnung der gravirlichen Quotæ tertiæ von der jährlichen Landes-Contribution und der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, wie viel es auf jegliche Stadt austrägt, wird zwar angeführet, es kömmt aber hierdurch keine Gleichheit unter den Städten heraus, sondern es bleibet allezeit für selbige eine unerträgliche Prægravatio.

Es läst sich zwar die gravirliche tertia des jährlichen zu 120000. Rthlr. in dem Vergleich de An. 1701. von Ritter- und Landschaft bewilligten quanti contributionis, imgleichen der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, (zu welchen letztern doch die Städte, zumal nach dem allerbeschwerlichsten Hufen- und Erben-Modo, und unbilligsten tertia, ohne Concurrenz der Ritterschaft, wie in mehrern disseitigen scriptis, worauf man sich vor dismal lediglich beziehet, gründlich ist behauptet worden, im geringsten nicht gehalten seyn können,) wohl dergestalt ausrechnen, daß auf eine jegliche Stadt, nach Proportion der Erben, welche sie haben soll, eine gewisse Summa heraus komme, wie aus der Anlage sub L. E. zu ersehen.

Allein, jene sub repartitio stehet nur auf Papier, "und in der That selbst kömmt „dadurch keine Gleichheit unter den Städten heraus, sondern weil der Calculus darin nach dem höchst-gravirlichen Erben-Modo und der quota tertiæ gezogen worden, wird dennoch allezeit per ante deducta eine unerträgl. prægravation für alle und jede Städte übrig bleiben, welche auf einen ganz andern Fuß wird müssen gehoben werden, dafern nicht der sonst unausbleibliche Untergang der Städte erfolgen soll.

§. XXIV.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1679335324/phys_0082 DFG

§. XXIV.

Ueberhaupt mag eine sub-repartitio des Hufen- und Erben-Modi formiret werden, auf welche Art sie wolle, so kömmt keine Gleichheit heraus, „weder respectu des Systema„tis des ganzen Mecklenburgischen Landes, weil die Ritterschaft, welche den grösten Theil des Landes, und die ansehnlichsten Güter darin besitzet und geniesset, sich durch solchen Modum des Beytrages zu den nothwendigen Landes-Steuren gänzlich entziehet, noch im Be„tracht der Beschaffenheit der Städte unter sich, oder der Bürger einer jeglichen Stadt, „weil jener Modus auf die Nahrung und Einkünfte, so doch vorgezeigtermassen das einzige und wahre fundamentum einer Ausgleichung der Contribuenten seyn muß, „gar nicht ein„gerichtet ist.

Sowol respectu des Systematis des ganzen Landes, als der Städte unter sich, und der Bürger einer jedweden Stadt.

§. XXV.

Man findet dahero in den historischen Urkunden und Nachrichten, daß kein Land bey solchem Modo, so auf den schwächsten und ärmsten Stand alleine geleget, und wobey keine Gleichheit nach der Nahrung und Einkünften der Contribuenten beobachtet worden, jemalen wohl gefahren sey.

Exempla aus der Historie, daß die Prægravatio eines Standes vor dem andern in der Contribution dem ganzen Lande fatal sey.

In dem benachbarten Pommern war vor dem dreyssigjährigen Kriege auch der Modus contribuendi nach Hufen und Erben eingeführet, wozu die Ritterschaft von ihren Ritter-Hufen nichts beytragen wollte. Die Herzoge, insonderheit ERNESTVS LVDOVICVS, welcher circa finem seculi XVIti zu Wolgast regieret hat, proponirte auf verschiedenen Land-Tagen, „daß solcher Modus wider GOttes Wort, wider die gemeine beschriebene „Rechte, und wider die natürliche Billigkeit wäre, daß auch kein Glück noch Seegen GOttes dabey seyn würde, nachdem diejenige, welche sich dadurch von der Steuer eximirten, „der vorgedruckten Armuth stetige Seufzer wider sich streitende hätten.

Wie sehr diese Prophezeyung eingetroffen sey, ist aus der Historie bekannt, da in Anno 1627. bey Einrückung starker Armeen, bald andere modi contribuendi, welche die Ritterschaft hauptsächlich ergriffen, eingeführet, auch dadurch innerhalb drey Jahren zehn Millionen Reichsthaler bloß zum Unterhalt der Soldaten, ausser den andern Landes-Oneribus, erpresset wurden. Es hat deshalben

Mevius in seinem vorhin §. XII. allegirten Bedenken von der Contribution n. 146.

angemerket, daß, weil man vor dem dreyssigjährigen Kriege in Pommern die gemeine Onera und Bürden durch die Hufen- und Erben-Steuer allein der Armuth aufgeleget, und die von Adel nichts dazu geben wollen, „endlich GOttes gerechter Zorn und Strafe darauf erfolget, und was vorberegter massen Herzog Ernst Ludewig ominiret, dergestalt erfüllet sey, „daß „es Kindes-Kind in tertiam & quartam vsque generationem habe empfinden müssen.

Conf. Puffendorff. de Reb. Suec. Lib. I. §. 25.

Ein ander Exempel aus dem Groß-Herzogthum Florenz führet an

Lib. Baro de Schönau in Arcanis status cit. Lib. VI. Cap. 6. §. 14.

verbis: inæqualitas quantorum malorum causa sit, liquet ex Florentinorum actis tempore Cosmi Medicæi. Tum exortae collisiones domesticae, & tandem bellum civile, ob inæqualem tributorum exactionem, quibus tenuiores cives magis, quam opulenti & nobiles premebantur. Sed Cosmus fecit, vt singuli suas facultates in census deferrent. Inde factum, vt vbique servaretur æqualitas, & nemo recusaret adferre sortem, quam omnes ferrent.

§. XXVI.

Man wünschet oberwehnte fata unserm lieben Vaterlande keinesweges, vielmehr dieses, daß unsere Ritterschaft dem Exempel der Römischen Ritterschaft folgen möge, welche, als Hannibal ante portas und das meiste Theil von Italien in der fremden Carthaginenser Gewalt war, anbey die Bürger contestirten, daß sie dasjenige, was sie nicht hätten, aufzubringen durch keine Gewalt könten gezwungen werden, auf Anrede eines edlen Römers, Marci Valerii Lævini, alles ihr Gold, Silber und Geld zu Rettung ihres Vaterlandes öffentlich herzugebracht, und dadurch bey der Bürgerschaft einen solchen Eiffer zur Nachfolge erwecket hat, daß auch die Triumuiri und bestellte Steuer-Einnehmer und Schreiber mit der Einnahme und Annotirung so bald als es ist eingeliefert worden, nicht haben können fertig werden.

Die Römische Ritterschaft hat durch reichliche Steuren die Bürgerschaft zur Nachfolge erwecket, und dadurch ihr Vaterland von fremder Gewalt befreyet.

Vid. Livius Histor. Lib. 26. n. 36. in edit. Gronovii.

§. XXVII.

Dergleichen extraordinairer Beytrag ist zwar von der Mecklenburgischen Ritterschaft, bey ihrer bisher igen Bezeigung, nicht zu vermuthen, wenn sie nur ihren ordentlichen und schuldigen Beytrag leistet; wozu dieselbe von ihren alten Modis einen wehlen mag.

Man kan zwar bey der bißherigen Bezeugung der Mecklenburgischen Ritterschaft nicht vermuthen, daß sie auf solche extraordinaire Art, als der Römische Adel zu der Zeit gethan, sich anitzo angreiffen werde. Dieweil aber dieses hernach, wenn die allgemeine Noth aufs höchste gestiegen, zu spät seyn möchte, so ist es wol am besten, „daß die Mecklenburgische Ritterschaft ihren ordentlichen und schuldigen Beytrag zu den Landes-Con„butionibus, welchen dieselbe so lange in Mecklenburg Steuren vor An. 1721. sind ausgeschrieben worden, geleistet, wiederum zur Hand nehme, und es mag dieselbe hiezu aus den hiebevor in Mecklenburg unter der Ritterschaft, nach Anleitung des §. X. dieses Scripti, üblich gewesenen Modis contribuendi, nach Ritter-Hufen, Roß-Diensten, Aussaat, Vermögen-Steuer, Capitation, oder Revenuen-Steuer ꝛc. wehlen, welchen sie wolle.

§. XXVIII.

Das Fundament der Contribution ist nach den Ständen unterschiedlich, dahero der Modus unterschieden seyn muß. Wie es denn auch in Mecklenburg also ist observiret worden. In den Städten ist der beste Modus die Licent- oder Consumtions Steuer, wodurch sie einzig und allein können egalisiret werden.

Dieweil aber das Fundament einer Contribution, nemlich die Einkünfte und Nahrung, bey jeglichem Stande, der Ritterschaft, den Bürgern und Bauren unterschiedlich ist, dahero auch die Art und „der Modus contribuendi billig unterschieden seyn muß,

Vid. Aut. der Fürstlichen Macht-Kunst, edit. a Bodino Profess. Hallens. Cap. 3. §. 17.

„und selbst in Mecklenburg

Vid. supra §. X. hujus scripti.

„es also gehalten worden, daß, wenn die Ritterschaft nach der Aussaat, von ihren stehenden Hebungen und Capitalien, und die Bauren nach ihren Hufen gesteuret, die Bürger dagegen das ihrige, nach verschiedenen andern kleinen Modis aufgebracht, wie in Seculo XVI. und circa initium seculi XVII. auch noch Anno 1628. woher man gegenseits das Husen- und Erben-Catastrum hat holen wollen, es dergestalt ist observiret worden, ferner bey dem Modo interimistico de A. 1683. der Modus contribuendi bey der Ritterschaft und bey den Städten ist unterschieden gewesen, und de Ao. 1702. bis 1721. die Ritterschaft eine Revenuen-Steuer, die Städte aber die Licent-oder Consumtions-Steuer gegeben; so ist nach hergestellter bürgerlichen Nahrung, zu Egalisirung der Städte unter sich und aller Bürger in jeglicher Stadt kein anderes und hinlänglicheres Mittel vorzuschlagen, als daß die Licent- oder Consumtions-Steuer, so die Städte in Mecklenburg vorhin gehabt, und bey welchem Modo contribuendi sie wohl gefahren sind, „wiederum eingeführet werde.

Dieses ist derjenige „und wol einzige Modus contribuendi, der eine durchgängige „Gleichheit, und rechtes Aequilibrium so fort in und mit sich führet, dahero, wann selbiger einmal im Gange ist, man hernach auf keine revisionem oder rectificationem catastri, noch auf eine anderweitige Egalisirung denken darf; welcher alle Querelen von einer Ue„bersetzung und Prægravation, so bey andern Modis contribuendi, da es allezeit auf das arbitrium der Censorum mit ankömmt, nicht können verhütet werden, gänzlich aufhebet, „und welcher an sich der allerbilligste, leidlichste und zugleich einträglichste Modus ist.

Denn, weil derjenige, welcher viele Nahrung hat, und viel verzehret, auch viel in die Licent bringen muß, hingegen welcher wenige Nahrung hat, und wenig verzehret, auch deswegen weniger dem Publico steuren darf, so wird keiner vor dem andern im geringsten prægraviret, und was ist mehr der Billigkeit gemäß? Der Reiche, „welcher viel consumiret, und „viele Verkehrung hat, giebet viel: der Arme, der wenig verzehret und wenig verkehret, giebet auch wenig. Hat der Reiche Lust sparsam zu seyn, so kan er mit weniger consumtion auch die Licent ersparen, giebet er für sein Gewerbe und Nahrung viel Licent, so ist es zugleich ein untriegliches Merkmal, daß er viel dabey gewinnet; und eben hiedurch werden andere zur Sparsamkeit und Fleiß aufgemuntert.

„Was ist aber mehr zu wünschen, als sparsame und fleissige Bürger zu haben, welche etwas vor sich bringen, und hernach dem Publico durch nöthigen Beytrag desto grössern Nutzen schaffen können? Verschwendet einer unnöthiger Weise das Seinige, so strafet er sich selbst durch mehrere Ausgaben an Licent, welche er, wenn er bessere Menage gebrauchte, einbehalten könte. Der Arme „so wenig als der Reiche empfindet einmal dasjenige, was er bey Schillingen und Pfenningen in die Licent-Stube trägt, dahingen wenn beyde auf einmal nach ihren Erben oder Vermögen viele Contribution bezahlen sollen, es sie gar zu sehr schmerzet. „Die Unterthanen werden also nicht entkräftet, und gleichwol bringen „viele durch die Licent gesammlete Kleinigkeiten eine grosse Summe, welche, wann sie durch einen andern Modum auf einmal solte gehoben werden, bittere Klagen, Executiones, und

dadurch

dadurch mehrere Unkosten und Beläſtigung der Bürger verurſachen würde. Man frage einmal nach, wie viele Rückſtände von der Hufen- und Erben-Steuer beym Landkaſten bleiben? und wie viele Executiones darüber zum Ruin der Contribuenten veranlaſſet werden? da hingegen die Licent von einem jeglichen willig und ohne Execution ausgegeben wird.

Hic igitur modus Principi ac publico vtilis, ſubditis autem non admodum moleſtus eſt, quia per illum divites potiſſimum, qui luxui ſuo ac voluptatibus plurimum conſecrant, onerantur, illi vero oneri ferendo præ omnibus apti ſunt.

Vid. Brunnem. in Diſſert. de incrementis vrbium Germanicarum Cap. 2. §. 1 ſeqq.

Acciſa porro majores proventus ſuppeditat, quam aliae collectæ, civitatibus priſtinum vigorem reſtituit, & viam præſcindit iniquis diſtributionibus.

Stryk in Diſſert. de jure ſubcollectandi Cap. 2. §. 17.

Conf. Autor, qui ſe vocat Chriſtianum Teutophilum in tractatu: Entdeckte Gold-Grube in der Acciſe, Serveſtae An. 1691. edito, per totum.

§. XXIX.

Wenn jemanden etwa die Mecklenburgiſche Antiquitæt gefällt, kan der Modus der Licent, Conſumtions-Steuer, oder Acciſe auch daher recommendiret werden. „Denn „ſo haben die Mecklenburgiſchen Stände, Ritterſchaft ſowol als Städte, ſelber ſothanen Modum der Licent dem Kayſerlichen General Wallenſtein oder Herzog von Friedland, welcher ſchon Anno 1628. verſchiedene Modos contribuendi in Mecklenburg, und unter ſelbigen auch den Modum der Hufen- und Erben-Steuer (woher die Ritterſchaft noch die alte Cladde eines angeblichen Cataſtri von Hufen und Erben entlehnet) gebrauchet hatte, um ihn von andern beſchwerlichen Modis abzulenken, „auf den, den 20 und 21ſten Aug. bemeldeten „1628. Jahrs gehaltenen, öffentlichen Landtage in Vorſchlag gebracht, wie das diesſeitiger gedruckten Demonſtration de An. 1724. bereits angelegte, und hieſelbſt ſub lit. F. wieder „angefügte Landtags-Protocollum deutlich nachweiſet. (F.)

Der Modus der Licent iſt ſchon in Anno 1628. von der Ritter- und Landſchaft ſelbſt in Vorſchlag gebracht, und in Anno 1629. würcklich eingeführet worden.

Solcher Licent-Modus iſt von dem Herzog zu Friedland approbiret, auch durch ein öffentliches den 24ſten Junii Anno 1629. publicirtes Edictum, wovon copia vidimata ſub G. hierbey gehet, auf allerley Güter, Waaren, Kaufmannſchaften, Vieh, Gewerb und Handlung, womit nur negotiiret wird, geleget, und wie der ſub H. anliegende der Zeit gedruckte Licent-Einnehmer Eyd, und der zu ſelbiger Zeit gedruckte Licent-Schein ſub. I. zeiget, wirklich eingeführet worden. (G.) (H.) (I.)

§. XXX.

Der Einwurf, welchen man wider den Licent-Modum macht, daß mancher, der eine groſſe Famille und wenig Mittel hat, dennoch viele Conſumtions-Steuer entrichten müſte, wird leicht zu beantworten ſeyn.

Der erſte Einwurf, welchen man wider die Licent macht, wird widerleget.

Denn einmal wird auf nothdürftige Lebensmittel keine groſſe Acciſe oder Licent zu legen ſeyn, ſondern nur vornehmlich auf Sachen, welche ad luxuriam gereichen, und der Arme wohl entbehren kan, ingleichen auf Sachen, welche auswerts eingehohlet werden, damit das Geld im Lande bleibe, und das Landes-Capital deſto beſſer conſerviret werde.

Hiernächſt fühlet der unvermögende Mann, welcher viele Kinder und wenig Verkehrung hat, die Licent nicht, weil er, wenn er kein Gewerbe hat, auch dafür nichts ausgiebet, und derjenige, welcher ihm die ad vitam neceſſaria verkaufet, dafür die Licent ſchon bezahlet hat, als warum der Käufer ſich gar nicht bekümmern darf.

„Man ſiehet auch im geringſten nicht, daß die Waaren und Victualien, nachdem „durch den für die Städte fatalen Landtag de An. 1721. die Licent im Lande aufgehöret, „wären wohlfeiler geworden, vielmehr ſind ſolche eben durch die Erben-Steuer, welche ein „Bürger weit mehr, als die Licent empfindet, geſteigert, und theurer geworden. Dahero der Unvermögende, der viele Kinder hat, über die Licent ſich gar nicht, und nur allein darüber ſich beſchwehren kan, daß er keine Nahrung hat.

Wann aber die bürgerliche Nahrung bey den Städten, wohin ſolche nach der Verfaſſung einer jeden wohleingerichteten Republique gehöret, gelaſſen wird, ſo lieget es lediglich an dem Bürger, daß er mit ſeiner Famille eine ehrliche Handthierung treibet, und fleiſſig arbeitet, alsdann wird es ihm ein leichtes ſeyn, die Steuer und Licent nach der Proportion, als ſein Gewinn und Verdienſt ſich vermehret, bey Schillingen und Pfennigen, dem Publico zum Beſten, abzutragen.

§. XXXI.

Der andere Einwurf wider die Licent fällt gleichfalls hinweg.

Der andere Einwurf, welchen man wider die Licent vorzubringen pfleget, ob müsten die Bürger in den Städten, wenn sie Accise oder Licent ausgeben, solches wieder auf die Waaren schlagen, und diese desto theurer verkauffen, wodurch der Edel- und Landmann, welcher die Waaren von den Bürgern erhandelte, per indirectum obligiret würde, die Licent mit zubezahlen, fällt aus vorigen Observatis von selbsten hinweg.

„Denn, weil die Licent bey Kleinigkeiten unvermerkt ausgegeben wird, empfindet „der Bürger diese allmählige kleine Contribution lange nicht so sehr, als wenn er auf ein„mal eine Summe Geldes von seinem Erbe, Vermögen oder Nahrung jährlich ausgeben soll, mithin schläget derselbe die Erben- oder andere Steuer, so er auf einmal jährlich entrichten muß, mehr auf die Waaren, als wenn er eine leidliche Licent bey Kleinigkeiten und ohne grosse Incommoditæt abträget.

§. XXXII.

In einer jeglichen wohleingerichteten Republique wird heutiges Tages der Licent-Modus angetroffen, e. g. in Holland. Nur in Mecklenburg hat ein einziger Stand, aller Contradiction des Neben-Standes ungeachtet, solchen Modum wieder abschaffen, und den Neben-Stand zugleich unterdrücken wollen.

„Man betrachte eine jegliche wohleingerichtete Republique, so wird man darin heu„tiges Tages die Licent oder Consumtions-Steuer antreffen. Man nehme nur, zum Exempel, Holland, so ohnstreitig eine solche freye Republique ist, welche gewiß keinen Modum cotribuendi, der mit einer Ungleichheit verknüpfet, oder dem gemeinen Wesen schädlich wäre, dulden könte, so wird man befinden, daß die meisten Einkünfte von Holland aus den Impositen auf die Consumtion und darauf gelegten Accise oder Licent herfliessen.

Vid. Puffendorff in der Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa Cap. VI §. 21.

Gleichwol ist das Commercium daselbst in dem grösten Flor, und es werden allda keine Beschwerden über die Accise- oder Licent-Steuer gehöret.

„Man wird auch kein einziges Exempel anführen können, daß in einem andern Lan„de, wo die Licent oder Accise als ein Modus contribuendi einmal ist etabliret worden, „dieselbige nicht beybehalten, oder man davon wieder abgegangen, und auf eine Erben-Steuer verfallen wäre. „Nur allein in Mecklenburg hat ein einziger Stand den Modum „contribuendi, welchen die ganze Welt für den billigsten und egalsten hält, aller von dem „Nebenstande geschehenen Contradiction ungeachtet, wieder abschaffen, und dagegen „den allerunrichtigsten, und für den Mittel-Stand allerbeschwerlichsten Modum, so nur „erdacht werden kan, zum äussersten Nachtheil des gemeinen Wesens, und bloß zum ei„gennützigen Vortheil eines einzigen Standes, welcher dadurch sich aller gemeinen Bürden „gänzlich entziehet, einführen, und damit seinen Nebenstand unterdrücken wollen.

Solte dieses wol ein Mittel seyn, die Landes-Union, wovon die Ritterschaft so viel schreibet, und eine societatem æqualem der Stände im Lande zu erhalten?

§. XXXIII.

Ein Staats-Cörper kan sich nicht wohl befinden, wo ein Stand den andern ruiniren will.

So wenig ein Mensch gesund seyn kan, wenn nur ein Glied schwach ist und Schmerzen empfindet, so wenig kan ein Staats-Cörper oder ganzes Land sich wohl befinden, wenn ein Stand darinn ausser Kräften gesetzet ist, und noch weniger, wenn der mächtigere Stand „des ohnedieß schon schwachen Mit-Standes Untergang, durch Zuwälzung aller gemeinen „Last und Entziehung aller Nahrung und Unterhalts befodern will. Geschiehet dieses, so kan der eine Zeitlang oben schwebende Stand auf seinen Nebenstand sich nicht weiter verlassen, noch dieser jenem im Fall der Noth einige Hülfe leisten, und es ist also unmöglich, „daß ein Stand auf des andern Ruin seine beständige Wohlfahrt bauen könne. Es muß vielmehr die Jalousie, und Uneinigkeit, so zwischen den Ständen, wenn der eine nur den andern unterdrücken will, nothwendig entstehet, dem ganzen gemeinen Wesen schädlich, fatal, und grundverderblich seyn.

In Mecklenburg ist bisher die innerliche Uneinigkeit die einzige Quelle alles Unheils gewesen, wovon Auswärtige profitiret haben. Diese Quelle kan nicht anders, als durch aufrichtige Vereinbarung und gute Harmonie des Haupts und der Glieder wiederum gestopfet worden. Wann dahero, an statt der bisherigen innerlichen Streitigkeiten, man darauf bedacht wäre, daß solche aus dem Grunde möchten gehoben, und ein Stand durch den andern wieder aufgeholfen werden, so würde unter göttlichem Seegen endlich die allgemeine Landes-Wohlfahrt können retabliret werden.

§. XXXIV.

§. XXXIV.

Gleichwie aber die Wohlfarth eines ganzen Landes in dem Wohlbefinden des Haupts und der Glieder, der hohen Landes Herrschaft und aller Stände und Unterthanen bestehet; „also ist salus Principis in salute populi & vice versa, folglich das eine mit dem andern „so genau verknüpfet, daß keines ohne das andere seyn, noch in die Länge dauren könne„. So viel den Unterthanen daran gelegen, daß ihr Regent und Fürst mächtig und reich sey, um die Unterthanen zu beschützen, die Gerechtigkeit zu handhaben, und die zur Erhaltung des status publici nöthige Kosten zu verwenden, so ist hingegen des Fürsten und seines Landes gröster Schatz eine Menge wohlernährter Unterthanen, wodurch zugleich ein Fürst mächtiger und reicher wird.

Dahingegen bestehet die Wohlfahrt des ganzen Landes in dem Wohlbefinden der Landes-Herrschaft und aller Stände und Unterthanen.

Conf. a Seckendorff im Christen-Staat Lib. II. Cap. 13.

§. XXXV.

Will man nun etwas eigentlicher betrachten, welcher Stand von den Unterthanen am meisten die Wohlfahrt eines Landes befordern müsse, so ist die Ritterschaft ex primæva institutione zur defension des Landes aufgerichtet, die Bauren sind zum Ackerbau und Viehzucht gewidmet, „die Städte aber müssen durch ihre Handlung und Gewerbe dasjenige, was zur wahren Commodität des menschlichen Lebens, mithin zur Aufnahme und „Glückseligkeit der Republique gereichet, zuwege bringen. Ausser selbigen würden in einem Lande nicht mehr Menschen leben können, als von den im Lande gewachsenen Früchten sich ernähren könten; und man endlich zu einem elenden statu naturali wieder gebracht werden.

Die Wohlfahrt des Landes muß durch den Bürger-Stand am meisten befodert werden, und solche gleichsam das Fundamentum hiezu seyn. Wann aber dieses Fundament geschwächet wird, wird zugleich das ganze Land ruiniret.

Vid Hobbesius in Elem. de Cive Cap. 10. §. 1.
Puffendorf de Jure Naturæ & Gent. Lib. II. Cap. 2. §. 2.

Vnde basin potentiæ & florentis status secundum felicitatem civilem constituere debent urbes & copia incolarum incremento regionis per commercia invigilantium, hincque provinciam eo potentiorem & florentiorem esse constat, quo majoribus civitatibus, commerciis ac opificiis omnis generis gaudentibus instructa est.

Vid. Brunneman. in Dissert. de Incrementis urbium Germanicarum C. 2. §. 4.
a Seckendorff im Christen-Staat Lib. II. Cap. 15. §. 1.

Der Frey-Herr von Puffendorff sagt dahero in seiner
Einleitung zu der Historie der Staaten von Europa Tom. II. §. 3.
Daß in den Europäischen Reichen, „wegen der vielen und volkreichen Städte, der „Bürgerstand gleichsam das Fundament von der Nation sey.
„Wenn solches Fundamentum der Wohlfahrt des ganzen Landes geschwächet und „übern Haufen geworfen wird, werden zugleich die übrigen Stände und das ganze Land mit ruiniret„. Dieses aber geschiehet, wann den Städten die Nahrung und Handlung entzogen werden.

§. XXXVI.

„Denn so sind die Städte auf die bürgerliche Nahrung, Brauen, und Brant-„wein-Brennen, Handwerker, Gewerbe und Handlung von ihrem ersten Ursprung an gestiftet und gegründet.„ Die alten Wenden, welche in Mecklenburg und an der Ost-See gewohnet, haben es hierin den übrigen teutschen Völkern zuvor gethan, und grosse Handels-Städte, worunter die Stadt Mecklenburg, wovon dieses Land den Namen hat, gewesen, aufgerichtet.

Solches geschiehet durch Entziehung der bürgerlichen Nahrung in den Städten, worauf die Städte von ihrem Ursprung an gegründet sind.

Vid. Helmoldi Chronicon Slavorum Lib. I. Cap. 2. §. 9.
Conring. de urbibus Germanicis §. 29.
Schurtzfleisch de Rebus Mecklenburgicis §. 2. & 3.

Wie auch hiernächst der Sächsische Kayser Henricus Auceps in dem übrigen Teutschland mehrere Städte erbauen lassen, hat er dieselbe mit solchen privilegiis versehen, daß alle Handlung und Gewerbe allein in den Städten seyn solte.

Vid. Gobelinus Persona in Cosmodromio apud Meibom. Rerum Germanicarum Tom. I. Cap. 47. pag. 247.
Spangenberg in Chron. Saxon. Cap. 119. & in Chron. Mansfeld. Cap. 121.
Gryphiand. de Weichbild Saxon. Cap. 34. n. 6. seqq.
Wittekind. Rer. Saxon. Lib. I.
Conring. de urbibus Germanicis §. 82.

„Pribislaus II. hat solche Sächsische ritus auch im Lande Mecklenburg, in den dar„in aufgerichteten Städten eingeführet.

Helmodus in Chron. Slavor. Lib. II. Cap. 14. n. 4.
Crantzius in Wandalia Lib. IV. Cap. 13.
Totum enim tractum, qui inter albim & mare, littoris Baltici oram, jacet, Saxonicis ritibus imbuit.
Schurtzfleisch de Rebus Mecklenburg. §. 2.

§. XXXVII.

Die Mecklenburgische Landes-Gesetze haben die bürgerliche Nahrung den Städten privative cum jure prohibendi zugeeignet.

Es braucht aber nicht einmal, dieses a primæva institutione der Städte in Mecklenburg herzuholen, "weil die im Lande vorhandene alte und neue Gesetze ausdrücklich bekräftigen, daß die Städte auf Handthierung, Handwerker, Bierbrauen und Handlung gestiftet seyn, auch dadurch erhalten werden müssen, mithin alle solche bürgerliche Nahrung den Städten privative cum jure prohibendi zueignen;"

(K) Vid. Mecklenburgische Policey-Ordnung de Anno 1516. und deren Extract sub Lit. K. so in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung de Anno 1542. ist widerholet worden.

(L) Der Herzoge JOHANN ALBRECHT und ULRICH den Mecklenburgischen Landes-Städten ertheilte Revers de Anno 1555 sub Lit. L.

(M) Mecklenburgische Policey-Ordnung de Anno 1562. und deren Extract sub Lit. M. so abermalen in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung de Anno 1572. wiederholet worden.

(N) Der Herzoge JOHANN ALBRECHT und ULRICH Edictum sub dato Gustrow. d. 7. Febr. An. 1571. sub Lit. N.

(O) Landes-Reversalen de Anno 1621. §. 40. sub Lit. O

(P) Herzog ADOLPH FRIDERICHS Edictum, sub dato Schwerin d. 27. Jan. An. 1623. sub Lit. P.

(Q) Ejusdem Edictum, sub dato Schwerin den 31. Mart. An. 1647. sub Lit. Q.

(R) Ejusdem Edictum, sub dato Schwerin den 11. Jan. An. 1654. Lit. R.

(S) Herzogs FRIDRICH WILHELM Edictum, sub dato Schwerin d. 12. Sept. An. 1702. Lit. S.

§. XXXVIII.

Solche heilsame Verordnungen werden in Mecklenburg nicht mehr geachtet, welches zwar primario zu der Städte, secundario aber zu des ganzen Landes Verderben gereichet.

"So viele heilsame von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen aber, werden leider! in Mecklenburg nicht mehr geachtet; man will keine ordentliche Policey mehr erkennen, sondern es macht sich ein jeder eine Policey nach seinem Sinn, und man will so gar aus Städten Dörfer, und aus Dörfern Städte machen," welches in der That durch die von den Städten ab- und aufs Land gezogene bürgerliche Nahrung geschiehet, wie vorhin §. XXI. & XXII. hujus scripti bereits ist angeführet worden. "Es gereichet solches zwar directe zum Untergang der Städte, aber auch zugleich mit zu des Landes-Fürsten, und der Ritterschaft selbst eigenen Nachtheil und Schaden". Denn weil die Wolfahrt des Landes-Fürsten und der Unterthanen, auch eines Standes mit dem andern in solcher genauen Verbindung stehet, als

§. XXXII. und XXXIV.

gezeiget worden, und die Städte durch ihre Handlung und Gewerbe den wahren Grund zu des Landes Wohlfahrt legen sollen,

Vid. supra §. XXXV.

so folget von selbsten, daß, wenn den Städten die Nahrung genommen, und die contributions-Last auf die allerbeschwerlichste Art vergrössert wird, "endlich solches nicht nur den Städten allein, sondern auch dem Landes-Herrn und der Ritterschaft grundverderblich seyn müsse, eben als es ganz natürlich ist, daß alle Brunnen, woraus immer geschöpfet, welchen aber die Quelle und der Zufluß des Wassers verstopfet wird, endlich ganz und gar vertrocknen müssen.

§. XXXIX.

Hingegen wird durch die Nahrung, Gewerbe und Handlung in den Städten des Landes-Capital und Wohlfahrt vermehret.

"Hingegen, wo viel Gewerbe, Handlung und Nahrung in den Städten ist, da wird das wahre Landes-Capital, welches das Vermögen und Reichthum der Unterthanen ist, vermehret". Dieses zinset wiederum dem Publico am meisten, wenn von dem öftern Umsatz und Verkehrung desselben in den Städten eine leidliche Licent oder Accise und zugleich eine convenable Landes-Steuer von der Ritterschaft und von den Bauren gegeben wird. In den Städten wird destomehr consumiret, "und die Ritterschaft und andere auf dem Lande wohnende, können ihr Korn, Feldfrüchte und Vieh von allerley Gat-

"tung

„tung desto ehender und desto besser in der nächsten Stadt zu Gelde machen„ und dürfen es nicht weit verfahren lassen, noch mit den weiten Fuhren ihre Bauren und Vieh ruiniren. Sie können auch, was sie an Waaren und Victualien gebrauchen, desto commoder aus der nächstbelegenen Landstadt holen, „und haben keine Ursach, ihr Geld aus dem Lande zu bringen„ und die Fremden und Ausheimischen damit zu bereichern, sondern können ihr Geld im Lande rouliren lassen, „welches per circulum desto ehender wieder zu ihnen kömmt, und „ihnen, auch dem ganzen Lande, desto mehrern Nutzen schaffet.„

§. XL.

Man siehet also klärlich, wie viel an der Handlung und Gewerbe in den Städten dem ganzen Lande gelegen sey. „Denn ein wohleingerichtetes und freyes Commercium, welches nirgends anders, als in den Städten kan etabliret werden, ziehet das Geld von aussen ins Land„ und ist die rechte Brunnquelle, woraus die Vielheit und Menge des Volks, des Geldes, und des Reichthums entspringet. Dieses wird befodert, „wenn die Landes-Producten im Lande selbst fabriciret, und bis zu ihrer perfection, das ist, zu solchen Manufacturen, als nur immer daraus können gemacht werden, verarbeitet, nachhero aber erst die daraus verfertigte Waaren an Fremde verkaufet werden, und wenn man im Lande „so viel, als immer möglich ist„ sich mit dem im Lande fabricirten Waaren behilft, und sich der Ankauffung fremder Waaren möglichst enthält. „Allermassen es eine unstreitige Sache ist, daß, wenn die Waaren im Lande fabriciret sind, und in fremde Länder verfahren „und verkaufet werden, den Werth der Waaren, so von fremden Orten ins Land gebracht werden, übersteigen, das Land immer reicher werde, und an seinem Landes-Capital zunehme: „hingegen daß, wenn diejenigen Waaren, so auswärts fabriciret sind, und ins Land geführet, mithin an Fremde mit baarem Gelde bezahlet werden, den Werth derjenigen, so „das Land an Fremde ausgiebet, übertreffen, das Land an seinem Landes-Capital immer verliere, und allezeit ärmer werde, anbey der Geld-Mangel darin von Tage zu Tage wachsen müsse.

Welchergestalt die Vermehrung und Verringerung des Landes-Capitals befodert werde.

Zumal durch die grosse Summen Geldes, so dadurch aus dem Lande gehen, das Landes-Capital endlich so klein und geringe wird, daß es zu den täglichen Ausgaben nicht mehr hinreichet, woraus nichts anders, als Noth, Armuth, Banquerouten, Concurs-Proceße, und Betteley enstehen kan.

Zum Exempel, wenn Mecklenburg an rohen Materialien, als Korn, Wolle, Flachs, Hanf, Leder, Holz ꝛc. jährlich für 2 Tonnen Goldes an auswärtige verhandelt, und dagegen an auswärts-fabricirten Waaren jegliches Jahr für 4 Tonnen Goldes einnimmt, so ist der Verlust des Landes, den es an seinem Capital leidet, und dadurch ärmer wird, in jedwedem Jahre auf 2 Tonnen Goldes zu rechnen.

§. XLI.

Der gelehrte Staats-Mann, Freyherr von Puffendorf, hat aus solchen Ursachen in seiner Einleitung zu der Historie der vornehmsten Staaten von Europa, „eines jeglichen Staats Vermögen und Kräfte darnach beurtheilet, ob der Staat mehr Waaren an Fremde ausgiebet, als von selbigen ins Land kommen läst. Aus welchem Fundament derselbe von Teutschland folgendes Urtheil fället: Wann Teutschland sich beflisse, die Manufacturen, so von den Fremden eingeführet werden, entweder bey sich zu machen, oder mit seinem eigenen zufrieden seyn wolte, und sich auswärtiger Waaren, so viel möglich, enthielte, würden die Waaren, so ausgeführet werden, die eingebrachten wohl übertreffen, und müste also Teutschland nothwendig reich seyn.

Daß aus solchen Ursachen von dem Freyherrn von Puffendorf gefällte Urtheil.

Vid. Puffendorf dicto Libro Tom. I. Cap. 8. §. 19.

§. XLII.

Man überläst dieses, in der auf Mecklenburg zu machenden Application, einer höhern und reiffern Einsicht, und will für itzo nur noch anführen, wie ex deductis der richtige Schluß folge, daß vor allen Dingen und zuerst darauf müsse gedacht werden, welchergestalt zu der Landes-Contribution die Ritterschaft für sich und ihre Güter nach der uralten und beständigen Landes-Verfassung wiederum herbeygezogen, die ganz entkräftete Städte aus ihrer gegenwärtigen Armuth herausgeholfen, und durch Wiederherstellung der ihnen gehörigen bürgerlichen Nahrung, auch Vermehrung derselben, in Aufnahme, als wovon nicht allein der Städte, sondern auch des ganzen Landes Wohlfahrt mit abhänget, gebracht werden, ehe und bevor man, die den Städten sonst unerträgliche Contribution reguliren, oder eine Ausgleichung darunter treffen könne. „Denn, wer ehender auf das Nehmen und Schätzen, „oder

In Mecklenburg ist die alte Landes-Verfassung, nach welcher die Ritterschaft für sich und ihre Güter mit contribuiren muß, und die bürgerliche Nahrung den

Städten zu restituiren, ehe eine Ausgleichung in der Contribution könne getroffen werden.

„oder die Contribution von den Städten denket, bevor selbigen die Mittel suppeditiret worden, wovon sie steuren und geben sollen, und bevor ihnen die entzogene bürgerliche Nahrung „restituiret ist, dessen Consilia gehen gewiß zum Ruin der Städte, und weil damit die „Wohlfahrt des Landes verknüpfet ist, zum endlichen Ruin des ganzen Landes.

§. XLIII.

Kurze Wiederholung des Inhalts dieses Scripti, und Beschluß.

Wann demnach in diesem Scripto, hoffentlich zur Gnüge demonstriret worden, daß

I) Der sogenannte Hufen- und Erben-Modus, in der Form, als die Ritterschaft solchen seit Anno 1721. den Städten hat obtrudiren wollen, niemalen in Mecklenburg gebräuchlich gewesen, sondern ehedem von der Landes-Herrschaft in Contradictorio gänzlich verworfen worden, und zwischen der Ritterschaft und Städten sowol darüber, als super prætensa immunitate lis pendens bey der Kayserlichen Reichs-Cammer verhanden, ferner bemeldeter Modus, samt dem niemalen publicam autoritatem erhaltenen angeblichen Catastro de An. 1628. an sich so unrichtig, und auf den Zustand der Städte so wenig applicable sey, daß darnach überall keine Gleichheit, so wenig unter den Bürgern einer einzigen Stadt, als unter den Städten gegen einander zu treffen, vielmehr die Städte dadurch ganz ruiniret werden;

II) Daß die Ritterschaft durch solchen neuerfundenen Modum sich eine Immunität von der Landes-Contribution wider Urthel und Recht, wider ihre pacta conuenta, wider ihre eigene hiebevor in Druck gegebenen Principia und Geständnisse, wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, wider das uralte gegenseits selbst ehedem behauptete Landes-Systema, und wider die beständigst hergebrachte Landes-Observance anmasse, auch

III) Sich ausser der Immunität zugleich bey solchem Modo contribuendi gar grosse widerrechtliche Vortheile und Lucra stifte;

IV) Daß die Quota tertiæ, welche den Städten von der Landes-Contribution will aufgedrungen werden, der Landes-Verfassung gänzlich zuwider sey, und die Städte dadurch äusserst prægraviret werden;

V) Daß die Licent- oder Consumtions-Steuer, so die Städte in Mecklenburg vorhin gehabt, der einzige und convenableste Modus contribuendi für die Städte sey, welcher eine durchgängige Gleichheit und æquilibrium, sowol respectu der Städte unter sich, als respectu der Bürger einer jeglichen Stadt, sofort in und mit sich führet;

VI) Daß aber zuforderst, ehe und bevor ein Modus contribuendi und Ausgleichung unter den Städten könne reguliret werden, den Städten die entzogene bürgerliche Nahrung, als das wahre Objectum, wovon die Städte contribuiren solten, zu restituiren, und denselben durch Vermehrung ihrer Handlung und Gewerbe, als wovon zugleich die Wohlfart des ganzen Landes mit dependiret, wieder aufzuhelfen sey; so lebet man zu GOtt und Ihro Römisch Kayserlichen Majestät der allerunterthänigsten Zuversicht, es werde den armen und ruinirten Städten in Mecklenburg, deren vielfältig übergebene Scripta, und darinn angeführte, in den kundbaren allgemeinen Reichs- und Landes-Gesetzen, auch in der unverrückten Landes-Observance festiglich gegründete Argumenta von der Ritterschaft noch zur Zeit mit nichts sind widerleget, wenigstens den Städten nichts von einiger Beantwortung ihrer Exhibitorum communiciret worden, endlich eine gedeyliche Hülfe und Rettung von ihrem gänzlichen Untergang dahin wiederfahren, daß der höchstbeschwerliche und grundverderbliche Erben-Modus und quota provisionalis wieder abgestellet, dagegen die Licent- oder Consumtions-Steuer, durch welchen Modum zugleich die Städte unter sich egalisiret werden, in den Städten wieder eingeführet, die Ritterschaft zu den Landes-Contributionibus, wie von Alters her, also auch künftig hin, ihren Beytrag zu thun angewiesen, und den vielfältigen Landes-Gesetzen und Ordnungen gemäß, die bürgerliche Nahrung, als die Brau- und Brantweinbrennerey, Handwerker und andere Handthierung und Handlung auf dem Lande gänzlich abgestellet, und den Städten plenarie restituiret werde.

Bey-

Beylagen
Von Lit. A. bis S.

Lit. A.
PROTESTATIO
J. F. G. Herrn Adolph Friderichs / Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. wegen des modi contribuendi, so ufm Land-Tage zum Sternberg den 9. Octobr. Anno 1634. der Ehrbaren Ritter- und Landschaft übergeben.

Der Durchlauchtiger und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser gnädigster Fürst und Herr, setzet ausser Zweifel, es werden S. F. G. Ehrbare getreue Ritter- und Landschaft Dero Landes-Fürstliche väterliche Vigilanz und Sorgfalt, die sie vor die Wolfahrt des gemeinen Wesens, sonderlich aber ihrer von GOtt verliehenen und anbefohlenen Lande und Leute jederzeit, bevorab aber bey diesen gefährlichen Läuften und Nöthen getragen, auch bey maturir- und Befoderung dieses angestellten Land-Tages in der That selbsten erwiesen, gnugsam verspüret und vernommen haben, wollen davon lieber ihre dabey geführte Actiones und das Werk selbsten reden lassen, als überflüssige remonstration thun, hätten aber nimmermehr muthmassen und sich versehen können, daß Deroselben von theils der Ritterschaft mit sogar unziemlichen und unbilligen Postulatis und Zumuthungen wegen des modi contribuendi solte begegnet, und Ihro aufgedrungen werden wollen, wider ihr christliches Gewissen, Landes-Fürstl. Hoheit und Autoritæt, auch aller Recht und Billigkeit einen unbilligen zu Unterdrückung der Armuth von denselben vorgeschlagenen und in diesen Landen nie hergebrachten modum contribuendi wider Dero Willen zu placidiren und einzuführen, J. F. G. wollen von der Billigkeit des vorigen in GOttes Wort, der gesunden Vernunft und allen Rechten und Reichs-Constitutionen wohlgegründeten Modi per æs & libram vor diesesmal nichts reden, angesehen Sie deswegen Dero vielgeliebten Hrn. Bruders F. G. so schrift- so mündliche gnugsame remonstration gethan, auch solches Dero Ritter- und Landschaft communiciren und verlesen lassen, sondern wollen nur dieses kürzlich wiederholen, daß derselbe, auf vorhergegangene reife deliberation, beyden J. J. F. F. G. G. mit einhelliger Zustimmung aller Ihrer adelichen und gelahrten Räthe, als christlich und billig befunden und publiciret, auch zu Malchin auf dem Land-Tage wiederholet, auch von der Ritter- und Landschaft acceptiret, und nurrend um Abschaffung deren dabey eingeschlichenen Mißbräuche gebeten worden. Nicht weniger haben beyde J. J. F. F. G. G. bey diesem Land-Tage sich in ihrer der Ritter- und Landschaft beschehenen proposition verglichen, daß unter andern pro capite & materia consultandi & tractandi vortragen lassen, was sie bey angeregten billigen modo contribuendi zu erinnern, solches an- und vorzubringen, und gehöriger Remedirung zu gewarten. Es ist aber solches nicht einmal zur Hand genommen, vielweniger J. J. F. F. G. G. einer unterthänigen Antwort, wie gleichwol Dero, als ihren Landes-Fürsten und hohen Obrigkeit Respect und ihre Pflicht und Schuldigkeit erfodert, und ihnen wol angestanden, gewürdiget, sondern gleich von etlichen wenigen Eigennützigen ein neuer ganz unbilliger und unchristlicher modus auf die Bahne gebracht, und unerachtet sämtlicher Land-Räthe, einen ausgenommen, vieler von der Ritterschaft, auch der sämtlichen Land-Städte billigmäßiger Contradiction und Erinnerung tumultuarie behauptet, in ein vermeintes Conclusum gebracht, und J. J. F. F. G. G. beyderseits übergeben worden. Ob denn wol obangeregte wenige von der Ritterschaft, welche den neuen unbilligen modum zu ihrem Vortheil angegeben, und bey den andern durchzubringen sich unterfangen, J. F. G. vielgeliebten Hrn. Bruders F. G. mit ungleichen, theils auch mit unerfindlichen Berichten, gleichsam wäre von Ritter- und Landschaft bey diesen Land-Tags-Tractaten die Mißbräuche des vorigen modi abzuschaffen, gnugsam versuchet worden, sie dennoch die Hände bey sich niederfallen lassen müssen, und darin keinesweges fortkommen, da sie doch nicht einmal davon den Anfang gemacht, noch das Werk angegriffen, uf ihre Seite gebracht, und daneben J. J. F. F. G. G. beyderseits imprimiren wollen, daß, wann Ihnen in diesem ihren kundbarlich unbilligen modo nicht solte deferiret und gewilliget, daß solches wider die Reversalen (darin doch diese Prætension in Anlegung der Reichs- und Creyß-Steuren mit keinem Worte zu finden,) auch ihnen selbst vorgebildeten von Ihrer Herzog Adolph Friderichs F. G. nie eingestandenen Herkommen wäre, und Sie derowegen davon nicht abstehen könten; so haben doch J. F. G. solches, und was sonsten weiter vorkommen, mit gnugsamen Grunde statlich widerleget, guter Hofnung, Dero Herrn Bruders F. G. wür-

würden Ihro in diesem billigen und christlichen Proposito Beyfall geben, und neben Ihro die von der Ritterschaft dahin angewiesen haben, nach Besage der beyderseits beliebten propositon die Mängel und Gebrechen des vorhin allerseits placidirten Modi anzuzeigen, und darauf gehörige Resolution zu erwarten. Als aber Sie Herzog Hans Albrechts F. G. uf ihre Meinung bestanden, haben J. F. G. nicht unterlassen, mit fernern beweglichen durchdringenden motiven und rationibus die Unbilligkeit solches neuen modi vor Augen stellen, Se. F. G. Freund-brüderlich ersuchen und bitten zu lassen, nach Besage Dero zu Malchin ertheilten Resolution und bey jetzigem Land-Tage beschehener Propositon die Mängel und Gebrechen des vorigen modi, darum auch R. und L. selbst zu Malchin gebeten, vor die Hand zu nehmen, und zu sehen, ob solche also gethan und bewandt, daß denselben keinesweges abzuhelfen, auf welchen Fall Ihro Herzog Adolph Friederichs F. G. geschehen lassen könten, daß von der R. und L. ein ander billiger und J. J. F. F. G. G. annehml. modus vorgeschlagen, und zu deren Ratification und Beliebung gehorsamlich gestellet würde, dabey J. F. G. sich denn Freund-brüderlich und aller unverweißlichen Gebühr nach zu erweisen anerboten. Es sind aber Dero Hrn. Bruders F. G. vor wie nach, bey voriger Meynung verblieben, und den 4. dieses von hier nach Güstrow verrücket, Ihro Herzog Adolph Friderichs F. G. aber in loco allhier verblieben, guter Zuversicht, Se. F. G. würden etwan den Montag sich wieder anhero begeben, und der Endschaft dieses Land-Tages abgewartet haben, welches aber nicht geschehen, sondern haben Se. F. G. Dero Räthe, doch ohne Vollmacht, etwas schließliches zu tractiren, sondern nur ad referendum anzunehmen, abgeordnet. Demnach aber Ihro Herzog Adolph Friderichs F. G. verspüret, daß auf solche Weise nur die Zeit verloren, vergebliche Unkosten angewendet, und nichts fruchtbarliches geschlossen und abgehandelt werden könte, haben Sie, damit ja nichts an Ihr möchte desideriret werden, ein gar beweglich Freund- brüderlich Schreiben an Se. F. G. abgehen lassen, und Dieselbe ganz inständig und freund-brüderlich angelanget und gebeten, sich wieder anhero zu erheben, den angefangenen Landtags-Tractaten bis zu Ende beyzuwohnen, und keine hochschädliche ruptur bey diesen ohne das sorglichen Zeiten und vor Augen schwebender Gefahr zu verursachen, sind aber über bessers Verhoffen abschläglich beantwortet, und an Dero abgeordnete Räthe Sich gegen Dieselbe zu erklären, ob J. F. G. den vorgeschlagenen neuen modum pure und præcise pro materia tractandi vor die Hand nehmen wolten, verwiesen worden. Nun haben Ihro Herzog Adolph Friderichs F. G. oftmals bey währender Handlung contestiret und bezeuget, thun es auch nochmals, daß Sie in ihrem christlichen Gewissen den vorgeschlagenen modum nicht billigen, auch ohne Abbruch und Eingriffe in ihre hohe Regalia und von dem Allerhöchsten anvertrauten Landes-Fürstl. Amts Deroselben und Ihrer Fürstlichen Posteritæt zu unleidlichen præjudicio etlichen wenigen von der Ritterschaft, so ihren eigenen Nutzen suchen, ein solch unziemliches, und von Landsassen und Lehn-Leuten gegen Ihre Landes-Fürsten nicht leichtlich erhörtes Beginnen und Zumuthen nicht belieben und gut heissen können, wüsten es auch vor GOtt, der ehrbaren Welt und Ihren Fürstlichen Nachkommen nicht zu verantworten, finden auch, wenn sie denselben eigentlich ansehen und beleuchten, gantz nichts dabey, so der Billigkeit und landüblichen Herkommen ähnlich, darauf man tractiren und handeln könte, in Ansehung wider die unleugbare Observanz dieses Landes, vorerst der Land- begüterten Sitz und Ackerbau von dieser hochnöthigen Rettungs-Anlage gantz eximiret, und die Last allein auf die arme Bauren nach den Pflügen ohne Unterscheid der Pflege und Gütigkeit eines jeden Ortes, Landes und sonsten eines jeden Condition, geschlagen, auch dabey, ob einer vermöglich oder unvermöglich, beschuldiget oder frey auf seinen Güthern sitzet, in keine Consideration gezogen. Ingleichen ist die Anlage uf die Bürger nach den Häusern, es habe der Einwohner etwas weiter in Vermögen oder nicht, er habe gute oder keine Nahrung, er habe darin zu essen oder nicht, ganz unbillig, wider GOtt und die Liebe des Nächsten, kan auch ohne gänzlichen, unausbleiblichen Ruin der armen Unterthanen, welche J. F. G. doch nicht weniger als die reiche und vermögliche von GOtt zu billig-mäßigen Schutz und gleicher Aufsicht anvertrauet, nicht auf ein Jahr practiciret werden. Dieweil dann, wie gemeldet, J. F. G. an dem vorgeschlagenen modo nichts billiges befinden, so wissen Sie darüber, als über lauter unbillige Dinge, keine Tractaten vorzunehmen, sondern beziehen sich nochmals auf die Contenta Ihrer Proposition, und daß zuförderst der R. und L. selbst-eigenen, bey den Malchinischen Land-Tage eingekommenen Desideriis und Bitte zu Folge, die Mängel und Gebrechen des vorigen modi an die Hand genommen und erörtert werden.

J. F. G. ist auch zu Ohren gekommen, welchermassen die wenige von der Ritterschaft, welche angeregten neuen unbilligen modum durchzutreiben sich bemühen, andern ihren nicht gnugsam informirten Mitgliedern u. dem gemeinen Haufen zu persuadiren und einzubilden sich unterstanden, gleichsam wäre der vorige billige modus ganz nicht practicirlich, noch erklecklich, und daß nach demselben, solte anders die monatliche Contribution abgeführet, wol

acht,

acht, ja 10 oder 12 Termine, und also Sechs von Hundert, ja mit einem Worte zu sagen, jährlich alle Intraden darzu gereichet und hergeschaffet werden müsten, womit Sie der unbe-richteten Gemüther zu sich gezogen und uf ihre Seite gebracht; nicht weniger haben dieselbe ohne Grund vorgeben und spargiren dürfen, als würde solches, wann J. F. G. sie dawider beschweren wolten, der Intention mit solchen speciosis nominibus ihrem unbilligen Vorha-ben eine Farbe anzustreichen, und damit den gemeinen Haufen zu bewegen: Es ist aber J. F. G. mit solcher unerfindlichen Beymessung unrecht und zu nahe getreten, und sind dessen durchaus nicht geständig, kan auch von keinem ehrliebenden Biedermann mit Wahrheits-Grund J. F. G. nachgeredet und beygemessen werden, sondern sind nach wie vor Ihro getreue R. und L. bey dem Assecurations-Revers und habenden Privilegien, Freyheit und Gerech-tigkeiten Fürstl. zu schützen und zu handhaben gemeinet, derowegen Sie auch wider diejenige, so ein Widriges spargiren und ausgeben, gehöriges Einsehen sich reserviren und vorbehalten. J. F. G. Fürstliches Gemüthe und bishero seit Dero angetretenen Regierung geführte und führende löbliche und billige Actiones bezeugen viel ein anders, können auch nicht ersinnen, wo doch solche Privilegia möchten herkommen, vermittelst deren die Unterthanen ihre von GOtt vorgesetzte Landes-Fürsten und hohe Obrigkeit, zu Beliebung unchristlicher und unver-antwortlicher Vorschläge zu nöthigen, Recht und Befugnis haben solten. Privilegia müssen der Billigkeit und christlichen Liebe zuwider nicht angezogen und gebrauchet werden, sonsten wären sie pestis & venenum reipublicæ, und nutrimentum injustitiæ & iniquitatis, im-massen Se. Herzog Hans Albrechts F. G. selbsten zu Malchin Sich gleiches Inhalts gegen R. und L. erkläret, daß sie uf solchen Fall aus Landes-Fürstl. Hoch- und Obrigkeit billig dar-in zu reden hätten, daß nichts wider die Billigkeit verhänget, sondern alles uf eine durchgehen-de Gleichheit gerichtet werden müste. Ueber das, wann schon, den Fall also gesetzet, ein einhel-liges Conclusum, nemine plane discrepante, von R. und L. gemacht und verhanden wäre, dennoch weil alles zu beyder J. J. F. F. G. G. gnädige Ratification stehet, und so lange Die-selbe von beyden J. J. F. F. G. G. immassen allhie an Seiten Ihrer Herzog Adolph Friderichs F. G. so ihres christlichen Gewissens und hierunter verlirenden hohen Præjudiz und Fürstl. Hauses Interesse halber solchen unbilligen Modum nicht genehm halten können, zu befinden, nicht erfolgete, das Conclusum ohne Effect seyn und verbleiben müste.

Demnach dann mehr Hochgedachtes Herzog Adolph Friderichs F. G. die Billigkeit uf ihrer Seiten haben, auch alles gethan, was zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit Dero menschlich und müglich gewesen, und erdacht werden können, und nach Dero vielgelieb-ten Herrn Bruders F. G. Abreisen etzliche Tage mit grosser Geduld diese Land-Tags-Tracta-ten ausgewartet, und deren guten Ausschlag verhoffet, Se. F. G. aber uf Ihre Meinung pure bestehen, und wieder anhero sich zu erheben ganz abgeschlagen, so können Ihro Herzog Adolph Friderichs F. G. weiter nicht kommen.

Protestiren und bezeugen hiemit vor GOtt und Dero getreuen Ritter- und Landschaft, auch männiglichen, daß Sie an allem Unheil, so daraus entstehen, J. J. F. F. G. G. oder Landen und Leuten zuwachsen möchten, ganz unschuldig seyn, und denjenigen eigennützigen wenigen Leuten, so um ihres privati die Unbilligkeit durchzutreiben sich unterstehen, gegen welche J. F. G. gebührende ernste Ahndung sich vorbehalten, zuschreiben, wollen auch hier-mit allen von der Ritter- und Landschaft sowol Schwerinischen als Güstrowschen Theils ernstlich anbefohlen und eingebunden haben, weil das Regale der Contribution beyden J. J. F. F. G. G. vermöge der brüderlichen Erb-Verträge, nach wie vor gemein verbleiben, und sie in hoc passu nicht weniger, als in andern in Gemeinschaft gelassenen Stücken J. F. G. sowol als Dero Hrn. Bruders F. G. verpflichtet, und uf einseitige Anschaffunge und Manda-ta zu pariren nicht schuldig, daß sie in diesen und andern gemeinen geist- und weltlichen Sachen den brüderlichen Erb-Verträgen, und ihnen ertheilten Reversalen zuwider, zu keiner abson-derlichen Contribution und Anordnung sich verstehen, und dadurch die brüderliche Verträge und Assecurations-Revers, als das Fundament J. J. F. F. G. G. Erb-Theilung und ganzen Fürstlichen Staats uf heben, bey Verlust aller ihrer Privilegien, Freyhiten und Gerechtig-keiten, so sie von J. F. G. Dero löblichen Vorfahren und ganzem Fürstlichen Hause Meck-lenburg haben und erhalten, auch so lieb einem jeden ist, J. F. G. Ungnade und andere recht-liche Strafe und Ahndung zu vermeiden, sondern auch bis und so lange Ihro beyderseits F. G. G. mit einer ehrbaren Ritter- und Landschaft eines andern billigen und christlichen Modi einhellig sich vereinbaret und entschlossen, nach dem publicirten und bishero obser-virten Modo contribuendi ihre schuldige Gebühr nach wie vor einbringen, und dadurch von J. J. F. F. G. G. Dero Landen und Leuten alles Unheil, besorgende militarische Execution und was dieselbe mehr nach sich ziehet, abwenden, und sich also selbsten vor Schaden und Un-gelegenheit hüten und vorsehen. Welches J. F. G. zu männiglichen Nachricht protestan-do allhie einwenden, und Dero getreuen Ritter- und Landschaft anfügen und ernstlich befeh-len wollen. Signatum Sternberg den 9. Octobr. An. 1634.

Lit. B.

EXTRACT

Der Durchl. Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren,

HERREN

Adolph Friederichen

und Herrn

Hans Albrechten

Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren,

Insgesamt und absonderlich von An. 1621. bis 1628. verkündeten von gemeinen Rittern- und Landschaft beliebten und zu Rostock eingenommenen, sowol freywilligen, als Creiß- und andern Steur-Edicten.

Gedruckt im Jahr Christi 1635.

Num. I. II.

Es gibt ein jeder nach J. J. F. F. G. G. beyden publicirten Steur-Edicten, des ersten und andern Jahrs, freywilliger Contribution, sub dato 28. Junii, An. 1621. und 23. Nov. Anno 1622. jedesmal, die von beyden Jahren nachstehende Restanten.

Von jeder Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Maße, jährlich und itzo mit der harten und weichen des 1621. Jahrs eingeerndten Saat, anzufahen, gibt einen Gulden.

Jeder Wispel weiches Korn als Haber und Buchweizen, gibt einen halben Gulden.

Stehende harte Kornpächte, vom Wispel einen halben Gulden.

Weiche Kornpächte sechs Schilling der Wispel

Geldpächte geben den zehnten Pfenning.

Bürger in den Städten, die doppelte Landbete, als von jedem Hause zwey Gulden zwölf Schilling.

Von einer Buden einen Gulden sechs Schilling.

Von jeder Wispel Malz, so gemahlen und verbrauet wird, Parchimer Maße (darnach alle andere kleinere Maße gerichtet werden sollen) drey Gulden Accise.

Die Bauren nach Hufen Zahl, von jeder Hufe einen Gulden acht Schilling.

Die Einlieger den Cossaten gleich die Landbete, als sechszehn Schilling.

Die Schmiede, Leinweber, Schneider, Krüger auf den Dörfern, nach Anzahl ihrer Hufen, die gedoppelte Landbete, so wol auch von ihrem Amte oder Handwerkern, die gewöhnliche Gebühr, sie haben Acker oder nicht, den Krügern gleich entrichten, einen Gulden acht Schilling.

Erbmüller, sie sitzen in Städten, Dörfern, oder auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter, vier Gulden.

Pachtmüller von einem jeden Heupte seines eigenen Rindviehes vier Schilling, von jedem Schafe und Schweine zwey Schilling.

Schäfer, Schäfer-Knechte und Hirten, von jedem Schafe, so sie im Gemenge haben, zwey Schilling.

Von jeder Ziegen und Schwein, zwey Schilling.

Vor jedes heupt Rindviehe, so sie aus dem Winter gefuttert, vier Schilling.

Vor jedes Schaf, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, drey Schilling.

Die Bauerknechte für jeden Gulden ihres Lohns zwey Schilling, und vor jeden Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgeseyet, vier Schillig, weiches Korns, zwey Schilling, welches der Herr erlegen, und den Knechten an ihrem Lohn abziehen soll.

Alle Dienstboten auf dem Lande und in den Land-Städten, Schreiber, reysige Knechte, Gutscher, Jungen, Vögte und alle, so um Lohn dienen, vom jeden Gulden ihres Lohns zwey Schilling.

Die Mägde einen Schilling.

Die Neyerinnen, Kreuserinnen und dergleichen Weibes-Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, acht Schilling.

Barschaften indifferenter, von jedem hundert zwölf Schilling, und also von tausend Gulden, fünf Gulden.

Die Ausfallende und Geldziehende vom Adel, von ihren aus der Lehen schon eingehobenen

nen oder noch in den Lehen stehenden Barschaften, den halbhundertsten, als von jedem Tausend fünf Gulden, bey Verlust ihrer Anwartung.

Wann GOtt das Land mit Mast gesegnet, derjenige, der das Mastgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet, selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling, ohne Unterscheid der Personen.

Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker und andere Handelsleute, von ihrer Barschaft, die sie auf Zinse, oder in ihrem Handel haben, die Steuren, doch ære alieno de ducto, gleich andern, von jedem Tausend fünf Gulden.

Es soll zu Verhütung Unterschleifs und Untreu, männiglich vorbesagte Zulage und Steuren, mittelst eines cörperlichen Eydes, in gewisser Form, in der Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten in seine Seele vor den verordneten Einnehmern jedes Orts einbringen, jedoch sollen die Land- und Fürstl. Räthe und Diener mit keinem Eyde belegt, sondern es ihnen bey den special-Pflichten und Eyden, damit sie J. J. F. F. G. G. verwandt, gelassen werden.

Die Professores zu Rostock sollen bey ihren Eyden, damit sie der Academie verpflichtet, anloben, die Collecten von ihrer Barschaft abzustatten, die andern aber, so keine Professores, ihren cörperlichen Eyd vor dem Rectore ablegen, und vermittelst dessen die Collecten von ihrer Barschaft abtragen.

Zu Einnehmern dieser Steuren sind zweene Bürger in Rostock, mittelst einer sonderbaren Instruction bestellet, vereydet und angenommen.

Die Landbete, so die Bauren und andere auf dem Lande und unter denen von Adel und anderer Herrschaft wohnende, nach Hufen-Zahl und alten Herkommen, wie dann auch der Dienstboten, Schäfer und Schäferknechte und Hirten, sollen die Junkern und Herrschaften jedes Orts einfordern, und nebst ihrer eigenen verwilligten Steuer, mittelst Eydes, einbringen, und welche hiewider handeln, mit der Strafe des Meineydes, und darüber mit gedoppelter Bezalung ihrer Gebührniß, unnachlässig gestrafet werden.

Die Küchenmeister oder Amtschreiber, so die Steuren von den Unterthanen aufnehmen, sollen von den unter jedes Amt gehörigen Unterthanen, Geist- oder Weltlichen, vorbenannte Gebührniß nach Hufen-Zahl, und wie von alters Herkommen, wie auch von Müllern, Schäfern und Dienstboten einmahnen, und den Einnehmern zu Rostock, vermöge eines beständigen Registers, eydlich einbringen, gleichsam dann auch die Herren wegen ihres Gesindes, Diener und Dienerinnen, vor den Einnehmern jedes Orts den Eyd abstatten sollen.

Alle andere bewilligte Steuren, sollen von männiglichen, der obberührtermassen damit belegt, mittelst Eydes abgestattet werden.

In den Land-Städten soll für dismal gewilligte Landbete gedoppelt, auch die Zinse, der halbhundertste, und andere Zulagen von Dienstboten und sonsten von den Räthen jedes Orts, mittelst Eydes, eingesammlet, und zu rechter Zeit zu Rostock den Einnehmern eingeliefert, und in einen gewissen mit Schlössern verwahrten Kasten, (darzu die Ritterschaft einen Schlüssel, und den andern die Städte haben sollen) gelegt werden.

Num. III. IV. V.

Es gibt ein jeder nach allen dreyen J. J. F. F. G. G. publicirten Edicten dritten, vierten und fünften Jahres, freywilliger Contribution, sub dato 15 Septembr. 1623. 25. May Anno 1624. und 19 Julii Anno 1625. jedesmal die von allen dreyen Jahren nachstehende Restanten.

Von jeder Wispel hates Korns Parchimer Maße, nach der Einsaat aller zu ihren Sitzen nicht allein, sondern auch neuangelegten und erweiterten Ackerwerken, nichts ausgenommen, davon anderthalb Gulden.

Von einem Wispel weiches Korns achtzehn Schilling.

Von stehenden harten Kornpechten, vom Wispel zwölf Schilling.

Von weichen Kornpechten, vom Wispel sechs Schilling.

Von den Geldpechten, den zehnten Pfenning.

Die Bauren von jeder Hufen Landes zween Gulden

Die Cossäten jeder einen Gulden.

Die Einlieger, der Mann und Frau zugleich einen Gulden.

Bürger und Einwohner in den Städten, von jedem Hause drey Gulden.

Von einer Buden anderthalben Gulden.

Und von jedem Wispel Malz anderthalben Gulden Accise.

Die Fürstlichen Räthe bey Hofe und im Landgerichte, J. J. F. F. G. G. und derselben Diener, die Professores in J. J. F. F. G. G. Universität Rostock und derselben Verwandte,

auch andere Doctores und Gelahrte, Prediger und Schuldiener, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, oder sonst sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft haben, wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, Adeliche Wittwen, Erb- und andere Jungfrauen, vom Adel und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf den Freyheiten, oder anderswo seßhaftig, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec in- oder ausserhalb Landes, eigenthümoder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Baarschaften den hundertsten Pfenning, und also von tausend Gulden, zehn Gulden entrichten, gleichsam auch die ausfallende und Geld-ziehende von Adel, von ihren aus den Lehen schon eingehobenen, oder doch in den Lehen stehenden Baarschaften, den hundertsten, als von jedem Tausend zehen Gulden, bey Verlust ihrer Anwartung geben sollen.

Schmiede, Leinweber, Schneider, Schuster und Krüger auf den Dörfern, sollen nach Anzahl ihrer Hufen, die gedoppelte Landbete, sowol auch von ihrem Amte und Handwerken, die gewöhnliche Gebühr, sie haben gleich Acker oder nicht, den Krügern gleich entrichten.

Die Erb-Müller, es sitzen dieselbe in den Städten, Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter vier Gulden.

Die Pacht-Müller ein jeder von einem Häupte seines eigenen Rindviehes, vier Schill.

Die Schäfer, Schäferknechte und Hirten, von jedem Schaf, so sie im Gemenge haben, zwey Schilling, von jeder Ziegen und Schwein zwey Schilling, von jedem Häupt Rindviehe, so sie aus dem Winter gefüttert, vier Schilling, für jedes Schaf, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, drey Schilling.

Die Bauerknechte für jeden Gulden ihres Lohns, zween Schilling, und für jeden Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgesäet, vier Schilling, weiches Korns, zween Schilling, welches der Herr erlegen, und den Knechten an ihrem Lohn abziehen soll.

Alle Dienstboten auf dem Lande, und in den Städten, Schreiber, reisige Knechte, Gutscher, Jungen, Voigte, und alle so um Lohn dienen, von jedem Gulden ihres Lohns zween Schilling. Die Mägde einen Schilling, die Meyerinnen, Kreuserinnen und dergleichen Weibes-Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, acht Schilling.

Wann GOtt dieses Land mit Mastung gesegnet, so soll derjenige, der das Mastgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet, selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling, ohne Unterscheid der Person, geben.

Die Cramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker und andere Handelsleute, sollen von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse, oder in ihrem Handel haben, die Steuren, doch ære alieno deducto, gleich andern, als von jedem tausend Gulden, zehn Gulden, zahlen.

Und sollen also alle, in unserm Fürstenthum und Landen, gesessene Personen, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, zu contribuiren schuldig, und also alle, er sey gleich wer er wolle, niemand von solcher erhöheten, und zu defension des Niedersächsischen Crayses, und unsers geliebten Vaterlandes angestelleten Steur, vermüge der Craises-Schluß eximiret und entfreyet seyn, und alles, was sowol von der freywilligen, als itztgedachter Crayß-Contribution einzubringen, von jedem ohne Abkürzung einigen Unkostens an Reichs-Thalern oder andern guten groben Sorten, in den Kasten einlieffern.

In dem übrigen, was itzo nicht specificè gesteigert, oder erhöhet, oder sonsten expressè nicht berühret, oder anders disponiret, wollen Wir unser voriges Steur-Edict erneuert und wiederholet haben.

Num. VI.

Es gibt ein jeder nach J. J. F. F. G. G. publicirten Steur-Edicto des sechsten Jahrs, freywilliger Contribution, sub dato den 22. Julii Anno 1626. für dismal, die davon nachstehende Restanten, wie folget,

Jeder Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Masse, mit der harten und weichen, dieses 1626. Jahrs einzuärndten Saat, einen Gulden.

Jeder Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweitzen, gibt einen Gulden.

Stehende harte Korn- und Mühlenpechte, gibt der Wispel einen halben Gulden.

Weiche Kornpechte, sechs Schilling der Wispel.

Geldpechte geben den zehenten Pfenning.

Bürger in den Städten, die doppelte Landbete, als von jedem Hause zwey Gulden zwölf Schilling.

Von der Bude einen Gulden sechs Schilling.

Von

Von jedem Wispel Malz, so gemahlen und verbrauet wird, Parchimer Masse, drey Gulden Accise.

Die Bauren nach Hufenzahl, von jeder Hufe einen Gulden, acht Schilling.

Die Einlieger den Cossaten gleich, die Landbete, als sechszehen Schilling.

Die Schmiede, Leinweber, Schneider, Krüger auf den Dörfern nach Anzahl ihrer Hufen, die gedoppelte Landbete, sowol auch von ihrem Amte oder Handwerke, die gewöhnliche Gebühr, als einen Gulden acht Schilling, sie haben Acker oder nicht, den Krügern gleich.

Erbmüller, sie sitzen in Städten, Dörfern, oder auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter, vier Gulden.

Pachtmüller, von jedem Heupte ihres eigenen Rindviehes, vier Schilling, von jedem Schafe und Schwein, zwey Schilling.

Schäfer, Schäferknechte und Hirten, von jedem Schafe, so sie im Gemenge haben, zwey Schilling.

Von jeder Ziegen und Schwein, zwey Schilling.

Vor jedes Heupt Rindviehe, so sie aus dem Winter gefuttert, vier Schilling.

Vor jedes Schaf, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, drey Schilling.

Die Bauerknechte für jeden Gulden ihres Lohns zwey Schilling.

Vor jeden Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgesäet, vier Schilling.

Weiches Korns, zwey Schilling.

Alle Dienstboten auf dem Lande und in den Städten, Küchenmeister, Küchen- und Kornschreiber, auch andere Schreiber, Landreiter, reysige Knechte, Vögte, Fischer, Gutscher, Jungen, und alle, so um Lohn dienen, niemand ausgenommen, von jedem Gulden ihres Lohns, zwey Schilling.

Die Mägde einen Schilling.

Die Neyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen, acht Schilling.

Num. VII.

Es gibt ein jeder nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten Steuer-Edicten ersten Jahrs, Tripelhülfe oder Craißsteuer, sub dato den 18 Januarii An 1626. die davon nachstehende Restanten, wie folget, Ersten Jahrs Crais-Steuer oder Tripel-Hülfe.

Von jedem Wispel Korns Parchimer Maße, anderthalb Gulden.

Von jedem Wispel weiches Korns, achtzehn Schilling.

Von stehenden harten Kornpechten, vom Wispel zwölf Schilling.

Von weichen Kornpechten, vom Wispel sechs Schilling.

Von Geldpechten, den zehnten Pfenning.

Die Fürstliche Beamte von den Lehen, so J. J. F. F. G. G. zu Ihren Aemtern erkauft, obgesetzter massen, von der Einsath und Pechten.

Die Bauren von einer Hufen Landes sechszehn Schilling.

Die Cossaten und Einlieger die halbe Landbete.

Die Schmiede, Leinweber, Schneider, Krüger auf den Dörfern, nach Anzahl ihrer Hufen, die einfache Landbete, sowol von ihrem Amte und Handwerke, die halbe gewöhnliche Gebühr, sie haben Acker oder nicht, den Krügern gleich.

Die Erbmüller, sie sitzen in Städten oder auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter, zweene Gulden.

Die Pachtmüller, ein jeder von einem Heupt seines eigenen Rindviehes, zween Schilling, von einem Schaf und Schwein einen Schilling.

Schäfer, Schäferknechte und Hirten, so Vieh halten, von jedem Schaf, so sie im Gemenge haben, einen Schilling.

Von jeder Ziegen und Schwein einen Schilling.

Vor jedes Heupt Rindviehe, so sie aus dem Winter gefuttert, zweene Schilling, vor jedes Schaf, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, anderthalben Schilling.

Die Neyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Weibes-Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, vier Schilling. Und sollen sonsten aus bewegenden Ursachen, alle Dienstboten von dieser Contribution, so viel ihr Dienstgeld, und nicht ihre zinßliche Baarschaft betrift, eximiret und befreyet seyn.

Derjenige, so Mastgeld gehoben, oder da jemand die Schweine frey in die Mast getrieben, sollen selbst von jedem feisten Schweine anderthalben Schilling, ohne Unterscheid der Personen, geben.

Die Bürger und Einwohner in den Städten, sollen gegen Erlassung des Accisens, zu dieser contribution von einem jedem Hause vier Gulden. Von einer Bude zweene Gulden, ohne einigen Unterscheid, was vor Personen darinn wohnen, und ob die Häuser auf Freyheiten,

Kirchhöfen, oder sonsten einigen andern privilegirten Oertern gelegen seyn oder nicht, entrichten.

Ueber das soll ein jeder, wes Standes oder Wesens der auch sey, und also auch alle unsere Räthe, Amtleute, Officierer und Diener bey Hofe, im Landgerichte, und sonsten im Lande, niemand ausgeschlossen, die Professores in Unser Universität zu Rostock, und derselben Verwandten, auch andere Doctores und Gelahrte, Prediger und Schuldiener, geistliche Stifte, Clöster und Comptereyen, Adel und Unadel, Geist- und Weltliche, Erb- und Pfandgesessen, und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, oder sonst sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaften, wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, Adeliche Wittwen, Erb- und andere Jungfrauen von Adel und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf den Freyheiten, oder anderswo allhie im Lande, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, und also jedermänniglichen, niemand ausgeschlossen, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec, in- oder ausserhalb Landes, eigenthümlich oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Baarschaft, ingleichen die Ausfallende und Geldziehende von Adel, von ihren aus dem Lehen schon eingehobenen, oder noch in den Lehen stehenden Baarschaften, bey Verlust ihrer Anwartung, wie auch die Wittwen und andere, so ihre Gelder in den Gütern noch haben, sie bekommen daraus Zinse, oder an deren statt anderen Genieß;

Item, die Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker und andere Handelsleute, von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse, oder in ihrem Handel haben, den hundersten Pfenning, und also von tausend Gulden, zehen Gulden, aere alieno deducto, entrichten und abtragen.

Num. VIII.

Andern Jahrs Crayß-Steuer oder Tripel-Hülfe.

Es gibt ein jeder nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten Edicto, sub dato den 3 Decemb. Anno 1626 andern Jahrs Tripel-Hülfe oder Crayßsteuer, die davon nachstehende Restanten, wie folget,

Von jedem Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken und Gersten, von der dieses 1626. Jahrs schon eingeerndteten Saat, gibt einen Gulden, zwölf Schilling.

Habern und Buchweizen, der Wispel achtzehn Schilling.

Stehende harte Korn, Mühlenpechte, auch Mattenkorn, der Wispel achtzehn Schill.

Weiche Kornpechte, der Wispel neun Schilling.

Von stehenden Geldpechten, von hundert Gulden einen Gulden zwölf Schilling.

Zum hundertsten, von ein tausend Gulden funfzehn Gulden.

Bürger in den Städten zu diesem male, von einem vollen Erbe, vier Gulden zwölf Schilling.

Von einem halben Erbe, zwey Gulden sechs Schilling.

Von einer Bude, einen Gulden zwölf Schilling.

Von einen Keller achtzehn Schilling.

Bauren von jeder Hufe zwey Gulden.

Cossaten einen Gulden.

Einlieger Mann und Frau, so kein Handwerk haben, einen Gulden.

Schneider, Leinweber, Krüger, Tischer, Zimmerleute, Sager, Schuster, Mahler, Müller, Kostknechte, und andere Handwerksleute, auf den Dörfern oder auf dem Lande, wegen ihres Amtes, sie haben Acker oder nicht, zu diesem mal für ihr Amt zwey Gulden, und für das Einliegend einen Gulden.

Der, so sich einer Queren gebraucht, einen Gulden, und für das Einliegend auch einen Gulden.

Die Erbmüller, sie sitzen in Städten, Dörfern und auf dem Lande, von jedem hundert ihrer Haab und Güter drey Gulden.

Die Pachtmüller, ein jeder für sein Amt zwey Gulden, von jedem Heupte seines eigenen Rindviehes, vier Schilling, von jedem Schafe, Ziege und Schwein, zwey Schilling.

Die Fürstliche Beamte, von den Lehen, so J. J. F. F. G. G. zu ihren Ackerwerken nnd sonsten erkauft, obbesagtermassen von der Einsath und Pächten.

Num. IX.

Es gibt ein jeder nach beyder J. J. F. F. G. G. publicirten dritten Edicto, sub dato den 13. Aprilis Anno 1627. drit- Tripelten Jahrs Tripelhülfe und Steuerhülfe Jahrs die davon nachstehende Restanten, wie folget,

Von einem jeden Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Maße, so verschienen 1626. Jahrs eingeerndtet, zwölf Schilling.

Von

Von einem Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweizen 6. Schilling.
Von stehenden harten Korn- und Mühlenpechten, auch Matten Korn 6. Schilling.
Von weichen Kornprechten, 3 Schilling, von einem Wispel.
Den zwanzigsten Pfenning von den Geldpechten, jeder hundert Gulden, 5 Gulden, diejenigen, so dieselben heben und empfangen, sie seyn in- oder ausserhalb Landes seßhaftig.
Die Bauren nach Hufenzahl, für jede Hufe 16 Schilling.
Die Cossaten 8 Schilling.
Einlieger, Mann und Frau, so kein Handwerk haben, 8 Schillinge.
Die Handwerker, Leinweber, Schmiede, Schneider, Zimmerleute, Krüger, Papiermacher, Schuster, Kupfermüller, Schmelz- und Hammer-Müller, und alle auf dem Lande wohnende Hadnwerker, und sonsten Negotianten, jeder 16. Schilling.
Erb-Müller, von jedem hundert ihrer Haab und Güter einen Gulden.
Die Pacht-Müller von jedem Heupte ihres Rind-Viehes zwey Schilling.
Von jedem Schafe, Ziegen und Schweine, einen Schilling.
Schäfer, Schäfer-Knechte und Hirten, von jedem Schafe, so sie im Gemenge haben, 1. Schilling.
Von jeder Ziege und Schwein einen Schilling.
Von jedem Heupte Rind-Viehe, so sie aus dem Winter gefuttert, zwey Schilling.
Von jedem Schafe, so der Meister und Knecht ausser dem Gemenge haben, 1 Schilling 6. Pfenninge.
Neyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen in den Städten 4 Schilling.
Baarschaften indifferenter von jedem hundert 12 Schilling, und also von tausend Gulden 5 Gulden.
Krämer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker, und andere Handels-Leute, von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse oder im Handel haben, von hundert zwölf Schilling, und also von tausend Gulden 5 Gulden.

Num. X.

Es gibt ein jeder Güstrowschen Theils, laut J. F. G. Herzog Hans Albrechten, sub dato den 18. Septembr. Anno 1627. zu Unterhalt der Kayserlichen Armee verkündeten Contribution, die davon nachstehende Restanten.

Von Fürstlichen Aemtern, und allen Acker-Werken insgemein, von jeglichen Drömpt Aussaat, nach der Masse es ausgesäet ist, einen Scheffel Rocken, und einen Scheffel Gersten.
Jeglicher Bauersmann, sowol J. F. G. als der vom Adel Unterthanen, von den Hufen einen Scheffel Rocken, einen Scheffel Gersten.
Jeglicher Cossate einen Scheffel Korn, alles nach Rostocker Maße.
Ein jeglicher Einlieger sechs Schilling. Erbmüller, sie sitzen in Städten, Dörfern, oder auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter, vier Gulden
Pachtmüller von jedem Heupte ihres eigenen Rindviehes vier Schilling, von jedem Schafe und Schweine zwey Schilling.
Die Schäfer, Schäfer-Knechte und Hirten, von jedem Schafe, so sie im Gemenge haben, zwey Schilling, von jeder Ziegen und Schwein, zwey Schilling, für jedes Heupt Rindviehes, so aus dem Winter gefuttert, vier Schilling, für jedes Schaf, so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat, drey Schilling.
Die Land-Städte, für dismal vom Hause, drey Gulden.
Von der Buden einen Gulden zwölf Schilling.
Von einem Keller achtzehn Schilling.

Num. XI.

Es gibt ein jeder nach laut J. F. G. Herzog Hans Albrechten, sub dato den 21 Novembr. An. 1627. verkündeten Steuer, zu Unterhalt der Kayserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten, wie folget:

Vor einen Wispel hartes ausgesäetes und davon eingeerndtes Korn, Parchimer Maße, neun Gulden.
Vor jeden Wispel weich Korn, als Habern und Buchweizen, vier Gulden zwölf Schilling.
Vor stehende harte Korn und Mühlenpechte, vom Wispel drey Gulden.
Vor weiche Korn- und Mühlenpechte, einen Gulden zwölf Schilling.
Vor Geldpechte, Heuer-Gelder, aus Kupfer-Papier-Hammer-Walk- und andern Mühlen, ingleichen von Schmelz-Hütten, auch von einzuhebenden Stette-Geldern, in den

freyen Marckten, und auf den Dörfern, so dieselbe heben und empfahen, sie sein in- oder ausserhalb Landes, zu diesemmal von jedem hundert Gulden, zwanzig Gulden.

Die Bauren sollen von jeder Hufen Landes geben zwölf Gulden.

Die Cossaten sechs Gulden.

Darunter dann J. F. G. Unterthanen, wie auch die Fürstliche Officirer und Bediente, samt allen andern, so in den Städten, und auf Freyheiten wohnen, von jedem Erbe oder Hause achtzehen Gulden, einem halben Erbe neun Gulden.

Einem Keller oder Bude, vier Gulden zwölf Schilling.

Die Städte aber, so Einquartirung haben, nur dagegen von jedem Hause, darunter das Städtlein Lage, Crackow und Schwan, mit begriffen seyn soll, sollen geben zwölf Gulden.

Einer Buden sechs Gulden.

Einem Keller drey Gulden.

Und von jedem Wispel Malz, so in den Städten, darin keine Einquartirung ist, verbrauet wird, und auf ein ganzes Jahr einzunehmen, dafür soll für jeden Wispel, Parchimer Masse, fünf Gulden gegeben, und in den Kasten zu Rostock gebracht werden, und keiner desfals einiger Freyheit in Erlassung des Accisens zu geniessen haben.

Die Städte aber, so mit Einquartirung belegt, sollen vor der Hand mit dem Accisen bis künftigen Neueniahrs-Tag des herandringenden 1628. Jahrs verschonet seyn, alsdann aber sie, ohne einige Einrede zu zinsen anfahen, und für den Wispel gleich andern geben sollen, fünf Gulden.

Die Weinschenken, Apotheker und andere, so sonsten Wein und ander heiß Getränke schenken und auszapfen, sie haben Privilegia oder nicht, für jede Ohme desselben, so sie ausschenken zur Accise vermittelst Eydes, acht Gulden.

Ein jeder Brandtweins-Krüger, oder so denselben brennen, sie seyn gleich Geistlich oder Weltliche, dafür zu diesem mal drey Gulden.

Ueber das sol ein jeder, wes Standes oder Wesens der auch sey, und also alle Fürstliche Räthe bey Hofe, und im Land-Gerichte und andere Fürstliche Diener, Doctores, Gelehrte, auch Professores in der Universitæt Rostock, und derselben Verwandte, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, Pensionarii und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, sie seyn gleich Mecklenburger oder Ausländer, oder sonst sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft haben, wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, Adeliche Witwen, Erb- und andere Jungfrauen, Adel- und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf den Freyheiten, oder anderswo seßhaftig, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec in- oder ausserhalb Landes, eigenthüm- oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Baarschaften den funfzigsten Pfenning, und also von tausend Gulden Capital, zwanzig Gulden.

Die Ausfallende und Geldziehende vom Adel, aus ihren, aus den Lehnen schon eingehobenen, oder noch in den Lehen stehenden Baarschaften, den fünfzigsten Pfenning, also von jedem tausend zwanzig Gulden, bey Verlust ihrer Anwartung.

Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker und alle andere Handelsleute, von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse, oder in ihrem Handel haben, jedoch deducto ære alieno, gleichfalls zwanzig Gulden.

Die Handwerker, so auf dem Lande wohnen, als Leinweber, Krüger, Schmiede, Schneider, Schuster, Zimmerleute, Barbierer, Wullenkämmer, Tischer, Töpfer, Filzmacher, Mahler, Dreßler, Sager, Meurer, Kupfer-Walk- und Hammer-Müller, neben allen auf dem Lande wohnenden Handwerkern, mit den Einliegern vier Gulden.

Die Erb-Müller, es sitzen dieselbe in den Städten, Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter fünf Gulden.

Die Pacht-Müller von einem jeden Stück ihres eigenen Rindviehes, 6 Schilling.

Vor jede Ziege, Schaf und Schwein, 3 Schilling.

Schäfer, Schäferknechte und Hirten, für jedes Schaf, so sie im Gemenge haben, drey Schilling, und so sie ausser dem Gemenge haben, 4 Schilling, vor jedes Schwein 3 Schilling.

Vor jedes Haupt Rindviehe, so aus dem Winter gefüttert, sechs Schilling.

Die Bauerknechte von jedem Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgesäet wird, sollen geben vier Schilling, weiches Korns, zween Schilling, und für jeden Gulden ihres Lohns, zwey Schilling, welches der Herr erlegen, und den Knechten an ihrem Lohn abziehen soll.

Die Oeconomi, Vorsteher, Richter und Zöllner in den Städten, sollen von jedem Gulden ihrer Besoldung und Accidentalien geben vier Schilling.

Alle Dienstboten auf dem Lande, und in den Städten, als Küchenmeister, Schreiber, reisige Knechte, Gutscher, Jungen, Voigte, Fischer, Vogelfänger, und alle, so um Lohn dienen, keine ausbescheiden, von jedem Gulden ihres Lohns drey Schilling. Im-

Imgleichen die Mägde von jedem Gulden ihres Lohns einen Schilling.

Die Meyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, sollen geben zwölf Schilling.

Weil auch der allmächtige GOtt dis Jahr das Land mit Mast gesegnet, als soll derjenige, der das Mastgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet, selbst von einem jeden Schwein einen Schilling geben.

Num. XII.

Es gibt ein jeder Güstrowschen Theils, nach laut J. F. G. Herzog Hans Albrechten, sub dato den 27. Januar. Anno 1728. verkündeten Contribution, zu Unterhalt der Kayserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten, wie folget:

Vor einen Wispel hartes ausgesäetes und davon eingeerndtes Korn, Parchimer Maße, neun Gulden.

Vor einen Wispel weich Korn, als Habern, Buchweizen, vier Gulden zwölf Schill.

Stehende harte Korn- und Mühlenpechte, vom Wispel einen Gulden zwölf Schilling.

Weiche Korn- und Mühlenpechte, 18 Schilling.

Geldpechte, Heuer-Gelder, aus Kupfer-Papier-Hammer-Walk- und andern Mühlen, imgleichen von Schmelz-Hütten, auch von einzuhebenden Stette-Geldern in den freyen Marckten, und auf den Dörfern, so dieselbe heben und empfahen, sie seyn in- oder ausserhalb Landes, zu diesemmal von jedem hundert Gulden, zehn Gulden.

Die Bauren von einer Hufen Landes sechs Gulden.

Die Cossaten drey Gulden.

Darunter dann J. F. G. Unterthanen, in ihren sämtlichen Fürstl. Aemtern mit begriffen.

Einlieger, Mann und Weib einen Gulden.

Einzele Personen zwölf Schilling.

Zehn Baurleute, ein gut Fuder Heu und Stroh, und jeglicher Baurmann, einen Scheffel Habern, oder an dessen statt einen halben Scheffel Gersten, Parchimer Maße.

Die Cossaten, so viel das Heu und Stroh, wie auch Habern und Gersten belanget, ein jeder halb so viel.

Die Bürger und Einwohner, auch die Fürstlichen Officierer und Bediente, samt allen andern, so in den Städten und auf den Freyheiten wohnen, von jedem Erbe oder Hause 12 Gulden.

Einem halben Erbe 6 Gulden.

Einem Keller oder Bude drey Gulden.

Die Weinschenken, Apotheker und andere, so sonsten Wein und ander heiß Getränke schenken und auszapfen, oder auch bey ganzen und halben Ohmen verkaufen, sie haben gleich Privilegia oder nicht, für jede Ohme desselben, zur Accise vermittelst Eydes, geben 8 Gulden.

Ein jeder Branntweins-Krüger, oder so denselben brennen, sie seyn gleich Geistliche oder Weltliche, dafür zu diesemmal drey Gulden.

Ueber das soll ein jeder, wes Standes oder Wesens er auch sey, und also auch alle Fürstliche Räthe bey Hofe, und im Land-Gerichte und andere Fürstliche Diener, Doctores, Gelehrte, auch Professores in der Universitæt Rostock, und derselben Verwandte, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, Pensionarii, und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, sie seyn gleich Mecklenburger oder Ausländer, oder sonst sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft haben; wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, Adeliche Witwen, Erb- und andere Jungfrauen, von Adel und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf den Freyheiten, oder anderswo seßhaftig, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec in- oder ausserhalb Landes, eigenthüm- oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßbarlichen Baarschaften den hundertsten Pfenning, und also von tausend Gulden zehn Gulden.

Die Ausfallende und Geldziehende vom Adel, aus ihren, von den Lehen schon eingehobenen, oder noch in den Lehen stehenden Baarschaften, den hundertsten Pfenning, also von jedem tausend Gulden zehn Gulden, bey Verlust ihrer Anwartung.

Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker und alle andere Handelsleute, von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse, oder in ihrem Handel haben, jedoch deducto ære alieno, von tausend Gulden zehn Gulden.

Die Handwerker, so auf dem Lande wohnen, als Leinweber, Krüger, Schmiede, Schneider, Schuster, Zimmerleute, Barbierer, Wullenkämmer, Tischer, Töpfer, Filzmacher, Mahler, Dreßler, Sager, Meurer, Kupfer- Walk- und Hammer-Müller, neben allen auf dem Lande wohnenden Handwerkern, zwey Gulden.

Die Erb-Müller, sie sitzen gleich in Städten oder Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter zwey Gulden.

Num. XIII.

Es gibt ein jeder Schwerinischen Theils, nach laut J. F. G. Herzog Adolph Friederichen sub dato den 17 Decembr. An. 1627. verkündeten Steuer-Edicti, zu Unterhalt der Kayserlichen Armee, die davon nachstehende Restanten, wie folget:

Von einem Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Maße, so viel im Herbst des 1626. und in dem Vorjahr des 1627. Jahrs ausgesäet, 15 Gulden.

Von einem Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweizen 7 Gulden 12 Schilling.

Welche aber entweder ganz nicht eingeerndtet, oder fast nichts davon genossen, oder grossen Schaden erlitten, und solches alles notorie kundbar, und in continenti erweißlich, sollen von vorgedachter Sath, und also von einem jeden Wispel hartes Korns geben 7 Gulden zwölf Schilling.

Von einem Wispel weiches Korns drey Gulden achtzehn Schilling.

Da auch einer seine Ackerschläge und vorige Einsath durch Anlegung der Koppeln und Weide verringert, derselbe soll nichts destoweniger, nach der vorigen Sath und Ackerschlägen, vermittelst Eydes, seine Contribution einbringen.

Stehende harte Korn- und Mühlenpechte, von jedem Wispel drey Gulden.

Weiche Korn- und Mühlenpechte einen Gulden zwölf Schilling.

Geldpechte, Heur-Gelder, Kupfer- Hammer- Walk- Papier- und andere Mühlen, Glaß- und Schmelz-Hütten, von jedem hundert zehn Gulden.

Ein Baur und Hufener insgemein, sowol J. F. G. Aemter, als der Ritterschaft und Städte, Bürger und andrer geistlichen und weltlichen Standes Unterthanen, so noch nicht ganz ruiniret und wüste, von einer jeden Hufen Landes 5 Gulden.

Die Cossaten zwey Gulden zwölf Schilling.

Welche Hufener aber noch besetzet, und dennoch augenscheinlichen grossen Schaden erlitten, den halben Theil, zwey Gulden 12 Schilling.

Die Cossaten einen Gulden 6 Schilling.

Ein Einlieger, da Mann und Frau beysammen und kein Handwerk treiben, auf den Dörfern zwey Gulden.

Eine einzele Person einen Gulden.

Die Handwerker, so auf dem Lande wohnen, als Krüger, Schmiede, Leinweber, Schneider, Zimmerleute, Schuster, Zinn- und Rothgiesser, Gerber, Balbierer, Kürßner oder Pelzer, Tischler, Töpfer, Wullenkämmer, Wandbereiter, Filz- und Hutmacher, Mahler, Glaser, Meürer, Dreßler, Sager, Reber, Riemer, Kupfer- Schmelz- und Hammer- Müller, darunter die Kostknechte der Müller, sie seyn gleich auf Wasser- oder Windmühlen, mit begriffen seyn sollen, neben andern auf dem Lande wohnenden Handwerkern, oder Handel und Wandel treibende Personen, jeglicher wegen seines Amts vier Gulden.

Die Erbmüller, sie seyn in Städten oder Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer eigenen Haab und Güter, fünf Gulden.

Die Priester und andere Personen auf dem Lande, keiner ausgenommen, so zinßbare Baarschaften haben, von jedem hundert Gulden zwey Gulden.

Die Pacht-Müller auf dem Lande von jedem Heupte Rindviehe 6 Schilling.

Vor eine Ziege, Schaf oder Schwein, 3 Schilling.

Schäfer, Schäferknechte und Hirten, für jedes Schaf, so sie im Gemenge haben, zwey Schilling, so sie ausser dem Gemenge haben, jedes Heupt 3 Schilling.

Die Bauerknechte für jeden Scheffel hartes Korns, so ihnen ihr Herr säen lässet, vier Schilling.

Vor weich Korn, zwey Schilling.

Von jedem Gulden ihres Lohns, zwey Schilling.

Die Oeconomi, Vorsteher, Richter und Zöllner in den Städten, von jedem Gulden ihrer Besoldung vier Schilling.

Die auf dem Lande dienende Schreiber, Voigte, Fischer, reisige Knechte, Schützen, Vogelfänger und Weideleute, auch alle andere, so um Lohn in den Städten oder auf dem Lande dienen, von jedem Gulden ihrer Besoldung oder Lohns, zwey Schilling.

Die Neyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Weibes-Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, zwölf Schilling.

Die Mägde von jedem Gulden ihres Lohns, einen Schilling.

Welche aber Baarschaft und Zinßgelder haben, oder Handel und Wandel treiben, von jedem hundert Gulden zwey Gulden.

Bür-

Bürger und Einwohner in den Städten, so nunmehr allesamt mit der Einquartirung belegt, von einem jeden ganzen Hause zwölf Gulden.

Von einem halben Hause oder Bude sechs Gulden.

Von einem dreyviertels Hause neun Gulden.

Von einer Buden oder Keller drey Gulden.

Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker, Krautkramer und Handelsleute, von ihrer Baarschaft, so sie auf Zinse oder im Handel und Wandel haben, deducto ære alieno, gleich andern von jedem hundert zwey Gulden, und von tausend Gulden 20 Gulden.

Weil alle Städte mit der Einquartirung belegt, sollen dieselbe von dato dieses mit den Accisen bis auf nächstkünftigen Tag trium Regum des 1628. Jahrs verschonet seyn, alsdann aber sie, ohne einige dilation und Einrede zu ziesen anfahen, und von einem jedem Wispel Malz, Parchimer Masse, so in den Städten verbrauet wird, fünf Gulden geben.

Die Weinschenken, Apotheker und andere, so Weine und fremde Biere schenken und auszapfen, von jeder Ohme Weins vier Gulden.

Von jeder Thunnen fremd Bier, einen Gulden.

Ein jeder Branntweins-Krüger, oder so denselben brauen, wes Standes die auch seyn, sollen, den Malz-Ziesen ungerechnet, zu dieser Contribution geben drey Gulden.

Ueber das sollen alle und jede, wes Standes oder Wesens die seyn, und also auch alle Fürstliche Räthe bey Hofe und im Landgerichte, und alle andere unsere Officirer, Beamte und Diener, Doctores, Gelehrte, auch Profeſſores in der Universität zu Rostock, und derselben Verwandte, Adel und Unadel, Geist- und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, Pensionarii, und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, sie seyn gleich Mecklenburger oder Ausländer, oder sonsten sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft haben, wie auch, die einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, Adeliche Wittwen, Erb- und andere Jungfrauen, vom Adel und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf den Freyheiten, oder anderswo seßhaftig, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefe, Pfand und Hypothec, in- oder ausserhalb Landes, eigenthümlich oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Baarschaften, den funfzigsten Pfenning, als von funfzig Gulden einen Gulden, von jedem hundert Gulden zwey Gulden, und also von jedem tausend Gulden, zwanzig Gulden.

Gleichergestalt die Ausfallende und Geldziehende von Adel, von ihren aus dem Lehen bereits empfangenen, oder auch in den Lehen stehenden Baarschaften, den funfzigsten Pfenning, und also von jedem tausend Gulden, zwanzig Gulden.

Es soll ein jeder auf dem Lande und in den Städten, wegen seiner Dienstboten die Gebühr verlegen, und an ihrem Lohn dieselbe wieder einbehalten.

Num. XIIII.

Es gibt ein jeder Schwerinschen Theils, nach laut J. F. G. Herzog Adolph Friedrichen, sub dato den 11 Februarii An. 1628. verkündeten Steuer-Edicti, zu Unterhaltung der Kayserlichen einquartirten Soldatesca, die davon nachstehende Restanten, wie folget:

Von einem Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Masse, so viel im Herbst des 1626. und im Vorjahr des 1627. Jahrs ausgesäet, zehn Gulden.

Von einem jeden Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweizen, fünf Gulden.

Welche aber entweder fast nichts eingeerndtet, oder fast nichts davon genossen, oder grossen Schaden erlitten, und solches alles notorie kundbar, und in continenti erweißlich, sollen von vorgedachter Saat, und also von jedem Wispel hartes Korns geben fünf Gulden.

Von einem Wispel weiches Korns, zwey Gulden zwölf Schilling.

Da auch einer seiner Ackerschläge und vorige Einsaat, durch Anlegung der Koppeln und Weide verringert, derselbe soll nichts destoweniger nach der vorigen Saat und Ackerschlägen, vermittelst Eydes, seine Contribution einbringen.

Vor stehende harte Korn- und Mühlenpechte, von jedem Wispel zwey Gulden.

Vor weiche Korn- und Mühlenpechte einen Gulden.

Vor Geldpechte, Heur-Gelder, aus Kupfer- Hammer- Walk- Papier- und andern Mühlen, Glaß- und Schmelz-Hütten, vor jedes hundert 6 Gulden sechszehn Schilling.

Die Bauren und Hufener insgemein, sowol in J. F. Gn. Aemtern, als der Ritterschaft und Städte, Bürger und anderer geistlichen und weltlichen Standes-Personen Unterthanen von einer jeden Hufen Landes, drey Gulden 8 Schilling.

Die Cossaten, einen Gulden 16 Schilling.

Welche Hufener aber und Katen ganz wüste und unbewohnet, sind hievon ganz eximiret.

Einlieger, da Mann und Frau beysammen, und kein Handwerk treiben, auf den Dörfern, einen Gulden 8 Schilling, die einzele Person sechszehn Schilling.

Die Handwerker, so auf dem Lande wohnen, als Leinweber, Schneider, Zimmerleute, Schuster, Glaser, Kupfer- Schmelz- und Hammer-Müller, neben allen andern auf dem Lande wohnenden Handwerkern, oder Handel und Wandel treibende Personen, jeglicher wegen seines Amts einen Gulden. Jedoch sollen für dismal mit dieser Contribution verschonet seyn die Mahler, Schmiede und Krüger auf den Dörfern, wie auch die Schäfer und Dienstboten insgemein.

Neyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, sollen geben acht Schilling.

Die Bürger und Einwohner in den Städten, so nunmehr allesamt mit der Einquartirung belegt, von einem ganzen Hause, acht Gulden. Von einem halben Hause, 4 Gulden von einem dreyviertheils Hause, sechs Gulden. Von einer halben Buden oder Keller, zwey Gulden.

Die Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker, Krautkrämer und Handelsleute, von ihrem Gelde, so sie im Handel und Wandel haben, deducto ære alieno, von jedem hundert Gulden einen Gulden acht Schilling.

Von einem jeden Wispel Malz, so in den Städten verbrauet wird, soll zur Accise gegeben werden, drey Gulden acht Schilling.

Die Weinschenken, Apotheker, und andere, so Wein oder fremde Biere schenken und auszapfen, von jedem Ohmen Wein zur Accise, vier Gulden.

Von jeder Thunne fremd Bier, einen Gulden.

Ein jeder Branntweins-Krüger, oder so denselben brauen, wes Standes die auch seyn, sollen den Malz-Ziesen ungeachtet, zu dieser Contribution geben einen Gulden.

Num. XV.

Es gibt ein jeder durchs ganze Land, nach laut des Kayserlichen Generalen, Herzogen zu Friedland, sub dato den 9. 19 May, Anno 1628. verkündeten Steuer-Edicti, die davon nachstehende Restanten.

Vor einen Wispel des 1627. Jahrs, ausgesäetes hartes Korns, als Rocken, Gersten, und Erbsen, sechs Gulden 18. Schilling, Parchimer Masse.

Vor einen Wispel weich Korn, als Habern, Buchweizen, drey Gulden neun Schilling.

Vor stehende harte Korn- und Mühlenpechte, vom Wispel einen Gulden.

Vor weiche Korn- und Mühlenpechte, vom Wispel zwölf Schilling.

Vor Geldpechte, Heur-Gelder, als Kupfer- Papier- Hammer- Walk- und andere Mühlen, ingleichen von Schmelz-Hütten, auch von einzuhebenden Stätte-Geldern in freyen Märkten, und in den Dörfern, so dieselbe heben und empfahen, sie seyn inn- oder ausserhalb Landes, zu diesemmal von jedem hundert Gulden, fünf Gulden.

Die Bauren von einer Hufen Landes, sechs Gulden.

Cossaten, drey Gulden, dazu denn ohne Unterscheid die Unterthanen in den Fürstlichen Aemtern, und darzu erkauften Gütern, Fürstlichen Leibgedings, Prälaturen, Clöster und wie sie sonst Namen haben mögen, mitgerechnet, und im geringsten davon nicht entfreyet seyn sollen.

Einlieger, Mann und Frau, 16 Schilling.

Einzele Personen, 8 Schilling.

Die Bürger und Einwohner, wie auch die Fürstl. Officirer und Bediente, samt allen andern, so in den Städten und auf den Freyheiten, Kirchhöfen, und andern geistlichen Oertern wohnen, und bis daher frey gewesen und dafür gehalten worden, hinführo aber ganz nicht exempt, noch für frey gehalten werden sollen, von jedem Erbe oder Hause neun Gulden, vom halben Erbe, fünftehalben Gulden, von einer Buden, zwey Gulden 6 Schilling, von einem Keller, einen Gulden drey Schilling, doch soll den Städten frey stehen, wie sie solch Geld unter sich durch eine billig- und gleichmäßige Contribution zusammen bringen mögen.

Und von jedem Wispel Malz, so in den Städten verbrauet wird, so den ersten Tag nach Publicirung dieses Edicts anfahen, und bis zu ferner Verordnung unfehlbar eingenommen werden solle, sechs Gulden.

Die Weinschenken, Apotheker und andere, so sonsten Wein und ander heiß Getränke schenken und auszapfen, oder auch bey ganzen und halben Ohmen verkaufen, sie haben gleich Privilegia oder nicht, für jede Ohme desselben, so sie ausschenken und verkaufen, zur Accise, vermittelst Eydes, sechs Gulden.

Ein jeder Branntweins-Krüger, oder so denselben brennen, sie seyn gleich geist- oder weltlich, dafür zu diesemmal zwey Gulden.

Ueber

Ueberdas soll ein jeder, wes Standes oder Wesens die auch seyn, und also auch alle Fürstliche Räthe, Secretarii bey Hofe und im Landgerichte, und andere Fürstliche Diener, Doctores, Gelehrte, auch Professores in der Universität Rostock, und derselben Verwandte, Adel und Unadel, Geistliche und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, Pensionarii, und die, so ihre Gelder auf die Aemter gethan, sie seyn gleich Mecklenburger oder Ausländer, oder sonsten sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft haben, wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehne haben, Adeliche Wittwen, Erb- und andere Jungfrauen, vom Adel und Bürgerstandes, Einwohner in den Städten, auf Freyheiten, oder anderswo seßhaftig, unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec, in- und ausserhalb Landes, eigenthümb- oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßlichen Baarschaften, von tausend Gulden sechs Gulden 16 Schilling entrichten und abtragen sollen, gleichsam auch die Ausfallende und Geldziehende von Adel, von ihren aus den Lehnen schon eingehobenen, oder auch in den Lehnen stehenden Baarschaften, von jedem tausend Gulden, bey Verlust ihrer Anwartung 6 Gulden 16 Schilling geben sollen.

So sollen auch die Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker, und andere Handelsleute, von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse oder in ihrem Handel haben, deducto ære alieno, gleichfalls 6 Gulden 16 Schilling von jedem tausend Gulden, reichen und zahlen.

Die Handwerker, so auf dem Lande wohnen, darunter auch die Küster, so viel ihr Amt belanget, mit begriffen, als Leinweber, Krüger, Schmiede, Schneider, Schuster, Gläser, Zimmerleute, Balbierer, Wollenkämmer, Tischler, Töpfer, Filzmacher, Mahler, Dreßler, Sager, Meürer, Rademacher, Kupfer- Walk- und Hammer-Müller, neben allen auf dem Lande wohnenden Handwerkern, mit dem Einliegen 2 Gulden.

Die Erbmüller, sie sitzen gleich in Städten oder Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert Gulden ihrer Haab und Güter 2 Gulden.

Die Pacht-Müller von jedem Stücke ihres eigenen Rind-Viehes vier Schilling.

Vor jede Ziege, Schwein, auch Schaf 2 Schilling.

Schäfer, Schäfer-Knechte und Hirten, von jedem Schaf, so sie im Gemenge haben, 2. Schilling.

Und die, so sie ausser dem Gemenge haben, 2 Schilling 8 Pfenning.

Vor jedes Schwein, zwey Schilling.

Für jedes Haupt Rindviehe, so aus dem Winter gefuttert, vier Schilling.

Die Bauerknechte, von jedem Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgesäet, 2 Schilling.

Vor weich Korn, einen Schilling.

Die Oeconomi, Vorsteher, Richter, Zöllner in den Städten, sollen von jedem Gulden ihrer Besoldung und Accidentalien geben 3 Schilling.

Alle Dienstboten auf dem Lande und in den Städten, als Küchmeister, Schreiber, reysige Knechte, Kutscher, Jungen, Vögte, Fischer, Vogelfänger, und alle, so um Lohn dienen, keine ausbescheiden, von jedem Gulden ihres Lohns zwey Schilling.

Ingleichen die Mägde, von jedem Gulden ihres Lohns 8 Pfenning.

Die Meyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, sollen geben 8 Schilling.

Dieweiln aber Kayserl. Maj. Kriegs-Soldatesca mit nothdürftigem Bier und Brod unterhalten wird, und in keinem Quartier Vorrath, woher solches zu nehmen, als ist an alle und jede dieser ernster Befehlig, daß ein jedweder über obgedachte bewilligte Geld-Contribution, von der Einsath hartes Korns, 2 Scheffel, halb Rocken und Gersten, ein Baursmann von der Hufe, einen Scheffel, und ein Cossate einen halben Scheffel voriger Wehrung einbringen sollen, noch einjeder Baursmann einen Scheffel Habern, und ein Cossate einen halben Scheffel Habern.

Num. XVI.

Es gibt ein jeder durchs ganze Land, nach laut des Kayserlichen Generaln, Herzogen zu Friedland, sub dato den 3 Septembr. An. 1628. verkündeten Steuer-Edicti, die davon nachstehende Restanten.

Von einem Wispel Einsath hartes Korns, als Rocken, Weizen, Bohnen, Erbsen und Gersten, Parchimer Masse, 4 Gulden.

Von einem Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweizen, 2 Gulden.

Von stehenden harten Korn- und Mühlenpechten, vom Wispel 1 Gulden 12 Schilling.

Von stehenden weichen Korn- und Mühlenpechten, vom Wispel 18 Schilling.

Die Bauren sowol in dem Fürstenthum und Lande Mecklenburg, als auch Stift Schwe-

rin belegen, darunter auch die zu den Fürstlichen Aemtern gehörige Unterthanen, sowol auch die, so zu der Fürstlichen Wittwen- und Leibgedings Aemtern, item zu den Comptereyen, Myrow und Nemerow gehören, mit begriffen, von jeder Hufen Landes 2 Gulden 8 Schilling.

Die Cossaten einen Gulden.

Die Einlieger, Mann und Weib 1 Gulden.

Einzele Person aber 12 Schilling.

Die Bürger und Einwohner in den Städten, auf Freyheiten, Schulen, oder sonsten, niemands davon eximiret, sollen von jedem Erbe oder Hause geben 6 Gulden.

Von einem halben Hause oder Erbe drey Gulden.

Von einer Buden 1 Gulden 12 Schilling.

Von einem Keller 18 Schilling.

Die Schmiede, Leinweber, Schneider, Zimmerleute, Schuster, Zin- und Rothgiesser, Gärber, Barbierer, Kürschner, Pelzer, Tischer, Töpfer, Wullenkämmer, Wandbereiter, Filz-Huthmacher, Mahler, Glaser, Meurer, Dreßler, Sager, Reper, Riemer, Kupfer-Schmelz- und Hammer-Müller, darunter auch die Kostknechte der Mühlen, sie seyn gleich auf den Wasser- oder Windmühlen, mit begriffen seyn sollen, neben andern auf dem Lande wohnenden Handwerkern, oder Handel und Wandel treibenden Personen, ein jeglicher wegen seines Amts und Handwerks 1 Gulden 8 Schilling.

Die Erb-Müller von jedem hundert Gulden ihrer habenden Güter zwey Gulden.

Die Pacht-Müller von einem jeden Heupte ihres eigenen Rindviehes 4 Schilling.

Von einem Schwein und Schafe für ein jedes Stücke 2 Schilling.

Von der Baarschaft indifferenter, von hundert Gulden 1 Gulden.

Num. XVII.

Es gibt ein jeder durchs ganze Land, nach laut des Kayserlichen Generalen, Herzogen zu Friedland, sub dato den 12 Septemb. Anno 1629. verkündeten Steuer-Edicti, die davon nachstehende Restanten.

Ein jeder der Ritter- und Landschaft und anderer Unterthanen, sowol in diesem Fürstenthum und Landen Mecklenburg, als im Stifte Schwerin, ohne einiges Vorwenden erlangter Salvaguardien, item Verwaltere.

Von einem Wispel Einsath hartes Korns, als Rocken, Weizen, Bohnen, Erbsen, und Gersten, Parchimer Masse, 6 Gulden.

Vom Wispel weiches Korns, Habern, und Buchweizen, drey Gulden.

Von stehenden harten Korn- auch Mühlenpechten, vom Wispel 2 Gulden.

Von stehenden weichen Korn- und Mühlenpechten, vom Wispel einen Gulden.

Die Bürger, auch Fürstliche Diener, und sonsten alle andere, so in den Städten oder Dörfern, oder auf den Freyheiten wohnen, jedoch die Fürstlichen Räthe, Secretarien, und Canzelisten ausgenomen, von jedem Erbe oder Hause sechs Gulden.

Von einem halben Erbe 3 Gulden.

Von einer Buden oder Keller anderthalben Gulden.

Die Erbmüller, sie sitzen gleich in Städten oder Dörfern, oder sonsten auf dem Lande, von jedem hundert ihrer Haab und Güter, wie auch die Schäfer und Müller von ihrer Baarschaft, von jedem hundert zwey Gulden.

Die Pachtmüller, Inlieger und Haußlinge, von jedem Stücke ihres eigenen Rindviehes, 6 Schilling.

Vor eine Ziege, Schaf und Schwein drey Schilling.

Schäfer, Schäferknechte und Hirten, für jedes Schaf, so sie im Gemenge haben, drey Schilling.

So sie ausser dem Gemenge haben, wie auch für Ziegen, 4 Schilling.

Vor jedes Schwein 3 Schilling.

Vor jedes Heupt Rindviehe 6 Schilling.

Die Bauerknechte von jedem Scheffel hartes Korns, so ihnen ausgesäet wird, vier Schilling.

Weiches Korns, zwey Schilling.

Welches die Herren erlegen, und ihnen am Lohne wieder abziehen sollen.

Alle Dienstboten auf dem Lande, (nur die sich auf unsern Aemtern aufhalten, ausbescheiden) und in den Städten als Schreiber, reisige Knechte, Gutscher, Jungen, Voigte, Fischer, Vogelfänger und alle, so üm Lohn dienen, von jedem Gulden ihres Lohns 2 Schilling.

Die Meyerinnen, Kreuserinnen, und dergleichen Personen, so ihre eigene Nahrung treiben, zwölf Schilling.

Ferners

Ferners sollen auch die Ausfallende und Geldziehende vom Adel, imgleichen adeliche Witwen, und unmündige Kinder, und an deren statt, ihre verordnete Vormünder, von allen ihren aus den Lehnen gehobenen oder darin noch stehenden Geldern, von hundert Gulden Capital, zwölf Schilling, bey Verlust ihrer Anwartung, und Confiscation der Gelder, steuren und hergeben, doch soll eine jede der Witwen und Unmündigen mit viertausend Gulden entfreyet seyn.

Num. XVIII.

Es gibt ein jeder nach J. J. F. F. G. G. Herrn Adolph Friederichen, und Herrn Hans Albrechten, Gebrüder Herzogen zu Mecklenburg, publicirten Steuer-Edicti, freywilliger Contribution, sub dato den 23. Novembris An. 1634. nachstehende Restanten:

Von einem Wispel hartes Korns, als Weizen, Rocken, Gersten und Erbsen, Parchimer Maße, einen Gulden.

Von einem Wispel weiches Korns, als Habern und Buchweizen, 12 Schilling.

Von stehenden harten Korn- und Mühlenpechten, vom Wispel zwölf Schilling.

Von weichen Kornpechten, vom Wispel sechs Schilling.

Von Geldpechten, Heur-Geldern, aus Papier- Kupfer- und Hammer-Mühlen, durch diejenige, so dieselbe einheben, den zehenden Pfenning.

Vor jedes Heupt Rindviehe, so in die Weide genommen, sechs Schilling.

Die Bürger und Einwohner in den Land-Städten, von ihren Häusern, die itzo bewilligte doppelte Landbete, als von jedem Hause, so bewohnet wird, zwey Gulden zwölf Schill.

Von einer Buden und Keller, einen Gulden sechs Schilling.

Von jedem Wispel Malz, so gemahlen und verbrauet wird, Parchimer Maße, darnach alle andere kleine Masse gerichtet werden sollen, zur Ziese drey Gulden.

Und dann die Bauren von jedem Pflugdienste, einen Gulden acht Schilling.

Von Halbpflegern sechszehn Schilling.

Von Cossaten acht Schilling.

Einlieger, Mann und Weib zusammen vier Schilling.

Die Schäfer, Schäfer-Knechte und Schäfer-Jungen, sie dienen unter J. J. F. F. G. G. oder den Comptereyen, vom Adel, Städten, oder auf den Dörfern, geben ohne Unterscheid in diesen Kasten, von jedem Schafe, so sie zum halben, oder in oder ausser dem Gemenge (worunter dann auch die, welche mit ihren Schafen Fürstliche, Adeliche, oder andere Schäfereyen besetzt haben, oder Pension davon geben, mit gemeinet) wie auch welche die Schafe auf Fütterung, oder anderswo haben, sollen geben zwey Schilling, und die Schäfer nicht bemächtigt seyn, den Eigenthums-Herrn das geringste deswegen abzukürzen.

Von den Schafen aber, da sie nur die halbe Wulle und halbe Lämmer haben, 1 Schill.

Dieselben Schäfer, wie auch die Einlieger, Müller und Hirten geben von ihrem Viehe, als von jedem Heupt Rindviehe zwölf Schilling.

Von einer Ziege neun Schilling.

Von jedem Schweine vier Schilling.

Von einem Stock Immen, sechs Schilling.

Ausser diesem wird auf dem Lande ohne Unterscheid, zu dieser Steuer nachgesetztes gegeben:

Ein Krüger von einer Kruglage sechszehn Schilling.

Ein Schmidt für sein Handwerk sechszehn Schilling.

Ein Papier-Müller, sechszehn Schilling.

Ein jeder Handwerker auf dem Lande, sechszehn Schilling.

Von einer Glaß-Hütten funfzehn Gulden.

Ueber dieses sollen alle, Adel und Unadel, Geist- und Weltliche, Erb- und Pfandgesessene, Ausländische und Patrioten, so ihre Patrimonial-Gelder auf die Aemter gethan, und sonsten sich im Lande befreyet, und ihre Baarschaft, wie auch die, so einige Anwartung auf die Mecklenburgische Lehen haben, adeliche Witwen, Erb- und andere Jungfrauen, von Adel und Bürgerstandes Personen, Einwohner in Land-Städten, auf den Freyheiten, und anderswo seßhaftig, wie auch die Fürstl. Räthe und Bediente, Professores in unser Universität Rostock, und unmündige Kinder, und an deren statt ihre verordnete Vormünder, von aller ihrer auf Siegel und Briefen, Pfand oder Hypothec in- oder ausserhalb Landes, eigenthüm- oder genießlich, erblich oder ad vitam habenden zinßbarlichen Baarschaften den halben hundertsten Pfenning, als von jedem hundert zwölf Schilling, und also von tausend Gulden fünf Gulden.

Gleichsam auch die Ausfallende und Geldziehende vom Adel, von ihren, aus den Lehen schon eingehobenen, oder auch in den Lehen stehenden Baarschaften, den halbhundertsten, als von jedem tausend Guld. fünf Guld. bey Verlust ihrer Anwartung, zu geben schuldig seyn sollen.

Derjenige, der das Mastgeld hebet, oder da jemand die Schweine frey in die Mast treibet, soll selbst von jedem feisten Schweine einen Schilling geben.

Die Kramer, Gewandschneider, Weinschenken, Apotheker, und andere Handwerksleute, sollen von ihrer Baarschaft, die sie auf Zinse oder in ihrem Handel haben, die Steuren, doch ære alieno deducto, gleich andern, als von jedem tausend Guld. 5 Guld. reichen und zahlen.

Dieses alles soll mittelst eines cörperlichen Eydes, so ein jeder in der Person, oder durch einen gnugsam Gevollmächtigten in seine Seele für den verordneten Einnehmern in gewisser Form abzulegen schuldig seyn, doch aber die Fürstliche Räthe und Diener mit der Eydes-Leistung beschonet, und es ihnen bey den special-Eyden, damit sie J. J. F. F. G. G. verwandt, gelassen werden.

Imgleichen sollen die Professores zu Rostock auf ihren Eyd, damit sie der Academien verwandt, anloben, die Collecten von ihrer Baarschaft abzutragen und zu geben schuldig seyn.

Lit. C.

Copia Sententiæ Cæsareæ, d. d. Wien, den 7 Julii 1698.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, Kläger an einem, entgegen und wider den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, Beklagten andern Theils, diversorum gravaminum, in specie in puncto der Guarnisons Kosten zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz, legations-Kosten zu Reichs-Deputation- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Ziehler, ist allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu Recht erkannt, daß gedachte Ritter- und Landschaft ihres aus dem Assecuration-Recess und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnison die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Ziehler zu bezahlen zu erstatten schuldig, und dazu zu verdammen sey, alsdenn dieselbe zu solchem allen hiemit für schuldig erkannt, und dazu verdammet werden, massen dann auch in den übrigen noch unerörterten Puncten auf gebührendes Anrufen ferner Bescheid erfolgen solle. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majestät hievor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 7 Julii 1698.

Lit. D.

Nachdem die Ehrbare Ritter- und Landschaft der dreyen Crayse des Herzogthums Mecklenburg, und dessen zugehörige Fürstenthüme zu dieser Zeit sich eines beständigen stetswährenden modi contribuendi nicht vergleichen können, sondern zu Versuch auf ein Jahr sich eines modi contribuendi vertragen, jedoch mit dieser Condition, daß nach Verfliessung des ersten Jahrs die Ehrbare Ritter- und Landschaft sich zusamen bescheiden und ferner deliberiren sollen, ob solcher modus weiter continuiret, oder auf eine andere Art verändert werden solle, und da alsdann sich befinden würde, daß solcher modus der Ehrbahren Ritter- und Landschaft, oder auch einem Stande allein, nicht länger annehmlich seyn würde, daß alsdann beyde Theile davon gutwillig abstehen, und sich eines andern bequemen und gleichmässigen modi vergleichen sollen und wollen, und also dadurch kein Stand in einige Wege gefähret werden soll: immassen sie solches bey guten Treuen und Glauben versprechen, und zu beständiger Haltung zween dieser Recels verfertiget, und von den anwesenden Herrn Land-Räthen, wie auch der Ritterschaft und Land-Städten zu vester Haltung für sich und die ganze Ritter- und Landschaft, und dann auch die Ehrbare Deputirte der Städte Rostock und Wismar zur Wissenschaft, jedoch ihnen und ihren Obern und Aeltesten, auch ihren gemeinen Städten ohne Schaden, unterschrieben. Actum Rostock den 14 Apr. Anno 1621.

Hencke Reventlow, myne Hand.
David Reventlow, meine eigene Hand.
Hencke Lützow, manu propria.
Gebhardt Moltcke, manu propria.
Georgius Beverneſt, manu propria.
Vicke Moltzan. manu propria.

Joachimus Balcke, Bürgermeister von Parchim.
Jochim Tohmstorf, Bürgermeister in Neubrandenburg.
Mart. Gerdes, D. Bürgermeister zu Güstrow, manu propria.
Bartheldt Ridder, manu propria.

Nachdem die See-Städte, Rostock und Wismar, mit dieser Handlung principaliter nichts zu thun, besondern ihren gewissen Quotam geben; als haben sie zum Gezeugniß allein dieses unterschrieben.

Wegen der Stadt Rostock Marcus Tanck, manu propria.
Wegen der Stadt Wismar erklähren sich die Abgesandte, wie in vorberührten, die Ehrbare von Rostock gethan, und thun solches zum Gezeugniß allein subscribiren.
Michael Fuchsius, Bürgermeister.

Lit. E.

Städte sollen nach dem Ritterschaftlichen Vorgeben an Erben haben, als	Volle Erben.	Und also zu 40000 Rthlr. Contribution, Und zu 9300 Rthaler Necessarien.	Reichsthal.	Schillinge.	Pfenninge.	Brüche.
Stadt Schwerin hat	155¾	[gibt zu 40000 Rthaler.	1222	6	7	40781
						14269
		[gibt zu 9300 Rthaler.	284	7	0	40781
						28092
Parchim	309½	[	2428	27	11	7997
		[	564	30	11	28265
Sternberg	84	[	659	6	3	6321
		[	153	11	10	30730
Crivitz	137	[	1057	-	6	114
		[	249	45	1	16135
Grabau	133	[	1043	29	10	40594
		[	242	30	10	1078
Wahren	207½	[	1628	10	-	20712
		[	378	26	9	31731
Neustadt	97¾	[	767	1	1	30295
		[	178	15	11	34061
Dömitz	81	[	635	28	3	36681
		[	147	37	2	9242
Gadebusch	92½	[	725	39	9	1863
		[	168	36	2	37238
Wittenburg	121¼	[	951	20	3	37161
		[	221	9	10	25666
Grevismühlen	78	[	612	2	4	26260
		[	142	14	5	28535
Lübtz	94	[	737	28	8	27464
		[	171	23	7	7201
Rehna	37½	[	294	12	2	28310
		[	68	19	10	23914
Buckow	44¼	[	347	10	7	781
		[	80	34	11	31481
Cröpelin	47	[	368	38	4	13732
		[	85	35	9	23991
Malchau	84	[	659	6	3	6321
		[	153	11	10	30730

Städte sollen nach dem Ritterschaftlichen Vorgeben an Erben haben, als	Volle Erben.	Und also zu 40000 Rthlr. Contribution, Und zu 9300 Rthaler Necessarien.	Reichsthal.	Schillinge.	Pfenninge.	Brüche.
Stadt Hagenau	32½	gibt zu 40000 Rthaler.	255	-	11	38129
		gibt zu 9300 Rthaler.	59	14	0	15288
Brühl	27¼		213	39	7	7197
			49	34	3	18465
Güstrau	481⅛		3542	40	6	40338
			823	22	11	38537
Malchim	272¼		2136	13	10	17938
			496	32	11	33329
Gnoyen	122½		961	11	1	24511
			223	23	4	7432
Plau	189¼		1485	-	3	1497
			345	12	7	36949
Röbel	247⅜		1941	4	9	24987
			451	14	8	4688
Teterau	47¼		370	36	6	11202
			86	9	8	12188
Sültz	64¼		504	7	6	2286
			117	10	4	25204
Marlau	31½		247	8	4	7468
			57	22	5	21719
Krackow	57⅞		454	6	4	26020
			105	28	1	20323
Lage	52½		411	45	10	39634
			95	37	5	9011
Pentzlien	144		1129	45	-	10836
			262	34	1	11899
Stavenhagen	19¼		151	2	5	9095
			35	5	8	29132
Neuenkalden	83¼		653	11	9	13911
			151	42	2	25358
Tessien	60		470	38	9	4515
			109	22	2	21950

Gold-

	Städte sollen nach dem Ritterschaftlichen Vorgeben an Erben haben, als	Volle Erben.	Und also zu 40000. Rthlr. Contribution, Und zu 9300 Rthlr. Necessarien.	Reichsthal.	Schillinge.	Pfenninge.	Brüche.
Stadt	Goldberg	73½	giebt zu 40000 Rthlr.	576	35	5	31069
			gibt zu 9300 Rthlr.	134	4	4	37084
	Ribnitz	103½		812	6	10	12886
				188	39	6	7278
	Schwaan	41		321	34	5	34671
				74	38	4	21796
	Boitzenburg	135		1059	7	2	20354
				246	13	11	28997
	Neubrandenburg	462		3625	10	5	14375
				842	41	5	5891
	Friedland	196¾		1543	41	1	7159
				358	45	5	9107
	Woldeck	108		847	21	9	8127
				197	1	6	39510
	Wesenberg	102		800	17	10	28066
				186	4	1	37315
	Stargard	35¼		276	28	9	10299
				64	14	10	7798
	Fürstenberg	68¼		535	16	1	7601
				124	24	7	40261
	Strelitz	66		517	12	7	22793
				120	19	7	24145
	Summa der Erben.	5097⅝	Summa der Contribution.	40000	-	-	-
			Summa der Necessarien.	9300	-	-	-
			Summa Summarum.	49300	-	-	-

Lit. F.

EXTRACT

Aus des Herrn Herzogs von Friedlands Proposition vom 20 Aug. 1628.

Als wollen Hochermeldete J. F. G. die anwesende Land-Stände von der Ritterschaft und Städten nochmals väterlich ermahnet haben, des ganzen Landes und auch ihr eigenes hierunter verlirendes Interesse reiflich zu erwägen, und sich eines auskömmlichen modi, wie die specificirte 600 Pferde und 6000 Mann zu Fuß bequeme unterhalten, und monatlich besoldet werden können, zu vergleichen. Wobey J. F. G. Dero gehorsamen Ritter- und Landschaft gnädig hiemit andeuten wollen, daß J. F. G. keinen bessern modum contribuendi zu seyn erachten, dadurch der eine für den andern, der Arme für den Reichen nicht prægraviret werde, als daß alle Güter in Taxt gebracht, und davon der hundertste Pfenning entrichtet werde.

EXTRACT

Aus Ritter- und Landschaft Antwort vom 21. Aug. 1628.

Den modum contribuendi betreffend, wird zwar der hundertste Pfenning von J. F. G. fürgeschlagen. Ob nun wol solcher modus dem ersten Ansehen nach eine æquität auf sich haben möchte, weil dennoch zu diesen Zeiten die Güter, bevoraus die Lehne und Häuser in Städten, so durch viele Marsche und Durchzüge verderbet, in einen gewissen in Contributionibus billigen und paßirlichen Taxt beschwerlich zu bringen; als werden J. F. G. ungnädig nicht vermerken, daß wir solchen modum verbitten, und auf einen andern Weg, wodurch oben J. F. G. fürgesetztes Ziel zu erreichen, zur Hand zu nehmen bitten müssen, dazu wir nur zweyerley media vor der Hand finden: 1) daß entweder der alte modus contribuendi uf Saat, Hufen, und was dem anhängig, reassumiret, oder auch in omnem eventum: 2) daß gewisse Licenten, wie man sich deren zu vergleichen, angeleget werden.

Lit. G.

Wir Albrecht von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, Fürst zu Wenden, Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, der Römisch-Kays. Majest. General-Obristen-Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General, Fügen allen unsern getreuen Unterthanen, Lehn-Leuten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Voigten in allen Städten, auch unter den Leib-Gedingen, und sonsten allen Fremden, so in unsern Landen zu handeln und wandeln haben, niemand ausgenommen, hiemit zu wissen, daß wir aus erheblichen Ursachen, folgende Anlage und Verordnung gemacht, wie von dato an, in unserm Herzogthum und Landen, von nach specificirten Waaren die Licenten sollen abgestattet und entrichtet werden. Nemlich die Kaufleute, Gewand-Schneider, Seiden- und Leinwands-Krämer, wie auch Korn-Kaufer, Apotheker, Weinschenken, Hacken, und andere Handels-Leute, auch Handwerker, als Schuster, Becker, Schmiede, Fleischhauer, so Waaren einkaufen, und in diesem Fürstenthum wieder verkaufen, sollen von ihren Waaren nicht nach dem Einkauf, sondern nach dem Verkauf, von 1 Gülden werth, der Einheimische 1½ Schilling Lüb. und der Fremde 2½ Schilling zu verlicentiren und abzugeben schuldig seyn.

Alle fremde Krämers, sie seynd Franzosen oder Schotten, sollen ohne Unterscheid, ob sie der Hofstadt folgen oder nicht, von jedwedem Gülden, so sie kaufen oder lösen, 2½ Schilling geben.

Die Jubilirer oder Gold-Schmiede, so Iubilationes gebrauchen, von jedem Gülden 1 Schilling.

Von einem Stein Wolle 2 Schilling.

Von einem Lacken 6 Schilling, von einem Pack-Lacken 12 Schilling. Von einem Twiefler 8 Schilling. Von jedem Mühlensteine, soll vom Verkaufer geben werden 2 Gülden. Von einer Last Kohlen 4 Schilling, von jedem Fuder Holz soll der Käufer ohne Unterscheid der kaufenden Personen geben 1 Schilling. Die Papiermacher von jedem Gulden verkauftes Papier 1 Schilling. Die Töpfer und Kesselführer von jedem Gülden 1 Schilling. Die fremde Kaufleute, so in die Städte auf die Märkte ihre Waaren bringen, und nicht verkaufen, sollen, wann sie ausführen, für jedweden Wagen geben 6 Schilling.

Was aber von Einheimischen oder Fremden, allhier und im Fürstenthum gekaufet, und aus demselben geführet und getrieben wird, soll folgendergestalt verlicentiret werden.

Von einem Wispel hart Korn, so aus dem Lande gehet, soll der Käufer geben 32 Schilling. Von einem Wispel weich Korn, so aus dem Lande gehet, 16 Schilling. Von einem

Stein

Stein Wolle, so aus dem Lande gehet, 4 Schill. Von einem Lacken, so aus dem Lande gehet 12 Schilling. Von einem Pack-Lacken 1 Gülden. Von einem Twiesler 16 Schilling.

Vom Haupt-Rind-Viehe 1 Gülden 12 Schill. Vom feisten Schweine 8 Schill. Von jedem Hamel 6 Schill. Vom Schafe 3 Schilling. Vom Pferde 2 Gülden. Von jeder Gans 2 Schill. Vom Kalkuhnischen Huhn 4 Schill. Vom kleinen Huhn 1 Schill. Von jeder Ochsen-Haut 12 Schilling. Von einer Kuh-Haut 6 Schilling. Von einem Decker Kalb-Fell 6 Schill. Von einem Decker Hamel- und Schaf-Fell 5 Schill. Von einem Decker Ziegen- und Bock-Fell 1 Gülden. Für jedes Stück Bretter 2 Schill. Von jedem Faden Holz 3 Schilling. Für hundert Staff-Holz 8 Schilling. Für ein Fuder Band-Holz 4 Schill. Für eine Renne Holz 4 Schilling. Für ein Stück Bau-Holz 3 Schilling. Für einen Centner Speck 1 Gülden. Vom Schiff-Pfund Käse 1 Gülden. Von einer Tonne Butter 2 Gülden. Von einer Tonne Hering 1 Gülden. Von einer Tonne Berger-Dörsch 10 Schill. Von einem Liß-Pfund Stockfisch, Tietling, oder Rundfisch 2 Schill. Für eine Tonne Grütze 8 Schill. Für eine Tonne Saltz 8 Schilling. Für eine Tonne Honig soll der Verkäufer geben 2 Gülden. Für einen Centner Wachs 1 Gülden.

Von einem Schiff-Pfund Eisen 16 Schill. Von 1 Schiff-Pfund Stahl 1 Gulden.

Die Theer-Führer sollen geben von einer kleinen Tonne 6 Pfennige und von einer grossen Tonne 8 Schilling. Für eine Tonne Pech 8 Schillinge.

Desgleichen soll von jedem Wispel Hopfen, er sey im Lande zugebauet oder zugekaufet, so in die See-Städte oder sonsten verführet wird, ungeachtet einiger Befreyung gegeben werden 1 Gülden.

Von einem jeden Liß-Pfund Flachs oder Hempf der Käufer 2 Schill. Von jedwedem Gülden verkauftes Glas, soll der Käufer geben 1 Schilling.

Jedweder Fracht-Wage, welcher mit Seyden-Waaren oder Gewand durchs Land gehet, soll in der ersten Stadt, da er anlanget, 6 Reichsthaler geben: die aber schlechtere Waaren durchführen, sollen 3 Rthlr. geben. Ein Karre mit Gläsern, Kien-Rauch, Töpfen und dergleichen, 6 Schillinge.

Alle Handwerks-Leute, ohne Unterscheid, die sind in Gilden oder nicht, sollen von ihren Handthierungen, vermittelst Eydes, alle vierzehn Tage, bey Verlust und Niederlegung ihres Handwerks und willkührlicher Strafe, mit dem Licent-Meister Richtigkeit machen.

Der Licent-Meister aber, wann er irgends auf den Waaren einige Verdacht gewinnen und haben würde, soll derselbe die Waaren zu visitiren, und was nicht verlicentiret befunden, zu confisciren Macht haben, jedoch der Cammer davon eilends Bericht thun, und immittelst die confiscirte Güter und Waaren an sich halten.

Die Thorwärter in den Städten sollen keine Kaufleute, sie handeln mit was Waaren sie wollen, ohne des Licent-Meisters Zettel, bey hoher Strafe aus der Stadt oder fürüber lassen, und soll der Licent-Meister von der Strafe, und confiscirten Gütern den dritten Theil haben, und sich deswegen auch mit dem Angeber vergleichen, die andern zwey Theile sollen in die Rent-Kammer geliefert werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Geben unter Unserer eigenen Hand-Subscription, und vorgedrucktem Kammer-Secret, zu Gustrow, am Tage Johannis Baptistä, den 24 Junii Anno 1629.

A. H. z. M.
Hans Heinrich von der Lühe, man. propria. (L. S.) Ad mandatum suæ Celsitudinis proprium.

J. Carstens, Secret. man. propria.

Daß vorstehende Abschrift des Anno 1629. publicirten Licent-Edicts mit dem im Hochfürstl. Archivo verwahrlich vorhandenen Original von Wort zu Wort gleich lautend sey, bezeuge Suerin den 8 Octobr. 1738.

Joh. Hinrich Schultz
Archivarius, m. m. (L. S.)

Lit. H.

Licenten-Einnehmer-Eyd.

Ich . . . . gelobe und schwere zu GOtt dem Allmächtigen, und in meine Seele, einen leiblichen Eyd, nachdem der Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Sagan, mein gnädiger Fürst und Herr ꝛc. mich zu Dero Licenten-Einnehmer bestellet und angenommen, daß Hochermeldeter Ihro Fürstl. Gnaden an solchem Amte wolle getreu, hold und gewärtig

seyn, dahin mit höchstem Fleiß sehen, daß Inhalts der Rolle und Instruction von allen Gütern, Waaren, Kaufmannsschaften, Viehe, Gewerb und Handelung, womit dieses Orts negotiiret wird, welche alhier ankommen, durchfahren, oder durchgetrieben werden, die Licenten richtig aufkommen, und zu rechter Zeit erleget werden, mich dabey aller Umstände fleißig erkundigen, um Gabe, Geschenke, Gunst, noch sonsten einige andere Sachen, nichts übersehen noch verschweigen, in den Märkten und sonsten, die Laden und Güter recognosciren, da einiger Unterschleif fürginge, solches anmelden, was nicht profitiret oder verlicentiret wird, anhalten, confisciren, und F. G. treulich einbringen, die Handwerker und Krämer ihre Güter und Waaren eydlichen lassen angeben, und dahin sehen, daß weder sie selbst, die ihrige, oder durch fremde Hand abutiren, und in allem mich geflissen und treulich bezeigen, wie diß einem getreuen Licenten-Einnehmer eignet und gebühret, als wahr mir GOtt helfe und sein heilges Evangelium.

Lit. I.

Zeiger dieses . . . . . Bürger zu . . . . . hat heute dato, wegen . . . . kauft . . . . . seine gebührende Licenten, als Gülden, Schilling, wohl entrichtet. Actum . . den . . . . . Anno 1629.

Lit. K.

Extract Mecklenburgischer Policey-Ordnung. de Anno 1516.

Ordeninge, Statuta und Settunge, dorch de Dorchlüchtige, Hochgebohrne Förſten und Herrn, Herrn Hinrichen und Herrn Albrechten, Gebrödere, Hertogen to Mecklenburg, Förſten to Wenden, Gräfen to Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Herrn, in genannten erer Förſtlicken Gnaden Förſtendohme, Landen, Städen und Gebehden dem gemenen Nutzen tom Besten, im Jahr na Christi unsers HErrn Gebord Vöftein Hundert un Sößtein publiciret, verkündet, vorgenahmen, upgericht und veſtlicken gebahden to holden.

Vorrede.

Wie Hinrick und Albrecht Gebrödere, von Gades Gnaden, Hertogen to Mecklenburg, Förſten to Wenden, Gräfen to Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Herren, dohn kund hiermit öpentlich, alſo an Uns dorch ettlicke Unſer Underdahnen und gemeldeter Unſerer Lande Inwohner mennigvoldiglick mit Klagen vörbracht ſye worden, dat in denſülven Unſern Landen veelfoldigen Sacken, Handeln und Vornehmen, Mißbruck und Unordenunge dergeſtalt geövet und geholden worde, wo ſölks hier nachfolgend von Articuln to Artculn klarlich begrepen angethögen wert, dat dan nich allene den Inwohnern an erer Handlunge und Nehrunge to Beſchwerunge, ſondern ock dem gemenen Besten und Nutzen to merklicher Verhinderunge, Nachdehle und Schaden und Verwüſtunge Unſerer Städer und Lande dåde recken, Und ſo Wy dann nach Erkundung derſülven ſolks alſo befunden, und by Uns ſülvſt ermehten, dat et nütte und got ſye, ſolken tovor kamen, ſo hebben Wy Gade dem Allmächtigen to Lave, und tor Vorderunge des gemenen Beſten mit Rhade, Weten und Willen Unſerer Reder und Landſchop düſſe hier nahfolgende Ordenunge, Statuta und Settunge begripen und vorvaten laten, und ſolks mit tiedigem vorgehatten Rahde Unſerer Reder, ock Weten und Bewilligunge gemener Stände Unſerer Lande, in denſülven Unſern Landen feſtiglick mit eindrächtigem Gemöhte henvor to holden, und getrüwelick to vollendende beſchlaten, und anfänglich von Renten ꝛc.

Van der Eddelen und Geiſtlicken Bruwen.

So hebben Wy geordnet, dat de Adel, desgelycken de Geiſtlicken alleene to erer Nothdurft in eren Hüſern ahn Hinderunge to bruwen Macht hebben, und süß kenerley Beer up de Kröge noch in andern Orden to verköpen, noch ſülveſt ehr egen gebruwet Beer veiles Kopes wyſe to verſchenken, edder to verköpen Gewalt hebben, ſondern dejenigen, de dat bether geövet, ſchölen ſolkes gänzlich affſtellen und underlaten.

Van der Buren Bruwen.

So ſchölen ock de Buren, Möller, Köſter, und andere, de up den Lande und nicht in Städen wahnen, nich bruwen, weder hemlick noch openbahr, vor ſich ſülveſt, noch vor de Gemene up den Dörpen, uterhalve de Arnte, ſo mag ein jeder Buer vor ſick und ſyn Geſinde, und

süß

süß Nemand anders, tor Nothdurft der Arnte, und nich fördert hemelicker Gestalt bruwen. Und süß to allen andern Tyden, idt sie to Kindelbeeren edder Bruhtlachten, Gilden edder andern, schölen sei sick bruwens entholden, wo äverst solkes nich geholden und övergangen würde, so schölen se darum hartiglicken gestraft weren.

Van Krögen de etlicken Börgern in Städen to geegnet syn.

Alse ock vele Kröge uppen Lande etlicken Börgern mit Schuld verhaftet, und dorch dagelicken Upschlag dersülven Schuld immer Beer herreckende, dermaten vorsetlick belastet werden, ock eines Dehls dadörch und anderer Wyse vereygent und verschreven syn, dat se vör und vör von demselben uth Kraft erer vermehnden Schuld Beer nehmen möhten, dat nich allene den Armen sondern ock gemenen Nutzen afbröcklich, so hebben Wy geordnet und beschlaten, dat henvörder kein Kröger uth vormeinder Kraft solker Schuld, Toeyginge edder Verschryvinge bey demsülben Beer nehmen dörfe, sündern solk Beer öres Gefallens, by weme sey willen, köpen, und des von Nemandes bedränget werden söllen, darmit einer alse de andere syn Beer gelösen, slyten und verköpen möge, denn Wy hiermit alle Verschryvinge, Vereygeninge, und Verpflichtinge dem gemenen Nutzen to Afbräcke hiergegen gescheen, upgehaben und casseret hebben willen. Doch so schölen de Kröger denjenigen, den se bevordermaten schuldig geworden syn, tho themelicken Fristen, ja na deme de Schuld up gewassen, und ehre Vermägen is, ehre Schulden entrichten, und de Herschop edder Averkeit dersülven Krögern dartho behülpen syn ꝛc.

Van der Wullen.

Alse ock Klagen kamen, dat de Wulle eines Deyls dorch die Inwahner Unsers Förstendoms utherhalv Landes to verköpen geföret, und eins Deyls dorch de frembde Köper im Lande gekoft, darut geföhret, und dardörch in düssen Lande düre gemacket wert, also dat de Wullen-Wever die Wullen vor themelick Geld to köpen nich oferkahmen mägen, und derhalven dat Gewand desto dührer möhten geven, welkes der armen Buerschop, die sick solks Gewands gebrucken, to merklicher Beschweringe reycke; so hebben Wy sünderlick geordnet, dat henvor von Nemand, hy sy eddel edder uneddel, keinerley Wullen utherhalve Landes geföhret, und keinerley Köper der Wullen, dei solke förder uhterhalve Landes föhren, togelaten werden schollen. Doch also dat de Wullen-Wever edder andere solke Wullen na Werden betalen, und keine Gedinge, Gesette noch Vereiniginge under einander macken schollen, den Vorköpern dat ere umme to geringen Werden aftodringen.

Van den Vorköpern und Handwerker edder Amt-Läden up dem Lande.

Die Vorköper des Hennips, Wulle, Wecks-Ledders und anderer Wahre, schollen to Schweckinge der Städer und Afbröcke des gemenen Bestens up dem Lande in Dorpen nich togelaten noch von den Vögeden edder anderen darto geleydet werden, sündern wes des to verkopen is, schall wo berührt in de nechste Kop-Stadt, so feren ydt darinne kopbar is, wo averst nich, in andere By-Städer gebracht werden, daer die Inwohner und Frömde, Rycke und Arme, jeder syns Gefallens ane jenige Verhinderinge solke Wahr to köpen togelaten schollen weren. Idt schollen ock up dem Lande in Dorpen nenerley Handwerke edder Amte denn die von Olders bet herto darin gewest, geduldet noch darinne Nemandes mit der Wahre die Börgern to handtheren tosteydt, to kopschlagen vergönnet noch togelaten werden.

Lit. L.

Wir, Johann Albrecht und Ulrich, Gebrödere, von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg, bekennen mit dissen Unseren Brefe vor jedermänniglichen, de en sehen, hören edder lesen, vor Uns, Unser unmündigen Bröder, Erven und Nachkommen. Nachdem Unser gemene Land-Städte Unsers Förstendohms, to Aflegung Unser beschwerlichen Schulden, vief Jahr lang, eine doppelte Landbäde, Uns von jeglichem Drömbt Moltes, so in den Städen to mahlen gebracht werd, enen Gülden a dato disses Breves to geben gewilliget un angenamen, welks Wy ehnen Unsern Land-Städen dankbar mit Erbedunge solkes gegen desülven sämtlich und sonderlich in und met allen Gnaden to beschulden, derhalven gereden, verspreckeu und gelaven Wy, by Unsern Fürstl. Ehrn und Truwen vor Uns, und Unsere unmündige Brödere, Erven und Nahkamen, also dat Wy nah Utgange der vief Jahren a dato dieses Breves, wenn de angeregte Schulden, nemlich vehrmal hundert dusend seven und achtentig dusend und dre hundert Gülden dadörch betalet und entrichtet worden syn, welche Summa de Landschaft to betalen gewilliget und togesegt heft, desülven Unse Land-Städte met sol-

ken dobbelnden Landbehde und Molt-Ziese, hernachmals und in allen tokamenden Tyden nich mehr beschweren, sondern desülvigen upheven und damit gnädiglichen verschonen willen. Wy willen ock dörch Unse ernstl. Mandat obgedachte Unse gemene Land-Städe to eren börgerlicken Fryheiten und vorigen Nahrungen wedder bringen, dat Beer-Bruwens by den Adel und Buren, unde alle Kopmanns-Handelung und Handwerker up den Dörpern, ock dat Veh-Driven uterhalv Landes un andere Unrichtigketen, de to Verderve der gemenen Land-Städe recken, alles vermöge Unse upgerichtete und publicirte Land-Ordnung endlich abschaffen, und de Aevertreder durch geböhrlicke Middel, in Strafe nehmen laten. Un hebben to Urkunde vor Uns, Unse unmündige Bröder, Erven und Nachkamen, Unse Insiegel daran hengen nedden an diesen Bref, de gegeven und geschreven ist to Güstrow am Sonntage nach Petri und Pauli 1555.

(L. S.) (L. S.)

Lit. M.

Extract der Policey- und Land-Ordnung de Anno 1562.

Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannis Albrechten, und Herrn Ulrichen, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Policey- und Land-Ordnung aufs neue übersehen, vermehret, und mit Ihrer Fürstl. Gnaden Unterthanen und Stände Raht und Bewilligung zur Wohlfahrt und Aufnehmung Ihrer Fürstl. Gnaden Landen und Leute, publiciret und ausgangen Anno Dni. MDLXII.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn. Thun kund jedermänniglich, nachdem auf etzlichen gemeinen Reichs-Tagen gute Policey-Ordnungen in etzlichen fürnehmen Puncten und Articulen aufgerichtet, und daneben von dem Römischen Kayser, unserm allergnädigsten Herrn, auch Churfürsten und Ständen des heil. Reichs, und folgends auf des Niedersächsischen Crayses Versammlunge verabscheidet, und für rathsam ist angesehen worden, daß ein jeder Chur- und Fürst nach Gelegenheit seiner Lande sonderliche Policey-Ordnungen machen und aufrichten solte, und dann Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände, etzliche viel Mängel, so nicht allein den Einwohnern Unserer Lande und Fürstenthümer an ihrer Handthierung und Nahrung, sondern auch dem gemeinen Nutzen hinderlich und nachtheilig, voriger Unserer Land-Ordnung zu wieder eingerissen, übergeben, und hierauf beydes mündlich und schrifftlich um Abschaffung derselben bey Uns unterthänige Anregung gethan, als haben Wir Weyl. der Hochgeb. Fürsten, Herrn Heinrichs und Herrn Albrechts Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unserer lieben Herren Vetters und Vaters, löblicher seliger Gedächtniß, Land-Ordnung für die Hand genommen, übersehen, bewogen, und GOtt dem Allmächtigen zu Ehren und Unsern lieben getreuen Unterthanen zum Gedeyen und Wohlfart mit deren Raht und Beliebung dieselbe in vielen nöhtigen Puncten und Articuln, nach itziger Zeit-Läufte und Unserer Lande Gelegenheit verneuret und verbessert. Und befehlen darauf allen Unsern Unterthanen aller Stände auf dem Lande und in den Städten, und sonst ingemein allen andern, so in Unsern Landen ihren Enthalt haben, und Gewerbe treiben, auch sich Unsers Schutzes gebrauchen, daß sie solcher Unserer Ordnung alsobald nach Publicirung derselben in allen Puncten und Articuln gehorsamlich nachkommen, und nicht allein für sich selbst darwider nicht leben, thun oder handeln, sondern auch die Uebertreter jedes Orts in gebührliche ernste Strafe einnehmen, so lieb einem jeden, und insonderheit eines jeden Orts Obrigkeit ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden; und damit gleichwol niemand der Unwissenheit halben sich zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß diese Unsere Policey- und Land-Ordnung alle Jahr zweymal, darzu sie einen sonderlichen Tag ansetzen sollen, öffentlich auf dem Rahthause oder von dem Predigt-Stuhl soll abgelesen, und Unsere Unterthanen ihnen selbst zum Besten sich darnach zu richten, ermahnet werden, darauf die Bürgermeistere und Raht in Städten, die vom Adel und unsere Amt-Leute auf dem Lande, daß dem also nachgelebet werde, gute Achtung haben sollen. Das meinen Wir ernstlich, darnach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wisse.

Pag. LXV. & seqq. Vom Brauen, Schenken und anderer bürgerlichen Handthierung.

Uns haben auch Unsere Unterthanen in den Städten zum öfternmal klagend fürgebracht, daß sich die, so auf dem Lande wohnen, des Brauens, Mützens, Bierschenkens und anderer bürgerlichen Nahrung befleissen sollen, dadurch Uns die Städte in die Länge, wo das nicht

vorge-

vorgekommen und abgeschaffet, verwüstet, und in verderblichen Schaden gebracht werden müssen. Damit nun solchem Gebrechen abgeholfen werde, und zwischen denen von der Ritterschaft, Bürgern und Bauern ein Unterscheid zu finden sey, und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben und in seinem Würden und Wesen bleiben und erhalten werden möge, so ordenen, setzen und wollen Wir, daß hinführo die von der Ritterschaft in ihren Häusern, Dörfern, Gerichten und Gütern für sich selbst durch die Ihren oder jemand anders, durch welche Weise das zukommen oder erdacht werden möchte, anders nicht, dann so viel einem jeden für seine Haushaltung vonnöthen, brauen, und sonsten keinerley Bier auf die Krüge oder jemand anders verkaufen oder ausschenken sollen, dann es seyn ja die Städte auf Handthierung, Handwerker und Bier-Brauen gestiftet, müssen auch dadurch erhalten werden, und ist denen vom Adel selbst verweißlich, und ihrem adelichem Stande nachtheilig, daß sie sich des Bier-Brauens und anderer bürgerlichen Nahrung, so dem geringern Stande zuständig und zugehörig, sollen befleissigen und gebrauchen.

Ferner wollen Wir auch, daß die Pfarr-Herren, Küster, Bauers-Leute auf den Dörfern, Krüger, Müller, Schmiede und alle andere, so auf dem Lande und nicht in Städten wohnen, weder heimlich noch öffentlich für sich selbst oder die Gemeine auf den Dörfern, es wäre zu Kindelbier, Brautlachten, Gilden, oder sonsten wie das Namen haben mag, ganz und gar sich des Mülzens und Bier-Brauens enthalten und äusern sollen, ausserhalb der Erndt-Zeit, zu welcher dem Bauers-Mann für sich und sein Gesinde, und sonsten niemand anders zur Nothdurft der Erndte und nicht ferner zu brauen erlaubet seyn soll; Jedoch ist ihnen Covent zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu sieden hiemit unbenommen. Da aber jemand über diß Unser Verbot und Satzung sich des Brauens und Schenkens unterstehen würde, auf den, oder dieselben sollen die Bürger und Städte und Unsere Befehlhabere auf den Aemtern ein fleißig Aufmerken haben, auf daß die Uebertreter mit Verlust des Brau-Zeuchs, und so oft sie verbrechen, um zehn Gülden Geld-Busse unnachläßig gestraft werden.

Nachdem auch viele Krüge auf dem Lande gelegen, zum öfternmal von den Bürgern in Städten mit Schulden beleget und eingenommen werden, dergestalt und also, daß dieselbigen für und für aus Kraft ihrer vermeinten Schuld-Vorschreibung von niemand anders, dann allein von ihren Gläubigern Bier zu kaufen gedrungen werden, welches nicht allein dem armen Mann, sondern auch dem gemeinen Nutzen abbrüchig und schädlich ist, so befehlen und wollen Wir, daß hinführo kein Krüger auf solche vermeinte Schuld-Briefe und Verschreibung bey demselben seinen Gläubiger Bier zu nehmen schuldig oder pflichtig seyn soll, sondern es soll frey und ohne Zwang zu eines jedem Krügers Willen und Gefallen stehen, das Bier in den Städten, in welche das Dorf, in dem der Käufer gesessen ist, von Alters gehörig, an denen Orten, da es am besten, und ihnen am allerbeqvemsten ist, zu kaufen, damit gut Bier auf dem Lande geschenket, und in den Städten einer sowol als der ander sein Bier gelösen und verkaufen möge, und sollen hierüber sie, die Krüger oder ihre Bürgen, von den Gläubigern auf solche schädliche vermeinte Schuld-Beschreibunge unbedrenget und unangelanget bleiben.

Dann Wir in Kraft dieser Unserer Ordenung und Satzung, aus Fürstlicher Macht und Gewalt, alle solche Verschreibungen, Contracte, und Verpflichtungen, durch wen sie auch ausgangen (dieweil sie zu Nachtheil und Abbruch des gemeinen Nutzens fürgenommen werden) hiemit aufgehoben, kraftlos gemacht, und ganz und gar cassirt haben wollen, jedoch sollen die Krüger denjenigen, welchen sie berührtermassen schuldig worden seyn, auf ziemliche leidliche Tage-Zeit, nach Grösse und Gelegenheit der Schuld, auch ihres Vermügens, solche Schulde, entrichten und bezahlen, dazu ihnen die Herrschaft und Obrigkeit derselbigen beschüldeten Krüge, behülflich seyn sollen.

Es soll aber der Bürger und Verkäufer des Biers dem Krüger über zehn Tunnen Bier auf einmal nicht borgen, damit die Schuld beyden Theilen zu Schaden nicht gehäufet werde.

Dieweil auch die Gersten, nachdem sie wohl oder übel gerathe, an dem Kaufe steiget und fält. So wollen und befehlen Wir, daß die Räthe in den Stetten neben dem Stadt-Voigte, zwo tügliche Personen aus der Gemeine verordnen, welche die Bier kosten und probiren sollen, daß die nicht zu geringe gemacht. Und nach dem Gersten-Kauf und Gutheit des Biers die Tunne, das Stübichen oder Kandel, wie theur ein jedes gegeben werden soll, um einen ziemlichen Pfennig, anschlagen und schätzen, damit niemand disfals, über Pilligkeit beschweret und verteuret werde.

Wir werden auch berichtet, daß sich etzliche zu Verstöhrung der Aemter und Handwerker in den Stetten, understehen sollen, Gerber, Leinenweber, Schuster, Schneider, Schmiede, und andere Handwerks-Leute, in den Dörfern aufzuhalten. Dieweil dann der Stette und Innungen Nothdurft erfordert, daß solches abgeschaffet werden möge. Demnach befehlen und wollen Wir, daß sich niemand, wes Standes, Wirden oder Wesens der sey, unterstehe, auf die Dörfer Handwerker zu setzen, oder sonsten ihr Handwerk in denselbigen treiben

zu lassen, gestatte, welches Dorfs Obrigkeit aber, dieser Unser Satzung zuwider, solches wissentlich verhinge, die soll Uns in Unsere Strafe, die Wir nach Gelegenheit ihr zuerkennen werden, verfallen seyn, jedoch wo vor Alters ein Schmid, Schneider oder Leinenweber in Dörfern gehalten were, die sollen hinfüro alda auch gelassen und geduldet werden.

Von schädlichen Fürkäufern und Handthierung der Pawren auf den Dörfern.

Dieweil Uns auch Klagen fürkommen, daß wegen des übermäßigen Ausführen allerhand nothdürftiger Waaren, deren sich etzliche eigennützige und schädliche Leute, mit Auf- und Fürkaufung derselben, hin und wieder, in Unsern Fürstenthumen und Gebieten, understehen und bevleißigen, daraus grosse Theurung und Aufsatz in allen Waaren erfolget.

Hierum ordenen und setzen Wir, daß solche gefährliche Fürkäufer und die übermäßigen Ausführer, des Honnigs, Wullen, der Heute, des Leders, Korns, Garns, Viehes und allerley andere nöthige Waaren, hinfürder in Unsern Landen und Fürstenthumen, ganz und gar abgeschaffet und nicht geduldet werden, und wo hinführo solche Leute, die für sich selbst, oder durch gewisse untersetzte Personen, dergestalt gefährlicher Weise, handelten, auf dem Lande oder in Stetten betreten würden, die sollen unnachläßig, von eines jeden Orts Obrigkeit, mit Verlust der fürgekauften Waare, welche für das dritte Theil den Amt-Leuten und Land-Reitern, oder dem, so solche schädliche verbotene Handthierung anzeigen und offenbaren würde, zukommen soll. Und darüber auch, so oft die Verbrechung geschicht, um funfzehn Gülden an Gelde, gestrafet werden. Wir wollen aber gleichwol hiemit, die ziembliche Gewerbe und unschädliche Handthierung, da etwan Getreidich, Wulle, Leder, oder anderst ohne Gefahr verkauft würde, nicht gehemmet haben, alles bey dem Bescheide, daß der Käufer solche seine Waaren den nechsten Stetten zubringe, oder die für sein eigen Haus und Handwerk nutze und gebrauche, und befehlen hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen, denen auf dem Lande und in Stetten, daß sie die oben genannte, und alle andere Waaren, in die negste Kauf-Stette zu Markte brengen, und sie den Leuten daselbst um einen ziemblichen Pfennig, zukommen lassen, und wo die daselbst nicht verdriben werden möchten, alsdann in andere Städte, in Unsern Landen gelegen, führen, allda beyde die Einwohner und Fremde, Reiche und Arme, jeder seines Gefallens, ohne einige Verhinderung, solche Waaren zu kaufen, zugelassen sollen werden, jedoch daß allewege in Zeiten des Mißwachs, von den Rähten in den Städten, und sonsten, von allen Unsern Unterthanen, die Verordenung geschehe, daß der Roggen ausserhalb Unser Fürstenthume und Lande, nicht verführet werde.

Es soll auch niemand von den Einwohnern der Stette durch sich selbst oder jemand anders, die obgesetzte und andere Waaren für den Thören besprechen, kauffen, oder mit dem Verkäuffer sonderliche Gedinge machen derhalben, sondern auf dem gewöhnlichen Kauf-Platz und Markt komen und bringen lassen, da aber jemand hierentgegen handeln würde, der soll von dem Rahte und Stadt-Voigte derselben Stadt, derwegen in gebührliche Straf genommen werden.

Es kömmt Uns auch für, daß etzliche Pauers-Leute und Dienst-Bothen auf den Dörfern, wann sie etwa ein geringschätzig Geld zusammen bracht, sich des Fürkaufs vleißigen, und die Felle, Honig, Henf, Hopfen, Viehe und anders, an andere Oerter ausserhalb Landes verführen, denen Wir solches auch hiemit bey obgemeldter Straf und Peen gänzlich verboten haben wollen, darauf die vom Adel und Unsere Amt-Leute, desgleichen auch die Stadt-Vöigte und Zöllner gute Achtung haben, und solches nicht gestatten sollen, sondern den Uebertretern die Waare damit sie handthieren, nehmen.

Was für vleißig Aufsehen in Städten geschehen soll, damit durch die Becker, Fleischer, Schuster und andere, alles in billigem Wert möge verkauft werden.

Als auch weyland Unser freundlicher lieber Herr Vetter und Vater, Herzog Heinrich und Herzog Albrecht, Hochlöblicher seliger Gedächtniß, in Ihrer Liebden ausgekundigten Land-Ordnung, Versehung gethan, daß die Einwohner und Bürger in den Städten, die Wulle, Roggen, Gersten, Getreidich und alle andere Waare, so vom Lande in die Städte zu feilem Kauf gebracht wird, um ziemliche Bezahlung forderlich kauffen, und den Verkäufer nicht fürsetzlichen oder gefährlicher weise aufhalten, noch ihm seine Waare um geringer und weiniger Geld, dann die an ihr selbst wert, abdringen, und derwegen keinerley Gedinge oder Unterredung einer mit dem andern, zu Vorfang und Schaden des Verkäufers, machen und halten, dargegen auch herwiederum das Bier, Gewand, Schuh, Eisen und alle andere Waaren, der sich die auf dem Lande aus den Städten, erholen, und die zu ihrer täglichen Nothdurft einer von dem andern kauffen muß, um einen gleichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit

zu

zu Kaufe geben, und die Käufere damit nicht übernehmen, darin dann die Räthe in den Städten ein vleissig Auffsehen, bey allen Verkäufern, Handwerkern, und Handthierern haben sollen, und aber Wir gleichwol befinden, daß demselben also, wenig oder gar nicht nachgelebt, sondern daß Unsere Unterthanen dem zuwider von den Handthierern und Handwerksleuten zur Unpilligkeit, übersetzt, und die Waaren vertewret werden, zu welchen Beschwerungen und Unordenungen die schädlichen Fürkäufer nicht die geringste Ursache geben, dann nachdem die Wulle, Heute, Felle, Garn und andere Waaren, deren unsere Unterthanen selbst nothdürftig ausserhalb des Landes, an fremde Oerter, haufenweise verführet worden. Ist hieraus der Handwerker Bericht, und angezogenen Beschwerungen nach, erfolget, daß die Wullenweber die Wullen, die Schuster das Leder, und also alle andere Handwerker desgleichen, ihren Zeuch um einen pilligen Pfenning nicht bekommen haben mögen, dadurch folgends die Tewrung und Uebersetzung in allem Kauf, auf Unsere Unterthanen getrieben worden, und aber Wir nunmehr, wie oben gemeldt, solche schädliche Fürkäuffer abgeschaffet. Dem allen nach, ordnen und setzen Wir (damit hinführo der Käufer von dem Handthierer oder Handwerks-Manne, zur Unpilligkeit nicht übersetzt werde, der Handthierer und Handwerker wiederum auch, bey einem pilligen und leydlichen Gewinn, bleiben möge) daß die Stadt-Vöigte in Unsern Stetten, Uns aus einem jedem Amte oder Innung die zwene Altermänne, hierzu mit sonderlicher Eydes-Leistung eingenomen werden, und nach eines jeden Handwerks, und der Zeit Gelegenheit, die Waaren nach dem rechten Wert setzen, und um einen pilligen Pfenning schätzen sollen, und darüber vleissig halten, daß Unsere Unterthanen mit der übermässigen Steigerung der Waaren, so viel immer möglich, verschonet bleiben, und ein Jeder der Pilligkeit nach, ohne Schaden und Beschwerung des andern, seine Nahrung suchen und treiben möge, nach eines jeden Orts, Statt, Flecken und Commun, Gelegenheit.

Lit. N.

Von GOttes Gnaden, Wir Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere und Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, thun kund jedermänniglich, ob Wir wol hiebevor in Unser ausgegangenen Policey- und Land-Ordnung ausdrücklich versehen, wie es mit dem Brauen, Mülzen, Bierschenken und anderer bürgerlichen Nahrung und Handthierung auf dem Lande zu halten, und daß weder die von der Ritterschaft mehr, denn einem jeden für seine Haushaltung vonnöthen, noch die Bauerleute, Pfarrherren, Küster, Krüger, Müller, Schmiede, oder einige andere Landsassen, so nicht in Städten wohnen, heimlich oder öffentlich, für sich selbst, oder die Gemeine auf den Dörfern, es wäre zu Kindelbier, Brautlachten, Gilden, auf die Krüge oder sonsten, wie das Namen haben möchte, ausserhalb der Erndte-Zeit, darinn dem Bauersmann für sich und sein Gesinde, und sonst niemand anders zu brauen erlaubet, weder brauen noch mülzen sollen: So befinden wir doch, daß solcher nothwendigen und heilsamen Verordnung wenig Folge geschicht, sondern hin und wieder zu merklichem Verderben der Städte, auf den Dörfern gemülzet und gebrauet wird, desgleichen auch Zwang-Krüge gehalten werden, und also die Krüger nicht nach ihrem freyen Willen und Gefallen das Bier aus den Städten, dahin solch Dorf gehörig, nehmen können, sondern von gewissen unzähligen Personen desfalls bedrenget werden. Desgleichen auch die Brauer in Städten selbst ihr gebrautes Bier zum wenigsten Theil ausschenken, sondern dasselbe hin und wieder wohnhafftigen Plicke-Krügern zu verzapfen, verkaufen und verborgen, daraus dann erfolget, daß nicht allein wenig Auffsehen und Unterscheid in den Städten gehalten wird, wer gut oder böß Bier brauet, sondern auch die Biere, da sie gleich an sich selbst etwas gut seyn möchten, in den Plick-Krügen verfälschet, umgeplümpert und wieder getauft werden, zum grossen Schaden und Nachtheil der innerlichen Leibes-Gesundheit derer, so sich des Trunks daselbst erholen müssen, auch zum Unterschleif und Vergadderung vieler müßiggehenden unehrbaren losen Gesindes, so sich sonsten in ehrlichen Häusern nicht dürften oder könnten füglich zusammen finden, zu geschweigen, daß die billig verordnete Maaß im Auszapfen nicht gehalten, sondern die Plick-Krüge, zum Gewinn der Krüger und Defraudirung der Personen, denen sonsten amtshalber hierauf Achtung zu haben gebühret, gereichen. Wann dann solches der offenbaren Billigkeit und aller wohlgeordneten Communen und Städte Gebrauch und Gewohnheit, insonderheit aber anberegter Unserer Policey-Ordnung gänzlich zuwider ist, als befehlen Wir hiemit nachdrücklich und wollen, daß hinführo keiner auf dem Lande, es sey wes Standes er wolle, auf einigen Krug nicht brauen, noch mülzen, vielweniger selbsten Bier ausschenken oder auszapfen, verkaufen, desgleichen daß die von der Ritterschaft

ausserhalb der Erndte-Zeit für sich und ihr Gesinde nicht brauen oder mülzen sollen, bey Verlust des Brauzeuchs und des Biers, auch sonderlicher Strafe zehen Gülden, so oft Jemand dawider verbrechen würde. Es sollen auch hiemit die Bürger in den Städten Befehlig haben, den Uebertretern, desgleichen auch unsere Amtleute, ihnen ihr Brauzeuch und ihr Bier selbsten zu nehmen und in den Städten die Helfte für sich zu behalten, die andere Helfte Uns zu überantworten. Desgleichen cassiren Wir und heben auf hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Gebots, alle Zwang-Krüge und Verschreibung oder Verpflichtung, die Jemand darüber von Uns oder Unsern Vorfahren an sich, unter was Schein das immer geschehen seyn möchte, gebracht, als die dem armen Mann, insonderheit dem gemeinen Nutzen abbrüchig und hochschädlich, jedoch, daß die Bürgen ihren Gläubigern, denen sie des aufgenommenen Biers halber schuldig worden, auf leidliche Frist nach Grösse und Gelegenheit der Schulden und ihres Vermögens gebührliche Bezahlung thun. Gleichergestalt sollen hiemit alle Plick-Krüge gänzlich abgeschaffet seyn, und Niemand einig Bier, das er selbsten nicht gebrauet hat, von andern zu verzapfen und zu verhäckern einzulegen vergönnet seyn, bey Verlust des eingelegten Biers, welches solchen Bierschenkern und Plick-Krügern jederzeit, und so oft sie dieses Unser Gebot übertreten, von dem Stadt-Voigt und Gericht genommen, und in die Armenhäuser gebracht, auch den Stadt-Knechten, Trägern und andern, so die Execution thun, davon für ihre Mühe und Arbeit, und damit sie desto fleissiger Auffsehen haben, etwas gelassen werden soll; und da über diesen Articul einige Erklärung weiter vonnöhten, soll dieselbige aus Unserer publicirten Policey- und Land-Ordnung unter dem Titel von Brauen, Schenken und anderer bürgerlichen Handthierung genommen werden. Gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen, daß sie dieser Unserer Ordnung mit Ernst und getreuem Fleiß nachsetzen und sich daran nichts hindern lassen, als lieb ihnen ist Unsere Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden, das meynen wir ernstlich. Datum Güstrow den 7 Februar Anno 1571.

Lit. O.

Extract aus dem Landes-Revers, sub dato Güstrow den 23 Februar. Anno 1621. §. 40.

Zum vierzigsten lassen Wir es wegen des geklagten Mülzen, Brauen, Vorkäuferey und und Handwerker auf den Dörfern, bey Unserer ausgekündigten Policey-Ordnung nochmals bewenden, und wollen wider solche eingerissene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der execution darauf zu verfahren wissen.

Lit. P.

Wir Adolph Fridrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Amtleuten, Küchenmeistern, denen von Adel, Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern, Stadt-Voigten und allen andern Unsern Unterthanen und Verwandten, was Würden, Standes oder Wesens sie seyn, hiemit gnädigst zu wissen, ob wol auf denen zu Güstrow unterschiedlich gehaltenen Land-Tagen, nach vielmals wiederholten Beschwerungen der von Städten, endlich verabscheidet, daß wegen des von ihnen geklagten Mülzens und Brauens auf dem Lande, es bey Unser ausgekündigten Policey-Ordnung bewenden und verbleiben solte, immassen dann auch solches dem von Uns, und dem Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unserm freundlichen lieben Bruder und Gevatter, gemeiner Landschaft ertheilten Assecuration-Revers klärlich inseriret, und folgends darauf durch ein besonders von der Kanzel zu jedermännigliches Wissenschaft allenthalben publicirtes Edict mit dem Mülzen und Brauen auf dem Lande gänzlich einzuhalten, ernstlich mandiret, mit angehängter Commination, wie wider die Verbrecher mit der Bestrafung verfahren werden solte, und Uns keines andern versehen, denn es würde obangeregtem Abscheide, Assecurations-Revers und Unserm publicirten Edict zu gebührender Folge mehr angeregtes Mülzen und Brauen auf dem Lande eingestellet seyn, so werden Wir doch aus Unserer Städte zu öftern erwiederten Klagen nochmals berichtet, daß wenigers nicht ihrer viel zu merklichem Unterschleif und Abgang der bewilligten Accisen damit muthwillig verfahren sollen, derowegen Wir verursachet werden, Unser voriges Edict zu verneuern und zu wiederholen. Befehlen und gebieten demnach hiemit anderweit ernstlich, daß hinführo keiner auf dem Lande, er sey was Standes er wolle, auf einigen

Krug

Krug brauen noch mülzen, vielweniger selbst gebrauetes Bier ausschenken und verkaufen, desgleichen von der Ritterschaft, ausserhalb ihrer nothwendigen Haushaltung, und die Prediger, sowol auch die Bauers-Leute, ohne was sie an Speiß-Bier und Covent für sich und ihr Gesinde jedesmal bedürftig, nicht mülzen noch brauen sollen. Doch aber sollen sie hinwieder auch die Bürger in den Städten jedes Orts die Nothdurft an gutem unstrafbaren Bier zu verschaffen, und dasselbige billigen Kauf zu geben, schuldig und gehalten seyn, und weil bey Dero den Bürgern hiebevor zugelassenen Abnehmung der Verbrecher Brauzeuchs zu mehrenmalen allerhand thätige Excels begangen, verübet, und denn folgends vielfältige Klagen verursachet, so wollen Wir solche Abnehmung des Brauzeuchs ferner nicht verstatten, sondern es dergestalt geändert und also verordnet haben, daß niemand, es sey wer es wolle, wider dieses Unser erneurtes Verbot sich des Mülzens und Brauens auf dem Lande freventlich unterfahen, und da die Bürgermeister und Räthe in den Städten, wie auch Unsere Beamten solches also gewiß befinden würden, daß alsdann dieselbe ohne Erwartung Unsers einigen fernern Befehls nicht allein alsobald darauf den nominirten und angezeigten frevelhaften Verbrechern das vorhandene Malz und Bier jedesmal abnehmen, sondern auch noch darüber wider dieselben mit der Pfändung auf funfzig Gülden, davon Uns die Helfte, die andere aber den verordneten Einnehmern zu Rostock in den Land-Kasten zu entrichten, unnachläßig verfahren sollen. Immassen Wir dann mehr gedachten Unsern Beamten solches also zu thun, und keinesweges anders zu halten, hiemit ernstlich auferleget und befohlen haben wollen. Das ist Unsere ernste und endeliche Meinung, und hat sich ein jeder darnach zu richten. Datum Schwerin unter Unserm aufgedruckten Fürstlichen Secret den 27 Jan. Anno 1623.

Lit. Q.

Von GOttes Gnaden, Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, Administrator des Stifts Schwerin ꝛc. Demnach bey Uns zu mehr und oftermalen aus Unsern Landchim Klagen einkommen, wasmassen eins Theils der benachbarte von Adel, wie auch Prediger, Bauren und Schmiede auf dem Lande, eigenes Gefallens zu mülzen, zu brauen, und selbige Biere hin und wieder zu verkaufen und auszuschenken sich unterstehen, welches dann, als Unser publicirten Policey-Ordnung, und Land-Tags-Abscheiden gestracks zuwider, hochstrafwürdig gehandelt, und Unsern Städten (so da einzig und allein auf Mülzen und Brauen gewiedmet) und selben eingesessenen Bürgerschaften ein merklicher Abbruch ihrer Nahrung beschicht; Dann auch Uns die gebührende Accis entzogen wird; ein solches Wir dann fortauch wer er wolle, bey Vermeidung unnachläßiger willkührlicher Strafe, gnädiges Ernstes hin geschehen und paßiren zu lassen, mit nichten gemeinet seyn, als soll hiemit ein jeglicher, er sey befehligt seyn, sich forthin des eigennützigen Mülzens, Bierbrauens, selbigen Ausschenkens und Krugens auf dem Lande, gänzlich zu enthalten, und forthin diejenige Biere, deren ein jeder auf Hochzeiten, Kind-Taufen, und sonsten auf die Krüge bedürftig seyn wird, nach altem Herkommen und Gebrauch, aus der Stadt Parchim zu holen, schuldig seyn, jedoch soll dasselbe, was ein jeder Hauswirth am täglichen Getränke, für sich und die Seinigen bedürftig seyn wird, nicht gemeinet, sondern zu brauen bemächtiget seyn, wovon gleichwol eben auch die Accise gebührend gezahlet werden soll. Da nun dieser Unser Verordnung aufm Lande zuwider gehandelt wird, soll Bürgermeister-Gericht und Rath zu Parchim bemächtiget seyn, dem Verbrecher das Bier zu nehmen, und es in die Armen-Häuser zu geben. Das ist Unser gnädiger auch ernster Wille und Meinung, wornach sich männiglich gehorsamlich zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Schwerin unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Cammer-Insiegel, den 31. Martii, Anno 1647.

A. Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Lit. R.

Von GOttes Gnaden, Wir Adolph Friderich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, sonderlich

denen

denen von Ritter- und Landschaft, negst Zuentbiethung Unsers gnädigen Grußes hiemit zu wissen; als Uns unterschiedliche Klagen und Beschwerungen vor- und zukommen, daß den Städten wider Unsere Policey-Ordnung, und Unsere hiebevor deswegen publicirte Edicta, darinnen das Brauen und Mülzen auf dem Lande abgeschaffet, und den Städten als eine bürgerliche Nahrung gelassen und verstattet worden, von unterschiedlichen von Adel, Besitzern derselben Güter, Predigern, Bauers-Leuten, Schreibern, Schäfern, Müllern, Knechten, Krügern und andern mehr, groß Eintrag zugefüget, und hiedurch sowol den Städten ihre bürgerliche Nahrung entzogen, als auch Uns an der Accise ein grosses verunt-rauet wird.

Damit aber gleichwol Unsern vorigen Edicten und Befehligen zur Schuldigkeit gelebet, und sowol den Städten ihre gehörige Nahrung gelassen, und dieselbe nach ausgestandenem vielen Bedruck bey vorgegangenen betrübten Kriegs-Läuften, und nach fürgehenden Contributionen, nicht ganz verödet, sondern müglichstermassen conserviret und wieder in Aufnehmen gerahten, als auch in der Accise aller Unterschleif abgeschaffet, und ferner verhütet werden möge; so wollen Wir vorige Unsere ausgelassene Edicta hiemit renoviret, und alle denen zuwider eingerissene Unordnung gänzlich abgeschaffet haben, mit wiederholtem gnädigen und ernsten Befehl, daß hinführo keiner auf dem Lande, er sey auch wes Standes er wolle, auf einigen Krug nicht brauen oder mülzen, vielweniger selbst gebrauetes Bier ausschenken, oder auszapfen und verkaufen, desgleichen auch die von der Ritterschaft ausserhalb ihrer nothwendigen Haushaltung, und die Bauers-Leute ausserhalb der Erndten-Zeit, für sich und ihr Gesinde nicht brauen noch mülzen sollen, bey Verlust des Brauzeuchs, des Biers und fernerer Unser willkührlichen Strafe, sondern es soll ein jeder sein Bier aus denen Städten, dem uralten Herkommen und Gebrauche nach, holen, wohin er vor diesem gekruget und sein Bier genommen, jedoch, daß ihnen, den Bauers-Leuten Covent zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu sieden unbenommen bleibet, mit diesem ernsten Anhange, da hiewider zu handeln sich jemand gelüsten lassen würde, daß Bürgermeister und Räthen, auch Bürgern in den Städten hiemit erlaubet seyn soll, deswegen allenthalben fleissige Erkundigung anzustellen, und nach Befindung die Verbrecher Unsern Beamten jedes Orts nahmkündig zu machen, worauf alsdann der Amtmann, oder Küchmeister, Amt-Schreiber oder Land-Reiter mit Zuziehung einiger Raths-Personen und so viel anderer, so stark als zu dem Behuf nöthig, sich an den Ort begeben, da die wissentliche Uebertreter dieses Unsers Verbots verhanden, das Brauzeuch, Bier und verhandenes Malz abnehmen, und halb in den Städten behalten, und die andere Helfte auf jedes Unser Amt, darunter der Verbrecher gesessen und sich aufhält, bringen und überantworten, und dawider nicht handeln, auch den Verlauf, und ob sich auch Jemand dieser Unser Execution im geringsten opponiret und widersetzet, mit Fleiß protocolliren und verzeichnen lassen, und Uns dasselbe zu Unserer fernern ernsten Bestrafung einschicken sollen, jedoch mit der Masse und Bescheidenheit, daß sie über das verwirkte Brauzeuch, Bier und Malz niemand beleidigen und beschädigen, noch sonsten das geringste, es sey an Korn, Speck und Bett-Gewand, oder einige andere Haab und Güter nicht verwüsten, nehmen, oder zur Ungebühr angreifen, noch sonsten womit Schaden thun und zufügen sollen, massen sie dann ferner samt Unsern Accise-Meistern, hiemit ernstlich befehliget seyn sollen, auf den Unterschleif, so mit Veruntrauung der Accise bey den Müllern auf dem Lande häufig vorgehen solle, fleißig auch genaue Achtung zu geben, und zu inquiriren, und darin Unsern ernsten Befehligen gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen. Schließlich sollen auch die Städte hiemit erinnert, und bey ernster Ahndung befehliget seyn, allemal gutes und tüchtiges Bier zu brauen, und damit stets in Vorrath zu seyn, auf daß der Land-Mann auf bedürfenden Fall allezeit die Nothdurft haben könne, daß Wir desfals die geringste Klage nicht vernehmen, gestalt dann Unsere Beamten und Stadt-Voigte bey Vermeidung Unser Ungnade und Strafe, genaue Acht haben und dahin sehen sollen, daß mit Machung guten Malzes und Brauung guten Biers, die Städte diesem Unserm Befehlige auch gehorsame und schuldige Folge leisten und nachkommen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen wissen wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und vorgedrückten Cammer-Secret und gegeben Schwerin den 21. Jan. Anno 1654.

A. Friderich, H. z. M.

(L. S.)

Lit. S.

Lit. S.

Hochfürstl. Edictum vom 12. Sept. 1702. vermöge dessen alle bürgerliche Nahrung den Städten, nach Inhalt der Policey-Ordnung, restituiret werden soll.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen hiemit männiglichen zu wissen, und ist es ohne dem bekannt, daß unter andern, nach sowol auf Land-Tagen, als andern Diæten vielmals reiterirter Beschwerung derer von den Städten unserer Herzogthümer und Landen, endlich von Uns resolviret und geschlossen worden, daß das wider Unsere Policey-Ordnung, auch Reversalien de Anno 1621. §. 40. und hiebevor deswegen publicirte Edicta vorgenommenes Handeln und Wandeln mit allerhand Victualien und Waaren, auch Brauen und Mülzen zum Verkauf auch Ausschenken, auf dem Lande abgeschaffet, und Niemanden verstattet, sondern den Städten, als eine bürgerliche Nahrung, fernerhin ihren desfalls habenden Privilegiis gemäß gelassen werden soll, und Wir dann über solche unsere abgegebene resolution und gethanes gnädigstes Versprechen festiglich zu halten gemeynet seyn: als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinführo, laut unser Policey-Ordnung, als welche verbotenus hiemit wiederholet wird, keiner auf dem Lande, er sey wes Standes er wolle, sich des Handeln und Wandeln mit allerhand Victualien, und Waaren zum Verkauf bey Confiscation und Arbitrar-Strafe anmassen, auch auf einigem Kruge nicht brauen noch mülzen, vielweniger selbst gebrauetes Bier ausschenken oder auszapfen und verkaufen, desgleichen auch die von der Ritterschaft, ausserhalb ihrer uothwendigen Haushaltung, und die Bauersleute ausserhalb der Erndten-Zeit, für sich und ihr Gesinde nicht brauen oder mülzen sollen, bey Verlust des Brau-Zeuchs und des Biers, und fernerer Unser willkührlichen Strafe, sondern es soll ein jeder seine Victualien und Waaren, auch Bier, aus den Städten, dem alten Herkommen und Gebrauche nach, holen, wohin er vor diesem gekruget, und sein Bier genommen, jedoch, daß den Bauersleuten Covent zu ihrer Unterhaltung und Nohtdurft zu sieden unbenommen bleibet, mit diesem ernsten Anhange, da hiewider zu handeln sich jemand gelüsten lassen würde, daß Bürgermeister und Rath, auch Bürgern in den Städten, hiemit erlaubet seyn soll, deswegen allenthalben fleissige Erkundigung anzustellen, und nach Befindung die Verbrecher Unsern Beamten jedes Orts nahmkündig zu machen, worauf alsdann die Beamte und Amts-Diener, mit Zuziehung einiger Raths-Personen und so viel andere, so stark als zu dem Behuf nöthig, sich an den Ort begeben, da die wissentlichen Uebertreter dieses Unsers Verbots verhanden, die Victualien und Waaren, das Brau-Zeuch, Bier und verhandenes Malz abnehmen, und halb in den Städten behalten, und die andere Helfte auf jedes Unser Amt, darunter der Verbrecher gesessen und sich aufhält, bringen und überantworten, und dawider nicht handeln, auch den Verlauf, und ob sich auch Jemand dieser Unser Execution im geringsten opponiret und widersetzet, mit Fleiß protocolliren, zu Unser fernern ernsten Bestrafung einschicken sollen, jedoch mit der Masse und Bescheidenheit, daß sie über die verwirkte Victualien und Waaren, Brau-Zeuch, Bier und Malz, niemand beleidigen und beschädigen, noch sonsten das geringste an nothdürftigem Vorrath, Haab und Gütern verwüsten, nehmen, oder zur Ungebühr angreifen, und einigen Schaden thun und zufügen sollen; und werden sie ferner samt den Consumtion-Steur-Commissariis und Einnehmern, auch Bedienten hiemit ernstlich befehliget, fleissige und genaue Achtung zu geben, und zu inquiriren, daß kein Unterschleif hierinnen vorgehen möge.

Nachdem auch durch das Branntweinbrennen nicht allein das Korn, so sonsten zum Brauen und andern Lebens-Nothdurft nützlich angewendet und employret werden könnte, consumiret wird, sondern auch hiedurch grosse Gefahr wegen des Feuers zu besorgen, zu geschweigen, was für Unglück und Unheil hieraus allbereit entstanden, als soll das Korn-Brantwein-Brennen allenthalben auf dem Lande gänzlich abgeschaffet, in den Städten aber Niemand anders erlaubet seyn, als der seine Feuerstätte darnach aptiret, mit diesem expressen Befehl, daferne dieser Unser Verordnung nicht nachgelebet wird, daß alsdann wider die Contravenienten auf gleiche Weise, wie wider die Verkäufer, Brauer und Mülzer, zu verfahren, in diesem Edict befohlen worden, procediret werden solle, und soll diese Unsere renovirte Verordnung vom 1 Tag des Monats Octobr. dieses laufenden 1702ten Jahrs anzurechnen, ihren vigor erreichen, und von dem dato an zur observanz gebracht werden.

Endlich sollen auch die Städte hiemit erinnert, und bey ernster Ahndung befehliget seyn, allemal sich mit guten und tüchtigen Victualien und Waaren zu versehen, gutes und tüchtiges Bier zu brauen, und damit stets in Vorrath zu seyn, die Victualien und Waaren, auch

das Bier nicht zu übersetzen, sondern der Billigkeit nach, zu geben und zu verkaufen, damit der Landmann auf bedürfenden Fall allezeit die Nothdurft haben könne, und nicht vervortheilet, oder übersetzet werden, und Wir desfalls nicht die geringste Klage vernehmen mögen. Gestalt dann Unsere Beamten und Stadt-Voigte bey Vermeydung Unser Ungnade und Strafe hierauf genaue Acht zu haben, mit niemand, er sey auch, wer er wolle, conniviren und dahin sehen sollen, daß mit Anschaffung guter Victualien und Waaren, Machung guten Malzes und Brauung guten Biers, die Städte diesem Unsern Befehl gehorsamlich nachkommen. Als auch zu Verstörung der Aemter und Handwerker in den Städten, sich auf den Dörfern, Gerber, Leinweber, Schuster, Schneider, Schmiede und andere Handwerksleute aufhalten, der Städte und Innungen Nothdurft aber erfordert, daß solches mit abgeschaffet werden möge, auch es bereits in der Policey-Ordnung verboten, und in den Reversalien de Anno 1621. §. 40. solches Verbot wiederholet worden: so befehlen und wollen Wir gnädigst und ernstlich, daß sich Niemand, wes Standes, Würdens oder Wesens der sey, unterstehe, auf die Dörfer, Handwerker zu setzen, oder sonsten ihr Handwerk in denselben treiben zu lassen, gestatte, welchs Dorfs Obrigkeit aber, dieser Satzung zuwider, solches wissentlich verhenget, die soll Uns in Unsere Strafe, die Wir nach Gelegenheit ihr zu erkennen werden, verfallen seyn, jedoch, wo vor der Zeit der Policey-Ordnung de Anno 1572. ein Schmied, Schneider, oder Leinweber in Dörfern gehalten wäre, die sollen hinführo alda auch gelassen und geduldet werden. Was auch wegen schädlichen Fürkauf in mehrgedachter Policey-Ordnung sub Titulo vom schädlichen Fürkauffen verordnet, und dicto §. 40. der Reversalien de Anno 1621. repetiret ist, solches wird wortlichen Inhalts zugleich mit anhero wiederholet. Wornach sich ein Jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel. So geschehen auf Unser Residenz und Vestung Schwerin den 12. September Anno 1702.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

No. V.

Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Conclusum,

Martis 5 Julii 1740.

Mecklenburg, contra Mecklenburg, novæ Commissionis, in specie den punctum contributionis, cum annexis betreffend sive der Mecklenburgischen Städte Deputirte, Johann Albert Keller, und Johann Joachim Stemwede, sub præs. 31sten May nup. übergeben allerunterthänigste Bitte pro concedenda è Cancellaria communicatione der von Seiten der Mecklenburgischen Ritterschaft, wider die Städte unterm 26sten Aprill. 1728. ad Acta gebrachter Deduction zu Beobachtung diesseitig dagegen zustehender Gerechtsame.

Fiat petita communicatio des Ritterschaftlichen Exhibiti, vom 26. Apr. 1728.

Matthias Wilhelm Haan,
m. m.

No. VI.

CONVENTION
der Mecklenburgischen Land-Stände
über den Modum contribuendi,

de dato Rostock den 14. Apr. 1621.

Nachdem die ehrbare Ritter- und Landschaft der dreyen Crayse des Herzogthums Mecklenburg, und dessen zugehörige Fürstenthümer, zu dieser Zeit sich eines beständigen stets währenden modi contribuendi nicht vergleichen können, sondern zu Versuch auf ein Jahr sich eines modi contribuendi vertragen, jedoch mit dieser Condition, daß nach Verfliessung des ersten Jahrs die ehrbare Ritter- und Landschaft sich zusammen bescheiden und ferner deliberiren sollen, ob solcher modus weiter continuiret oder auf eine andere Art verändert werden solle, und da alsdann sich befinden würde, daß solcher modus der ehrbaren Ritter- und Landschaft, oder auch einem Stande nicht länger annehmlich seyn würde, daß alsdann beyde Theile davon gutwillig abstehen, und sich eines andern bequemen und gleichmässigen modi vergleichen sollen und wollen, und also dadurch kein Stand in einige Wege gefähret werden solle; immassen sie solches bey guten treuen Glauben versprechen, und zu beständiger Haltung zween dieser Recess verfertiget und von den anwesenden Herrn Land-Räthen, wie auch der Ritterschaft und Land-Städten zu fester Haltung für sich und der ganzen Ritter- und Landschaft, und dann auch die ehrbare Deputirte der Städte Rostock und Wismar zur Wissenschaft; jedoch ihnen und ihren Obern und Aeltesten auch ihren gemeinen Städten ohne Schaden, unterschrieben. Actum Rostock den 14. Apr. Anno 1621.

Hencke Reventlow,
mine Hand.

Gebhard Moltcke,
manu propria.

David Reventlow,
meine eigne Hand.

Gregorius Beverneſt,
manu propria.

Hencke Lützow,
manu propria.

Vicke Moltzan,
manu propria.

Joachimus Balecke, Bürgermeister von Parchim.
Joachim Thomstorf, Bürgermeister von Neubrandenburg.
Martinus Gerdes, D. Bürgermeister zu Güstrow,
manu propria.
Jochim Quilatz, Bürgermeister zu Friedland,
manu propria.
Bartheld Ridder,
manu propria.

Nachdem die See-Städte Rostock und Wismar mit dieser Handlung principaliter nicht zu thun, besondern ihre gewisse Quotam geben, als haben sie zum Gezeugniß allein dieses unterschrieben.

Wegen der Stadt Rostock
Marcus Tanck,
manu propria.

Wegen der Stadt Wismar erklären sich die Abgesandte, wie im vorberührten die ehrbare von Rostock gethan, und thun solches zum Gezeugniß allein subscribiren.

Michael Fuchsius,
Bürgermeister.

No. VII.

EXTRACT

Aus dem Hochfürstl. bey Kayserl. Commission
Der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft
gegebenen Vergleich,
sub dato Schwerin den 16. Jul. Anno 1701.

§. 7. Es soll vor diesesmal der jetzige modus contribuendi interimisticus gebrauchet, ehe und bevor aber eine weitere Contribution erleget wird, ein neuer modus contribuendi dergestalt festgestellet werden, daß wenn Ritterschaft und die Städte darunter innerhalb sechs Monaten a dato des geschlossenen Vergleichs nicht sich vereinigen könten, Wir so dann solchen Modum pro æquitate determiniren mögen ꝛc.

No. VIII.

Hochfürstl. Güstrowisches Memorial wider den Modum contribuendi.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster
Römischer Käyser,
auch
zu Hungarn und Böheim König,
Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew.

Ew. Kayserl. Majestät kan und soll der Hochfürstl. Mecklenburgisch-Güstrowische Anwald, in aller Unterthänigkeit unverhalten, welchergestalt zu seines Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchl. höchsten præjuditz der Hochfürstl. Mecklenburgische Canzler Wedemann, auf fremden Getrieb, mit der Ritterschaft einen einseitigen Vergleich, der doch als super juribus communibus gemacht, in Rechten nicht bestehen mag, wie denn auch die Städte als dadurch, respectu eines eingewilligten neuen modi contribuendi, wodurch die von Adel, wider das beständige Herkommen in Mecklenburg, implicite die oftmals gesuchte immunitæt à Collectis erlanget, merklich graviret, ad Cameram Spirensem davon appelliret, getroffen, und Hofnung habe von seinem Gnädigsten Herrn, mittelst abzustattender favarablen Relation die Ratihabition darüber zu erlangen. Ob nun zwar auch wol Anwalds Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchl. ihres Orts allemal zur Güte gnädigst geneigt gewesen, mit Unterdrückung aber der Städte und Dero Hochfürstl. Hauses eigenen Præjuditz nachdem Dieselben GOtt mit mäunlichen Erben gesegnet, ihrer Ritterschaft keine neue Jura concediren können: Als geleben selbige um so vielmehr der allerunterthänigsten Hofnung Ew. Kayserl. Majestät den Schwerinischen Vergleich, und die von dem Schwerinischen Canzler ertheilte Resolutiones ad prætensa gravamina so nicht ansehen werden, als wann Anwalds Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchl. dergleichen auch wohl eingehen konten, massen deren Schädlichkeit, nnd wie gar dieselbe dazu keinesweges obligiret, in progressu causæ ausführlich dargethan werden solle, wie dann die Städte wegen ihres Interesse auch bereits an die Kayserl. Cammer zu Speyer, vermöge beygehenden Documenti No. IX. appelliret, Anwalds Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchl. aber darwider nicht allein zu protestiren gemüssiget worden, sondern auch so bald man die Schwerinische Resolutiones communiciret bekommen, sich weiter mit zustehender Nothdurft vernehmen zu lassen nicht ermangeln werden, unterdessen Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst bittend, Dieselbe geruhen allergnädigst, gegenwärtige Anzeige ad Protocollum nehmen und ad Acta registriren zu lassen. Ew. Kayserl. Majestät Allerhöchst-Adel-Mild-Ober-Richterliches Amt hierüber nochmalen allerunterthänigsten höchsten besten Fleisses implorirend und anrufend.

Ew. Kayserl. Majestät

alleruntertdänigst-treu gehorsamster

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn,

Herrn Gustav Adolph,

Herzogen zu Mecklenburg-Güstrow

bestellter Appellat. Anwald

Georg Fabricius, Dr.

No. IX.

DOCVMENTVM

Für den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Christian Ludewig,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden ꝛc.

Meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Urkunde in Kraft dieses, ratione officii unterthänigst, daß die Deputirte von Städten Schwerinschen Antheils, gegen mir sich per Schedulam Appellationis vernehmen lassen, wie ihnen, bey dem in voriger Woche zwischen der Ritterschaft und ihnen, vor dem Canzler Wedemann, in puncto novi modi contribuendi, von der Hochfürstl. Schwerinischen Regierung, mediante citatione, ipsis invitis, veranlasseten Verhör und summarischen Cognition, auch darauf von Herrn Canzler Wedemann in modum Sententiæ heute gegebenen mündlichen Bescheide, allerhand Præju-

ditz zugefüget, nnd dawider das beneficium appellationis zu ergreiffen gemüssiget worden, auch wirklich darauf das heilsame beneficium appellationis ergriffen und an die Römisch-Kayserl. Majestät und Dero höchstpreißl. Cammer-Gericht, von sothanem præjudicio allerunterthänigst appelliret und provociret haben. Worüber ich dieses Documentum appellationis (vlteriori extensione salva) unter meiner Hand und Pettschaft aushändigen wollen. Actum & appellatum Rostock, den 11 May, um 11 Uhr Vormittags, Anno 1685. præsententibus Testibus rogatis Thoma Benedicti & Dionysio Trarmann.

(L. S.)

Stephan Barchlai,
Publ. & in Camera Imperial. immatric.
Notarius M. m.

INSCRIPTIO

Præs. 9. Julii 1685. Reichs H. R.

An

Die Römisch-Kayserliche Majestät

Allerunterthänigste Anzeige und Bitte,

pro

Clementissima Protocollatione
& Registratione ejusdem

in Sachen

Mecklenburg Güstrow

contra

Die Ritter- und Landschaft daselbsten.

Appellationis,
Den ex parte Mecklenburg Schwerin mit der Ritterschaft einseitig getroffenen vermeinten Vergleich betreffend.

Mit Beylage.

No. IX.

Hochfürstlich Schwerinisches Memorial, wider den modum contribuendi de 12ten May, 1687.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät soll Fürstl. Mecklenb. Schwerinischer Anwald in Unterthänigkeit vorzustellen nicht umgehen, wie daß vor einiger Zeit, bey vorgewesener Commission zu Rostock, von einem modo contribuendi gehandelt, welcher endlich, ob man sich zwar Güstrowis. und Städtscher Seits dawider gesetzet und protestiret, die letztere auch wirklich bey Ew. Kayserl. Majestät Processus dargegen ausgewir-

ket,

ket, disseits so lange und bis ein anderer modus möchte erfunden werden, beliebet worden, und hat citra consequentiam pro tunc & salvis quibuscunque der darauf dringenden Ritterschaft selbst zu erkennen zu geben, daß der Rostocker modus contribuendi impracticable und iniquissimus sey, vor einigen Monaten nicht wegen der Türken-Steuer, sondern wegen einer andern freywilligen Contribution publiciren lassen; nachdem nun solches geschehen, und man klärlich, wie schon erwehnet, wahrgenommen, daß dieses gar ein unbilliger modus, und zwar ein solcher, wodurch die Städte ganz ruiniret würden, als hat man eine Conference auf den 18ten Martii, nächsthin zwischen der Ritter- und Landschaft zum Sternberg beliebet, weilen aber inzwischen die pactirte Türken-Steuer oder Römer-Monat nothwendig haben müssen beygebracht werden, insonderheit da Ew. Kayserl. Mt. stät Abgesandter, Herr Baron von Godens, auf die veraccordirte Gelder, und zwar auf den ersten Termin so allbereit verflossen, sehr gedrungen, so hat man nicht manquiret, die Ritterschaft zu verschiedenenmalen nacher Schwerin zu citiren und ad longum zu remonstriren, daß der Rostocker modus nicht practicable und zulänglich sey, dabey ersuchet, weilen periculum in mora, und dafern man mit dem modo Capitationis ein- und zurück halten solte, ihr Contingent, gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen Dero Aemtern thun müsten, zinßbar aufnehmen solten, um dem Kayserl. Herrn Gesandten Satisfaction zu geben.

Wann sie sich aber hiezu mit nichten verstehen, und Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen wohlgemeynten Rath nicht annehmen wollen, sondern bey dem unbilligen Rostocker modo, oder bey den Quoten bestanden, so fast noch schädlicher, im Betracht nicht allein der punctus exemtionis für die Ritterschaft offenbar unter beyden latitiret, sondern auch die Armuth wegen des letztern höchstgedränget wird; Als ist man zu Beybehaltung Anwalds Gnädigsten Herrn Principalens Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schwerin Gerechtsame, und zu observirung der selbst redenden Billigkeit necessitiret worden, beygeschlossenes Edictum, sub dato Schwerin den 4 Martii 1737. publiciren zu lassen, wowider sich die Ritterschaft beschweret, und allem Vermuthen nach an Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath zu recurriren, und wider Anwalds Gnädigsten Herrn Principalen Processus zu extrahiren sich bemühen werden, und es gleichwol an dem, daß Anwalds Gnädigster Herr um der Ritterschaft wegen nicht alle Städte und Unterthanen ruiniren lassen, von der Türken-Steuer sich niemand eximiren kan, Güstrowischer Seits die Türken-Steuer mit eben solchem modo weit höher als diesseits ausgeschrieben und auf die Ritterschaftliche Klage dargegen nichts resolviret worden, da zumalen auch im Gegenfall Ew. Kayserl. Majestät eigenes Interesse dabey leiden müste: Als gelanget an Ew. Kayserl. Majest. Anwalds, im Namen seines gnädigsten Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten, Ew. Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst die sich angebende Ritterschaft desfalls mit ihrem Begehren nicht anzuhören, oder doch mit Ansuchung schärfer Procels nicht zu willfahren, sondern Anwalds Gnädigsten Herrn Principalem um dessen Bericht zu decretiren, was sie etwan klagend einbringen werden, da dann der Sachen wahre umständige Beschaffenheit solle an Tag geleget, und der Unfug zu erkennen gegeben werden. Schleuniger allergnädigsten Resolution sich getröstend verbleibet

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamster

Hochfürstl. Mecklenb. Schwerinis.

Anwald

J. Adam Dikkerich. m. p.

INSCRIPTIO

Præs. 12. May 1687. R. H. Rath.

An

Die Römisch-Kayserliche

auch zu Hungarn und Böheim
Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Eventual-Anzeige,

juncta humillima petitione.

Hochfürstlich Mecklenburg-Schwerinischer Anwald

Contra

Die Ritterschaft allda.

Einig besorgendes ungleiches Anbringen
circa modum contribuendi
betreffend.

No. X.

PROTESTATION

der Schwerinischen Land-Räthe

wider den Hufen- und Erben-Modum,

sub dato Sternberg, den 10 Octobr. 1634.

Nachdem uns, den sämtlichen Land-Räthen, Schwerinischen Theils für etzlich wenig Tagen eine Protestation unter dem Namen der sämtlichen Ritter- und Landschaft durch Notarium und Zeugen unverhoffentlich überantwortet, als können wir solches zu Erhaltung unsers Gelimpfs unbeantwortet nicht lassen, und hätten nicht gehoffet, daß uns von ihnen ein ungleiches Beginnen und Vernehmen hätte sollen beygemessen werden, als wann wir wider den, von der ganzen Ritter- und Landschaft vereinbarten und J. J. F. F. G. G. übergebenen, Schluß der modorum Contribuendi contradicendo & retractando etwas solten vorgenommen haben. Denn ob wol nicht per majora solche modi contribuendi beliebet, sondern wir von der Schwerinischen Seite verordnete Land-Räthe, ein gut Theil der Ritterschaft und alle Land-Städte, wie denn auch von der Güstrowischen Seite ein Marschall solchen modis, so auf die Bauren und Saat, bey der Crayß-Casse widersprochen, und nur die Land-Räthe und ein Marschall nebenst den vorigen von der Ritterschaft das Contrarium statuiret; wir aber auf den per aes & libram festiglich gehalten, angesehen daß solcher modus gleich durch gehet, massen der Reiche von dem, was er hat, und der Arme nicht weiter, als sich sein Vermögen erstrecket, zu contribuiren angehalten; und also ein Stand bey dem andern in commodum Reipublicae erhalten, unsere vota auch unterschiedliche auf abgelegten theuren Eyd und eingeführte rationes aequitatis protestando repetiret, so haben Wir doch zu Gewinnung der Zeit, Abhelfung grosser und schwerer Unkosten, und damit J. J. F. F. G. G. zur Ungeduld nicht bewogen und über Gebühr nicht ufgehalten möchten werden, den Contradicenten, welche Theils mit grosser Ungestümigkeit in uns gedrungen, weichen, und ihre Meinung müssen gehen lassen: daß aber wir und andere von der Ritter- und Landschaft angegriffen, ob solte von uns zur Ungebühr wider altes Herkommen gehandelt, der gemachte und J. J. F. F. G. G. übergebene Schluß retractiret und gegenwärtiger Land-Tag verzogen, auch der sämtlichen Ritter- und Landschaft an ihren unzweiflichen wohlhergebrachten Privilegien und Gebräuchen præjudiciret, und gleichsam dadurch in Zweyung und sehr nachdenklicher Trennung Ursach und

Anlaß

Anlaß solte gegeben worden seyn, demselben müssen wir zu Rettung der Wahrheit und unsers Leumuths aperte contradiciren, mit dem Anhange, daß uns solches alles, wie obgesetzet, in Wahrheit und zu keinen Zeiten soll beygebracht werden. Dann wir getrösten uns unsers guten Gewissens, daß wir in diesem passu nichts anders votiret und interloquiret, als was der allgemeinen Land- und Ritterschaft zuträglich und zu conservirung der Ruinirten und Unvermögenden gereichen thäte, auch keine sonderliche Rathschläge gehalten, noch die geringste Ursach zur Trennung gegeben, weniger daß wir einigen Anlaß auf die Bahn gebracht, dadurch unsere Privilegia könnten löcherig gemacht werden, wie wir uns desfalls allermassen zu dem gehaltenen Protocollo referiren. Daß aber unsere Gnädigste Fürsten und Herren bey ratification und Confirmation des übergebenen Ussatzes zweyhelliger Meinung geworden, und sich darüber in schriftliche Disputation eingelassen, solches rühret in keinem Wege von uns her, wie wir dann auch für unsere Person die Gedanken nie gehabt, auch anitzo im geringsten nicht Vorhabens, uns denselben zu opponiren; darüber daß uns in der von der Ritterschaft übersandten Protestation (so doch von keinem unterschrieben gewesen) wider GOTT und alle Billigkeit zu viel und ungütlich geschehen; wir protestiren demnach ausdrücklich und auf das allerfeyerlichste, daß wir uns in unsern votis, auch sonsten, also erzeiget und gehalten haben, daß wir solches vor GOtt im Himmel, unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herren, der ganzen Ritter- und Landschaft, lieben Posteritæt und der ganzen Welt wohl wollen verantworten und bekannt seyn, und dabey kein Privat-Interesse, sondern allein bonum publicum und die aequalitæt unter Reichen und Armen gesuchet und vor Augen gehabt, und daß wir zu keiner besorglichen Zwey- und Trennung, auch allen anderen daraus entstehenden Unheilen und beschwerlichen Consequentien die geringste Ursach nicht gegeben; Wollen derhalben alles Unheil, beschwerliche Consequentien und der Armen schweres Seufzen und Wehklagen, so zu GOTT in den Himmel schreyen, und schwere Strafen auf dis Land unzweifentlich nach sich ziehen werden, von uns abgewendet und zu derselben schweren Verantwortungen, die solches verursachet, hiemit gestellet und in ihr Gewissen geschoben haben. Welches wir uf die an uns abgefertigte Protestation, zu Erhaltung unseres Glimpfs und guten Leumuths den Protestanten reprotestando nothwendig anfügen müssen.

Sternberg, den 10ten Octobr. 1634.

Copiam hanc antecedentem Originali in Curia Gustrovienſi asservato esse harmonicam nominum subscriptione ac Sigillorum appositione testatum facimus. Gustrovii die 29. Martii 1741.

C. D. Dohse
Secret Civit. m. pp.
(L.S.)

Joh. Gottlieb Queck
Not. publ. Imperial. & immatricul. m. pp.

(L.S.) (L.S.)

No. XI.

MEMORIAL

einiger von der Ritterschaft

wider den Hufen- und Erben-modum

vom 14. Decembr. 1634.

Durchleuchtige, Hochwürdige,

Hochgebohrne Fürsten,

Gnädige Herren!

Demnach heute vor der Predigt der Land-Marschall einen von Ritterschaft und Städten vorgeschlagenen Modum contribuendi E. E. F. F. G. G. Herren Räthen neben einer Supplication übergeben, welche Supplication wir zwar nicht gelesen, uns aber bey Uebergebung des ufgesetzten Modi vorbehalten, daß wir unsern Neben-Bericht dabey thun wolten, als können E. E. F. F. G. G. wir hiemit in Unterthänigkeit nicht bergen, daß wir dem Modum per æs & libram für den billigsten achten und belieben, dem modo aber nach den Bauren oder Hufen aus gewissen bewegenden Ursachen contradiciren müssen, daeutgegen aber die beyden Land-Räthe Güstrowischer Seiten, Gregorius Beverneſt, und Jochim Voß uf den Modum nach den Bauren oder Hufen gestimmet; worauf nun die Ritterschaft und Städte sich erkläret, ob sie wol den Modum per aes & libram nicht improbirten, sondern, wenn die dabey eingerissene Mängel remedirt würden, für billig hielten, so vernehmen sie doch, daß E. E. F. F. G. G. unter sich selbst wegen beyder von den Land-Räthen vorgeschlagenen modorum schwerlich möchten gleichstimmig werden, dahero sie ins Mittel treten und den dritten Modum um E. E. F. F. G. G und beyderseiten Land-Räthen zweystimmige Meynungen zu conciliiren vorschlagen wolten, solchen, der Ritterschaft und Städte vorgeschlagenen, modum zu übergeben, wir unsers theils so weit geschehen lassen, nicht daß wir von dem modo per æs & libram abzustehen gemeinet, sondern ufm Fall wenn E. E. F. F. G. G. über den beyden modis, als per æs & libram oder nach den Hufen discrepiren würden, daß darauf der dritte vorgeschlagen, und zu E. E. F. F. G. G. gnädigem Gefallen gestellet seyn möge, welchen von den beyden, als nach dem hundertsten, oder gedroschten Korn vorgeschlagenen modis E. E. F. F. G. G. in Gnaden beytreten und ratificando placidiren wollen. Wir unsers theils aber bitten in Unterthänigkeit, wann es ohne E. E F. F. G. G. discrepantz und Uneinigkeit, die Wir sonsten von Herzen gerne verhütet sehen, geschehen könne, dieselben wolten es bey dem modo pes aes & libram in Gnaden verbleiben lassen, zumalen unter dem dritten modo die Ungleichheit stecket, daß unter Reichen und Armen kein Unterscheid gemachet, und Wir auch dessen versichert seyn, daß ufm Fall E. E F. F. G. G. nicht darüber zu Uneinigkeit gerathen, die Ritterschaft, exceptis paucis personis, und die sämtlichen Städte mit dem modo per aes & libram ganz einig.

Dieses in Unterthänigkeit zu erinnern, wollen E. E. F. F. G. G. nicht zu Ungnaden ufnehmen, sondern unsere gnädige Fürsten und Herrn seyn und bleiben, und Derselben verbleiben wir zu unterthänigen Diensten willig.

Datum Sternberg den 14. Decembr. 1634.

E. E. F. F. G. G.

unterthänige und gehorsame

Hennick Lützow, Johann von Plessen,

und

Jürgen Flotow,

für sich in habender Vollmacht

Churt Behren.

Daß vorstehende Copia mit dem uns vorgezeigten, in dem Güstrowischen Stadt-Archiv befindlichen, Original in allen gleichlautend sey, solches wird von uns attestiret. Vid. Gustrow den 29. Mart. Anno 1741.

Christ. Diet. Dohse, Secret. Civitat.

Johann Gottlieb Queck, Not. Cæs. Imperial. & immatricul.

(L. S.) (L. S.)

No. XII.

No. XII.

EXTRACT

Des in Anno 1634. den 10. Septembr.

gehaltenen Land-Tags-Protocolli

in der Kirchen zum Sternberg,

in puncto modi contribuendi

Günter Passow nebenst etlichen andern blieb bey dem Hundertsten, hielte den für billig und sagte, es heisse: Vota non numeranda sed ponderanda &c. übergab wegen etlicher von Adel schriftliche Bedenken, die aber wieder abgefodert.

EXTRACTUS

Protocolli ejusdem den 10. Septembr.

in der Stadt-Buden alda gehalten.

Schwerinischen Theils Land-Räthe foderten rationes, warum man nicht beym Hundertsten secundum æs & libram bleiben wolte, sie hielten solchen modum der christlichen Billigkeit gemäß.

Hans Jürgen Halberstadt, Er approbire den modum vom Hundertsten, der andere sey landverderblich, widerspreche demselben feyerlich.

EXTRACT

Des den 10. Decembr. 1634. zum Sternberg

continuirten Land-Tags-Protocolli

gehalten auf dem Gerichts-Hause

in Gegenwart der Land-Stände.

Herr Jürgen Flotow: In diesem Puncto sey jüngst allhie Consultation gepflogen, darin er damals hätte votiret, daß man bey dem modo secundum æs & libram bleiben möchte, als aber andere darwider sich stark gesetzet, hätte er endlich nebenst seinen Collegen zusehen müssen, daß der modus von andern uf die Bauren zur Bahn gebracht und denselben J. J. F. F. G. G. vorzuschlagen endlich geschehen lassen müssen, hätte aber protestiret, daß er auf seinen Eyd den modum uf den Hundertsten nicht improbiren, oder den uf die Bauren approbiren könte, hätte endlich, als ein Privatus, geschehen lassen, daß derselbe vorgeschlagen, und wie in dessen Titul gesetzt, daß es ein allgemeiner Schluß, solches hätte müssen ausgesetzet werden, wäre zu J. J. F. F. G. G. ratification übergeben, und in deren nicht Erfolgung bleibe es ein unvollkommen Werk, dann Ihre Herzog Adolphs Friederichs F. G. denselben nicht ratificiren wollen, besondern J. J. F. F. G. G. hätten beyderseits, itzo darin Gewißheit zu machen, diese Zusammenkunft angesetzet; sage seines Theils nach, daß er den modum secundum æs & libram approbire, aus Ursachen, daß er der christlichen Liebe gemäß, und darin Reicher und Arm, und also eines jeden Vermögen betrachtet würde; dem andern modo auf die Bauren und Hufen contradicire er feyerlich, aus Ursachen, daß derselbe so nicht publiciret, wie er aufgesetzet, sondern ganz evertiret; und stecke darunter eine grosse Ungleichheit und Unbilligkeit, da einer von den Bauren, darüber er hochbeschuldiget sey, dem solle gleich geben, der sein Gut ganz frey und unbeschuldigt habe; allegirte zum Exempel: Es wohneten zween in einem Dorfe mit gleichen Gütern, der eine hätte sein Gut

frey, und dazu ansehnliche Baarschaft, der andere wäre ganz beschuldigt, und solten diese beyde gleich contribuiren, stellet zu bedenken: Obs christlich ꝛc. Zwar wann der modus uf den Bauren, so wie er übergeben, wäre geblieben, hätte es seine Wege, aber weil solches nicht geschehen, wäre derselbe, als wann er nicht vorgeschlagen worden; contradicirte demselbigen modo und approbirte den Hundertsten.

Idem: auch hätte Herr Churd Behr seinen beyden Collegen und ihm seine schriftliche Vollmachten übersandt, könte dieselbe ad Protocollum, da nöthig, wohl übergeben, der sey mit seiner Meynung, laut Vollmacht, einig.

Daß vorstehende extrahirte Abschriften dem auf hiesigem Rath-Hause, unter den Land-Tags-Acten de Anno 1634. befindlichen Original-Protocollo einstimmig seyn, bezeuge mit dieser meiner Hand, Namens Unterschrift und angedrucktem Pettschaft.

Güstrow den 29. Martii Anno 1741

Christian Dieterich Dohse,
Secret. Civit.

(L. S.)

No. XIII.

Anzeige der Städte
an den Reichs-Hof-Rath in Wien
wegen ihres
bey dem Reichs-Cammer-Gericht
wider die Ritterschaft anhängigen Processus,
sub præs. den 24. Jun. Anno 1685.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster
Römischer Kayser,
wie auch
zu Hungarn und Böheim König, ꝛc.
Allergnädigster Kayser und Herr!

Demnach von Herren Bürgermeister und Rath beyder löbl. Städte, Parchim und Güstrow, nomine gesamter Städte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerinischen und Güstrowischen Antheils mir beykommende Anzeige und Bericht Lit. A. samt After-Vollmacht Lit. B. üm solchen zu denen in Causa E. E. Ritter- und Landschaft contra die Regierende Herren Herzoge zu Mecklenburg, bey einem höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhandelten Actis gebührend zu exhibiren, zugefertiget worden, und mich dessen auf freundliches Ersuchen, unter verhoffter Permission meines Gnädigsten Herrn Principalens, Herrn Gustav Adolphs, Herzogens zu Mecklenburg Güstrow Hochfürstl. Durchl. in soweit nicht entziehen können; als habe es hiemit, jedoch mit dieser ausdrücklichen reservation, daß daferne in oballegirten Bericht oder dessen Beylagen

Lit. A.
Lit. B.

lagen das geringste, so wider erst Hochgedacht meines Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchl. Befugniß laufen möchte, enthalten, deroselben in alle Wege unpræjudicirlich seyn solle, unverzüglich bewerkstelligen sollen und wollen, Ew. Kayserliche Majestät allerunterthänigst bittend, Dieselbe geruhen, gegenwärtiges Exhibitum, samt dazu gehörigen Bey- und Sub-Beylagen nicht allein pro informatione des Herrn Referentens den oberwehnten Mecklenburgischen Actis allergnädigst beyfügen und darzu registriren, sondern auch darauf allergerechtsamste reflection machen zu lassen. Ew. Kayserl. Majestät zu allergnädigst gewähriger Willfahrung mich auf das allerunterthänigst getreu gehorsamst empfehlend

Ew. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst getreu gehorsamster,
gesamter Löbl. Städte des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowischen Antheils substituirter
Anwald
Georg Fabricius, Dr.

Lit. A.

Allerunterthänigste Anzeige und Bericht.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
und Unüberwindlichster
Kayser,
Allergnädigster Fürst und Herr!

Ab Actis ist Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst erinnerlich, welchergestalt wider die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Christian Ludewig, und Gustav Adolph, Herzogen zu Mecklenburg, unsere Gnädigste Fürsten und Herren, Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg sich über verschiedene gravamina beklaget, worunter zwar mit begriffen der Punct wegen des, eine zeitlanghero gebrauchten, modi contribuendi, jedoch nicht weiter, als dabey von Seiten der Gnädigsten Herrschaft etwas veranlasset, welches gesamte Ritter- und Landschaft gerne verbitten wollen, keinesweges aber ist über itztgedachten Punct zwischen Ritter- und Landschaft selbsten bey erhobenem diesem lite Streit gewesen, oder mit Vorbewust der Städte zu einer Action gekommen, besondern im Gegensatz, haben Ritter- und Landschaft auf gemeinem Land-Tage, den 21sten November 1683. Kraft Einlage sub. Num. 1. sich No. 1.
vereiniget, daß super modo contribuendi sie sich gütlich vergleichen oder dem Arbitrio tertii diesen Punctum übergeben wollten. Es hat sich aber nächst dem bald geäussert, daß die Ritterschaft keinen gleichen und billigen modum contribuendi verlanget, besondern eine Steuer-Freyheit, inaudito modo, wider alles Herkommen prætendiren und, novis terminis, zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Gütern im Lande distinguiren wollen, darüber die Städte, wie billig, zuvor eine eigentliche und gründliche Erklärung von der Ritterschaft verlanget, auch als die Ritterschaft zum Vorschlage gebracht, diese Sache dem Arbitrio Ew. Kayserl. Majestät Subdelegatis zu übergeben, und Civitatibus das sub. Num. 2. beygefügte Project offeriret, haben dieselben um No. 2.
so viel weniger drinn gehehlen können, als dieses ad Commissionem Cæsaream, quæ per se strictissimi iuris, nie gekommen, civitates auch nie gemeynet, ihrem Juri primæ

instantiæ, in den, zwischen ihnen und der Ritterschaft vorkommenden, Irrungen sich zu begeben, noch weniger mit der Ritterschaft, bevor sie der so gefährlichen als ganz neulichen prætension von ihrer Steuer-Freyheit entsaget, super novo contribuendi modo einzulassen. Und da nichts weniger die Ritterschaft wider erstgeregten Landtags-Schluß die höchstansehnliche Kayserl. Subdelegatos dahin permoviret, daß sie diesen passum mit zu untersuchen, ihrer abgelassenen Urthel anfügen und partibus offeriren wollen, haben die Städte in gebührender Observance, diesem zeitig vorgebeuget, besage der an die hochansehnlichen Subdelegatos abgelassenen unterthänigsten Erklärung,
No. 3. allhier sub Num. 3. beygeleget. Wobey auch die hochansehnlichen Herren Subdelegati, so viel den Städten wissend, ruhmwürdigst acquiesciret.

Es hat aber dem ohngeachtet die Hochfürstl. Schwerinische Regierung, den Landes-Rechten und Gewohnheiten entgegen, eine höchstschädliche Trennung der Land-Städte, und eine particulier Cognition hierinn unternehmen wollen, indem höchstgedachte Regierung die im Schwerinischen Herzogthum belegene Land-Städte desfalls zu dreyenmalen nacher Rostock bey Strafe citiret, worvon die eine Citation sub Num.
No. 4. 4 allhier in copia beyliegt, da doch nach Hochfürstl. Erb-Verträgen und fürders nach der beständigen Observance in diesem Herzogthum, ein solches einseitig nicht geschehen kan, besondern gleich die Ritterschaft also auch die Städte in beyden Herzogthümern ein inseparabel Corpus machen, und da endlich nach eingewandter solennen protestation, hierunter keine Neuerung zu verhängen, sondern nur zum unterthänigsten und schuldigsten Respect, um das, was vorkommen würde, zu vernehmen, sich einige Schwerinische Städte per Deputatos unterthänigst gestellet, sind sie nicht allein ganz nicht gehöret, besondern es hat Illustriss. nomine der Herr Canzler Wedemann ihnen angemeldet, daß er einen modum collectandi zwischen Ritterschaft und Städten Schwerinischen Theils verfasset, darnach sie sich richten solten, so gar solches Project novi modi den interessirten, ja aufs höchste gravirten Städten copeylich mitzutheilen versaget, daß, wie noch endlich auf vielfältiges Ansuchen den Städtschen Deputirten erlaubet worden, ausser dem Logiment zusammen zu treten und das Project, welches ihnen so lange anvertrauet, zu verlesen, jemand dennoch darbey gestellet, und ihnen durchaus nichtes mehr, als die blosse Verlesung, einige Copey aber davon zu nehmen nicht verstattet, aus welchem Project die Städte so viel ersehen, daß der von Anno 1648. bis auf diese Zeit hergebrachte modus des Kopf-Geldes und Vieh-Schatzes nächst diesem gänzlich cessiren, Bürger und Bauren künftig nach der Land-Bete in Simplo für ein Bürger-Erbe 30 ßl. für ein Bauer-Erbe 16 ßl. Steuer, in den Städten die Bürger und Handwerker von aller Handlung und Gewerben ein gewisses nebst der Accise sowol dessen, was in der Wirthschaft consumiret, als zum Verkauf und Handelung angeschaffet wird, erlegen, dargegen der Edelmann und Bauer von dem, was sie in der Wirthschaft consumirten, nichts, von dem aber, was sie zum Verkauf baueten, die Helfte Accise erlegen, und überdem die Nobiles gegen eine simple Landbete von jedem Haacken, der von ihrem Hofe ginge, 16 ßl. entrichten solten. Gleich denn dieses in Processu wider alle Rechte und Observance, und nicht allein vorangezogenen Fürstl. Verträgen, sondern
No. 5. auch den Land-Reversalen Num. 5. ganz entgegen, und ferner in meritis causæ denen
No. 6. Städten allerhöchst gefährlich, indem die Ritterschaft die ihnen vorhin laut Num. 6. pure denegirte Steuer-Freyheit, die deroselben, auch beständiger Observance nach, nicht zukommen kan, ja die in der Policey-Ordnung, und so vielen rechtschaffenen Landtags-Schlüssen inhibirte Verlegung der Krüge mit Bierbrauen, welches doch ein dem Adel-Stande für sich unanständiges Commercium ist, tacite hinwieder eingeräumet und das Spiel so ferne in die Hände gegeben, daß da sich bereits etliche finden die keine Haacken vom Hofe gehen lassen, die übrigen dem Exempel folgen, der Haacken halber andere Anstalt machen, und die so unbillig verlangte Steuer-Freyheit, welche per directum nimmer zu erlangen, per cuniculos zu erschleichen, die Städte indessen an wohlhergebrachte possession und Rechte zugekränket werden möchten, und wann auch gleich nicht zu fürchten, besondern zu vermuthen stünde, daß ein jeder Nobilis die anitzo vom Hofe gehende Haacken beständigst beybehalten würde, darauf doch keine Rechnung zu machen, dennoch derselbe an sich so unbillig, daß ein Nobilis nach bisheriger Proportion kaum und nicht einst den dritten Pfenning bezahlen, alle übrige Last den so vielfach abgebrannten, durch Entziehung der Nahrung, Krieg und andern Ungelegenheiten schon bis auf den äussersten Grad und das Blut selbst verdorbenen agonisirenden und nur nicht gar abgestorbenen Städten aufzubürden, die denn ihr Ende und letzten Untergang bald

erfahren

erfahren würden, nicht minder das Publicum an Reichs- und Crayß-Steuren gewaltig darunter leiden, und zu neuen Moderationen, ja zum landverderblichen Ruin der Weg eröffnet seyn würde: so sind Fürstl. Schwerinische Städte aus diesen und viel mehrern Ursachen, die an Zeit und Ort angeführet, von sothaner Verordnung Domini Cancellarii Suerinensis an die **Römisch-Kayserl. Majestät** und Dero höchstpreißl. Cammer-Gericht zu appelliren und sich zu berufen, Kraft der Einlage N. 7. und die Güstrowische Städte, laut Documenti sub N. 8. diesem zu adhæriren höchst gemüssiget und gezwungen, verfolgen auch sothane ihre Appellation in Form und Masse, wie sich solches rechtswegen gebühret. Damit aber **Ihro Kayserl. Majestät** hievon Grund und Nachricht haben, und den Städten, was diesen Passum betrift, nichts nachtheiliges verhänget werden möge; so haben **Ihro Kayserl. Majestät** gesamte Mecklenburgische Städte diese der Sachen wahre Beschaffenheit in tiefster Unterthänigkeit vorstellen, auch **Ew. Kayserl. Majestät** unterthänigst anflehen wollen, diesen Passum der sich unter Ritterschaft und Städten neulichst hervorgegeben und in diesen Terminis vorhin weder zum Proceß noch zur Commission gekommen, in itzo ergriffenem ordentlichen Rechts-Gange allergnädigst zu lassen und nicht zu gestatten, daß den Städten einiges Præjuditz darin zugefüget werden solte. Welches gesamte Städte mit aller devotester Treue und Unterthänigkeit zu erkennen und zu erwiedern, so willig als pflichtig verbleiben N. 7. N. 8.

Ew. Kayserlichen Majestät

den 16ten Junii
1685.

allerdevotest und unterthänigste

gesamte Mecklenburgische Land-Städte
Schwerin- und Güstrowischen
Antheils.

No. 1.

EXTRACT
Land-Tags-Protocolli

de dato Sternberg, den 21 Novembr. 1683.

Die von Städten erklären sich dahin, daß sie ihre Deputirte, die bey der Commission oder sonsten zwischen diesem und künftigem Land-Tage sich ereigenden und veranlassenden Zusammenkunft erscheinen würden, dergestalt instruiren wollen, daß sie mit der Ritterschaft super novo modo collectandi handeln, und da man sich nicht vereinbaren könte, Decisioni Tertii die Sache untergeben mögen.

J. Stever
Secret. Provinc.

No. 2.

Kayserl. subdelegirte
hochansehnliche Herren Commissarii
Wohlgebohrne!

Ew. Ew. Excellenz, Excellenz wird ohne Zweifel unverborgen seyn, wie E. E. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg eine geraume Zeithero

intentioniret gewesen, den modum capitationis, welcher nach geendigtem 30-jährigen Kriege, bey Wiedereinrichtung der Cassæ freywilliger Contribution nach damaligem ruinirten Zustande des Landes aus höchster Noth introduciret worden, verschiedener Ursachen halber, und absonderlich des dabey aller Orten gebrauchten grossen Unterschleifs wegen, hinwieder abzuschaffen, und einen billigern, und worbey so viel Mißbräuche und Unterschleife nicht zu besorgen, an dessen Stelle, voraus bey itzigen Reichs- und Crayß-Steuren zu adhibiren. Weil man sich aber darüber hactenus nicht vergleichen können, ob gleich hinc inde verschiedene Vorschläge ins Mittel gebracht, und dennoch die Sache also beschaffen gefunden, daß ohne Schaden und Nachtheil des Landes und voraus derjenigen, die redlich das ihrige conferiret, man in solcher verderblichen Confusion nicht bestehen könne, vielmehr bey verfehlender Vereinbarung endlich eines unparteyischen Tertii arbitrium darüber leiden wolle, allermassen denn bey dem jüngsten Land-Tage eine solche Willkühr ad Protocollum provinciale gebracht; So haben Deputirte sich endlich dahin vereinbaret, daß, weilen E. E. Excell. Excell. bey wehrender itziger höchst-respectirlichen Kayserl. Commission die Beschaffenheit dieses Landes, und wie insonderheit das Contributions-Wesen hieselbst stehe, ziemlich bekannt worden, man dieselbe dienstlich ersuchen wolle, bey überstandenen bisherigen vielfältigen Verdrießlichkeiten noch diese Mühe zu übernehmen, und Dero hochvernünftiges Sentiment geneigt zu eröffnen, wie etwa bey noch wehrenden Reichs- und Crayß-Steuren das Contributions-Wesen provisionaliter zu fassen seyn möchte, daß einer vor dem andern nicht graviret und dennoch die Nothdurft so lange beygebracht werden möge, bis daß der ins Mittel gekommene punctus exemtionis von **Römisch-Kayserl. Majestät** allergnädigst entschieden wird. Und wie E. E. Excellenz Excellenz unparteyisches höchst-rühmliches Verfahren wir in den übrigen, zur Commission von **Römisch-Kayserl. Majestät** verwiesenen, Puncten bishero mit gutem Vergnügen verspüret haben, als leben wir auch der guten Zuversicht, Sie werden sich auch diese Mühe nicht zuwidern seyn lassen, vielmehr dergestalt zu untersuchen und zu verfahren wissen, daß nicht allein Ritter- und Landschaft darmit vergnüget, und ohne Weitläuftigkeit von einander gesetzet, sondern auch die gnädigste Herrschaft bewogen werden möge, was solchermassen von Ritter- und Landschaft gut befunden und amplectiret werden möchte, ohne einige Aenderung Gnädigst zu ratificiren. Es werden E. E. Excellenz Excellenz sich hiedurch das ganze Land zum höchsten obligiren und wir werden nicht unterlassen, die uns und dem Lande erweisende Faveur nach aller Möglichkeit zu demeriren. Wie wir uns denn zu allen nur ersinnlichen Diensten hiermit bestermassen recommendiren.

Rostock, denn 23sten September Anno 1684.

No. 3.

Kayserl. subdelegirte

Hochansehnliche Herrn Commissarii.

Wohlgebohrner, Hoch-Edler, Vest und Hochgelahrter,

Insonders Großgünstig und Hochgeehrte Herren!

E. E. Excellenz Excellenz ist großgünstig erinnerlich, wie in der den 20sten Novembr. vorigen Jahres publicirten Declarator-Urthel No. 7. unter andern enthalten, daß Ritter- und Landschaft und also die von der Ritterschaft und Städten anwesende Deputirte schuldig seyn sollen, was sie allerseits oder jeder derselben für einen Modum vorzuschlagen, oder sonst in hoc puncto an- und vorzubringen haben möchten, der Commission mit ihren vermeinten Befugnissen und Rationibus innerhalb der nechsten 14 Tagen einzubringen, damit daraus mit beyderseits Fürstl. Herren

Herren Deputatis soedersamst communiciret werden könne. Ob nun zwar die von den Städten aus der Beylage Lit. F. diesseitiger Ablehnung, Fürstl. Deduction vom 2ten Novembr. 79. sich zu bescheiden wissen, daß von Ritter- und Landschaft coniunctim ratione & occasione modi contribuendi in aula Cæsarea diese Beschwerden wider die Gnädigste Herrschaft geführet worden, daß selbige ihnen zu verschiedenen malen, wider ihren Willen, einen Modum contribuendi obtrudiret, und weiter in solchen obtrudirten modis nebst dem Clero und Aulicis die Domania eximiret, solche Gravamina auch zu fernerer Untersuchung, zur gegenwärtigen Commission nebst andern Capitibus verwiesen worden, so können selbige dennoch nicht absehen, wie dadurch die Tractatus super novo modo contribuendi inter Provinciales instituendi, dergestalt ad præsentem Commissionem Cæsaream proprio jure gezogen werden können, daß auf den Fall, da Provinciales inter se über einen gewissen Modum in der Güte nicht accordiren könten, Commissio befugt sey, darüber zu cognosciren, in mehrerm Betracht, daß die ausgelassene Kayserl. Commissoria davon nicht das geringste besagen, die den Herrn Depurirten zu gegenwärtiger höchst-respectirlichen Kayserl. Commission ertheilte instruction auch davon nichts im Munde hat, und also gar unförmlich seyn würde, wenn gedachte Herren Landes-Deputirte als Mandatarii contra tenorem Mandati & expressam imo repetitam contradictionem Mandantium, einen Punct, so ihnen im geringsten nicht committiret, ad Commissionem ziehen wollten. Zwar könnte es denen von Städten gleichviel thun, wer bey Verfehlung gütlicher Handelung partes judicis zwischen der Ritterschaft und ihnen sustiniren möchte, und trügen gar kein Bedenken, auf das Judicium & votum der höchst-ansehnlichen Herren Kayserl. subdelegirten Commissarien auch diesen Punct ankommen zu lassen, allermassen dieselbe ihre Dexteritæt und unabsetzliche Begierde zur Gerechtigkeit bey gegenwärtiger Diæt genugsam erwiesen haben, wann nicht solchergestalt sie an ihrem jure primæ instantiæ verkürzet würden, dessen sie doch aus vielen Ursachen sich keinesweges begeben können, sondern lediglich dahin provociren müssen, dazu auch um so viel mehr Ursache haben, weil super novo modo bisher noch niemals einiger Streit entstanden, geschweige dann, daß desfalls von einem oder andern Theil ad Judicium Imperiale Aulicum solte provociret oder von diesem den erkannten Commissoriis einverleibet seyn, besondern alles dasjenige, was daraus von der Ritterschaft pro stabilienda ipsorum thesi kan erzwungen werden, zielet auf die von dem Corpore provinciali wider die Gnädigste Herrschaft gemachte und schon oben berührte Gravamina, welche auch annoch sowol von Städten als der Ritterschaft, zur rechtmässigen Entscheidung bestermassen unterdienstlich recommendiret werden, in diesen beyden Puncten die Sache dahin zu veranlassen, daß die gnädigste Herrschaft nach Maßgebung der Landes-Reversalen nicht befugt sey, inskünftige E. E. Ritter- und Landschaft einen modum wider ihren Willen zu obtrudiren, hingegen schuldig, sowol den Clerum, als Aulicos & Domania bey Reichs- und Crayß-Steuren mit ad Collectas anzuhalten.

Als nun E. E. Excellenz Excellenz sowol aus dem, was mit wenigen angeführet, als was desfalls an die Ritterschaft von uns gelanget worden, und in Copia hiebey geleget, mit mehrern ersehen, wie die Tractatus super novo modo sine vitio nullitatis ad Commissionem wider von Städten Willen nicht gebracht werden können; so werden dieselbe nicht übel deuten, daß dieselbe wider den, auf der Ritterschaft Betrieb, in die Declarator-Urthel geflossenen Punct protestando sich verwahren, wie sie dann E. E. Excellenz Excellenz ferner unterdienstlich ersuchen, dieses Puncts halber in die von Städten weiter nicht zu dringen, sondern vielmehr die von der Ritterschaft auf ihr ferneres Anmelden zuforderst zu gütlicher Handlung und folglich ad forum competens zu verweisen, im übrigen aber die Commissions-Tractaten zur gewünschten Endschaft befordern und helfen. Empfehlen uns gehorsamst und verbleiben

Ew. Ew. Excellenz Excellenz

Rostock, den 15 Januarii
Anno 1685.

unterdienstwilligste

Deputirte von den Städten Parchim, Güstrow, Schwerin und Crivitz.

No. 4.

Christian Ludewig,

Von GOttes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

E. L. G.

Demnach es die Nothwendigkeit erfordert, daß bey annoch währender Diæt zu Rostock in einem und andern, zwischen der gesamten Ritter- und Landschaft ein völliger und endlicher Schluß unverzüglich gemacht werde; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr durch Deputirte und genugsam Gevollmächtigte am 4ten folgenden Monats Merz in Rostock unausbleiblich erscheinet, bey Unsern allda subsistirenden Canzler und Räthen euch anmeldet, und in specie wegen eines unpræjudicirlichen modi contribuendi unter euch und mit übrigen von der Ritter- und Landschaft völlig vereinbaret, solches auch bey Vermeidung unserer Höchsten Ungnade und Erlegung 100 Rthlr. unnachläßiger fiscalischer Strafe nicht anders halten sollet. Habet euch darnach zu achten und ist hieran Unser Gnädigster Wille. Datum auf Unserer Residenz und Vestung Schwerin den 23sten Febr. Anno 1685.

Ad Mandatum Sereniſſimi Celſiſſimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. verordnete Regierung daselbst.

No. 5.

EXTRACT

Fürstl. Mecklenb. Landes-Reversalen

d. d. Sternb. den 4. Jul. 1572.

Wir sollen und wollen auch E. E. Landschaft die freye Disposition und Dispensation über der Zusammenbringung und gleich von Einandertheilung der bewilligten Summen so wohl ander Ausgaben solcher Hülfe geruhig lassen.

No. 6.

No. 5.

EXTRACT

Assecurations-Reversus

Herrn Adolph Friederich

und

Herrn Hans Albrecht

Gebrüdern,

Herzogen zu Mecklenburg

d. d. Güstrow den 23sten Febr. 1621.

So sollen auch fürs 4te die Contributiones gemein bleiben, und die Land-Tage zum Sternberg und Malchin umschichtig gehalten werden.

Zum 40sten lassen wir es wegen des geklagten Mülzen, Brauen, Vorkauferey und Handwerker auf den Dörfern bey unserer ausgekündigten Policey-Ordnung nochmals bewenden, und wider solche eingerissene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und darauf mit der Excecution zu verfahren wissen.

No. 6.

EXTRACT

Hochfürstl. Schwerinischer

Dero Landschaft und Städten

offerirten Resolution,

sub dato Rostock den 19. Decembr. 1684.

Dagegen aber auch Ihro Fürstl. Durchl. E. E. Landschaft (womit die Städte bedeutet werden) Gnädigst versprochen über dieselbe kräftigen Schutz zu halten, keinesweges zu verstatten und nachzugeben, daß der Ritterschaft die zur Unzeit gesuchte Exemtion Ihro der Landschaft sonst zum Schaden verwilliget werden möge.

No. 7.

Vide supra Documentum notariale bey dem Fürstl. Güstrows. Memorial sub No. VIII. pag. 79.

No. 8.

Für den Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Christian Ludewig,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,

Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. ꝛc.

Urkunde in Kraft dieses ratione officii unterthänigst, daß der Wohledler, wohlweiser und wohlgelahrter Herr, Gottfried Schneider, Raths-Verwandter der Stadt Güstrow, und zu gegenwärtiger höchstrespectirlicher Kayserl. Commission Deputirter von Städten, Güstrowischen Antheils, der von Schwerinischen Städten ergriffenen appellation, nomine seiner Principalen, nemlich der sämtlichen Städte des Herzogthums Mecklenburg, Güstrowischen Antheils so fort & nullo alio interveniente Actu beständigst adhæriret und an die **Römisch-Kayserl. Majestät** und Dero höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht allerunterthänigst appelliret und provociret hat, worüber ich dieses Documentum appellationis adhærendo interpositæ (ulteriori extensione semper salua) unter meiner Hand und Pettschaft ausfertigen wollen. So geschehen in Rostock den 11. May um eilf Uhr, Vormittags Anno 1685. Præsentibus testibus rogatis Thoma Benedicti & Dionysio Trarmann.

Stephanus Barchlai,
Publ. & in Camera Imper.
immatr. Notar.

(L. S.)

Lit. B.

After Vollmacht.

Demnach die gesamten Städte des Herzogthums Mecklenburg Schwerinischen und Güstrowischen Antheils mit E. E. Ritterschaft besagten Herzogthums über einen gewissen Punct, nemlich super novo modo contribuendi, in Streit gerathen und durch die von Hochfürstl. Schwerinischer Regierung einseitig hierüber vorgenommene Cognition und gemachte Verordnung genöthiget worden, an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und Dero Hochpreißl. Cammer-Gericht zu Speyer zu provociren, auch daneben für nöthig befunden, solches ad Acta, inzwischen E. E. Ritter- und Landschaft contra die regierende Herren Herzoge zu Mecklenburg im höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath ergangen zu notificiren. Und dann Wir unten genannte, von obgedachten sämtlichen Städten, zu Fortsetzung der ergriffenen Appellation, cum potestate substituendi bevollmächtiget; so haben Wir kraft solcher mitgetheilten potestæt den Hoch-Edlen, Vest- und Hochgelahrten Herrn Georgium Fabricium J. V. Doct. und Reichs-Hof-Raths Agenten hinwiederum bevollmächtigen und freundlich ersuchen wollen, die nomine gesamter Städte abgefassete allerunterthänigste Schrift ad supra dicta acta zu übergeben. Im Fall nun jetztgemeldter Herr Doctor Georgius Fabricius zu dem ihm committirten Actu eines mehren Gewalts als hierin enthalten, bedürfen solte, wollen Wir ihn denselben allemal auf Erfordern verschaffen, und dabeneben noth- und schadlos halten. Gegeben Parchim den 26sten Jun. 1685.

Bürgermeister und Rath
daselbst.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath
der Stadt Güstrow.

(L. S.)

IN-

INSCRIPTIO

Præs. 24. Julii 1685. R. H. Rath.

An

Die ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigste Exhibitio

unvermeldter

Anzeig und Berichts

mit

beygehefteter gleich devoten Bitte

pro

Clementissima registratione

ejusdem ad Acta Megapolitana

et desuper facienda reflectione.

Anwalds

Gesamter Löbl. Städte des Herzogthums Mecklenburg, Schwerin- und Güstrowischen Antheils.

Mit Beylagen Lit. A. & B.

und Subadjunct. Num. 1 bis 8 inclus.

No. XIV.

Anzeige

wegen der Landes-Necessarien-Gelder,

sub præsentat. Wien den 27sten Julii 1740.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,

und

Unüberwindlichster

Römischer Kayser,

auch

in Hispanien, Hungarn und Böheim König,

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät ist von Anwald der Mecklenburgischen Land-Städte in der

Allerunterthänigsten Vorstellung und Anzeige ad Resolut. Cæsar. de 2. Octobr. Anno 1738.

und in der daselbst sub No. 3 angelegten gedruckten

Deduction daß die Ausgleichung der Mecklenburgischen Städte in der Contribution nach dem sogenannten Hufen- und Erben-modo und nach dem unrichtigen Catastro de An. 1628. zu beschaffen unmöglich sey ꝛc.

so im vorigen 1739sten Jahr, beym Kayserl. höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath in tiefster Devotion übergeben, bereits allerdemüthigst vorgetragen worden, welche unerlaubte und übergrosse Vortheile die Mecklenburgische Ritterschaft aus dem, von derselben einseitig, auf dem Land-Tage de Anno 1721. in Abwesenheit der Deputirten von den Vorder-Städten, so der Zeit zu erscheinen per vim majorem abgehalten worden, erfundenen, in Mecklenburg vorhin niemalen nach der Form, als die Ritterschaft mit ihrer gänzlichen Befreyung von allen Landes-Oneribus prætendiret, üblich gewesenen, und den Städten aller protestation ohngeachtet, provisorie bis daher aufgebürdeten Hufen- und Erben-modo ziehe, imgleichen welchergestalt die Ritterschaftliche Deputirte zum engern Ausschuß und zum Land-Kasten, unter dem specieusen Namen von Landes-Necessariis jährlich 30000. Rthlr. ausser der ordentlichen Landes-Contribution von Bürgern und Bauren nach vorerwehntem modo durch die schärfste executiones beytreiben lassen, und überdiß sub nomine unbenahmter Gelder jährlich 7000. Rthlr. aus der Uebermasse des Land-Kastens sich zueignen, von solcher Uebermasse, sogenannten Necessarien und unbenannten Geldern eine freye Disposition, mit Ausschliessung der Städte, den klaren Landes-Gesetzen, und Ritterschaftlichen hiebevor wider den Landes-Herrn behaupteten selbst eigenen Principiis und Geständnissen schnurstracks entgegen sich heraus nehme, und selbige zum gemeinen Landes-Besten destinirte Gelder, wozu doch die Ritterschaft für sich und ihre Güter nichtes beyträget, größten theils zu unnützen Processen wider den Fürstl. Hof, besonders aber wider die Städte verwenden, um diese unter einem unerträglichstem Joch von ihren Neben-Stand, mit welchen doch die Städte paria jura haben, auf die ungerechteste Art zu halten.

Es ist nemlich

I. Der Mecklenburgischen Ritterschaft nicht genug, daß dieselbe, welche vor dem für die Städte unglücklichst fatalen Land-Tag in Anno 1721. so lange Mecklenburg gestanden und darin einige Contributiones sind ausgeschrieben worden, für sich so wohl als ihre Capitalia und übriges Vermögen, ihre Land-Güther, welche sui natura allodialia seyn, und deren auf etliche hundert in Mecklenburg anzutreffen, auch ihre Lehn-Güther, welche als die Ritterschaft in ihrem beym Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath wider den Landes-Herren und dessen, wegen Verpfändung der Lehn-Güter, unterm 21. Julii Anno 1717. publicirtes Edictum übergebenen

Libello gravaminum appellationis Grav. III. so in Collectaneis Mecklenburgicis de An. 1717. & 1718. No. XXX. befindlich.

mit mehren selbst deduciret, naturam allodiorum haben, wann sie auch keine wirkliche Servitia leisten, zu allen und jeden Landes-Contributionibus dergestalt beständigst mit concurriret hat, daß auch vor Anno 1721. in Mecklenburg kein Exemplum in contrarium vorhanden, welche Ritterschaft in der vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, sub dato Wien, den 27sten Julii Anno 1698. ergangenen sub A. beyliegenden Sententia definitiva ihres, aus dem Fürstl. Mecklenburgischen Assecurations-Recess und Reversalen de Anno 1572. und 1621. ratione immunitatis, auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, ist condemniret worden, zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz auch deren Guarnison die Kosten, nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen auch Cammer-Zielern zu bezahlen, welche Contributionem vere Imperialem die Ritterschaft sowol als übrige Landschaft mit dem Landes-Herrn in dem

A. Die Kayserl. Sententia definitiva vom 7. Jul. Anno 1698. worin die Ritterschaft ihres ratione immunitatis, aus den fürstl. in Mecklenburg

Reversalen de An. 1572. und 1621. auch andern gemachten Einwendens ungehindert, zu Bezahlung der jetzo nur üblichen Contributionis vere imperialis ist condemniret worden.

Fürstl. Mecklenburgischen von Ritter- und Landschaft bey Kayserl. Commission, sub dato Schwerin, den 26sten Julii Anno 1701. gegebenen Vergleich §. 2. wovon der Extract sub B. angefüget ist

B. Extract aus dem Kayserl. Commissions-Vergleich vom 16. Jul. 1701. §. 2.

jährlich zu 120000 Rthlr. alte Drittel für voll behandelt, und sich zu deren Abtrag nebst der Landschaft, obligatione Imperiali auch keine andere Landes-Contribution in Mecklenburg mehr indiciret wird, nunmehro durch den seit Anno 1721. einseitig von der Ritterschaft und wider der Städte beständige Contradiction provisorie durchgetriebenen, vorhin nach der Form, als die Ritterschaft mit ihrer gänzlichen Ausschliessung

sung auf die Bahn gebracht, niemahlen in Mecklenburg gebräuchlichen sogenannten Hufen- und Erben-Modum, sich und ihre sowol Lehn- und Allodial-Güter, welche den grösten Theil der Mecklenburgischen Lande ausmachen, von sothaner Cnntributione vere Imperiali, wider Kayserl. Urthel und Recht, wider die pacta conventa, wider die Ritterschaftliche selbst eigene hiebevor im Druck gegebene Principia und Geständnisse, wider die allgemeine Reichs- und Landes-Gesetze, wider das uralte von der Ritterschaft selbst ehedem behauptete Landes-Systema, und wider die beständige hergebrachte Landes-Observance gänzlich eximiret, und jene Contributionem vere Imperialem alleine den Bürgern und Bauern zuwälzet; als in der oballegirten beym höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath Anno 1739. übergebenen

Deduction wegen Ausgleichung der Städte a §. X. bis XX. inclusive.

mit mehren Urkunden und Argumentis gründlich ist demonstriret worden.

II. Es ist der Mecklenburgischen Ritterschaft nicht genug, daß dieselbe auf ihre einseitige Fürstellung, worüber die Städte, ohngeachtet ihres, ratione quotarum Contributionis daran offenbar habenden Interesse, nicht einmal seyn vernommen oder gehöret worden, beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath impetriret, daß die bey dem Corpore der Ritterschaft verhandene Bauer-Hufen, inclusive derer, welche nach Anno 1682. davon die an Fürstl. Cammer gekommen, auf eine Anzahl von 4700 Hufen seyn reduciret und hierunter dem Corpori der Domainen gleich gemacht worden.

Vide Kayserliche Resolut. in Caus. Mecklenb. vom 23sten May, Anno 1733.

wodurch die Ritterschaft sich den ungemeinen grossen Vortheil zu Wege gebracht daß über 130 steuerbare Bauer-Hufen, welche dieselbe nach dem alten von der Ritterschaft selbst hervorgesuchten, und sonst von derselben gegen die Städte äusserst defendirten Catastro von Hufen und Erben de Anno 1628. mehr hat, als in jener Kayserl. Resolution derselben vorerwehntermassen enquotiret worden, in der Ritterschaftlichen Bauren-Contribution oben eingehen, und da wohl nicht zu glauben, daß eine so grosse Anzahl von Ritterschaftlichen Bauer-Hufen mit der Contribution gänzlich verschonet bleibe, so hat allein daher der Ritterschaftliche engere Ausschuß samt den Ritterschaftlichen Deputirten zum Land-Kasten, so die Dispensation über die zum Lande einkommende Gelder wider die Landes-Gesetze, mit Ausschliessung der Städtschen Deputirten, thätlicher Weise bey jetzigen Umständen, da ihnen alles frey ausgehet, privative sich zueignen, wenn man nach den letzteren in Mecklenburg ergangenen Contributions-Edicten jegliche Bauer-Hufe zu 10 Rthlr. 24 ßl. rechnet, eine jährliche Uebermasse von 13650 Rthlr. welche die Ritterschaft wider den Fürstl. Hof und wider die Städte employiren kan.

Es ist hiebey nicht aus der Acht zu lassen daß in dem obberegten Catastro annoch ganze Ritterschaftliche Güter, samt dazu gehörigen Bauer-Hufen, als diejenige, welche der damalige Reichs-Vice-Canzler, Herr Peter Hinrich von Stralendorff, ein Mecklenburgischer Edelmann von Geburt, und andere, wofür man egard gehabt, im Lande besessen, nicht mit seyn verzeichnet sondern ausgelassen worden, daher die Uebermasse der Ritterschaftlichen Bauer-Hufen an sich noch grösser ist, als vorhin erwehnet worden.

So ist auch unmöglich, daß so lange Mecklenburg stehet jene über 1300 betragende Ritterschaftliche Bauer-Hufen von dem Erdboden und aus dem Lande verschwunden oder verlohren werden können, dergleichen impossible doch beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Ritterschaftlicher Seiten hat wollen vorgegeben werden. Denn wenn gleich einige Güter von der Ritterschaft zu den Domainen nach Anno 1628. gekommen, so sind doch diese schon in obangeführten Kayserl. Resolut. vom 23sten Martii Anno 1733. bereits in der für die Ritterschaft auf 4700 Hufen diminuirten Summa mit eingeschlossen worden, und der Ritterschaftliche engere Ausschuß unterläst nicht solche vor dem zu ihren Corpore gehörige und nachhero Fürstl. gewordene Hufen in der Contribution zu ihrer Quota herbey zu ziehen, massen derselbe hiezu die executions-Mittel in Händen und den Land-Kasten selbst unter seiner Direction hat. Es ist ferner hiebey

zu erwegen, daß die Güter, welche von der Ritterschaft zu den Domainen gekommen, mehrentheils gegen andere Fürstl. Domainen-Stücke seyn permutiret, und diese dagegen der Ritterschaft incorporiret worden, wobey die von Adel sich wohl vorgesehen, daß sie keinen Schaden bey solchen permutationibus gehabt, und das Ritterschaftliche Corpus noch wol an Bauer-Hufen gewonnen hat. Ueberdiß stehet zu erweisen, daß die Ritterschaft viele Ländereyen von den Städten an sich gezogen habe, weshalben bereits in der

Mecklenburgischen Policey-Ordnung, de Anno 1572. pag. 60.

verfüget worden, daß die von einander gerissene bürgerliche Güter wieder solten zusammengebracht werden, welches aber bis daher nicht geschehen.

Man kan auch nicht umhin hier zu erwehnen, das seit Anno 1628. sehr viele Adeliche Bauer-Hufen im Lande seyn geleget, und zum Hof-Acker gezogen, auch sogar Adeliche Höfe aus Bauer-Hufen gemacht worden. Wann dieses immerfort einem jeden von Adel frey stehen solte, und er alsdann nach Ritterschaftlichen Principiis eine Immunitæt für seinen Hof-Acker prætendiren könte, so würde das Contributions-Wesen in Mecklenburg immermehr beeinträchtiget und in grössere Verwirrung gesetzet werden, auch dem Publico der Schaden zuwachsen, daß das Land von seinen Einwohnern und Contribuenten je länger je mehr entblösset werden dürfte.

III. Solche übergrosse und dem ganzen Lande höchstschädliche Vortheile macht sich die Mecklenburgische Ritterschaft allein aus den Bauer-Hufen, welche sie wirklich besitzet, und gleichwol ausser der, ohne diß ganz inegalen auch der Consistence und Verfassung der Mecklenburgischen Lande zuwider laufenden quota tertia contributionis sich vor den Mit-Ständen als eine Uebermasse heraus nimmt, oder wenigstens dem Publico an der Contribution entziehet, da doch bey Collation der Landes-Contributionum, welche in vorigen Zeiten in Mecklenburg seyn zusammen gebracht worden, sich zu Tage leget, daß die Ritterschaft nebst ihren Bauren allezeit ein mehrers als die Fürstl. Domainen und die Städte zusammen gerechnet, mithin über die Helfte, die Städte aber bey ihren, damals besser, als jetzo gewesenen, Zustande öfters nur sextam vel septimam partem zu der Landes-Contribution beygetragen haben, welches in der, Städtischer Seiten, beym höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath in Anno 1724. allerunterthänigst übergebenen und zum Druck beforderten

Gründlichen Demonstration, was es mit dem Contributions-Wesen im Lande Mecklenburg bisher für eine Bewandniß gehabt ꝛc. Cap. I. & II.

und aus einer angestelleten Collatione Contributionum von 70 Jahren, in den Anlagen daselbst sub L. & M. imgleichen in der beym höchst-ansehnlichen Reichs-Hof-Rath in Anno 1739. allerunterthänigst eingereichten gedruckten

Deduction wegen Ausgleichung der Mecklenburgischen Städte §. in primis 10. & 19.

mit mehren ad oculum ist gezeiget worden.

IV. Dieses wird sich noch weiter offenbaren, wann **Ew. Kayserl. Majestät** nach Dero allerhöchsten Liebe zur Gerechtigkeit zu verfügen allergnädigst geruhen wollen, daß die gesamte Land-Güter, welche das Corpus der Ritterschaft in Mecklenburg besitzet, durch beeydigte Landmesser mögen ausgemessen werden.

Die Ritterschaft kan sich dessen um so weniger entziehen, als dieselbe die Ausmessung der Domainen und Städte für recht und billig gehalten und so lange darauf gedrungen, bis solche bey der vorigen Kayserl. Commission in Mecklenburg ist bewerkstelliget worden. Dannenhero die Ritterschaft eben dasjenige, was sie zu Herausbringung der wahren Consistence des Corporis ihres Mit-Standes als ein rechtliches und heilsames Mittel vorgeschlagen und so lange urgiret hat, bis es ist ins Werk gerichtet worden, nun da ihr Mit-Stand eben dasselbe wider die Ritterschaft vorbringet, damit die wahre Beschaffenheit des Corporis der Ritterschaft möge an den Tag geleget werden, unmöglich mißbilligen kan, oder die Absicht, daß die Ritterschaft nur ihren Mit-Stand graviren, für sich aber exlex seyn und eine Anarchiam, so doch im heil.

Römi-

Römischen Reich keinem Land-Stand ohne Zerrüttung des Compagis imperii kan eingeräumet werden, behaupten wolle, gar zur kenntlich verrathen würde. Allermassen doch in den natürlichen sowol, als weltlichen allgemeinen Rechten keine Regul einen festeren Grund der einem jeden in die Sinnen fallenden Billigkeit mit sich führet, als eben diejenige, wovon der ganze

Titul Pandect. II. Lib. II.

handelt, und welcher also bekanntermassen lautet:

Quod quisque juris in alterum statuit, vt ipse eodem vtatur.

Es wird auch nicht ehender, bis die Ausmessung der gesamten Ritterschaftlichen Güter geschehen, eine vera proportio der Mecklenburgischen Land-Städte unter sich können hervor gebracht, noch den Querelen der besonders neueren Familien unter der Mecklenburgischen Ritterschaft selbst ehender abgeholfen werden, als welche sich darüber häufig beschweren, daß von der, unter der Ritterschaft, welche sich selbst in den Bauer-Hufen hat rectificiren wollen, im Jahr 1724 zu der sogenannten Hufen-recherche beliebten Committe sie wären prægraviret, ihnen das Fundament, worauf sothane Committe verfahren wollen, verborgen gehalten, und ohngeachtet man sie auf dem im Jahr 1727. vorgewesenen Land-Tag dahin vertröstet, daß es bey jener angeblichen interims-rectification der Ritterschaftlichen Bauer-Hufen nur bis auf das Jahr 1732. sein Verbleiben haben, und was von einem oder andern Adelichen Guth inzwischen zu viel bezahlet worden, in Anno 1732. und folgenden Jahren von der ordinairen Contribution wiederum einbehalten und vergütet werden solte, dennoch dieses nicht erfüllet worden, dahero es das Ansehen gewonnen, als wenn die alten adelichen Familien in Mecklenburg, welche bey obberegter occulta rectificatione vel quasi gar zu geringe in den Bauer-Hufen wären angesetzet worden, sich aus ihrem dadurch erlangten Vortheil nicht wieder begeben, und die sogenannte interims-Rectification zum Nachtheil der neuen Familien perpetuirlich machen wolten.

V. Es läßt aber die Ritterschaft sich daran nicht begnügen, daß sie sich mit ihren Lehn- und allodial-Gütern durch den provisorie eingeführten sogenannten Interims-modum von Hufen und Erben in eine, so lange Mecklenburg gestanden, und darin vor Anno 1721. contributiones seyn exigiret worden, nimmer gehabte Immunitæt wider die Contradiction ihres Mit-Standes und wider die darüber beym Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht befangene litis pendentz, welche in der Städtschen vor-allegirten

Gründlichen Demonstration de Anno 1724. und deren Adjuncto sub Lit. K.

mit den daselbst angelegten, aus dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht unterm 14. Apr. 19. May und 26. Sept. Anno 1722. erlassenen Decretis sub Aquila bekräftiget worden, auf einmal hat schwingen, und dazu noch eine grosse Anzahl ihrer Bauer-Hufen der Landes-Contribution entziehen wollen, sondern sie eximiret auch überdis diejenige unstreitig steuerbare Leute, welche der Ritterschaft Pension geben, als die vielen Glasen-Meister mit den dazu gehörigen Hütten-Leuten, die Verwalter, Krüger, Müller, Schäfer und dergleichen mehr, bloß zu dem Ende, daß die Ritterschaft desto stärkere Pensiones von selbigen einnehmen und die dem Landes-Herrn von solchen Leuten gebührende Contribution, wovon man gar in den Contracten selbigen die Exemtion mit dem Bedinge einer verhöheten Pension zu versprechen sich nicht scheuet, in ihrem Beutel stecken könne. Durch solches wohl in keinem Lande sonst erhörte moyen wird dem Publico in Mecklenburg eine an die 20000. Rthlr. reichende Summa entzogen, welche dem Communi Corpori provinciali und also auch den Städten, damit sie desto weniger in der quota Contributionis und mit den sogenannten Landes-Necessariis belästiget werden dürften, zu Hülfe kommen solte, anjetzo aber der Ritterschaft zu ihrem einseitigen ganz unrechtfertigen Vortheil dienen muß; gleichdann in der

Städtschen mehrangeführten Deduction wegen der Ausgleichung de Anno 1739. f. 17. pag. 8. & 9.

breiter ist demonstriret worden.

VI. Auch hiebey hat es die Ritterschaft nicht wollen bewenden lassen, sondern den Städten die bürgerliche Nahrung, worauf sie nach den Landes-Gesetzen gestiftet seyn, und dabey erhalten werden sollen, wovon selbige einzig und allein die media contribuendi hernehmen, und das liebe Leben haben müssen, ab- und auf ihre Land-Güter gezogen, welches vorhin von Seiten der Städte vielfältig und noch in obberegter

Deduction de Anno 1739. §. 21. seqq. pag. 15. seq. und §. 36. seq. pag. 21. seqq.

ist geklaget worden, auch derselben desfalls habende Befugniß in den nechstens in puncto der bürgerlichen Nahrung allerunterthänigst einzureichenden Quadruplicis mit mehren wird salviret werden.

VII. Es ist ferner die Ritterschaft damit noch nicht zufrieden, daß sie ausser vorrecensirten übergrossen Vortheilen die bürgerliche Nahrung an sich genommen, sondern sie will auch das Wenige, was den Bürgern an ihrer Nahrung noch übrig geblieben seyn möchte, lieber den Juden und fremden Krämern, welche im Lande hausiren, als ihrem Mit-Stand gönnen. Dannenhero sie dem Kayserl. auf die vielfältigen Landes-Gesetze sich gründenden, und desfalls unterm 2ten Octobr. Anno 1738. erlassenen allergerechtesten Judicato sub Lit. C. auf letzteren Land-Tage sich wiedersetzet, und durchaus nicht zugeben wollen, daß der Kayserl. Erkäntniß gemäß, ein Edictum wider das schädliche Hausiren abgefasset und publiciret würde.

C. Extract der Kayserl. Resolution d. 2. Octobr. 1738.

VIII. Auf öffentlichem Land-Tage will die Ritterschaft dem Corpori der Städte kein freyes Votum mehr verstatten, sondern disponiret sub nomine Ritter- und Landschaft, ohne die letztere als die Städte mahl mit ihrem Voto zu hören, alles nach eigenem Gefallen, theilet auch ansehnliche Recompences an diejenige von ihrem Corpore, welchen sie es gönnen, von den Geldern so sie Bürger und Bauren, ohne Zuthuung der Ritterschaft, als welche sich von allen Lnndes-Oneribus und Ausgaben gänzlich eximiret, in dem Land-Kasten liefern müssen, largissime aus, ohne daß die Städte mahl darüber befraget werden.

Dahingegen werden die Städte auf öffentlichem Land-Tage und in dem Land-Tags-Protocollo, auch in den an des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. von der Ritterschaft übergebenen Scriptis mit den alleremfindlichsten und so unwahren als höchst injurieusen Anschuldigungen beleget, und von der Ritterschaft nicht als Conbellion im Lande zu vermuthen stehe, aufs schnödeste, wiewol höchst unschuldiger Weise tractiret. Welches alles aus der, **Ew. Kayserl. Majestät** allerhöchst verordneten Herrn Commissario in Mecklenburg, Städtscher Seiten, unterm 25sten Januarii An. cur. unterthänigst eingereichten und an **Ew. Kayserl. Majestät**, mit der Relation von dem im vorigen 1739sten Jahre gehaltenen Land-Tag Zweifels ohne allerunterthänigst eingesandten status, sondern als ihre Untergebene, ja als solche von welchen die Unsicherheit und Re-

Fürstellung wegen des gar nicht mitständlichen Betragens der Ritterschaft auf letzterem Land-Tage, samt dem daselbst sub Sig. O. angefügten Land-Tags Protocollo

mit mehren erhellet.

IX. Die Ritterschaft will ferner den Städten in Ertragung der Last von der Einquartirung und Service-Gelder für die Kayserl. Commissions-Trouppen, wovon dieselbe doch hauptsächlich den Schutz geniesset, gar nicht zu Hülfe kommen, und noch dazu die vorgeschlagene Reduction solcher milice verhindern, als in obberegten an des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. unterthänigst übergebenen Fürstellung breiter angezeiget worden.

X. So hat auch die Ritterschaft den Städten den jederzeit gehabten und von **Ew. Kayserl. Majestät** bey voriger Kayserl. Commission bestätigten Neben-Modum der Malz-Accise und was dem anhängig nicht weiter lassen, und als des Kayserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Dnrchl. solchen Neben-Modum in dem Land-Tags-Schluß

vom

vom 6ten Nov. An. præt. 1739. bewilliget, davon an Ew. Kayserl. Majestät und Dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath appelliren wollen.

XI. Wie aber Städte, wenn ihnen der Ritterschaftliche Libellus appellationis zur Beantwortung communiciret wird, dawider ihre Nothdurft zu verhandeln und den Ungrund der gegenseitigen vermeintlichen Gravaminum zu zeigen nicht ermangeln werden, also erhellet inzwischen aus der, in vorhergehenden kürzlich erzehlten und in Actis weiter demonstrirten Begegnung der Ritterschaft, wasgestalt hiedurch die Mecklenb. Land-Städte wider ihren Willen von der Ritterschaft zu Processen gegen dieselbe so sehr genöthiget worden, daß die Magistratus bemeldeter Städte, woferne sie nicht ihre Eyde und Pflichten, welche sie verbinden, der Städte Gerechtsame sorgfältigst zu beobachten und von selbigen allen Nachtheil und Schaden abzuwenden, mithin GOTT und ihr Gewissen ganz aus den Augen setzen und sich selbst eine schwere Verantwortung, auch den Städten, sich und ihren Nachkommen den unersetzlichen Verlust aller Jurium eines Constatus Provincialis aufbürden lassen wollen, keinen Umgang nehmen können, die offenbaren jura der Städte wider die Zudringlichkeit der Ritterschaft zu vertheidigen und zu verhüten, daß die Land-Städte von der Ritterschaft nicht ganz und gar unter die Füsse gebracht, aus Städten Dörfer und aus Bürgern lauter dienstpflichtige Bauren in Mecklenburg gemachet werden. Wobey sie jedoch von Herzen beklagen müssen, daß die Ritterschaft den Gipfel ihrer Glückseligkeit auf einen so schwachen Grund als der Untergang der Städte ist, bauen und nicht betrachten wolle, wasgestalt zu einer beständigen Wohlfahrt des ganzen Landes und der Ritterschaft selbst kein richtigeres fundamentum, als in der allermöglichsten Beförderung der Nahrung, Handthierung, Gewerbe und Handlung des Wohlstandes und Aufnahme der Städte, aus welcher Quelle sich eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit über das ganze Land ergiessen muß, nach dem Exempel aller wohlbestellten Republiquen könne geleget werden. Wie in der Anno 1739. allerunterthänigst übergebenen

Deduction wegen Ausgleichung der Mecklenburgischen Städte a §. 33. bis 42. inclusive.

klärlich ist gezeiget worden. Man muß es GOTT und der Zeit überlassen, wann einmal in dem guten Lande Mecklenburg allen Ständen das Licht aufgehen werde, jene unumstößliche, zu ihrem allgemeinen Besten gereichende Wahrheit recht einzusehen, und darnach ihre Maß-Reguln zu nehmen. Da aber die Ritterschaft oder die bey derselben das Ruder führende noch so weit davon entfernet sind, daß Sie der Städte jura zu kränken und ihren Untergang zu befodern sich äusserst bemühen, so ist wider solche den Städten und dem ganzen Lande grundverderbliche Unternehmungen eine rechts erlaubte Defensio von der äussersten Nothwendigkeit.

XII. Diese auszuführen ist den durch die überhäufte Lasten ganz ausgemergelten Mecklenburgischen Städten so lange unmöglich, als nicht nur die in den Land-Kasten fliessende Uebermasse der Landes-Contribution, sondern auch diejenige Gelder, welche überdiß unter dem Namen der auf 30000 Rthlr. jährlich gerechneten Landes-Necessarien von den Bürgern und Bauren alleine, durch den contra pristinam formam eingeführten Hufen- und Erben-Modum, mit der schärfsten Execution beygetrieben werden, unter der alleinigen Disposition der Ritterschaft, welche keinen Heller dazu beyträgt, oder vielmehr dessen Directorii verbleiben und grösten Theils zu unnützen Processen wider den Fürstl. Hof und wider die Städte verwandt werden, wozu die Domainen und Städte auf die allerunbilligste Art duas tertias jährlich hergeben müssen, damit die Ritterschaft ihre Processe daraus mit desto grösserem Nachdruck wider selbige führen könne.

XIII. Es lieget solches zu hellem Tage aus dem Ritterschaftlicher Seiten entworfenen und den Städten communicirten Aufsatze der sogenannten Necessarien, sub dato Sternberg, den 10ten April Anno 1726. welcher der vor-allegirten allerunterthänigsten Vorstellung der Mecklenburgischen Städte ad Resolut. Cæsar. de 2. Octob. An. 1738. sub. N. 2. und hieselbst wiederum sub Lit. D. angefüget worden. D. Ritterschaftlicher Anschlag von den Necessarien.

Wann sothaner Aufsatz eingesehen und recht beleuchtet wird, so findet man darin zuforderst

1.) Die jährlichen Besoldungen oder Discretiones, für die Herren Land-Räthe, Land-Marschälle, Deputirte beym engern Ausschuß, einen Syndicum, Secretarium, Einnehmer und Schreiber und Executores specificiret, worin die Städte eben kein monitum, ohne dieses machen wollen, daß solche Personen, vermöge ihrer Eyden und Pflichten nicht das Ritterschaftliche vermeinte Interesse wider den Fürstl. Hof und wider die Städte, sondern das allgemeine Landes Beste zu beobachten haben, und folglich, so bald die Land-Stände unter sich verfallen, keinem wider den andern dienen können.

2) Wissen die Städte nur von einem Landes-Consulenten oder Landes-Syndico, den andern aber, welchen die Ritterschaft zu Führung ihrer Processe wider den Fürstl. Hof, und wider die Städte ausserhalb Landes hält, und demselben jährlich 500 Rthlr. aus dem gemeinen Land-Kasten reichen läßt, kennen die Städte nicht und mögen eben so wenig als die Fürstl. Domainen angehalten werden, einem gegenseitigen Advocato oder Consulenten, welcher seine Feder wider sie selbst führet, und von ihnen dazu nicht bestellet oder angenommen ist, von dem ihrigen ein jährliches Salarium auszahlen zu lassen.

3) Das darin angeführte jährliche Gehalt für einen Landschaftlichen Deputatum in Wien, ist desto unbilliger, als die Ritterschaft solches ihrem nach Wien abgeordneten Deputato, welcher das Ritterschaftliche Interesse wider den Fürstl. Hof und wider die Städte besorgen muß, aus dem gemeinen Land-Kasten reichen läst. Eodem jure müsten auch die Deputirte, welche die Städte in diesem Jahr nach Wien zu senden sind gemüssiget worden, aus dem Land-Kasten ihren Unterhalt geniessen.

4) Die starke Processs-Kosten, welche man Ritterschaftlicher Seiten jener Designation von Landes-Necessariis jährlich auf 5000 Reichsthaler hat inseriren wollen, können unmöglich die Fürstl. Domainen und die Städte mit treffen, weil solche insgesamt zu den Processen der Ritterschaft wider den Fürstl. Hof und wider die Städte verwandt werden, den Städten auch nicht bekannt ist, daß sie einen gemeinschaftlichen Process mit der Ritterschaft wider jemand haben solten, wohl aber selbst von der Ritterschaft mit unnützen Processen, wozu aber Städte ihrem Gegentheil nicht die Kosten herschiessen können, fatigiret werden. Dahin sind gleichfalls zu rechnen die jährlich für Brief-Porto und Bothen-Lohn, in jenem Aufsatz verzeichnete 400 Rthlr. imgleichen die sub nomine collectivo gemeiner Ausgaben angeschriebene 300 Rthlr. allermassen kein Heller davon zu der Domainen oder der Städte Besten, alles aber gegen dieselbe von der Ritterschaft employret wird.

5) Die jährlich in bemeldetem Ritterschaftlichen Aufsatze, sub titulo remissionum wegen der Casuum fortuitorum in solle aufgeführte 8000 Reichsthaler kommen den Land-Städten eben wenig zu statten, zumalen dieselbe, ohngeachtet der erlittenen grossen Brandschäden, welche seit Anno 1720. die meisten Städte in Mecklenburg betroffen, und solche zum Theil gänzlich in die Asche geleget, auch anderer Unglücks-Fälle dennoch beständigst auf Ordre der Ritterschaftl. Deputirten zum engern Ausschuß wegen Restanten von Contribution und sogenannten Landes-Necessariis exequiret werden, und weil es ihnen unmöglich fällt, das baare Geld auf einmal herbey zu schaffen, successive zum Theil eben so viel, als ihr Quantum von der Contribution und von den vermeintlichen Landes-Necessariis ist, an Executions-Gebühren hingeben müssen, wodurch besonders die kleinen nahrlosen Städte bis aufs Blut ausgesogen werden.

Es ist ohnediß ein immerfort daurendes Unglück für die armen Land-Städte, daß sie durch den grundverderblichen Hufen- und Erben-Modum, wodurch die Ritterschaft, welche als der allerreichste und stärkste Stand in Mecklenburg vor dessen Einführung allezeit den grösten Theil der Landes-Contribution und anderer Landes-Anlagen beygetragen, sich selbst und ihr ganzes Vermögen, auch die ihnen desto grössere Pensiones gebende steuerbare Leute von den allgemeinen Landes-Oneribus eximiret, durch die den Städten aufgebürdete übermässige Quotam zu allen Landes-Ausgaben, durch die Entwendung der den Städten nach den Landes-Gesetzen privative gehörigen bürgerlichen Nahrung, welche itzo mehr auf dem Lande, als in den Städten getrieben wird, durch die den Städten allein auferlegte Last der Einquartirung und Service-Gel-

der

der für die, zur Sicherheit des Landes übernommene, Commissions-Trouppen, über aller Masse untergedrücket werden, aus welchem unglückseligen Zustande die Land-Städte nicht anders, als durch Abstellung des für selbigen ganz fatalen Erben-Modi und Einführung eines gleich durchgängigen leichtern und aequitablen modi contribuendi, wozu die Licent und Consumtions-Steuer in den Städten der beste Modus ist, durch eine billigmässige Linderung der übermässigen Quotæ Contributionis, durch die Minderung und Mittragung der anderen Stände in der Einquartirung und Service für die zum Schutz des ganzen Landes dienende Trouppen und durch die Restitution der bürgerlichen Nahrung können geholfen werden.

6) Die Diæten-Kosten, welche durchs ganze Jahr auf 6000 Rthlr. in obberegtem Ritterschaftlichen Anschlage von Necessariis sind gerechnet worden, können, wenn jene Summe auf die Helfte reduciret wird, überflüssig zureichen.

Denn wenn gleich die 8 Herren Land-Räthe, 3 Herren Land-Marschälle und 6 Herren Deputirte beym engern Ausschuß auch des Jahrs vier mal wegen gemeiner Landes-Angelegenheiten, ausser den Land-Tägen, als zu welchen ihnen besonders ihre Diäten-Gelder aus der Fürstl. Kammer gereichet werden, beysammen kommen müsten, welches doch in den vorigen Jahren sehr selten und in den letzteren gar nicht geschehen, sondern nur ein einziger Convent zu dem sogenannten Ante-Comitial-Land-Tag regulariter vorgefallen, und dann bey den reichlichst præsupponirten viermaligen Conventibus in einem Jahr bemeldete Herren jederzeit 8 Tage beysammen blieben, welches auch gar selten sich zuträgt, so würden die Diäten a Person gewöhnlichermassen auf jeden Tag zu 3 Reichsthaler gerechnet, für obbemeldete 16 Personen bey jeglichem Convent 384 Reichsthaler, und wenn solcher viermahl in einem Jahr wiederholet würde, aufs Jahr eine Summam von 1536. Rthlr. austragen, wozu man noch wegen der besonderen Conventen der 6 Herren Deputirten beym engern Ausschuß jährlich die übrigen 1464 Rthlr. rechnen will, damit dreytausend Reichsthaler voll werden, womit den beym Land-Kasten die jährlichen Diäten, zumal wenn ein Jahr ins andere calculiret wird, überflüssig nicht nur können abgetragen, sondern bey gar ausserordentlichen Begebenheiten nicht einmal so viel dazu erfodert werden.

XIV. Wenn man alles, was in vorhergehendem §. angeführet worden, in billige Betrachtung ziehet, und dabey erweget, daß doch weder eine rechtliche noch andere politische Ursache verhanden seyn könne, warum in Mecklenburg die Bürger und Bauren, als der ärmste Theil der Einwohner im Lande, unter dem Namen von Necessariis, wozu die Ritterschaft, als der ansehnlichste und reichste Stand nichtes beyträgt, mit einer stärkeren Auflage, als dazu wirklich gebrauchet wird, zumal bey jetzigen elenden, nahrlosen und Geldklemmenden Zeiten ohne Noth sollen beschweret werden, so können die wahren Landes-Necessarien, wenn die vorgezeigte unnöthig und gar zu unbillige Pöste ausgelassen, auch noch jährlich dreyhundert Reichsthaler an extraordinairen Ausgaben hinzugefüget werden, jährlich nicht höher, als laut der sub Lit. E. beyliegenden Designation auf eine Summam von neuntausend einhundert und dreyßig Reichsthaler sich belaufen. Massen in dieser Verzeichniß alles, was zur Besoldung der Landes-Bedienten, nach dem Ritterschaftlichen vorhin sub D. angelegten selbst eigenen Anschlag, und zur Entrichtung der Unkosten, welche bey dem Land-Kasten vorfallen, gehöret, dergestalt ist angesetzet worden, daß man mit jener Summa auf jegliches Jahr gar reichlich auslangen, und wenn ein Jahr ins andere billigermassen gerechnet wird, davon noch ein ziemliches erübrigen könne.

E. Designatio der wahren Landes-Necessarien.

XV. Es ist solche Verzeichniß der wahren Landes-Necessarien den Mecklenburgischen Landes-Gesetzen conform. Denn so giebet hierüber der von Ew. Kayserl. Maj. in dem

Kayserl. an Ihro Königliche Majestät von Großbrittannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, in causa Meclenburgica gerichteten Commissorio sub dato Wien den 22. Octobr. Anno 1717.

vid. Anlage sub Lit. F.

F. Extract aus dem Kayserl. Commissorio

Als ein Landes-Gesetz, welches zu handhaben und zur Execution zu bringen sey, worauf das neue

In causa Mecklenburgica vom 22. Oct. An. 1717.

Kayserl. an Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, unterm 30sten Octobr. Anno 1732. erlassene Commissorium vid. Anlage sub Lit. G.

G. Extract aus dem Kayserl. Commissorio sub dato den 30sten Oct. An. 1732.

sich gleichfalls beziehet, zum Grunde gelegte, auch vorhin von Ihro Glorwürdigsten Kayserl. Majestät Leopoldo sub dato Wien den 9ten Junii Anno 1702. bestätigte Fürstl. der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft bey Kayserl. Commission, sub dato Schwerin den 16 Julii Anno 1701. gegebene Vergleich in additament. Gravam. Classe 3. Resolut. 6.

H. Extract aus dem bey Kayserlichen Commission getroffenen Vergleich, vom 16. Julii Anno 1701. und zwar ex additament. gravam. Class. 3. Resolut. 6.

Wovon der Extract sub Lit. H. beylieget, folgende unwidersprechliche normam: Daß es mit der Uebermasse der Contribution also solle gehalten werden, daß davon nur die Necessaria zur Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten und zu Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorfallen, zu nehmen. Was aber alsdann noch übrig, davon ist der Gnädigsten Herrschaft ihre rata, respectu des aus den Aemtern beygebrachten Quanti Contributionis auszufolgen, oder alles in dem Kasten der nächstfolgenden Contribution zur Hülfe zulassen ꝛc. Dieses unstreitige Landes-Gesetz rechnet gar nicht unter die Landes-Necessarien das Salarium eines auswärtigen Consulenten, welchen die Ritterschaft für sich, wider den Landes-Fürsten und wider die Städte gebrauchet, auch nicht das jährliche Gehalt eines Deputati in Wien, der das Ritterschaftliche Interesse wider den Landes-Herrn und wider die Städte besorget, noch die Kosten eines Processus, so die Ritterschaft wider den Landes-Herrn und wider die Städte führet, auch nicht übermässige Diäten-Gelder, und eben wenig die Remissiones, Ratione casuum fortuitorum, so der Ritterschaftliche engere Ausschuß den Ritterschaftlichen Bauern, nicht aber den zu Domainen gehörigen und nicht den Städten ertheilen will; sondern dasselbe Landes-Gesetz hat die Necessaria auf die Besoldungen der gemeinen Kasten- oder Landes-Bedienten, und auf die Unkosten, so bey dem Land-Kasten vorfallen, schlechterdings restringiret. Die Pöste aber, welche hiezu gehören, hat man alle in der vorhin sub Lit. E. hier angefügten Designation der wahren Landes-Necessarien und zwar dergestalt verzeichnet, daß damit gar reichlich könne ausgelanget werden.

XVI. Wo bleiben aber noch diejenige 7000. Rthlr. welche Ew. Kayserl. Majestät in Dero allergnädigsten

Resolution vom 23sten Mart. Anno 1733.

nicht der Ritterschaft alleine, sondern auch der Landschaft oder dem Corpori der Städte, conjunctim zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung der unbenannten Pöste, jedoch in alle Wege zu des Landes gemeinen Besten ausgeworfen?

I. Kayserl. Resolutio vom 23sten Mart. Anno 1733. wegen der 7000 Rthlr. zu unbekannten Pöste.

vid. Anlage sub Lit. I. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Ritterschaftliche Herren Deputirte zum Land-Kasten solche 7000 Rthlr. aus der Uebermasse des Land-Kasten empfangen, wozu aber selbige verwandt werden, bleibet den Städten und ihren Deputirten, ob sie gleich nach der Kayserl. allergnädigsten oballegirten Resolution eben so viel Recht, als die Ritterschaft, dazu haben, ganz unbenannt und unbekannt, jedoch geben alle Umstände, daß, wo noch einige Usage davon gemacht wird, solche gewiß nicht zu des Landes oder der Städte Besten, sondern wider die Städte und zu ihrem Nachtheil und Schaden gerichtet werde.

XVII. Aus jenem und vorangeführten Betragen der Mecklenburgischen Ritterschaft wider die Land-Städte entstehet letzteren ein destomehr empfindliches præjudicium, als nach den

Fürstl. Mecklenburgischen Landes-Reversalen de Anno 1621. §. 18. vid. Anlange sub Lit. K.

K. Fürstl. Mecklenburgische

nicht der Ritterschaft alleine, sondern auch der Landschaft oder den Städten die Disposition,

tion, Verwaltung und Dispensation über die zum Land-Kasten einkommende Gelder ist überlassen, und in dem

Landes-Reversales, de Anno 1621. §. 7.

Fürstl. Mecklenb. an Ritter- und Landschaft bey Kayserl. Commission gegebenen Vergleich, sub dato Schwerin den 16ten Julii Anno 1701. §. 2. & 7.

vid. Anlage sub Lit. L.

L. Extract aus dem bey Kayserl. Commission getroffenen Vergleich vom 16ten Julii Anno 1701. §. 2. & 7.

ausdrücklich disponiret worden, daß die bey dem Land-Kasten nach Abtrag der 120000 Rthlr. an die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft sich befindende Uebermasse zum gemeinen Besten des Landes verwendet werden solle.

Wie dann auch die Ritterschaft selbst in ihrem beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath in Anno 1711 allerunterthänigst übergebenen und zum Druck beförderten Scripto, dessen Rubrum ist:

Deductio Unionis, Communionis & inseparabilitatis Corporis Provincialis Meclenburgici; thesi V.

weitläuftig ausgeführet, daß Sie mit den Städten in Sachen, welche dem ganzen Corpori von Ritter- und Landschaft gemein sind, und in specie, was die Anlagen des Landes betrift, in einer solchen Union und Societæt stehe, daß ein Theil wider des andern Willen darin nichtes vornehmen, noch ein Stand dem andern im geringsten hierunter præjudiciren könte. Eben dieselbe Ritterschaft hat in ihrem Anno 1728. herausgegebenen Opere sub Titulo:

Decis. Imperial. in Causis Meclenb. Classe II. Tit. I. pag. 39. seqq.

vertheidiget, daß keiner von den beyden Ständen der Mecklenburgischen Ritterschaft und Städten in provincialibus & universitatem Corporis concernentibus, besonders in Contributions-Sachen und Anlagen vor sich einseitig, ohne des andern Concurrentz etwas disponiren könne.

Ew. Kayserl. Majestät haben überdiß in Dero allergnädigsten Resolut. vom 2. Octobr. Anno 1738.

allerhöchst bestätiget:

Daß der Modus contribuendi und dessen Regulirung der Ritter- und Landschaft zukomme ꝛc. imgleichen daß der Ritter- und NB. Landschaft das Recht der Uebermasse zu Bestreitung der Landes-Necessarien nicht entzogen, sondern vielmehr von dem Landes-Herrn mit bedungen worden, daß dieselbe zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldungen und zu Entrichtung der Unkosten, so beym Land-Kasten vorkommen, anzuwenden ꝛc. NB.

vid. Anlage sub Lit. M.

M. Extract aus der Kayserl. Resolution vom 2 Octob. Anno 1738.

Dem allen ohngeachtet disponiret die Ritterschaft und deren Deputirte zum engern Ausschuß und Land-Kasten ex suo ingenio & propria autoritate sowol von der im Land-Kasten befindlichen Uebermasse, als von den sogenannten Landes-Necessariis und zu unbenannten Pösten ausgeworffenen jährlichen 7000 Rthlr. zu welchem allen sie doch nicht einen Heller hergiebet, sondern solches alles von Bürgern und Bauern durch die strengste Execution beytreiben läst, ohne die Städte darüber zu befragen; oder dieselben hierunter das jus unionis & societatis geniessen zu lassen, nach selbst eigenen Willkühr und absoluten Wohlgefallen.

XVIII. Dieweil aber, vordemonstrirtermassen, sowol der bey Kayserl. Commission in Mecklenburg getroffene Vergleich de Anno 1701. in additament. Gravam. Classe 3. Resolut. 6. laut obiger Beylage sub Lit. A. als auch die Kayserl. darauf sich ausdrücklich beziehende allerhöchste Resolution vom 3ten Octobr. Anno 1738. Inhalts voriger Anlage sub M. mit klaren Worten verordnet, daß die wahren Necessaria zu Bestreitung der Besoldungen und Entrichtung der Unkosten, welche beym Land-Kasten vorkommen, aus der Uebermasse der Landes-Contribution sollen genommen werden, so läuft es sothanen deutlichsten Sanctionibus entgegen, wenn die Ritterschaft, wie selbige in vorigen Landes-Troublen angefangen, besondere Landes-Anlagen, sub præ-

textu der Landes-Necessarien zu veranlassen, so auch damit immerfort continuiren, und die Uebermasse des Land-Kastens noch ausser dem zu sich nehmen will, damit selbige, weil alles, was in dem Kasten, es sey an Contribution, Uebermasse oder sogenannten Necessariis kömt, nach dem provilorie bis daher durchgetriebenen grundverderblichen Modo von Hufen und Erben mit Exemtion der Ritterschaft nur lediglich von Bürgern und Bauren erpresset wird, ferner durch die an sich gezogene alleinige Disposition von allen Ausgaben des ganzen Landes eine grosse Summe Geldes alle Jahr aus dem Beutel der armen Bürger und Bauren eincassiren, und sowol den Fürstl. Hof, zumal die Bauren aus den Fürstl. Domainen auch jederzeit ihre Quotam hiezu mit beytragen müssen, als die Städte mit ihrem beyderseits eigenem Gelde bekriegen, auch davon, wie vorhin gezeiget worden, und noch das letztere Land-Tags-Protocollum nachweiset, ansehnliche Recompences, jedoch nur an Personen aus dem Ritterschaftlichen Corpore, und welchen Sie günstig sind, austheilen könne. Wodurch die Ritterschaft in der That selbst die armen Bürger in den Städten, und die Fürstlichen Bauren in den Domainen sich pacht- und dienstpflichtig macht.

XIX. Solches wohl in keinem Lande der ganzen Welt sonst erhörtes und selbst wider die Mecklenburgische notorische und öfters allegirte Landes-Gesetze streitendes, mithin höchst-widerrechtlich angemaßtes und usurpirtes Imperium eines Land-Standes über seinen paria jura habenden Mit-Stand, drücket die arme Mecklenburgische Land-Städte um destomehr, da Sie von der Ritterschaft mit Processen bey diesem höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath unaufhörlich gequälet werden, und deshalben nach dem jetzigen Landes-Zustande, weil die Städte des Stargardschen Crayses mit den übrigen Land-Städten der Herzogthümer Schwerin und Güstrow, wegen ihres gemeinsamen Noth-Standes communem causam wider die Ritterschaft haben, zweene Deputirte Bürgermeister, als den einen aus der Stadt Schwerin und den andern aus der Stadt Neu-Brandenburg, nach Wien haben abschicken müssen, um vor **Ew. Kayserl. Majestät** allerhöchsten Thron in allertiefster Demuth fußfälligst sich niederzuwerfen, und wie bishero schriftlich geschehen, so auch mündlich die äusserste Noth der auf die Spitze ihres gänzlichen Verderbens befindl. armen und ausgemergelten sämtlichen Mecklenburgischen Land-Städte allerunterthänigst und flehentlichst zu klagen, in der ungezweifelten allerdevotesten Zuversicht, es werden endlich die zusammenfliessende Thränen der in letzten Zügen liegenden elenden Bürger der gesamten Mecklenburgischen Land-Städte, welche um allergnädigste Errettung von ihrem bevorstehenden totalen Ruin und Untergang seufzen, endlich sowol zu GOtt dem Allmächtigen, als zu Ew. Kayserl. Majestät hinauf steigen, und die längst gewunschte Hülfe und Befreyung von den ihnen weiter unerträglichst fallenden Drangsalen einmal erlangen.

Ew. Kayserl. Majestät werden hiebey nach Dero allerhöchst-erleuchteten Einsicht zu ermessen allergnädigst geruhen, daß es den Mecklenburgischen meist verödeten Land-Städten eine wahre Unmöglichkeit sey, ihrerseits die schweren Kosten zu den Processen, wozu die Ritterschaft selbige äuserst nöthiget, zu tragen, und zugleich der Ritterschaft selbst, als ihrem Gegenpart, sub prætextu der Landes-Necessariorum, auch ihre Ausgaben zu solchen Processen weiter zu fourniren. Denn obwol die Rechte verordnen, daß der Reiche dem Armen, zumal in dem Fall, wenn der Arme so etwas, das ihm zugehöret, oder wenigstens commun ist, von dem Reichen fodert, und der Arme desfalls die Præsumtion vor sich hat, auch die Kosten zu Führung des Processus herschiessen müsse

per L. 27. ff. de inofficioso testam.
vid. Mynsinger. in Observ. Cam. Imper. Cent. VI. Obs. 21.
Carpz. P. I. Const. 31. Def. 33. n. 5.
Ludovici in Dissert. de expensis litis actori à reo subministrandis.

so ist es doch eine in den Rechten nie erhörte Sache, daß ein armer Stand seinem reichen Mit-Stande zu den Processen, welche dieser jenem verursachet, annoch die Unkosten hergeben, und seine eigene dazu aufbringen solle.

XX. Die armen Mecklenburgischen Land-Städte wollen nur das Ihrige, welches ihnen sub nomine Landes-Necessariorum, jedoch ohne die geringste Noth, und ohne rechtliche Ursache von der Ritterschaft ist abgedrungen und von derselben zu unnützen

Pro-

Processen wider die Städte verwandt worden, ins Künftige einbehalten, anbey vorjetzo ihr kundbares Recht, welches sie an der Uebermasse im Land-Kasten, und an den sub nomine Necessariorum dahin eingebrachten Geldern haben, zu defendiren suchen. Weil sie aber hiebey gar nicht intendiren, dasjenige, was zu den wahren Landes-Necessariis, laut der vorhin §. XIV. sub Lit. E. angelegten Designation nach den Landes-Gesetzen gehöret, dem Land-Kasten zu entziehen, so wollen sie annoch mit wenigen zeigen, woher solche wahre Necessaria können und billigst müssen genommen werden.

XXI. Es geben die vorhin §. XV. seqq. hievon angezogene Landes-Gesetze, und besonders der sub Lit H. angelegte Extract aus dem, bey Kayserl. Commission getroffenen Vergleich de Anno 1701. Resolut. 6. in additament. Gravam. Classe 3. und die sub Lit. M. angefügte Kayserl. Resolution vom 2ten Octobr. Anno 1738. hierunter die Richtschnur an die Hand,

> Daß die wahren Landes-Necessaria, welche zur Besoldung der gemeinen Kasten- oder Landes-Bedienten und zu Entrichtung der Unkosten vorkommen, aus der Uebermasse der Contribution zu nehmen seyn.

Ausser der Uebermasse nun, so von den 1300 Bauer-Hufen, welche die Ritterschaft, wirklich mehr hat, als die Anzahl austrägt, wozu selbige in egalisirung mit den Domainen ist gesetzet worden, inhalts vorigen §phi II. in den Land-Kasten fliessen muß, und ausser der Uebermasse, welche von andern Contribuenten in den Land-Kasten gebracht wird, ist dieses gewiß, daß allein daraus, was die sogenannten gemeinschaftlichen Oerter, samt der Stadt Rostock an jährlicher Contribution vorjetzo wirklich geben, und welches nach der sub Lit. N. beyliegenden Specification eine Summam von **neun Tausend sieben Hundert und Siebenzig Reichsthalern** 42. ßl. ausmacht, die vorhin Lit. E. verzeichnete wahre Landes-Necessaria der 9130. Reichsthaler dergestalt hinlänglich können bestritten werden, daß noch jährlich blosserdings aus jenem Fond ein Ueberschuß von 647. Reichsthaler 42 ßl. verbleibet.

N. Specificatio der jährlichen Contribution von den gemeinschaftlichen Oertern und der Stadt Rostock.

XXII. Allermassen nach der Mecklenburgischen Landes-Verfassung bekannt ist, daß außer den dreyen Ständen von Domainen, Ritterschaft und Städten, welche coniunctim die ganze, in dem bey Kayserl. Comission getroffenen Vergleich laut davon oben sub Lit. L. beygefügten Extractus auf 120000 Rthlr. an jährlicher Contribution bewilligte, Summam aufbringen müssen, annoch im Lande Mecklenburg die zu den Clöstern Dobberthien, Malchau und Ribbenitz und die zur Stadt Rostock gehörige, im Amt Schwaan und Ribnitz belegene Dorfschaften verhanden seyn, welche gemeinschaftliche Oerter benannt werden, und ausser jenen dreyen Ständen ihre Contribution nach den im Lande ergehenden Steuer-Edicten, vermöge des

> Fürstlich Mecklenburgis. bey Kayserl. Commision der Ritter- und Landschaft gegebenen Vergleichs vom 16 Julii Anno 1701. in Resolut. ad gravam. politic. 6.
>
> vid. Anlage sub Lit. O.

zum Land-Kasten einliefern müssen.

O. Extract aus dem bey Kayserl. Commission getroffenen Vergleich vom 16. Jul. Anno 1701. Grav. Polit. 6 cum Resolut.

XXIII. Ausser der Contribution von oberwehnten dreyen Ständen, und von den gemeinschaftlichen Oertern, muß noch zum Land-Kasten jährlich bezahlet werden die Contribution von der See-Stadt Rostock. Diese Stadt stehet mit dem übrigen Lande Mecklenburg, nach der uralten Verfassung in solcher Connexion, daß selbige nach Proportion dessen, was das übrige ganze Land an Contribution und andern Oneribus aufbringen muß, ein solches Quantum beyzutragen schuldig ist, als hoch der zwölfte Theil von der Ausgabe des ganzen Landes sich beläuft.

Nun hat die Stadt Rostock im Jahr 1677. also vor 63 Jahren eine Feuersbrunst erlitten, wodurch etliche Gassen der Stadt abgebrannt sind. Es ist aber dieselbe in so langen Jahren nach jenem Brand in einen weit bessern Zustand gekommen, als sie vor dem Brande gewesen. Indeßen weil selbige Stadt es mit der Ritterschaft hält, will sie durch deren Faveur wegen jenes vor mehr als einem halben Seculo gehabten Brandschadens, bis zu ewigen Zeiten als eine abgebrannte Stadt consideriret seyn, und an statt, daß selbige nach Proportion der itzigen jährlichen Landes-Contribution von

120000 Rthlr. zehn Tausend Reichsthaler in den Land-Kasten liefern solte, ein mehrers nicht contribuiren als zwey Tausend Reichsthaler. Ohngeachtet auch die übrigen Land-Städte sämtlich weit geringer und kleiner sind, und bey weitem nicht solche Nahrung und Handlung haben, als die Stadt Rostock zur See und zu Lande treibet; ohngeachtet ferner die Land-Städte durch ein halbes Seculum, woher Rostock seinen Brandschaden rechnen will, zum Theil mehr als einmal, auch wol völlig durch Feuer sind verwüstet worden, müssen selbige gleichwol grössere Contribution, als die ansehnliche See- und Handels-Stadt Rostock itzo nach eigenen Gutdünken giebet, theils an dem Quanto selbst, Theils nach Proportion zu rechnen, erlegen. Dannenhero die gesamten Land-Städte sich auf öffentlichen Land-Tagen mehrmalen, und noch auf dem letzteren im vorigen 1739sten Jahr gehaltenem Landtage desfalls mit dem grössten Fug beschweret; aber es haben doch die armen Land-Städte wegen desgenauen Verständnisses, so die See-Stadt Rostock mit der Ritterschaft zu unterhalten weiß, bis daher nichtes ausrichten können. Derohalben, dafern **Ew. Kayserl. Majestät** hierunter nicht allergerechtesten Wandel zu verfügen, allergnädigst geruhen, es immer über die Armuth in Mecklenburg hergehen wird, und die ganz entkräftete Land-Städte für den ihnen zu mächtigen Mitstand, und für die mit demselben es haltende grosse See- und Handels-Stadt Rostock beständigst werden unterliegen müssen. Indessen würde die Uebermasse in dem Land-Kasten, wenn die See-Stadt Rostock das ihrige, wie sie schuldig ist, einlieferte, jährlich wenigstens auf 10000 Rthlr. sich höher als itzo erstrecken, und den sämtlichen Ständen solches in der Landes-Contribution zu gute kommen müssen.

XXIV. Wann demnach hierin wenigstens so viel zu hellem Tage geleget worden, daß die wahren Landes-Necessarien aus der Uebermasse des Land-Kastens, woher selbige nach den Landes-Gesetzen auch zunehmen sind, sattsam können bestritten werden, und es daher unnöthig sey, desfalls eine besondere Anlage ferner zu machen, die Land-Städte auch nicht im Stande sind, ihre eigene Proceß-Kosten aufzubringen, und noch dazu der Ritterschaft sub prætextu der Landes-Necessarien das Geld zu ihren, wider den Fürstl. Hof und wider die Städte führenden Processen zu subministriren, anbey solches den Städten ohne der allergrössten Ungerecht- und Unbilligkeit nicht kan angemuthet werden, gleichwol die Ritterschaft lange Jahre herdurch die unter dem specieusen Namen von Landes-Necessariis, den Städten, ausser der ordentlichen Landes-Contribution abgepressete Gelder zu Ritterschaftlichen Processen auch wider die Städte selbst verwandt hat, und noch beständigst alle ihre Proceß-Kosten aus dem gemeinen Land-Kasten nimt, hiezu die Städte aber gleichmässige Befugniß haben; So bittet Anwald der Mecklenburgischen Land-Städte allerunterthänigst, **Ew. Kayserl. Majestät** wollten allergnädigst geruhen, an Dero Commissarium, Herrn Herzogs **Christian Ludewig** zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. dahin fodersamst rescribiren zu lassen, die Deputirte zum Mecklenburgischen engern Ausschuß und Land-Kasten dahin anzuhalten, daß selbige den Mecklenburgischen Land-Städten zu Bestreitung ihrer Necessarien und nothdringlichen Processus von der Uebermasse des Landkasten, wohin die Städte lange Jahre, sub nomine Necessariorum ihre Gelder zum Behuf der Ritterschaftlichen Processe haben liefern müssen, vor der Hand fünf Tausend Reichsthaler auszahlen, hinführo aber, die wahren zur Besoldung der gemeinen Landes-Bedienten und zu Entrichtung der beym Land-Kasten vorkommenden nöthigen Kosten gehörigen Necessaria, aus der Uebermasse des Land-Kastens und besonders aus dem schuldigen Beytrage von den gemeinschaftlichen Oertern und von der Stadt Rostock, welche zu der ihr nach alter Landes-Verfassung obliegenden Quota Contributionis wieder herbey zu ziehen sey, nehmen und deshalben keine besondere Landes-Anlage weiter verstattet werden solle; Allermassen auch der Kayserl. Herr Commissarius die von dem engern Ausschuß unter dem Namen von Landes-Necessarien im Lande und besonders wider die Städte verhängte Executiones sofort wiederum zu cassiren und abzustellen haben.

Desuper & si quid melius peti potuisset vel debuisset Sacræ Cæsareæ Majestatis Summum & Augustissimum Jud. officium pro administranda justitia, submissa cum veneratione longe humillime implorando.

A.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0156
DFG

A.

Kayserl. Definitiv-Urthel

de dato Wien, den 7 Julii An. 1698.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft Kläger an einem, entgegen und wider den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin Beklagten, andern Theils, diversorum gravaminum, in specie in puncto der Guarnisons-Kosten, zu Besetz- und Erhaltung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zieler, ist allem An- und Fürbringen nach, hiemit zu Recht erkannt, daß gedachte Ritter- und Landschaft ihres aus dem Assecurations-Receß und Reversalen de Anno 1572. und 1621. auch andern beschehenen Einwendens ungehindert, zu Besser- und Erhaltung der Vestung Dömitz, auch deren Guarnisons die Kosten, wie nicht weniger die Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen auch Cammer-Zieler zu bezahlen zu erstatten schuldig und dazu zu verdammen sey, alsdann dieselbe zu solchem allen hiemit für schuldig erkannt und dazu verdammet werden, massen denn auch in den übrigen noch unerörterten Puncten, auf gebührendes Anrufen ferner Bescheid erfolgen solle. Signatum zu Wien, unter Ihro Kayserl. Majestät hievor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 7 Julii 1698.

B.

EXTRACT
aus dem Kayserl. Commissions-Vergleich,

sub dato Suerin, den 16 Julii Anno 1701.

2. Begnügen wir uns, daß von einer ehrbaren Ritter- und Landschaft unserer beyden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, wegen mehrbemeldeten Guarnisons-Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tagen und Cammer-Zielern Ein Hundert und zwanzig Tausend Reichsthaler von beyden Herzogthümern, den Stargardschen District mit eingeschlossen, jährlich im Octob. in der annoch dieses laufenden 1701sten Jahrs, gleich nach der Erndte, im Anfang des Herbstes, im ganzen Lande Mecklenburg einzuführenden uniformen gangbaren Münze und Werth, als die alten 1 und $\frac{2}{7}$ für voll, die neuen respective zu 15 und 30. ßl. uns abgetragen werde; Massen eine ehrbare Ritter- und Landschaft des Mecklenburg-Schwerinschen Gestats Ihres theils dasjenige, was in diesem Jahr, das ist vom October 1700. bis Octobr. 1701. zu rechnen, verfallen, und welches von uns vor erst hievor angemerktes Jahr dem Mecklenburg-Güstrowschen Herzogthum nachgesehen worden, mit sechzig Tausend Reichsthaler (wovon unsere Fürstl. Schwerinische Domania dismahl den 3ten Theil und künftighin in beyden Herzogthümern nach dem beliebenden uniformen modo contribuendi das ihrige beyzutragen haben) a dato inner 9 Wochen ohnfehlbar und richtig erlegen, hinführo aber das behandelte ganze Quantum der 120000 Rthlr. jährlichen vom Octobr. dieses 1701sten Jahres anzufangen, von beyden Herzogthümern in kurz vorbedeuter, im ganzen Lande gleich gangbaren Münze und Werth, nach Maßgebung des Assecurations-Revers de dato den 23sten Febr. 1621. f. 18. in den Land-Kasten nach Rostock gebracht und von daraus ferner an unsere Fürstl. Cammer so fort bezahlet, und die dabey sich befindende Uebermasse zu gemeinem Besten des Landes auf die im ersterwehnten §pho 18. enthaltene Weise und Anzeige solle gelassen, gebraucht und verwendet werden.

C.

EXTRACT
aus den Kayserl. Resolutionibus
in Causis Meclenburgicis,

de 2. Octobr. Anno 1738.

8. Habe Er, der Herr Commissarius, zu Verhütung des schädlichen Hausirens mit Ritter- und Landschaft auf dem Landtage sich über ein hinlängliches Edict gegen dasselbe zu vergleichen, und sodann selbiges zur Execution bringen, und darüber genau halten zu lassen.

D.

Ritterschaftlicher Anschlag von den Necessarien,

Sternberg, den 10. April 1726.

vid. supra Beylage sub Nro. IV. ibique subad. N. 2. pag. 14.

E.

DESIGNATION

dessen,

was zu den wahren Landes-Necessariis an Besoldung und Unkosten beym Land-Kasten erfodert wird.

		Rthlr.	
1.	Die jährliche Salaria der Herrn Deputirten beym engern Ausschuß betragen	800	
2.	Die jährliche Discretiones für die Herren Land-Räthe und Herren Land-Marschälle	1900	
3.	Die jährliche Salaria der beyden Herrn Assessorum von Ritter- und Landschaft beym Hochfürstl. Land- und Hofgericht	1000	
4.	Das jährliche Salarium für den Herrn Land-Syndicum	500	
5.	Das jährliche Salarium des Landes-Secretarii	350	
6.	Die jährliche Salaria der Einnehmer und Schreiber beym Land-Kasten	780	
7.	Die jährliche Salaria der Landes-Executorum	500	
8.	Diæten-Gelder durchs ganze Jahr aufs höchste gerechnet	3000	
9.	An extraordinairen Ausgaben	300	
	Summa	9130	Rthlr.

F.

EXTRACT

aus dem Kayserl. Commissorio & Conservatorio

de dato Wien, den 22 Octobr. Anno 1717.

Auf Se. Königl. Majestät von Großbritannien,
als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg,
und Se. Hochfürstl. Durchl.
zu Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel,
in Causa Meelenburgica gerichtet.

Als wollen Ew. Ew. Lbd. Lbd. 1) in genere die verhandelte Landes-Verträge, fürnemlich den Assecurations-Revers vom 23. Febr. An. 1621. imgleichen den Schwerinschen Recess vom 16. Julii 1701. und die darauf gegründete Kayserl. Judicata und andere Verordnungen, bis auf unsere weitere Kayserl. Resolution gebührend handhaben und zur Execution bringen.

G.

EXTRACT

aus dem Kayserl. an Ihro Hochfürstl. Durchl.
Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg
unterm 30. Octobr. Anno 1732.
erlassenen novo Commissorio

Also seynd wir entschlossen Dr. Lbd. als proximo Agnato eine anderweitige Kayserl. Commission dieser Lande halber dahin gnädigst zu übertragen, daß

1. Dr.

1. Dr. Lbd. angeregte Kayserl. Commission auf Art und Weise, wie solche von uns vormals dem Chur- und Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg durch die aufgetragene, und von Deroselben ruhmwürdigst geführte Commission anvertrauet worden, mit allem Fleiß, Eyfer und Sorgfalt verführen solle.

H.

EXTRACT

aus dem Hochfürstl. Mecklenburgischen

an Ritter- und Landschaft

bey Kayserl. Commission gegebenen Vergleich,

sub dato Schwerin, den 16. Julii An. 1701.

In additament. Gravaminum

Classe 3.

Gravam. 6. Wann die freye Disposition zu des Landes Nothdurft über die Contributions-Uebermasse E. E. Ritter- und Landschaft, wider die Reversales und bekannte Rechte will entzogen werden, da doch dieselbe von jeher und noch anitzo in possessione vel quasi begriffen seyn.

Resolut. ad 6. Es geben Ihro Fürstl. Durchl. aus gnädigstem Willen zu, daß ratione præteriti die etwa befindliche Uebermasse von Reichs- und Crayß-Steuern Ritter- und Landschaft um selbige zu des Landes und gemeinen Besten anzuwenden, jedoch auf gebührliche Berechnung verbleibe. Ratione futuri aber soll es mit gedachter Uebermasse also gehalten werden, daß davon nur die Necessaria zur Besoldung der gemeinen Kasten-Bedienten und zu Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorfallen, zu nehmen, was aber alsdann noch übrig, davon ist der gnädigsten Herrschaft ihre rata, respectu des aus den Aemtern bey gebrachten quanti Contributionis, auszufolgen, oder alles in dem Kasten der nächstfolgenden Contribution zu Hülfe zu lassen.

I.

Kayserl. Resolution

vom 23. Mart. An. 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschaft

contra

den Herrn Herzog zu Mecklenburg,

in puncto diversorum Gravaminum,

in specie die Uebermasse betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kayserl. Majestät haben gehorsamstes Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 7. Nov. 1732. allergnädigst approbiret; diesemnach wird der Ritter- und Landschaft hinführo eine Summa von 7000 Rthlr. zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung der unbenannten Pösten, jedoch in alle Wege zu des Landes gemeinem Besten ausgeworfen, und sollen solche ohne Specification und Belege passiret werden, dergestalt und also, daß die Uebermasse, und wie solche zu den Necessariis und Besten des Landes angewendet, zwar nach wie vor in den Land-Kastens-Rechnungen mit berechnet, und durch gehörige Belege justificiret, in der Rubric von zufälligen Ausgaben aber, und zwar von demjenigen, so nach Abzug vorgedachter Necessariorum von der Uebermasse an baaren Vorrath und Restanten übrig verbleibet, selbige 7000 Rthlr. in solle aufgeführet, und diese allein mit Assignation der Quitung des engern Ausschusses (welcher nach den Pflichten, womit er dem Publico und dem Land-Kasten wegen guter Administration verbunden, dabey zu verfahren hat) beleget werden sollen.

Arnold Hinrich von Glandorff.

K.
EXTRACT
aus den Mecklenburgischen Landes-Reversalen,
de Anno 1621. §. 18.

Den zu itziger Contribution verordneten Land-Kasten fürs achtzehente betreffend, können wir in Gnaden geschehen lassen, daß die freye Disposition, Verwaltung und Dispensation desselben, so lange die Uns unterthänigst bewilligte zehnmal hundert tausend Gulden auf- und beysammen gebracht, und zu Befreyung unser beschwerten Fürstl. Einkommen wiederum verwandt und angeleget, unser Ritter- und Landschaft ungehindert gelassen werde. Wie wir dann derselben solches hiemit und in Kraft dieses auf jetztberührte Maß nochmals gnädig bewilligen und nachgeben.

L.
EXTRACT
aus dem Hochfürstl. Mecklenburgischen an Ritter- und Landschaft bey Kayserl. Commission gegebenen Vergleichs,
sub dato Suerin den 16. Jul. Anno 1701.

§. 2. Hinführo aber soll das behandelte ganze Quantum der 120000 Rthlr. jährlichen vom Octobr. dieses 1701sten Jahrs anzufangen, von beyden Herzogthümern in kurz vorbedeuteter, im ganzen Lande gleichgangbaren Münze und Werth, nach Maßgebung des Assecurations-Revers de dato den 23. Febr. 1621. §. 18. in den Land-Kasten nach Rostock gebracht, und von daraus ferner an unser Fürstl. Cammer so fort bezahlet, und die dabey sich befindende Uebermasse zum gemeinen Besten des Landes, auf die im ersterwehnten §. 18. enthaltene Weise und Anzeige gelassen, gebraucht und verwendet werden.

§. 7. Zu Ausweich- und Verhütung alles Streit und Mißvernehmens, welche wegen des modi contribuendi, des Land-Kasten und Exemtion der Contribuenten ferners sich ereigen könten, so soll es bey freywilligen wie bey Reichs- und Crays-Steuren, in specie auch bey diesem itzo behandeltem Quanto der Garnison-Legations-Kasten zu Reichs-Deputations- und Crays-Tägen und Cammer-Zielern, nach Maßgebung des Assecurations-Reverses de Anno 1621. §. 18. gehalten seyn und bleiben; nemlich daß bey Uns und unsern Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg jederzeit zweene Schlüssel, und bey unsrer getreuen Ritter- und Landschaft imgleichen zween Schlüssel, als einer bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey den Städten hinführo seyn, auch die Einnehmere in unserer und gemeiner Landschaft Namen bestellet und beeidet, und die eingekommene Gelder in unser verordneten und der von der Landschaft Deputirten Beyseyn gebührlich berechnet und was übrig, ohne der Landschaft unterthänige Beliebung nicht mit unsern sondern allein zu des Landes und gemeinem Besten gebrauchet und verwendet werden.

M.
EXTRACT
aus der Kayserl. Resolution
vom 2ten Octobr. Anno 1738.

Wie dann die uralte Observance der Mecklenburgischen Lande mit sich bringe, daß Ritter- und Landschaft sowol den Modum als das Quantum contribuendi unter sich verglichen, und die Herzoge eine freye und unverhinderte Dispositi-on und Dispensation derselben immer gegönnet und zugelassen hätten, daher auch durch vorhergängige Kayserl. Verordnungen, so oft die Landes-Herrn der Ritter- und Landschaft in dieses ihr Recht greifen wollen, selbige vielfältig und schon von 1678 an, Ritter- und Landschaft dabey geschützet, auch erkannt worden, daß der modus contribuendi und dessen Regulirung allerdings der Ritter- und Landschaft absolute und privative zukomme. Ob auch schon das Quantum contributionis de Anno 1701. auf Einmal hundert und zwanzigtausend Rthlr. festgestellet worden, so sey doch der Ritter-

und

und Landschaft das Recht der Uebermasse zu Bestreitung der Landes-Necessarien nicht entzogen, sondern vielmehr von dem Landes-Herrn dieses uralte Recht aufs neue bestätiget und nur bedungen worden, daß dieselbe zu Bestreitung der Necessarien, zu Besoldungen und zu Entrichtung der Unkosten, so sonsten beym Kasten vorkommen, anzuwenden, und wenn alsdenn noch etwas übrig sey, der Herrschaft ihre rata, respectu des aus den Aemtern beygebrachten Quanti Contributionis ausgefolget, oder alles in dem Land-Kasten der nechstfolgenden Contribution zu Hülfe gelassen werden solle.

N.

SPECIFICATIO
der jährlichen Contribution
von den gemeinschaftlichen Oertern in Mecklenburg und der Stadt Rostock.

Nach dem Catastro de Anno 1628. hat zu steuren

Das Closter Dobbertien von	255	Bau-Leuten und	142	Cossaten,
Das Closter Malchau von	191	"	14	
Das Amt Schwaan mit Zuziehung der Rostockschen Dörfer von	91	"	6	
Das Amt Ribnitz mit den Closter und Rostockschen Dörfern von	162	"	5	
Summa	699 Bau-Leute		167 Cossaten.	

Solche zusammen gerechnet, betragen 740 dreyviertel Bau-Leute, wovon jeder nach letzteren Contributions-Edicten giebet an Contribution 10 Rthlr. 24 Schill.

Facit 7777 Rthlr. 42 Schill.

Die Stadt Rostock, welche, nach der alten Landes-Verfassung, den zwölften Theil von der ganzen Landes-Contribution zu erlegen schuldig ist, will, sub prætextu eines vor 63 Jahren, in etlichen Strassen erlittenen Brand-Schadens, ohngeachtet selbige sich vor vielen Jahren schon dergestalt erhohlet hat, daß die Stadt in besserem Stande, als vor dem Brande sich befindet, nur contribuiren 2000 Rthlr.

Summa 9777 Rthlr. 42 Schil.

O.

EXTRACT
aus dem
bey Kayserl. Commission getroffenen Vergleich
vom 16ten Julii Anno 1701.

6. Daß Gemeinschafts-Oerter einseitig onoriret, absonderlich Rostocker Dörfer, die sonst ihr Contingent bey Collectis Immediate in den Kasten gebracht, eine zeithero an die Aemter gezogen worden.

Grav. Polit. 6. cum Resolut.

Ad 6) wollen Ihro Durchl. geschehen lassen, daß die Collecten von Dero Amts-Unterthanen, wie auch aus den also genannten Rostockschen Dörfern immediate in den gemeinen Kasten würklich geliefert werden; jedoch daß ihr auch daraus ohne Verzug die Nothdurft abgefolget werde. Bey militarischen Einquartierungen aber lassen Ihro Durchl. es bey dem Herkommen, kraft welches die Rostockschen Dörfer zu den Aemtern, worin sie belegen, gezogen werden müssen, allerdings bewenden.

INSCRIPTIO
Præs. 12. Jul. 1740. R. H. R.
An Ihro Römisch-Kayserliche
auch in Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc.

Allerunterthänigste Anzeige, wegen der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder, des darunter bishero vorgekommenen Mißbrauchs, und welchergestalt die wahren Landes-Necessaria nach Maßgebung der Landes-Gesetze, aus der Uebermasse der Landes-Contribution, besonders aus dem hiezu, von den gemeinschaftlichen Oertern und von der Stadt Rostock schuldigen Beytrage können bestritten werden, mit allerdemüthigster Bitte, pro tollend. gravam, & decernendo desuper gratiosiss. Rescripto an des Herrn Herzogs **Christian Ludewig** zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. allerhöchst verordneten Herrn Commissarium.

In Sachen
Anwalds der gesamten Mecklenburgischen Land-Städte Supplicanten
wider
Die Mecklenburgische Ritterschaft Supplicaten.

Nebst Beylagen von Lit. A bis O. inclusive.

in puncto diversorum gravaminum, in specie abusus der sogenannten Landes-Necessarien-Gelder.

No. XV.

Vollmacht

der Consulum der Vorder-Städte, Parchim und Güstrow.

Wir Endes Unterschriebene, Bürgermeistere der beyden Mecklenburgischen Vorder-Städte des Schwerin- und Güstrowischen Herzogthums, Parchim und Güstrow urkunden und bekennen hiedurch für uns und bemeldete Vorder-Städte, auch übrige Mecklenburgische Land-Städte des Schwerin- und Güstrowischen Herzogthums: Demnach uns nicht nur kraft unsers Officii, womit wir als Consules der Vorder-Städte, den obbenannten Mecklenburgischen Vorder-Städten sowol als dem ganzen Corpori der Mecklenburgischen Land-Städte verbunden sind, sondern auch vermöge der, uns von den übrigen Mecklenburgischen Land-Städten, im Monat Julio des abgewichenen 1741sten Jahrs specialiter ertheilten, und bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gericht in Dresden, sub præs. den 22. Sept. 1741. allerunterthänigst eingereichten Vollmacht oblieget, die jura der Mecklenburgischen Land-Städte zu beobachten, auch besonders gegen die solche anfechtende Mecklenburgische Ritterschaft bestermassen zu vertheidigen, und zu solchem Ende andere Gevollmächtigte zu bestellen und zu substituiren, nun aber ehe und bevor eine Ritterschaftliche Eingabe uns und übrigen obbemeldeten Land-Städten zur Beantwortung communiciret worden, bey höchstgedachtem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden ein, den mehrerwehnten Städten widriges Conclusum, ad Instantiam der Mecklenburgischen Ritterschaft, sub dato 25. Octobr. des kurz hinlettegten 1741sten Jahrs ergangen, wodurch salvo humillimo respectu des höchsten Reichs-Vicariats das Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte gar merklich beschweret, wir also mit den Herren Consulibus der Mecklenburgischen Vorder-Stadt des Stargardschen Crayses Neu-Brandenburg gemüssiget worden, das heilsame, in den Reichs-Gesetzen zugelassene Remedium Supplicationis zur Hand zu nehmen, zu welchem Ende wir das, bey diesem Remedio juris, nebst andere solitis præstandis erforderliche Juramentum calumniæ abzuleisten haben, vor höchsterwehntem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden aber, wegen Entlegenheit des Orts und unser Amts-Geschäfte halber wir in Person zu erscheinen behindert werden; so geben wir hiedurch dem Hochedelgeb. und Hochgelahrten Herrn Doctori juris, Johann Friederich Vockel in Dresden, vollenkommene Macht und Gewalt, so wie solches in der allerbesten, kräftigst und beständigsten Form mit allen diensamen Clausulis und requisitis den Rechten nach und de stylo der höchsten Reichs-Gerichte geschehen soll, kan oder mag, also und dergestalt, daß derselbe unsernt- und des gesamten Corporis der Mecklenburgischen Land-Städte wegen, auch in unsere und sämtlicher Bürgermeistere, Raths-Verwandten und Bürgerschaften bemeldeter Land-Städte Seele, am fodersamsten das bey obbemeldetem Remedio juris und zu dessen solennibus gewöhnliche juramentum ablege, unsere und der Mecklenburgischen Land-Städte Beschwerden vortrage und defendire, auch insgemein alle zu dem von uns ergriffenen Remedio supplicationis behörige Nothdurft einbringe und verhandele, anbey alles dasjenige thun und lassen möge, was wir selbsten, wann wir gegenwärtig seyn könten, handeln, vorbringen, thun und lassen solten, könten, oder möchten. Imgleichen geben wir bemeldetem unserm Herrn Procuratori freye Macht, einen oder mehrere After-Anwälde an seiner statt zu substituiren, die Substitution wieder zu revociren, auch sonsten alles, wie das zu nennen und zu erdenken, was zum Behuf, Fortsetzung und Vollführung obbenannten Remedii Supplicationis erforderlich seyn möchte, nichtes davon ausbenommen, an unser statt zu verrichten. Wogegen wir versprechen, den Herrn Doctorem juris, Johann Friederich Vockel und

dessen

dessen Substituirte, sothaner Anwaldschaft halber, sub hypotheca bonorum schadloß zu halten. Dafern hiernechst derselbe eines andern und mehren Gewalts, als hierin begriffen, bedürftig wäre, solchen wollen wir ihm hiermit jetzt als dann, und dann als jetzt, also völligst, wie es nach den Rechten und nach der Observance der höchsten Reichs-Gerichte immer gelten kan, gleichfals gegeben haben. Dessen zur wahren Urkund, ist gegenwärtiges mit unserer Namen eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Vorder-Städtschen Signeten bekräftiget worden. So geschehen, respective Parchim den 19. Jan. 1742. und Güstrow den 20sten Jan. 1742.

(L.S.) (L.S.)

C. Busse. Johann Gustav Storch.

Joch. Christian Dehtloff. Conradus J. Schœpffer.

No. XVI.

Vollmacht

der Consulum der Vorder-Stadt Neu-Brandenburg.

Wir Endes unterschriebene Bürgermeistere der Mecklenburgischen Vorder-Stadt des Stargardschen Crayses, Neu-Brandenburg, urkunden und bekennen hiedurch für uns, bemeldete Vorder-Stadt und übrige Land-Städte des Stargardschen Crayses. Demnach uns nicht nur Kraft unsers Officii, womit wir als Consules obbenannter Vorder-Stadt und Land-Städten verbunden sind, sondern auch, vermöge der uns von den übrigen Land-Städten des Stargardschen Crayses, auf dem Convent zu Neu-Brandenburg, den 26. Julii des abgewichenen 1741. Jahrs specialiter ertheilten, und beym höchsten Reichs-Vicariats-Gericht in Dresden, sub præs. 22. Sept. An. 1741. allerunterthänigst eingereichten Vollmacht oblieget, die jura der Mecklenburgischen Land-Städte zu beobachten, und besonders gegen die solche anfechtende Mecklenburgische Ritterschaft bestermassen zu vertheidigen und zu solchem Ende andere Gevollmächtigte zu bestellen und zu substituiren; nun aber, ehe und bevor eine Ritterschaftliche Eingabe uns und übrigen Meckenburgischen Land-Städten zur Beantwortung communiciret worden, bey höchstgedachtem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden ein, den Mecklenburgischen Land-Städten widriges Conclusum, auf einseitige instance der Mecklenburgischen Ritterschaft, sub dato 25. Octob. des kurz hinterlegten 1741sten Jahrs ergangen, wodurch salvo humillimo respectu des höchsten Reichs-Vicariats das Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte gar merklich beschweret, wir also mit den übrigen Herren Consulibus der andern beyden Mecklenburgischen Vorder-Städte des Schwerin- und Güstrowischen Herzogthums gemüssiget worden, das heilsame, in den Reichs-Gesetzen zugelassene Remedium Supplicationis zur Hand zu nehmen, zu welchem Ende wir das bey diesem Remedio juris nebst andern solitis præstandis erforderliche Juramentum Columniae abzuleisten haben, vor höchsterwehntem Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden aber, wegen Entlegenheit des Ortes und unser Amts-Geschäfte halber, wir in Person zu erscheinen behindert werden; so geben wir hiedurch dem Hoch-Edelgeb. Herrn Doctori Juris, Johann Friederich Vockel, in Dresden, vollkommene Macht und Gewalt, so wie solches in der allerbesten und beständigsten Form mit allen diensamen Clausulis und requisitis den Rechten nach und de Stylo der höchsten Reichs-Gerichte geschehen soll, kan oder mag, also und dergestalt, daß derselbe unsernt und des gesamten Corporis der Mecklenburgischen Land-Städte wegen, auch in unsere und sämtlicher Bürgermeistere, Rathsverwandten und Bürgerschaften bemeldeter Land-Städte Seele am forder samsten das bey obberegtem Remedio juris und zu dessen Solennibus gewöhnliche Juramentum ablege, unsere und der Mecklenburgischen Land-Städte Beschwerden vortrage und defendire, auch insgemein alle zu dem von uns ergriffenen Remedio supplicationis gehörige Nothdurft einbringe und verhandele, anbey alles dasjenige thun und lassen möge, was wir selbsten, wann wir gegenwärtig seyn könnten, handeln, vorbringen, thun und lassen solten, könnten oder möchten. Imgleichen geben wir bemeldetem unserm Herrn Procuratori freye Macht, einen oder mehrere After-Anwälde an seiner statt zu substituiren, die Substitution wieder zu revociren, auch sonsten alles, wie das zu nennen und zu erdenken, was zum Behuf, Fortsetzung und Vollführung obbenannten Remedii Supplicationis erforderlich seyn möchte, nichtes davon ausbenommen, an unser statt zu verrichten. Wogegen wir versprechen, den Herrn Doctorem Juris, Johann Friedrich Vockel und dessen substi-

tuirte sothaner Anwaldschaft halber, sub hypotheca bonorum schadlos zu halten, und ab onere Satisdationis zu entheben, auch was sie thun, handeln und lassen werden, für genehm zu halten. Daferne hiernächst derselbe eines andern und mehren Gewalts, als hierinn begriffen, bedürftig wäre, solchen wollen wir ihm hiemit jetzt als dann und dann als jetzt, also völligst, wie es nach den Rechten und nach der Observance der höchsten Reichs-Gerichte immer gelten kan, gleichfalls gegeben haben. Dessen zur wahren Urkund ist gegenwärtiges mit unserer Namen eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Vorder-Städtschen Signet bekräftiget worden. So geschehen Neuen-Brandenburg den 21. Januarii 1742.

(L.S. Civitat.) Johann Albert Keller, Cons.
Rudolph Georg Wiermann, Cons.

No. XVII.

Vollmacht

des Advocati Causæ.

Ich Endes unterschriebener Gebhard Christoph Kütemeyer, der Rechten Doctor und Advocatus in Schwerin, urkunde und bekenne hiermit: Demnach in den Gesetzen des heil. Römischen Reichs versehen, daß nicht nur alle hohe und niedrige Standes-Personen, welche bey den höchsten Reichs-Gerichten das Remedium Supplicationis begehren, sondern auch derselben Anwald und Advocatus das gewöhnliche juramentum calumniae, daß sie nicht aus böser und gefährlicher Meynung noch zur Verlängerung und Aufenthalt der Sachen, sondern aus genugsamen in iure & facto begründeten Ursachen befugt zu seyn glauben, das in den Reichs-Gesetzen heilsamlich verordnete Remedium Supplicationis zu suchen, und daß sie solches Remedium nicht vorsetzlich aufhalten, sondern so viel ihnen möglich, zur Endschaft befodern wollen, zu GOtt und auf das heilige Evangelium abschweren sollen; und dann das hochlöbliche Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte, insonderheit die von demselben specialiter zu Beobachtung der Gerechtsame bemeldeter Städte wider die Mecklenburgische Ritterschaft bevollmächtigte, auch ratione ihres officii, hiezu verpflichtete Herren Consules der Mecklenburgischen Vorder-Städte, das Remedium Supplicationis von dem auf einseitige Instance der Mecklenburgischen Ritterschaft, wider die Mecklenburgischen Land-Städte bey dem höchsten Reichs-Vicariats-Gericht zu Dresden, sub dato 25. Octob. An. 1741. ergangenen, obbemeldeten Land-Städten widrigen Concluso, wodurch salvo humillimo respectu des höchsten Reichs-Vicariats das Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte sich gar merklich beschweret findet, zu ergreifen unumgänglich gemüssiget worden; mir aber, als Advocato causae, obberegten Eyd ebenmässig abzulegen zukömmt; so habe zu dessen Ableistung dem Hoch-Edelgebornen und Hochgelahrten Herrn Doctori juris, Johann Friederich Vockel, in Dresden, hiedurch die Special-Vollmacht auftragen wollen, also und dergestalt, daß derselbe Statt meiner, obberührten Eyd fodersamst gerichtlich angeloben und darauf solchen in meinem Namen und in meine Seele, zu GOtt und auf das heilige Evangelium abstatten, und was sich desfalls eignet und gebühret, für mich thun und præstanda præstiren solle. Was nun derselbe also verrichten und in meine Seele schweren wird, solches verspreche ich, gleich als wenn ich selbiges in Person verrichtet, gelobet und in meine eigene Seele geschworen hätte, auf und anzunehmen, auch stets und unverbrüchlich zu halten, und erwehnten Herrn Doctorem, Johann Friederich Vockel, derenthalben aller Gefahr und Schadens, bey Verpfändung meiner Haabe und Güter zu entheben. Zur Urkund dessen, habe dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft untersiegelt. So geschehen Schwerin, den 30sten Januar. Anno 1742.

(L.S.) Gebhard Christoph Kütemeyer, Doctor.

Errata, sic corrigenda.

In dem summarischen Inhalt §. XII. pro prosivionali, lege provisionali.
§. XV. pro Unumgänglichkeit lege Unmöglichkeit.

Pag. I. lin. antepen. pro anno lege anni. Et lin. sequenti del. vocem Rath.
- 2. - 22. à fin. post vocem subcollectiren loco. pone;
- 3. in marg. pro 1742. leg. 1698.
- 4. - 2. à fin. allegator. pro ff. lege §. et lin. ult. post vocem Protocolli del. comma
- 5. - 4. soll das Wort: oder, nach gehöret stehen.
- 5. - 15. à fin. post voc. lite, insere die Sache. et lin. 8. pro Conclus. lege consil. & in marg. §. V. del. dem.
- 8. - 6. pro saltem in audicta lege altera inaudita.
- 10. - 8. pro communicationem lege conclusum communicativum.
- 12. - 9. à Sin. pro einiges lege eigenes.
- 13. - 16. pro 1629. leg. 1628. et lin. 4. à fin. del. post auf, vocem dem
- 14 circa med. pro eine lege nur
- 16. - 17. pro directum lege indirectum
- 17. - 15. in voce Unterdrückung del. Syllab. ter
- 19. in marg. N. XI. pro des leg. den
- 20. - 3. post vocem nur insere an
- 21. lin. marginali 11. pro contributione vere imperiali lege contributionis vere imperialis.
ead. p. lin. 18. pro media lege mera.
- 22. §. XXII. pro ander leg. andern & lin. 17. pro müssen lege müsse.
- 24. - 8. del. partic. da.
-25 - 16. à fin. post mehr inf. als

In den Beylagen

Pag. 3. No. II. in summ. pro 9ten lege 7ten Julii
- 11. lin. 5. pro op lege obreptio und in der Inscription für cessando lege cassando.
- 21. circa med. pro attenta lege attentata.
- 32. lin. 24. pro einen lege im
- 34. circa med. pro ihnenen leg. ihnen, und §. XXIII. soll in marg. Lit. E. stehen und lin. ult. pro une= leg. unerträglich
- 40. in marg. §. XXXIX. pro des lege das
- 79. del. die über dem Docum. stehende No. IX.
- 80. lin. 7. pro præsententibus leg. præsentibus
- 86. - 1. pro beschuldigt lege beschuldet.
- 88. - 8. infra pro zu= lege ungekränket.
- 95. No. XIV. in summ. pro den 27ten lege 12. Julii.
- 100. lin. 42. pro Sig. O lege Sign. ⊙.
- 104. lin. ultimam præcedente pro Anlange lege Anlage.
- 112. - 16. pro Vergleichs lege Vergleich.
- - - - 38. pro mit lege zu.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0165
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0166
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1679335324/phys_0170
DFG

dessen Substituirte, sothaner Anwaldschaft halber, sub hypotheca bonorum schadloß zu halten. Dafern hiernechst derselbe eines andern und mehren Gewalts, als hierin begriffen, bedürftig wäre, solchen wollen wir ihm hiermit jetzt als dann, und dann als jetzt, also völligst, wie es nach den Rechten und nach der Observance der höchsten Reichs-Gerichte immer gelten kan, gleichfals gegeben haben. Dessen zur wahren Urkund, ist gegenwärtiges mit unserer Namen eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Vorder-Städtschen Signeten bekräftiget worden. So geschehen, respective Parchim den 19. Jan. 1742. und Güstrow den 20sten Jan. 1742.

(L.S.) (L.S.)

C. Busse. Johann Gustav Storch.

Joch. Christian Dehtloff. Conradus J. Schœpffer.

No. XVI.

Vollmacht

der Consulum der Vorder-Stadt Neu-Brandenburg.

Wir Endes unterschriebene Bürgermeistere der Mecklenburgischen Vorder-Stadt des Stargardschen Crayses, Neu-Brandenburg, urkunden und bekennen hi[er] uns, bemeldete Vorder-Stadt und übrige Land-Städte des Stargardsc[hen] ses. Demnach uns nicht nur Kraft unsers Officii, womit wir als Consules ob[er] Vorder-Stadt und Land-Städten verbunden sind, sondern auch, vermöge der u[ns] übrigen Land-Städten des Stargardschen Crayses, auf dem Convent zu Neu-[B]burg, den 26. Julii des abgewichenen 1741. Jahrs specialiter ertheilten, und bey[m] Reichs-Vicariats-Gericht in Dresden, sub præs. 22. Sept. An. 1741. allerun[ter] eingereichten Vollmacht oblieget, die jura der Mecklenburgischen Land-Städte z[u] ten, und besonders gegen die solche anfechtende Mecklenburgische Ritterschaft be[y] zu vertheidigen und zu solchem Ende andere Gevollmächtigte zu bestellen und zu sub[sti]nun aber, ehe und bevor eine Ritterschaftliche Eingabe uns und übrigen Mecken[b] Land-Städten zur Beantwortung communiciret worden, bey höchstgedachtem [R]cariats-Gericht zu Dresden ein, den Mecklenburgischen Land-Städten widrige[s] sum, auf einseitige instance der Mecklenburgischen Ritterschaft, sub dato 25. [D]kurz hinterlegten 1741sten Jahrs ergangen, wodurch salvo humillimo respect[u] sten Reichs-Vicariats das Corpus der Mecklenburgischen Land-Städte gar m[it] schweret, wir also mit den übrigen Herren Consulibus der andern beyden Mecklen[b] Vorder-Städte des Schwerin- und Güstrowischen Herzogthums gemüssiget w[or]heilsame, in den Reichs-Gesetzen zugelassene Remedium Supplicationis zur H[ö]men, zu welchem Ende wir das bey diesem Remedio juris nebst andern solitis [u] erforderliche Juramentum Columniae abzuleisten haben, vor höchsterwehntem [R]cariats-Gericht zu Dresden aber, wegen Entlegenheit des Ortes und unser Amts halber, wir in Person zu erscheinen behindert werden; so geben wir hiedurch dem [H]geb. Herrn Doctori Juris, Johann Friederich Vockel, in Dresden, vo[ll]Macht und Gewalt, so wie solches in der allerbesten und beständigsten Form [R]diensamen Clausulis und requisitis den Rechten nach und de Stylo der höchsten [R]richte geschehen soll, kan oder mag, also und dergestalt, daß derselbe unsernt[wi]samten Corporis der Mecklenburgischen Land-Städte wegen, auch in unsere und [d]Bürgermeistere, Rathsverwandten und Bürgerschaften bemeldeter Land-Städt[e] forder samsten das bey obberegtem Remedio juris und zu dessen Solennibus gew[öh]ramentum ablege, unsere und der Mecklenburgischen Land-Städte Beschwer[de] ge und defendire, auch insgemein alle zu dem von uns ergriffenen Remedio sup[pli] gehörige Nothdurft einbringe und verhandele, anbey alles dasjenige thun und l[eis]was wir selbsten, wann wir gegenwärtig seyn könnten, handeln, vorbringen, th[un] sen solten, könnten oder möchten. Imgleichen geben wir bemeldetem unserm [P]curatori freye Macht, einen oder mehrere After-Anwälde an seiner statt zu subst[i]Substitution wieder zu revociren, auch sonsten alles, wie das zu nennen und z[u] was zum Behuf, Fortsetzung und Vollführung obbenannten Remedii Supplic[ii] forderlich seyn möchte, nichtes davon ausbenommen, an unser statt zu verrichten[.] gen wir versprechen, den Herrn Doctorem Juris, Johann Friedrich Vockel und d[en]